

# **Bibliothek des Öffentlichen Rechts**

herausgegeben von

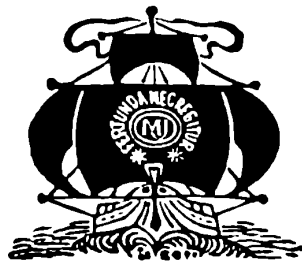
**Landrichter Dr. F. Scholz und Oberregierungsrat Storck**

**2. Band**

# **Königreich Württemberg**

von

**Amtmann W. Bazille**



Dr. Max Jänecke, Verlagsbuchhandlung, Hannover

Dr. Max Jänecke, Verlagsbuchhandlung, Hannover

# DIE LAUFBAHN DES INGENIEURS

von E. FREYTAG, Ingenieur, Generaldirektor a. D.

*Die „Frankfurter Zeitung“ schrieb soeben u. a.:*

*Es ist immer zu begrüßen, wenn ein an praktischen Erfahrungen reiches Leben etwas von seinen Kenntnissen und Errungenschaften zum Nutzen anderer, Aufsteigender und Suchender, austreut. Man merkt, E. Freytag hat in seinem Leben viele „werden“ und viele „nichts-werden“ sehen; er ist den Ursachen dieser Erscheinungen nachgegangen und sagt uns jetzt, wie man es machen und nichtmachen soll. Er geht von der Erfahrung aus, daß durch das vielgegliederte Arbeitsgebiet der Technik mit ihren verschiedenartigsten Arbeitsgelegenheiten und Betätigungsmöglichkeiten leicht junge Leute in eine falsche Bahn gedrängt werden und oft nicht zu dem Wirkungskreis gelangen, zu dem sie durch ihre Veranlagung bestimmt sind. Es ist ein recht zutreffendes Bild der Praxis, das hier entworfen ist, und der junge Hochschüler und der vor der Berufswahl Stehende wird gut tun, es sich anzusehen, denn in der Regel hat er recht wenig Ahnung, wie es in der Praxis zugeht und in welcher Weise er das Erlernte einmal an den Mann bringen soll. Im ganzen ist das Freytagsche Buch ein Orientierungsbuch, es gibt die Verhältnisse, wie sie sind, mit denen der Ingenieur zu rechnen hat, mit denen er sich abfinden muß. Aber abgesehen von der der Besserung wohl bedürftigen Ingenieurarbeit, so halten wir ein vernünftiges und richtiges Bild der Ingenieurarbeit, so daß das Buch, soweit es ein Buch überhaupt vermag, Gutes wirken kann.*

*„Zeitschrift des Vereines deutscher Ingenieure“:*

*Den Erfahrenen dürfte der Inhalt dieses Buches zum Nachdenken über seinen eigenen Werdegang anregen, dem Unerfahrenen wird es eine gute Einführung in den künftigen Beruf und eine Vorbereitung auf seine Schwierigkeiten sein.*

## INHALT:

- I. DER INGENIEUR IM ALLGEMEINEN: Welche Wirkungskreise eröffnen sich dem Ingenieur? Wie wird man Ingenieur? Welche Lebensstellungen werden dem Ingenieur geboten?
- II. DER INGENIEUR IN DEN MASCHINENFABRIKEN. Die Organisation der Maschinenfabriken. Die Angelegenheiten der Arbeiter. Der Ingenieur in der Maschinenfabrik in seinen Lehrjahren. Der Ingenieur in selbständiger Arbeit. Der Ingenieur als Leiter einer Maschinenfabrik.

PREIS geheftet M. 4.—,

in eleg. Leinenband M. 5.—.

==== Man verlange ausführlichen Prospekt! ====

# **Bibliothek des Öffentlichen Rechts.**

---

Die Bände werden nach der Reihenfolge des Erscheinens nummeriert; ein ausführliches Verzeichnis befindet sich am Schluß dieses Bandes.

# Bibliothek des Öffentlichen Rechts

herausgegeben von

**Amtsrichter Dr. F. Scholz und Oberregierungsrat Storck**

**Sammlung gemeinverständlicher Darstellungen des Staats- und  
Verwaltungsrechtes der wichtigsten Kulturstaaten der Gegenwart**

---

---

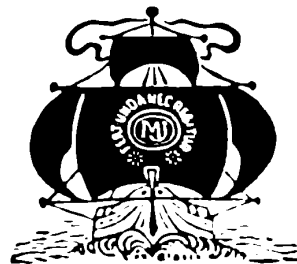
**2. Band**

## Königreich Württemberg

von

**Wilhelm Bazille**

Kgl. württembergischer Amtmann in Stuttgart



Dr. Max Jänecke, Verlagsbuchhandlung, Hannover

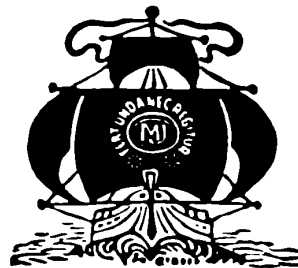
1908

# **Das Staats- und Verwaltungsrecht des Königreichs Württemberg**

von

**Wilhelm Bazille**

Kgl. württembergischer Amtmann in Stuttgart



Dr. Max Jänecke, Verlagsbuchhandlung, Hannover

1908



*Dem Sohne Ludwig Gaupps*

*Herrn Dr. med. Otto Gaupp*

*in Stuttgart*

*in treuer Freundschaft*



**Ewiger Bund**

<https://www.ewigerbund.org>



**Vaterländischer Hilfsdienst**

<https://www.hilfsdienst.net/>



# Inhaltsübersicht.

	Seite
Literatur . . . . .	1
<b>1. Abschnitt. Verfassungsgeschichte und staatsrechtliche Natur des Königreichs Württ.</b>	
§ 1. Verfassungsgeschichte des Königreichs Württ. . . . .	3
§ 2. Die staatsrechtliche Natur des Königreichs und seine Stellung im Deutschen Reich . . . . .	7
<b>2. Abschnitt. Die natürlichen Grundlagen des Staats (Land und Volk).</b>	
§ 3. Das Staatsgebiet . . . . .	10
§ 4. Die Staatsangehörigkeit . . . . .	16
§ 5. Die Grund- oder Freiheitsrechte . . . . .	29
§ 6. Bevorrechtigte Personen . . . . .	37
§ 7. Die nicht-württ. Deutschen und die Reichsausländer . . . . .	43
<b>3. Abschnitt. Die Krone.</b>	
§ 8. Das Kgl. Haus . . . . .	45
§ 9. Die staatsrechtliche Stellung des Königs . . . . .	47
§ 10. Die Thronfolge, Erwerbung und Beendigung der Regierung . . . . .	53
§ 11. Die Reichsverwesung (Regentschaft) und die Regierungsstellvertretung . . . . .	55
§ 12. Die Vermögensverhältnisse des Kgl. Hauses . . . . .	60
<b>4. Abschnitt. Der Landtag.</b>	
§ 13. Rechtliche Stellung des Landtags . . . . .	65
§ 14. Zusammensetzung des Landtags. Die zwei Kammern und ihr Verhältnis zu einander . . . . .	70
§ 15. Die Bildung der 1. Kammer . . . . .	74
§ 16. Die Bildung der 2. Kammer . . . . .	77
§ 17. Die Gesetzgebungsperioden, die Sitzungsperioden und die Tagungen. Berufung, Vertagung, Schließung (Entlassung) und Auflösung des Landtags . . . . .	91
§ 18. Die Geschäftsbehandlung im Landtag . . . . .	94

	Seite
10	Die Landtagsmitglieder. Ihre Rechte und Pflichten . . . . . 99
90	Der ständische Ausschuss . . . . . 105
91	Der Staatsgerichtshof . . . . . 110
<b>3. Abschnitt. Die Staatsbehörden.</b>	
92	Das Staatsministerium und die einzelnen Ministerien (Departements) . . . . . 115
93	Der Geheime Rat . . . . . 119
94	Die dem Staatsministerium unterstellten Zentral- behörden . . . . . 121
95	Die öffentlichen Ämter und die Selbstverwaltung. Der Geschäftsbetrieb der Behörden und ihr Verkehr mit der Bevölkerung . . . . . 125
96	Die Staatsbeamten . . . . . 133
<b>6. Abschnitt. Die Kommunalverbände.</b>	
97	Die Gemeinden . . . . . 153
98	Die Amtskörperschaften . . . . . 196
99	Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Gemeinde- und Bezirkskollegien sowie der Gemeinde-Amts- körperschafts- und sonstigen Körperschaftsbeamten 208
<b>7. Abschnitt. § 30. Gesetze, Verordnungen und Verträge . . . . . 216</b>	
<b>8. Abschnitt. § 31. Die Verwaltung der Rechtspflege . . . . . 223</b>	
<b>9. Abschnitt. Die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten und der Verkehrsanstalten.</b>	
32	Die auswärtigen Angelegenheiten . . . . . 233
33	Die Verwaltung der Verkehrsanstalten . . . . . 235
<b>10. Abschnitt. Die Verwaltung des Innern.</b>	
34	Die Organe der Verwaltung des Innern . . . . . 244
35	Die Verwaltungsrechtspflege und die polizeiliche Strafrechtspflege . . . . . 248
36	Die Sicherheits- und Sittenpolizei . . . . . 251
37	Die Arbeiterversicherung . . . . . 257
38	Das Armenwesen . . . . . 259
39	Das Gesundheitswesen . . . . . 262
40	Die Baupolizei . . . . . 267
41	Die Feuerpolizei . . . . . 269
42	Das Wegerecht und das Wasserrecht . . . . . 274
43	Landwirtschaft, Forstwesen, Jagd, Fischerei, <b>Berg-</b> <b>bau</b> . . . . . 279
44	Gewerbe und Handel . . . . . 287

### 11. Abschnitt. Die Verwaltung des Kirchen- und Schulwesens.

§	45. Staat und Kirche . . . . .	289
§	46. Die Volksschulen . . . . .	299
§	47. Die übrigen Schulen und die sonstigen Bildungs- anstalten . . . . .	306

	12. Abschnitt. § 48. Die Verwaltung des Kriegswesens . . . . .	309
--	---	-----

### 13. Abschnitt. Die Finanzverwaltung.

§	49. Die Staatsfinanzverwaltung im allgemeinen . . .	315
§	50. Die Organe der Finanzverwaltung . . . . .	325
§	51. Die Staatssteuern . . . . .	328

## Vorbemerkungen.

V.U. heißt württembergische Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 in der heute geltenden Fassung; Reg.-Bl. heißt Regierungsblatt für das Königreich Württemberg; Württ. heißt Württemberg; württ. heißt württembergisch. Wo nichts besonderes gesagt ist, sind unter den angeführten Gesetzen stets württembergische Landesgesetze verstanden.



## Literatur.

- I. Die Quellen des geltenden Rechts sind das Regierungsblatt, das seit 1806 herausgegeben wird und die Gesetze, Königlichen Verordnungen und Ministerialverfügungen von allgemeiner Bedeutung enthält, sowie die Amtsblätter der verschiedenen höheren Behörden. Das offizielle Organ der Staatsregierung ist der aus Staatsmitteln unterhaltene „Staatsanzeiger für das Königreich Württemberg“ (vgl. über dessen Einrichtung die Ministerialverfügung v. 21. Nov. 1907; Reg.-Bl. S. 836).
- II. Die Literatur des Staatsrechts.
  1. Bazille-Köstlin, Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg. 2. Aufl. Stuttgart 1907.
  2. Fleiner, F., Staatsrechtliche Gesetze Württembergs. Tübingen 1907.
  3. Gaupp-Göz, Staatsrecht des Königreichs Württemberg. 3. Aufl. Tübingen und Leipzig. J. C. B. Mohr 1904. Dieses ausgezeichnete und grundlegende staatsrechtliche Werk Ludwig Gaupps, das in 3. Auflage von Göz herausgegeben worden ist, enthält auch reiche Literaturangaben.
  4. Göz, Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg. Tübingen 1906.

5. Königsberger, Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg. Stuttgart 1906.
- III. Die sonstige Literatur ist in dem Staatsrecht von Gaupp-Göz bis 1904 vollständig enthalten; die wichtigsten Werke sind in dieser Schrift bei den einzelnen Lehren angeführt, im allgemeinen jedoch mit Beschränkung auf die seit 1904 erschienenen Werke, welche bei Gaupp-Göz noch nicht aufgeführt sind.
- IV. Von juristischen Zeitschriften sind zu erwähnen:
1. Die württembergische Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, herausgegeben von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Haller und Rechtsanwalt Dr. Natter; seit 1. Oktober 1907.
  2. Jahrbücher der württembergischen Rechtspflege.
  3. Boscher, Zeitschrift für freiwillige Gerichtsbarkeit und Gemeindeverwaltung.
- V. Eine wertvolle Beschreibung des Landes nach Kreisen, Oberämtern und Gemeinden enthält das vom Königlichen Statistischen Landesamt herausgegebene vierbändige Werk „Das Königreich Württemberg“. 1904 ff. Eine Darstellung der Behördenorganisation usw. gibt das vom Statistischen Landesamt herausgegebene Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Württemberg von 1907 und 1908 (kleinere Ausgabe).
-

# **1. Abschnitt. Verfassungsgeschichte und staatsrechtliche Natur des Königreichs Württemberg.**

## **§ 1. Verfassungsgeschichte des Königreichs Württemberg.**

**I. Die Zeit bis zur französischen Revolution von 1789.** Die zusammenhängende Geschichte des Regentenhauses und Landes Württemberg läßt sich bis ins 13. Jahrhundert (etwa 1238, Graf Ulrich der Stifter) verfolgen. Seitdem hat sich die Regierung im Mannesstamm des Hauses Württemberg vererbt. Die Grafschaft wurde im Jahre 1495 Herzogtum, indem auf dem Wormser Reichstag von 1495 Graf Eberhard im Bart (nicht zu verwechseln mit dem aus den Uhlandschen Gedichten bekannten älteren Grafen Eberhard dem Greiner, „dem alten Rauschebart“) durch Kaiser Maximilian I. zum Herzog erhoben wurde.

In der Geschichte Württembergs ist von allgemeinem Interesse die Tatsache, daß sich in der Regierung des Landes schon frühzeitig Spuren einer Verfassungsentwicklung zeigen. Besonders bemerkenswert ist in dieser Beziehung der Tübinger Vertrag vom 8. Juli 1514, der zwischen dem Herzog Ulrich einerseits, den Prälaten

der zum Land gehörigen großen Mannsklöster und der Landschaft, d. h. den Delegierten der „Städte und Ämter“ andererseits geschlossen wurde (mit „Stadt und Amt“ bezeichnete man die Verbindung der Städte mit den benachbarten Dörfern zu einer höheren körperschaftlichen Einheit; jetzt heißt dieselbe Amtskörperschaft). Der Tübinger Vertrag bildete während drei Jahrhunderten die Grundlage des württembergischen Verfassungsrechts und galt als die Magna Charta der württembergischen Freiheiten. Diese altwürttembergische Verfassung war aber keine Verfassung im modernen Sinn, es standen sich vielmehr der Herzog als Besitzer des Kammerguts, von dessen Ertrag die Kosten der Regierung zu bestreiten waren, und die Stände als die Gesamtheit der Körperschaften des Landes als Parteien gegenüber, welche ihre gegenseitigen Beziehungen durch Vertrag regelten. Der Herzog hatte kein Besteuerungsrecht; reichte der Ertrag des Kammerguts zur Bestreitung der Kosten der Regierung nicht aus, so wandte er sich an die Stände, in deren freiem Belieben es stand, Hilfe zu gewähren. Es bestand eine eigene, von der Landschaft bzw. dem ständischen Ausschuß verwaltete Landschaftskasse, in welche die von den Amtskörperschaften aufgebrauchten Steuern flossen. Nach dem Tübinger Vertrag sollte ferner die Erbhuldigung seitens der Untertanen erst geleistet werden, nachdem der Fürst zuvor des Landes Grundgesetze und Rechte beschworen hatte. Als verfassungsmäßiges Grundrecht galt, daß jeder Württemberger auswandern konnte, daß er nur durch den ordentlichen Richter verurteilt und nur in den gesetzlich bestimmten Fällen in Haft genommen werden durfte, daß er nur die von den Ständen auferlegten Steuern zu zahlen hatte und



nur in Kriegs- und anderen Notfällen militärpflichtig war und auch dann nur mit Bewilligung der Stände und bloß auf die Dauer des Kriegs. Als Stellvertreter der Landschaft bestand der ständische Ausschuß; derselbe trat im Lauf der Zeit mehr und mehr an die Stelle der Landschaft und bildete durch die Macht, welche die Verwaltung der ständischen Kassen in seine Hand legte, eine Nebenregierung, welche zu vielfachen Mißständen führte.

**II. Die Zeit von 1789—1815.** Die großen Umwälzungen in der europäischen Staatenwelt, welche eine Folge der französischen Revolution von 1789 und der ihr bis 1815 folgenden europäischen Kriege waren, veränderten auch Bestand und Verfassung des Herzogtums Württemberg von Grund aus. Abgesehen von einem ansehnlichen Gebietszuwachs, erlangte Herzog Friedrich (1797—1816) durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 die Kurwürde, durch den Preßburger Frieden vom 26. Dezember 1805 die Königswürde und die volle Souveränität. Diese kam ihm auch rechtlich unbestritten zu, nachdem mit der Niederlegung der deutschen Kaiserkrone durch Kaiser Franz II. die Auflösung des alten Deutschen Reichs erfolgt war. Diese Vorgänge übten rechtlich auf das innerhalb Württembergs bestehende Landesrecht keinen Einfluß; insbesondere wurde die altständische Verfassung durch dieselben nicht berührt. Allein der König faßte die erlangte Souveränität als Unumschränktheit auch nach innen auf und beseitigte die ständische Verfassung gewaltsam (30. Dez. 1805).

**III. Die Zeit 1815 bis zur Gegenwart.** Nach dem Sturz Napoleons (1814) begann der Wiener Kongreß mit der Neuordnung der staatlichen Ver-

hältnisse Europas. Die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 schuf den Deutschen Bund (1815 bis 1866), dessen Mitglied das Königreich Württemberg als souveräner Staat bis 1866 war. Mit den Verhandlungen des Wiener Kongresses fing in Württemberg der Streit über die Wiederherstellung eines verfassungsmäßigen Zustandes an. Aber erst im Jahr 1819 kam die Verfassung zustande durch Vereinbarung zwischen dem König Wilhelm I. (1816—1864) und einer nach Ludwigsburg einberufenen Ständeversammlung. Am 25. September 1819 wurde die neue Verfassungsurkunde vom König und der Versammlung feierlich unterzeichnet und durch Königliches Manifest vom 27. September 1819 im Regierungsblatt verkündigt. Diese Verfassung ist auch heute noch in Kraft, ist indessen durch mehrere Landesgesetze, namentlich aber durch den Eintritt Württembergs in das Deutsche Reich von Grund aus geändert worden. Eine einschneidende, aber nur vorübergehende Änderung hatte das Gesetz vom 1. Juli 1849 gebracht, das an die Stelle der bisherigen Ständeversammlung eine Versammlung von Vertretern des Volkes (Landesversammlung) berufen hatte, aber durch die Königliche Verordnung vom 6. November 1850 (sog. Notverordnung s. § 30, III) wieder beseitigt worden ist. Die letzte Änderung brachte das nach heißen Kämpfen zustande gekommene Verfassungsgesetz vom 16. Juli 1906, durch welches namentlich die Vorschriften über die Bildung der Ersten und Zweiten Kammer geändert worden sind (vgl. § 14, IV). Die dringend notwendige Vereinfachung des württembergischen Verfassungsrechts, dessen verwickeltes Gefüge nach der Einverleibung Württembergs in das Deutsche Reich in einem großen Mißverhältnis zu den Aufgaben

steht, denen es zu dienen hat, hat man bis jetzt noch nicht erreicht, übrigens auch nicht energisch genug erstrebt.

## **§ 2. Die staatsrechtliche Natur des Königreichs und seine Stellung im Deutschen Reich.**

**I. Die staatsrechtliche Natur des Königreichs.**  
 Das Königreich Württemberg ist eine konstitutionelle Monarchie, d. h. ein Staat, in dem zwar ein einzelner, der Monarch, herrscht, in dem aber dem Volk ein Mitwirkungsrecht bei den wichtigeren Regierungshandlungen, namentlich in der Gesetzgebung, durch die Verfassung (Konstitution) eingeräumt ist. Die Mitwirkung des Volks geschieht nicht unmittelbar (wie z. B. in der Schweiz durch das sog. Referendum = Volksabstimmung), sondern durch eine Vertretung (Landtag). Die Staatsgewalt, d. h. die im Staate herrschende höchste Macht, steht dem Staate selbst, d. h. der rechtlichen Ordnung des in Württemberg lebenden Teils des deutschen Volks, zu. Sie kann aber natürlich nur durch staatliche Organe ausgeübt werden. Inhaber oder Träger der Staatsgewalt, d. h. dasjenige Organ des Staates, dem die Staatsgewalt kraft eigenen durch Erbfolge begründeten Rechts, nicht infolge einer Übertragung durch den Volkswillen zusteht, ist der König; er ist nach der V.U. § 4 „das Haupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus“. Die Staatsgewalt ist also nicht etwa zwischen dem König und der Volksvertretung geteilt; vielmehr beschränkt letztere nur die Machtvoll-

kommenheit des Königs. Die praktische Folge hiervon ist, daß dem König alle Hoheitsrechte zustehen, welche ihm nicht ausdrücklich entzogen, dem Landtag dagegen nur die, welche ihm ausdrücklich übertragen sind.

**II. Die Stellung Württembergs im Deutschen Reich.** Württemberg ist nach Artikel 1 der Reichsverfassung ein Teil des Deutschen Reichs, einer der 25 deutschen Bundesstaaten und als solcher der Souveränität des Reichs unterworfen. Da ein souveräner Staat ein solcher ist, der keine Gewalt mit der Befugnis über sich hat, ihm rechtlich bindende Befehle zu erteilen, so ist nach richtiger, wiewohl bestrittener Ansicht in Deutschland das Reich souverän, nicht mehr aber sind dies die deutschen Einzelstaaten; diese haben vielmehr durch den Eintritt in das Reich die Souveränität verloren, da sie dem Reiche gegenüber zum Gehorsam verpflichtet sind. Die Souveränität ruht nun aber, wie Fürst Bismarck im Jahre 1871 im Reichstag ausgeführt hat, nicht beim Kaiser, sondern bei der Gesamtheit der verbündeten Regierungen; innerhalb des Bundesrats, des Trägers der Reichssouveränität, findet die Souveränität einer jeden Regierung ihren unbestrittenen Ausdruck. Für sich allein aber ist kein Einzelstaat mehr souverän, sondern nur als Teil der Gesamtheit. Mit Rücksicht auf ihre Teilnahme an der Reichssouveränität sowie auf das Herkommen üben jedoch die Einzelstaaten, also auch Württemberg, noch die völkerrechtlichen Ehrenrechte der souveränen Staaten aus; ebenso haben die Landesherren, somit auch der König von Württemberg, ihre persönliche Souveränität und alle damit verbundenen staatlichen und völkerrechtlichen Ehrenrechte ungeschmälert beibehalten. Als Ersatz für die verloren gegangene

Souveränität nimmt Württemberg nach Maßgabe der Reichsverfassung an der Souveränität des Reichs über das ganze Reichsgebiet teil.

Im Bundesrat führt Württemberg 4 Stimmen, in den Reichstag werden in Württemberg 17 Abgeordnete gewählt. Der Rang des Königreichs Württemberg unter den deutschen Staaten ist nach Artikel 6 der Reichsverfassung hinter dem Königreich Sachsen und vor dem Großherzogtum Baden; es kommt also an 4. Stelle.

Im Verhältnis zum Reich hat sich Württemberg beim Eintritt in dasselbe einige besondere Hoheitsrechte vorbehalten, die in den übrigen deutschen Bundesstaaten dem Reiche zustehen und die es nach Artikel 78 Absatz 2 der Reichsverfassung ohne seine Zustimmung nicht verlieren kann. Diese sog. Reservatrechte sind folgende:

1. Die Bestimmungen der Reichsverfassung über das Reichskriegswesen kommen in Württemberg nach den Bestimmungen der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 in Anwendung; siehe hierüber § 48.
2. Bezüglich des Post- und Telegraphenwesens hat sich Württemberg die eigene Verwaltung vorbehalten; die Einschränkungen dieses Rechts sind in § 33, II dargestellt.
3. Auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens soll die Einführung des Einpfennigsatzes in Württemberg nicht ohne dessen Zustimmung erfolgen; vgl. § 33, III.
4. Die Besteuerung des inländischen Biers und der Ertrag daraus verbleibt Württemberg nach Artikel 35 Absatz 2 der Reichsverfassung; auf das Recht der selbständigen Besteuerung des Branntweins hat es im

Jahr 1887 verzichtet, doch ist ihm dabei innerhalb der deutschen Branntweinsteuergemeinschaft in einigen Punkten eine bevorrechtete Stellung eingeräumt worden.

### **III. Die Landesfarbe und das Landeswappen.**

Die Landesfarbe ist schwarz-rot. Das Landeswappen besteht in einem von oben nach unten geteilten Schild; die eine Hälfte enthält das alte Wappen von Württemberg, drei schwarze liegende Hirschstangen in goldenem Feld, die andere, ebenfalls in goldenem Feld drei Löwen, das Zeichen des früheren (Hohenstaufenschen) Herzogtums. Der Wahlspruch lautet: Furchtlos und treu. Schildhalter sind ein gekrönter schwarzer Löwe und ein goldener Hirsch.

---

## **2. Abschnitt. Die natürlichen Grundlagen des Staats (Land und Volk).**

### **§ 3. Das Staatsgebiet.**

**I. Umfang.** Das württembergische Staatsgebiet hat einen Flächengehalt von rund 19 500 Quadratkilometern und nach der letzten Volkszählung vom 1. Dezember 1905 eine Bevölkerungszahl von rund 2 300 000 Menschen. Es grenzt im Osten an Bayern, im Südwesten an Preußen (Hohenzollern), im Westen an Baden; im Süden bildet der Bodensee die Grenze gegen Österreich und die Schweiz. Als Grenze gilt dabei nach richtiger, wiewohl bestrittener Ansicht eine in der geographischen Mitte des Sees gezogene, von den beiden gegenüberliegenden Ufern gleichweit abstehende Linie. Der Streit ist übrigens ohne praktische Bedeutung, da die Interessenfragen der

beteiligten Staaten vertragsmäßig geregelt sind. In Baden und Preußen (Hohenzollern) hat Württemberg einige Exklaven, d. h. Gebietsteile, welche vom Hauptgebiet getrennt und ganz von fremdem Staatsgebiet umschlossen sind; ebenso haben Baden und Preußen einige Exklaven in Württemberg. Außerdem bestehen einige Kondominate, d. h. Gebietsteile, über welche mehrere Staaten die Herrschaftsrechte ausüben.

**II. Einteilung.** Das Staatsgebiet ist in vier Kreise geteilt, welche den preußischen Regierungsbezirken entsprechen, nämlich den Neckar-, Schwarzwald-, Jagst- und Donaukreis; Kreisstädte sind Ludwigsburg, Reutlingen, Ellwangen und Ulm. Jeder Kreis zerfällt in Oberamtsbezirke, welche den preußischen Kreisen entsprechen, aber kleiner sind als diese; im ganzen sind es 64 Oberamtsbezirke, wobei der Stadtbezirk Stuttgart (das Oberamt für denselben führt den Namen Stadtdirektion) mitgezählt ist. Eine Veränderung in der Einteilung der Kreise des Landes sowie eine Veränderung der Bezirkseinteilung, wenn es sich dabei um die veränderte Zuteilung bewohnter Grundstücke handelt, kann nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen (Verf. Urk. § 133 Abs. 2 und § 64). Jeder Kreis zerfällt in zwei Landgerichtsbezirke, so daß acht Landgerichte bestehen; die Oberamtsbezirke sind zugleich die Bezirke der Amtsgerichte. Politische Gemeinden sind 1908 vorhanden. Jedes Grundstück ist einer Gemeindemarkung, jede Gemeindemarkung einem Oberamtsbezirk zugeteilt. Die Stadtgemeinde Stuttgart bildet einen Bezirk für sich. Befreiungen von diesem sog. dinglichen Gemeindeverband bestehen nicht mehr.

**III. Die Landesvermessung.** In den Jahren 1820 bis 1850 wurde vom Staat eine Vermessung

des ganzen Landes vorgenommen, welche in erster Linie eine gerechte Verteilung der Grundsteuer ermöglichen, aber auch eine Klarheit der Rechtsverhältnisse am Grund und Boden schaffen sowie der Statistik und Kartographie dienen sollte. Auf Grund einer trigonometrischen Aufnahme wurden Karten (sog. Brouillons) im Maßstab 1:2500 hergestellt, auf denen jede einzelne Parzelle, jedes Gebäude, die Gemeindegrenzen, Kulturarten, Gewässer und Wege angegeben sind. Für jede Gemeinde wurde sodann eine Flurkarte hergestellt sowie ein sog. Primärkataster, d. h. ein Verzeichnis der in der Gemeinde vorhandenen Parzellen mit Angabe der Umgebung, des Flächeninhalts, der Gebäude und der Kulturarten. Die Fortführung der Flurkarten und Primärkataster wird durch die Bezirksgeometer vollzogen, welche vom Staat für einen oder mehrere Oberamtsbezirke aufgestellt werden. Die Unterlagen für diese Fortführung werden von den Katastergeometern gefertigt, welche mit den Gemeinden oder der Amtskörperschaft in einem Vertragsverhältnis stehen. Zur Sicherung der Grundstücksgrenzen dienen die vom Gemeinderat ernannten Felduntergänger. Das Vermessungswesen entbehrt in Württemberg immer noch einer gesetzlichen Regelung; die geltenden Vorschriften finden sich im wesentlichen in der Ministerialverfügung vom 1. September 1899 (Reg.-Bl. S. 667) betr. Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster. Bezüglich der Bestellung öffentlicher Feldmesser und die Ausführung der Vermessungsarbeiten vgl. die Königlichen Verordnungen im Reg.-Bl. 1895 S. 301 und 1907 S. 83.

**IV. Einheit des Staatsgebiets. Gebietsveränderungen.** An die Spitze der württembergischen Verfassung ist der schon im alt-



württembergischen Verfassungsrecht ausgesprochene Grundsatz der Unteilbarkeit des Landes gestellt. „Sämtliche Bestandteile des Königreichs sind und bleiben zu einem unzertrennlichen Ganzen und zur Teilnahme an einer und derselben Verfassung vereinigt“ (V.U. § 1). Daraus folgt dreierlei: 1. das Land darf nicht unter verschiedene Herrscher geteilt werden; 2. das Land darf nicht in mehrere Provinzen mit verschiedenen Verfassungen zerlegt werden; 3. die Abtretung einzelner Landesteile ist, abgesehen vom Tausch, unzulässig, d. h. nur durch ein verfassungsänderndes Gesetz (vgl. § 18, VIII) möglich. Über Gebietsveränderungen handelt der § 2 der Verfassungsurkunde. Er bestimmt, daß jeder neue Landeszuwachs, ohne daß ein besonderes Gesetz hierzu notwendig ist, sogleich der württembergischen Verfassung unterstellt ist; als Landeszuwachs gelten dabei alle Gebiete, welche der König nicht für sich, sondern durch Anwendung der Staatskräfte, oder mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß sie einen Bestandteil des Königreichs ausmachen sollen, erwirbt. Wenn außerdeutsche Gebietsteile mit dem Königreich Württemberg vereinigt werden sollen, so ist jetzt außerdem, wie sich aus Artikel 1 der Reichsverfassung folgern läßt, ein die Reichsverfassung abänderndes Reichsgesetz notwendig. Dasselbe gilt bei der Vereinigung eines deutschen Bundesstaats mit Württemberg, soweit dadurch eine Veränderung des Reichsorganismus, insbesondere der bisherigen Stimmenzahl im Bundesrat oder der Abgrenzung der Reichstagswahlkreise herbeigeführt werden soll. Dagegen ist es sowohl mit der württembergischen als auch mit der Reichsverfassung vereinbar, daß der König in seiner Person auch noch Regent eines anderen deutschen oder

eines außerdeutschen Staates ist (sog. Personalunion). Jedoch erfordert bei der Personalunion mit einem anderen deutschen Staate die Vereinigung der bisherigen Bundesratsstimmen in einer Hand die Regelung durch ein Reichsverfassungsgesetz.

Die Abtretung einzelner Gebietsteile ist, wie schon oben ausgeführt worden ist, nur im Wege eines verfassungsändernden Landesgesetzes möglich; bei Abtretungen im Wege des Tausches genügt nach richtiger, wiewohl bestrittener Ansicht sowie nach der Praxis der Regierung und der Stände ein einfaches Landesgesetz (V.U. § 85). Zur Abtretung eines Landesteils an einen außerdeutschen Staat bedarf es jetzt außerdem noch eines die Reichsverfassung ändernden Reichsgesetzes. Für die Abtretung von württembergischen Gebietsteilen anlässlich von Friedensschlüssen des Deutschen Reichs gilt nur noch Artikel 11 der Reichsverfassung; da nach diesem das Recht, Frieden zu schließen, dem Reich zukommt, so kann dasselbe auch Gebietsteile eines Bundesstaats ohne dessen Zustimmung an den Feind abtreten.

**V. Die Gebietshoheit.** Das Staatsgebiet bildet den Raum für die Ausübung der Staatsgewalt. Wiewohl die Staatsgewalt eine einheitliche, unteilbare Gewalt ist, so spricht man doch zur Erleichterung der wissenschaftlichen Darstellung von Hoheitsrechten; man versteht darunter die einzelnen in der Staatsgewalt enthaltenen Herrschaftsbefugnisse. So spricht man auch von Gebietshoheit und versteht darunter die Staatsgewalt in Beziehung auf das Gebiet. Die Gebietshoheit äußert sich in zweifacher Richtung. Nach außen, also in völkerrechtlicher Beziehung, bedeutet sie, daß innerhalb der Staatsgrenzen keine

andere als die heimische Staatsgewalt sich herrschend betätigen darf (negative oder verneinende, auch völkerrechtliche Seite der Gebietshoheit genannt). Nach innen drückt das Wort Gebietshoheit aus, daß der Staat die unbeschränkte Befugnis hat, das Gebiet für die staatlichen Zwecke zu verwenden, darüber zu schalten und zu walten; alles, was innerhalb der Staatsgrenzen sich befindet, ist der Staatsgewalt unterworfen, Sachen wie Menschen. Die Frage, inwieweit die Gebietshoheit in Württemberg dem Reich und inwieweit sie dem Staat Württemberg zusteht, läßt sich nur dahin beantworten: insoweit die Zuständigkeit des Reiches reicht, hat es die Gebietshoheit am ganzen Reichsgebiet; insoweit dagegen die Herrschaftsbefugnisse dem Staat Württemberg verblieben sind, hat dieser allein die Gebietshoheit an seinem Staatsgebiet. Die württembergische Gebietshoheit äußert sich z. B. darin, daß die Behörden anderer deutscher Staaten Verhaftungen und Zwangsmaßregeln in Württemberg nicht vornehmen können. Doch ist in vielen Reichsgesetzen den Behörden der Einzelstaaten zur Pflicht gemacht, sich gegenseitig Rechtshilfe zu leisten. Dies ist zuerst geschehen in dem Rechtshilfegesetz vom 21. Juni 1869 und später namentlich in dem Gerichtsverfassungsgesetz (§§ 157—169). Hier ist unter anderem auch bestimmt (§ 167), daß die Sicherheitsbeamten eines Bundesstaats die Verfolgung eines Flüchtigen auf das Gebiet eines anderen Bundesstaats fortsetzen und den Flüchtigen daselbst ergreifen dürfen. Eine besondere Übereinkunft über die Gewährung von Rechtshilfe über die reichsgesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtungen hinaus hat Württemberg mit Baden und Sachsen-Weimar abgeschlossen. Im Verhältnis Württembergs zu Österreich gilt noch

die deutsch-österreichische Kartellkonvention vom 10. Februar 1831; hiernach sind die Behörden dieser beiden Staaten zur gegenseitigen kostenfreien Auslieferung von Deserturen und Personen, welche sich ihrer Militärflicht entziehen, verpflichtet.

#### **§ 4. Die württembergische Staatsangehörigkeit.**

Literatur: Bazille und Köstlin, Recht der Staatsangehörigkeit, mit besonderer Berücksichtigung Württembergs, Stuttgart 1902; ferner Bazille und Köstlin, Unser Heimatrecht, eine gemeinverständliche Darstellung der Reichs- und Staatsangehörigkeit, der Heimat- und Reisepapiere, des Gemeindebürgerrechts. Stuttgart 1905, Verlag von Ernst Heinrich Moritz. Was unter II und III dieser Paragraphen über Erwerb und Verlust der württembergischen Staatsangehörigkeit ausgeführt ist, gilt auch vom Erwerb und Verlust jeder sonstigen deutschen Staatsangehörigkeit, soweit nicht gegenteiliges bemerkt ist.

**I. Allgemeine Grundsätze.** Unter Staatsangehörigkeit versteht man die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Staate; württembergischer Staatsangehöriger ist also jede Person, welche dem Staate Württemberg angehört. Der Besitz der württembergischen Staatsangehörigkeit hat den Besitz der Reichsangehörigkeit zur notwendigen Folge; denn nach § 1 des deutschen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 1. Juni 1870 wird die Reichsangehörigkeit durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust. Neben der württembergischen Staatsangehörigkeit kann ein Deutscher auch noch die preußische, bayrische, hessische usw. Staatsangehörigkeit besitzen. Denn dadurch, daß sich z. B. ein Bayer in die württembergische Staatsangehörigkeit aufnehmen läßt, verliert er die bayrische Staatsangehörigkeit

nicht; er verliert sie nur, wenn er sich aus ihr besonders entlassen läßt, was aber ganz von ihm abhängt. Ebenso ist es, wenn jemand nacheinander in mehreren Bundesstaaten im Staats-, Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst angestellt wird. Durch diese Anstellung erwirbt er die Angehörigkeit zu allen diesen Staaten, ohne seine angeborene Staatsangehörigkeit zu verlieren. Eine solche Person kann alle deutschen Staatsangehörigkeiten, die sie hat, auf ihre Kinder, Enkel, Urenkel usw. vererben. Derselbe Vorgang kann sich unter diesen wiederholen und es können auf diese Art deutsche Staatsangehörigkeiten in großer Zahl für eine Person entstehen, die davon gar keine Ahnung hat. Diese Staatsangehörigkeiten sind in der Regel ohne alle sichtbaren Wirkungen, dauern aber fort, und wenn jemand, der unwissentlich mehrere in sich vereinigt, zum Zweck der Auswanderung sich die Entlassung von demjenigen Staate erteilen läßt, in dessen Gebiet er wohnt und zu dem allein die Angehörigkeit ihm bewußt ist, so hebt dies seine Reichsangehörigkeit und die anderen Einzelstaatsangehörigkeiten nicht auf. Dies kann zu sonderbaren und unangenehmen Folgen, namentlich in strafrechtlicher Hinsicht (Verletzung der Wehrpflicht), führen. Auch wird die Behörde des ausländischen Staates, die ihn auf Grund der Entlassungsurkunde naturalisiert, zu dem Irrtum verleitet, daß er die deutsche Reichsangehörigkeit aufgegeben habe, während sie ohne den Willen aller Beteiligten fortbesteht.

Die Feststellung, ob eine Person die württembergische Staatsangehörigkeit besitzt oder nicht, ist nicht selten schwierig; doch sind die württembergischen Verwaltungseinrichtungen, welche die Erleichterung dieser Feststellung bezwecken, sehr

sorgfältig und im allgemeinen zweckmäßig, wenn sie auch teilweise ziemlich viel Schreibarbeit verursachen. Wenn eine Person im Zweifel ist, ob sie die württembergische Staatsangehörigkeit besitzt, so wendet sie sich am besten an das Oberamt des Wohnorts und wenn sie einen solchen in Württemberg nicht mehr hat, an das Oberamt des letzten Wohnorts oder des Geburtsorts oder dasjenige, in dessen Bezirk die Bürgerrechtsgemeinde gelegen ist. Es kann dies auch in der Weise geschehen, daß die Erteilung eines Staatsangehörigkeitsausweises oder Heimatscheins oder Reisepasses beantragt wird. Zuständig zur Ausstellung dieser Papiere ist das Oberamt; im übrigen entscheidet über den Besitz der Staatsangehörigkeit die Kreisregierung.

**II. Die Erwerbung der württ. Staatsangehörigkeit.** Maßgebend ist das Reichsgesetz über die Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870. Hiernach wird die württ. Staatsangehörigkeit erworben

1. durch Abstammung. Durch die Geburt erwerben eheliche Kinder eines Württembergers und uneheliche Kinder einer Württembergerin die württembergische Staatsangehörigkeit. Der Ort der Geburt ist gleichgültig. Verliert die uneheliche Mutter durch Verheiratung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaats oder mit einem Ausländer ihre bisherige württembergische Staatsangehörigkeit, so verbleibt dem unehelichen Kinde die durch Geburt erlangte württembergische Staatsangehörigkeit, vorausgesetzt, daß es nicht legitimiert wird;

2. durch Legitimation (nicht durch Adoption, d. h. Annahme an Kindesstatt). Ist der Vater eines unehelichen Kindes ein Württemberger und besitzt die Mutter die württem-

bergische Staatsangehörigkeit nicht, so erwirbt das Kind durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation (seit 1. Januar 1900 nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch nur noch möglich durch nachfolgende Ehe und Ehelichkeitserklärung) die württembergische Staatsangehörigkeit (des Vaters) und verliert gleichzeitig die bisherige von der unehelichen Mutter erworbene Staatsangehörigkeit;

3. durch Verheiratung. Durch Verheiratung mit einem Württemberger erwirbt die Ehefrau die württembergische Staatsangehörigkeit. Diese verbleibt der Ehefrau auch nach dem Tode des Ehemanns und nach der Ehescheidung; auf die Kinder der Ehefrau aus einer früheren Ehe geht dieselbe nicht über. Hat die Ehefrau früher eine andere deutsche Staatsangehörigkeit besessen, so geht sie durch die Eheschließung mit dem Württemberger verloren; war sie Reichsausländerin, so richtet sich die Frage, ob sie ihre bisherige ausländische Staatsangehörigkeit verliert, nach dem Recht des Staats, dem sie bisher angehört hat;

4. durch Anstellung. a) Eine von der württembergischen Regierung oder von einer württembergischen Zentral- oder höheren Verwaltungsbehörde vollzogene oder bestätigte Anstellung eines Reichsausländers oder nicht-württembergischen Deutschen im unmittelbaren oder mittelbaren württembergischen Staatsdienst oder im Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst wirkt bezüglich des Erwerbs der württembergischen Staatsangehörigkeit wie die Naturalisation (beim Ausländer s. unter 6) oder die Aufnahme (beim Deutschen s. unter 5), falls nicht ein entgegenstehender Vorbehalt bei der Anstellung ausgedrückt wird. b) Ist die Anstellung eines

Ausländers im Reichsdienst erfolgt, so erwirbt der Angestellte durch die Anstellung die württ. Staatsangehörigkeit, wenn er seinen dienstlichen Wohnsitz in Württ. hat. Hat er seinen dienstlichen Wohnsitz im Ausland, so erlangt er durch die Anstellung selbst keine Staatsangehörigkeit; er kann aber, wenn er ein Dienst Einkommen aus der Reichskasse bezieht, die Verleihung der Staatsangehörigkeit irgendeines Bundesstaats, also auch der württ., verlangen;

5. durch Aufnahme. Mit Aufnahme bezeichnet man die Erteilung einer deutschen Einzelstaatsangehörigkeit an einen Deutschen durch die Behörde, also z. B. die Erteilung der württ. Staatsangehörigkeit an einen Preußen. Nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes hat jeder Deutsche das Recht auf Aufnahme in die württ. Staatsangehörigkeit unter folgenden Voraussetzungen:

a) er muß sich in Württ. niedergelassen, d. h. hier seine bleibende Wohnung genommen haben;

b) es dürfen auf ihn die §§ 2—5 des Freizügigkeitsgesetzes von 1867 nicht zutreffen. Demgemäß bedarf er, sofern er unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, der Genehmigung seines gesetzlichen Vertreters zur Niederlassung in dem betreffenden Bundesstaat (§ 2 des Freizügigkeitsgesetzes). Der § 3 des Freizügigkeitsgesetzes liegt vor, wenn der Antragsteller bestraft ist und auf Grund dieser Strafen aus Württ. ausgewiesen werden kann. Die §§ 4 und 5 des Freizügigkeitsgesetzes treffen zu, wenn zu befürchten ist, daß der anziehende Antragsteller über kurz oder lang der Gemeinde des Niederlassungsorts als arm zur Last fallen würde oder wenn nach dem Anzug dauernde Hilfsbedürftigkeit eingetreten ist.



Die Aufnahme erfolgt durch Erteilung einer Aufnahmeurkunde seitens der höheren Verwaltungsbehörde, d. h. der Kreisregierung. Mit dem Zeitpunkt der Aushändigung der Aufnahmeurkunde wird die württ. Staatsangehörigkeit erworben. Durch den Erwerb derselben geht die bisher besessene Einzelstaatsangehörigkeit nicht verloren; dies geschieht nur durch förmliche Entlassung, deren Nachsuchung aber völlig der betreffenden Person überlassen ist. Die Aufnahme erstreckt sich, soweit dabei nicht eine besondere Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen minderjährigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Naturalisierten kraft elterlicher Gewalt zusteht, mit Ausnahme der verheirateten oder verheiratet gewesenen Töchter. Die Aufnahme muß gebührenfrei erteilt werden; die Anträge werden entweder bei dem Schultheißenamt oder dem Oberamt des Niederlassungsorts gestellt; diese Behörden geben auch Auskunft über die Belege, welche dem Antrag anzuschließen sind;

6. durch Naturalisation. Mit Naturalisation bezeichnet man die Erteilung einer deutschen Staatsangehörigkeit an einen Reichsausländer. Nach § 8 des Staatsangehörigkeitsgesetzes darf Ausländern die Naturalisation nur erteilt werden, wenn sie

a) nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimat Verfügungsfähig sind, es sei denn, daß der Mangel der Verfügungsfähigkeit durch die Zustimmung des Vaters, des Vormunds oder Kurators des zu Naturalisierenden ergänzt wird;

b) einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben;

c) an dem Orte, wo sie sich niederlassen (d. h.

ihren dauernden Aufenthalt nehmen) wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden;

d) an diesem Ort nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren imstande sind.

Die deutschen Bundesstaaten sind befugt, die Naturalisation durch weitere Bedingungen zu erschweren. In Württ. ist von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht worden, insofern

e) der weitere Nachweis gefordert wird, daß der zu Naturalisierende bereits aus seinem bisherigen Staatsverband entlassen ist oder im Fall seiner Naturalisation sofort entlassen wird, oder daß nach der Gesetzgebung seines bisherigen Heimatsstaats durch die Naturalisation in Württ. seine bisherige Staatsangehörigkeit von selbst aufhört. Die Bestimmung bezweckt, eine mehrfache Staatsangehörigkeit und die aus derselben sich ergebenden Unzuträglichkeiten zu verhindern. Besondere Bestimmungen bestehen noch bezüglich der Angehörigen einzelner Länder.

Die Naturalisation erstreckt sich, soweit dabei nicht eine besondere Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen minderjährigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Naturalisierten kraft elterlicher Gewalt zusteht, mit Ausnahme der verheirateten oder verheiratet gewesenen Töchter. Für die Naturalisation, auf die kein Recht besteht, ist eine Spottel von 20 bis 50 Mark zu entrichten; sie erfolgt durch Erteilung einer Naturalisationsurkunde seitens der höheren Verwaltungsbehörde, d. h. der Kreisregierung. Mit dem Zeitpunkt der Aushändigung der Urkunde wird die württ. Staatsangehörigkeit erworben. Die Anträge auf Naturalisation werden entweder beim Schultheißenamt, besser aber beim Oberamt des Niederlassungsorts

gestellt; dasselbe gibt auch Auskunft über die Belege, welche dem Antrag anzuschließen sind. Mit erfolgter Naturalisation wird der Ausländer wehrpflichtig, sofern er das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten hat. Die Ersatzbehörde dritter Instanz, also der Oberrekrutierungsrat (Sitz in Stuttgart) ist indessen befugt, denselben der Ersatzreserve zu überweisen, sofern besondere Billigkeitsgründe vorliegen. Zur Überweisung an den Landsturm ist die Ministerialinstanz zuständig. Billigkeitsgründe sind z. B. höheres Lebensalter oder der Umstand, daß der Betreffende bereits im Ausland seiner Militärflicht genügt hat. Wegen dieser Frage erkundige man sich vor der Naturalisation bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission (Oberamt);

7. durch Wiederaufnahme. Wer seine deutsche Staatsangehörigkeit durch 10jährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Ausland (vgl. III, 3) verloren, keine andere fremde Staatsangehörigkeit erworben und sich später wieder in Deutschland niedergelassen hat, hat ein Recht darauf, daß ihm die Staatsangehörigkeit desjenigen Bundesstaats, in welchem er sich niedergelassen hat, verliehen wird. Hat also z. B. ein Preuße durch mehr als 10jährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Reichsausland die preußische Staatsangehörigkeit verloren und läßt er sich später in Württ. nieder, ohne daß er eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben hatte, so muß ihm die württ. Staatsangehörigkeit auf Verlangen verliehen werden. Man bezeichnet eine derartige Verleihung in Württ. mit „Wiederaufnahme“, obwohl das Wort nicht ganz zutreffend ist;

8. durch Renaturalisation. Wenn ein Württemberger seine Staatsangehörigkeit durch

10jährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Reichsausland verloren (s. III, 3) und keine andere ausländische Staatsangehörigkeit erworben hat, so kann ihm auf Ansuchen die frühere württ. Staatsangehörigkeit (nicht aber auch eine andere deutsche Staatsangehörigkeit) wieder verliehen werden, auch ohne daß er sich in Deutschland wieder niederläßt; ein Recht hierauf hat er aber nicht. Die Wiederverleihung der Staatsangehörigkeit in solchen Fällen bezeichnet man vielfach mit Renaturalisation.

**III. Der Verlust der württ. Staatsangehörigkeit.** Die württ. Staatsangehörigkeit geht verloren durch:

1. Legitimation. Ein uneheliches Kind, das durch Geburt von einer württ. Mutter die württ. Staatsangehörigkeit erworben hatte, verliert dieselbe durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgende Legitimation (s. (II, 2), falls der legitimierende Vater nicht die württ. Staatsangehörigkeit besitzt; besitzt der Vater eine andere deutsche Staatsangehörigkeit, so erwirbt gleichzeitig das Kind durch die Legitimation die Staatsangehörigkeit des Vaters.

2. Verheiratung. Eine Württembergerin verliert durch die Verheiratung mit einem Nicht-Württemberger ihre bisherige württ. Staatsangehörigkeit; besitzt der Ehemann eine andere deutsche Staatsangehörigkeit, so erwirbt gleichzeitig die Frau diese; ist der Ehemann Reichsausländer, so hängt es von den Gesetzen seines Heimatstaates ab, ob die Frau ihm in die Staatsangehörigkeit folgt.

3. 10jährigen ununterbrochenen, nicht matrikulierten, nicht kontrollierten (durch Reisepapiere) Aufenthalt im Reichsausland (nicht auch im übrigen

Deutschland). Württemberger, welche das Reichsgebiet verlassen und sich 10 Jahre lang ununterbrochen im Ausland aufhalten, verlieren dadurch ihre württ. Staatsangehörigkeit. Diese Frist wird vom Zeitpunkt des Austritts aus dem Reichsgebiet und wenn der Austretende sich im Besitz eines Reisepapiers, oder Heimatscheins befindet, von dem Zeitpunkt des Ablaufs dieser Papiere ab gerechnet. Durch die Eintragung in die Matrikel (Liste) eines Reichskonsulats wird die Frist unterbrochen; ihr Lauf beginnt von neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage. Der hiernach eingetretene Verlust der württ. Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Ausgetretenen kraft elterlicher Gewalt zusteht, soweit sich die Ehefrau oder die Kinder bei dem Ausgetretenen befinden. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind.

4. 5jährigen ununterbrochenen Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, verbunden mit Naturalisation daselbst. Nach § 21 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in Verbindung mit den zwischen dem ehemaligen Norddeutschen Bunde (1866 bis 1870) sowie den süddeutschen Staaten einerseits und den Vereinigten Staaten von Nordamerika andererseits abgeschlossenen Bankrotverträgen von 1868 (so genannt nach George Bankrot, dem damaligen nordamerikanischen Gesandten in Berlin) verlieren Deutsche, also auch Württemberger, durch 5jährigen ununterbrochenen Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Nordamerika dann ihre deutsche Staatsangehörigkeit, wenn sie in Verbindung mit diesem Aufenthalt das amerikanische Staatsbürgerrecht er-

worben haben. Ehemalige Deutsche, welche auf diese Weise ihre Reichsangehörigkeit verloren haben, können bei ihrer Rückkehr nach Deutschland wegen Verletzung der Wehrpflicht nicht mehr zur Verantwortung gezogen werden; etwaige bereits ausgesprochene Strafen dürfen nicht vollzogen werden. Doch haben die deutschen Behörden jederzeit das Recht, sie aus den deutschen Einzelstaaten auszuweisen; ein mehr als 2jähriger Aufenthalt in Deutschland wird ihnen in der Regel nicht gewährt.

5. Entlassung. Man hat zu unterscheiden: a) die Entlassung aus der württ. Staatsangehörigkeit mit der Absicht, Reichsangehöriger zu bleiben, und b) die Entlassung mit gleichzeitigem Verlust der Reichsangehörigkeit.

a) Die Entlassung muß jedem Württemberger erteilt werden, welcher nachweist, daß er die Staatsangehörigkeit eines anderen Bundesstaats erworben hat.

b) Die Entlassung mit gleichzeitigem Verlust der Reichsangehörigkeit muß ebenfalls jedem Württemberger auf Ansuchen erteilt werden, mit folgenden Ausnahmen. Sie darf nicht erteilt werden:

a) Wehrpflichtigen, welche sich im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr befinden, bevor sie ein Zeugnis der Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen. Wegen Beschaffung dieses Zeugnisses wende man sich an das Oberamt des Wohnorts, und wenn man keinen Wohnort in Württ. mehr hat, an das Oberamt des letzten Wohnorts oder des Geburtsorts.

β) Militärpersonen, welche zum stehenden Heer oder zur Flotte gehören, Offizieren des Beurlaubtenstandes und Beamten, bevor sie aus dem Dienst entlassen sind;

γ) den zur Reserve des stehenden Heeres und zur Landwehr sowie den zur Reserve der Flotte und zur Seewehr gehörigen und nicht als Offiziere angestellten Personen, nachdem sie zum aktiven Dienst einberufen worden sind.

Die Entlassung eines Staatsangehörigen, der unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, kann von dem gesetzlichen Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden. Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist nicht erforderlich, wenn der Vater oder die Mutter die Entlassung für sich und zugleich kraft elterlicher Gewalt für das Kind beantragt. Erstreckt sich der Wirkungskreis eines der Mutter bestellten Beistands auf die Sorge für die Person des Kindes, so bedarf die Mutter in einem solchen Fall der Genehmigung des Beistands zu dem Antrag auf Entlassung des Kindes. Die Entlassung wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen 6 Monaten, vom Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde an gerechnet, seinen Wohnsitz außerhalb des Reichsgebiets verlegt oder die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaat erwirbt.

6. Aberkennung durch das Kgl. Ministerium des Innern in 2 Fällen:

a) Ein Württemberger, der sich im Ausland aufhält, kann seiner württ. Staatsangehörigkeit durch einen Beschluß des Ministeriums des Innern verlustig erklärt werden, wenn er im Fall eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer durch den Kaiser für das ganze Reichsgebiet angeordneten

ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leistet.

b) Tritt ein Württemberger ohne Erlaubnis seiner Regierung in nichtdeutsche Staatsdienste, so kann das Ministerium des Innern denselben seiner württ. Staatsangehörigkeit verlustig erklären, wenn er einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritt binnen der in der Aufforderung bestimmten Frist keine Folge leistet.

**IV. Nachweis der Staatsangehörigkeit. Heimat- und Reisepapiere.** In Deutschland herrscht Paßfreiheit; jedermann kann sich hier über seine Person ausweisen, wie er will; eine bestimmte Form der Legitimation ist nicht vorgeschrieben. Es gibt aber behördlich ausgestellte Legitimationspapiere, auf deren Erteilung dem Deutschen ein Rechtsanspruch zusteht. Die wichtigsten sind die Reisepässe, die Paßkarten, die Staatsangehörigkeitsausweise und die Heimatscheine. Dem Nachweis der Staatsangehörigkeit dienen vorzugsweise die beiden letzteren; doch werden auch Reisepässe und Paßkarten von den württ. Behörden in der Regel nur württ. Staatsangehörigen ausgestellt. Die Heimatscheine dienen zum Nachweis der Staatsangehörigkeit im Ausland, die Staatsangehörigkeitsausweise zum Nachweis im Inland. Alle 4 Arten von Heimat- und Reisepapieren werden von den Oberämtern ausgestellt; die Spottel für die Ausstellung ist 1 Mark. Zuständig zur Ausstellung ist das Oberamt des Wohnorts. Hat der Gesuchsteller keinen Wohnort in Württ., so hat er die Wahl zwischen demjenigen Oberamt, in dessen Bezirk er geboren ist (bei Geburt außerhalb Württ. Kgl. Stadtdirektion Stuttgart), oder in dessen Bezirk er oder seine Eltern einer Gemeinde mit Bürgerrecht angehören oder früher angehört haben oder in dessen Bezirk



er früher gewohnt hat oder das den letzten Staatsangehörigkeitsausweis, Heimatschein oder Reisepaß für ihn ausgestellt hat. Heimatscheine und Reisepässe dürfen jungen Leuten männlichen Geschlechts nur bis zum Eintritt ihrer Militärpflicht, d. h. bis zum Beginn desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, ausgestellt werden. Abgesehen hiervon werden die Heimatscheine und Reisepässe auf die Dauer von 5 Jahren ausgestellt, die Paßkarten auf die Dauer eines Jahres und die Staatsangehörigkeitsausweise ohne zeitliche Beschränkung.

### **§ 5. Die Grund- oder Freiheitsrechte.**

Wie viele deutsche Verfassungen (nicht z. B. die Reichsverfassung), so hat auch die württ. Verfassung die staatsbürgerlichen Rechte unter den Schutz der Verfassung gestellt. In ihrem III. Kapitel handelt sie in den §§ 19—42 „Von den allgemeinen Rechtsverhältnissen der Staatsbürger“; die §§ 21—32, 36—38 behandeln die sog. Grundrechte der Württemberger. Das Wesen dieser Grundrechte oder allgemeinen Freiheitsrechte besteht darin, daß der in unserer Rechtsordnung anerkannte Grundsatz der Freiheit und Unverletzlichkeit der Person und des Eigentums nach den verschiedenen Richtungen auseinandergelegt wird und die einzelnen Äußerungsmöglichkeiten dieser Freiheit als besondere Rechte anerkannt werden. Die rechtliche Natur der Grundrechte ist dahin aufzufassen, daß durch die betreffenden Verfassungsbestimmungen den Behörden die Schranken gesetzt sind, innerhalb deren sie die staatlichen Machtbefugnisse handhaben dürfen; von einem anderen Gesichtspunkt aus

betrachtet bedeuten sie die Grenzen, innerhalb deren die Staatsgewalt die Freiheit der Bürger anerkennt. Die meisten Grundrechte, welche dem Württemberger nach der württ. Verfassung zustehen, sind jetzt in der Gesetzgebung des Reichs, welche der württ. Gesetzgebung vorgeht, geregelt, so daß also insoweit die Bestimmungen der württ. Verfassung nicht mehr gelten. Auch ist eine vollständige Darstellung des Maßes von Freiheit, das der Württemberger nach der Reichs- und Landesgesetzgebung genießt, hier nicht möglich, da dies nichts anderes heißen würde als das gesamte Recht unter dem Gesichtspunkt der individuellen Freiheit darzustellen. Die nächstehenden Erörterungen beschränken sich demgemäß auf diejenigen Rechte, welche geschichtlich oder politisch von Bedeutung sind. Die Grundrechte sind in der Verfassung nur den Württembergern zuerkannt, stehen aber nach Artikel 3 der Reichsverfassung auch den übrigen Deutschen zu, werden übrigens auch den Reichsausländern zuerkannt.

1. Verfassungsmäßiger Gehorsam: V.U. § 21. Die Bestimmung über den verfassungsmäßigen Gehorsam will sagen, daß die Verpflichtung zum Gehorsam gegenüber den Behörden nur besteht, wenn die Anordnungen derselben sich innerhalb von Verfassung und Gesetz bewegen. Allein die persönliche Ansicht des einzelnen bezüglich der Verfassungs- und Gesetzwidrigkeit einer Anordnung gibt ihm kein Recht zum Widerstand; entscheidend ist nur die objektive Gesetzmäßigkeit. Niemals darf der Staatsbürger sich als Instanz über die Obrigkeit aufwerfen. Er kann die Amtshandlungen der Behörden bezüglich ihrer Gesetzmäßigkeit nur vor den gesetzlich verordneten Instanzen und im gesetzlich verordneten Verfahren anfechten. Ob

diese Anfechtung aufschiebende Wirkung hat oder nicht, entscheidet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen. Jedenfalls hat der Staatsbürger da, wo eine Anfechtung nicht oder nicht weiter möglich ist, Gehorsam zu leisten, auch wenn er noch so sehr von seinem Recht überzeugt ist.

2. Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten: V.U. § 21. Die Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten ist jetzt hauptsächlich durch die Reichsgesetze gewährleistet. Ein besonderer Fall dieser Gleichheit ist in § 22 der V.U. erwähnt: Kein Staatsbürger kann wegen seiner Geburt von irgendeinem Staatsamt ausgeschlossen werden.

3. Freiheit der Person (Verhaftung, Durchsuchung, Beschlagnahme): V.U. §§ 24—26. Die Freiheit der Person ist jetzt durch die Reichsgesetzgebung über Zivilrecht und Zivilprozeß, Strafrecht und Strafprozeß verwirklicht. Nicht gesetzlich geregelt ist in Württ. das Recht der Polizeibehörden zur Festnahme und Festhaltung von Personen zur Durchführung polizeilicher Zwecke (Gegensatz ist der Zweck der Strafverfolgung; bezüglich dieser gelten die Vorschriften der Reichsstrafprozeßordnung). Ein solches Recht der Polizeibehörden ist aber allgemein anerkannt; hierher gehört z. B. das Recht der Polizei zur Festnahme Betrunkener, um öffentliches Ärgernis zu verhüten, ferner die Festnahme von Personen zwecks Durchführung ihrer Ausweisung oder zwecks Durchführung anderer polizeilicher Anordnungen, wenn sie ohne Festnahme nicht möglich ist.

4. Freiheit des Eigentums: V.U. § 30. Die Freiheit des Eigentums bedeutet nicht, daß das Eigentum oder sonstige Vermögensrechte

einem Privaten überhaupt nicht entzogen werden dürfen. Der § 30 der V.U. bestimmt vielmehr: „Niemand kann gezwungen werden, sein Eigentum und andere Rechte für allgemeine Staats- oder Korporationszwecke abzutreten, ehe über die Notwendigkeit in dem gesetzlich bestimmten Verfahren von der zuständigen Behörde entschieden und volle Entschädigung geleistet worden ist. Entsteht aber ein Streit über die Summe der Entschädigung und will sich der Eigentümer bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht beruhigen, so ist die Sache im ordentlichen Rechtswege zu erledigen, einstweilen aber die von jener Stelle festgesetzte Summe ohne Verzug auszubahlen. Den politischen Gemeinden sind bezüglich der Zulässigkeit der Zwangsenteignung die Kirchengemeinden gleichgestellt.“ Die nähere Regelung des Enteignungsverfahrens enthält das Gesetz vom 20. Dezember 1888 (Reg.-Bl. S. 446), jedoch mit Beschränkung auf die Enteignung von Grundstücken und Rechten an solchen. Hiernach ist die Zwangsenteignung nur zulässig im Fall der Notwendigkeit derselben für ein öffentliches oder privates Unternehmen im allgemeinen Interesse des Staats oder einer Körperschaft und gegen vorherige volle Entschädigung in einem gesetzlich genau geregelten Verfahren. Die Zulässigkeit der Enteignung wird durch Kgl. EntschlieÙung nach vorheriger Anhörung des Staatsministeriums festgestellt. Bei der Enteignung zur Durchführung der Ortsbaupläne entscheidet über die Zulässigkeit das Ministerium des Innern.

Polizeiliche Anordnungen haben gelegentlich zur Folge, daß Private in ihren Vermögensverhältnissen geschädigt werden, insofern sie in Ausübung ihrer Privatrechte beschränkt werden. Für derartige Eingriffe wird nur insoweit Entschädi-

gung gewährt, als der Anspruch auf eine solche durch Gesetz gewährleistet ist.

5. Die Freizügigkeit, Paßfreiheit und Auswanderungsfreiheit ist jetzt ganz durch die Reichsgesetzgebung geregelt.

6. Gewerbefreiheit. Freie Wahl des Berufs: V.U. §§ 29 und 31. Auch hierüber gelten nunmehr ausschließlich die Bestimmungen des Reichsrechts, insbesondere die Gewerbeordnung.

7. Denkfreiheit, Preßfreiheit: V.U. §§ 24 und 28. Die Denkfreiheit bedeutet, daß jedermann sich mit allen Gegenständen des menschlichen Wissens beschäftigen und seine Gedanken schriftlich, auch durch den Druck und mündlich jedem anderen, auch in Versammlungen mitteilen darf, soweit dadurch nicht die bestehenden Gesetze verletzt werden. Die Denkfreiheit äußert sich besonders als Preßfreiheit; diese ist jetzt durch das Reichsgesetz über die Presse von 1874 gewährleistet.

8. Gewissensfreiheit: V.U. § 27. Dieselbe ist jetzt durch das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung sichergestellt; sie ist das Recht, seine religiösen Überzeugungen ohne irgendwelchen Rechtsnachteil bekennen zu dürfen, allerdings nur innerhalb der Schranken der Gesetze. Auch kann sich niemand seinen bürgerlichen Pflichten unter Berufung auf sein Glaubensbekenntnis entziehen. Aus der Gewissensfreiheit folgt die Befugnis des Austritts aus den Kirchen zwecks Übertritts zu einer andern Religionsgemeinschaft oder auch ohne Anschluß an eine solche. Der Austritt aus der evangelischen Kirche ist dem Vorsitzenden des Kirchengemeinderats, der aus der katholischen

Kirche dem Vorsitzenden des Kirchenstiftungsrats, der aus der israelitischen Kirche dem Oberamt anzuzeigen. Kinder, die in gültiger Weise keiner Religionsgemeinschaft oder einer solchen angehören, für die in den öffentlichen Schulen kein Religionsunterricht erteilt wird, sind auf Antrag der Erziehungsberechtigten von der Teilnahme am Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen zu befreien.

9. Vereins- und Versammlungsrecht. Dieses Recht ist in der württ. Verfassungsurkunde nicht erwähnt; es fehlt überhaupt in Württ. eine gesetzliche Regelung der Vereins- und Versammlungspolizei. Soweit also nicht Reichsgesetze bestehen, hängt es in Württemberg in Ermangelung besonderer gesetzlicher Schranken für die Machtbefugnis der Polizeibehörden ganz von deren Ermessen ab, ob sie Vereine und Versammlungen im Interesse des öffentlichen Wohls beaufsichtigen oder auflösen wollen; gegen die verfügte Maßregel ist nur das Recht der Beschwerde bei den höheren Polizeibehörden gegeben, nicht aber richterlicher und verwaltungsrichterlicher Schutz. Es ist deshalb völlig unrichtig, wenn das württ. Vereins- und Versammlungsrecht als ein liberales Recht bezeichnet wird; es ist im Gegenteil dasjenige deutsche Recht, welches den Polizeibehörden die weitestgehenden Rechte einräumt; die tatsächliche Handhabung dieser Rechte geschieht allerdings in durchaus liberalem Sinne. Das Vereins- und Versammlungsrecht wird vermutlich demnächst reichsgesetzlich geregelt werden.

10. Beschwerderecht: V.U. §§ 36—38. Nach § 36 der V.U. hat jeder das Recht, über gesetz- und ordnungswidriges Verfahren einer Staatsbehörde oder Verzögerung der Entscheidung

bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde Beschwerde zu erheben und nötigenfalls stufenweise bis zur höchsten Behörde zu verfolgen (Verwaltungsbeschwerde). Wird die Beschwerde von der vorgesetzten Behörde unbegründet gefunden, so ist sie nach § 37 der V.U. verpflichtet, den Beschwerdeführer über die Gründe ihres Urteils zu belehren. Glaubt der Beschwerdeführer sich auch bei der Entscheidung der obersten Staatsbehörde nicht beruhigen zu können, so darf er nach § 38 der V.U. die Beschwerde den Ständen schriftlich mit der Bitte um Verwendung vortragen. Haben sich diese überzeugt, daß die Instanzenfolge eingehalten worden ist und die Beschwerde eine Berücksichtigung verdiene, so ist ihnen auf ihr Verlangen von dem Staatsministerium die nötige Auskunft über den Gegenstand zu erteilen (Verfassungsbeschwerde). Das Recht der Verwaltungsbeschwerde ist durch die neuere Gesetzgebung wesentlich verändert worden:

a) Die wesentlichste Änderung brachte das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege von 1876, und zwar in dreifacher Richtung. Einmal sind gewisse Angelegenheiten dem sog. Parteistreitverfahren vor den Verwaltungsgerichten (s. § 35) zugewiesen worden, so daß in solchen Fällen keine Beschwerde erhoben werden kann, sondern das Verwaltungsgericht angerufen werden muß. Sodann hat die sog. Rechtsbeschwerde (s. § 35) die Bestimmung des § 36 über die Verwaltungsbeschwerde teils erweitert, teils eingeschränkt; eingeschränkt insofern, als in manchen Fällen nicht mehr alle Instanzen bis zum Ministerium durchlaufen werden können, sondern sogleich der Verwaltungsgerichtshof angegangen werden muß; erweitert insofern, als über die Mi-

nisterien hinaus nach dem Durchlaufen sämtlicher Verwaltungsinstanzen noch die Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof dann zulässig ist, wenn der Beschwerdeführer behauptet, daß er durch die auf Gründe des öffentlichen Rechts gestützte Entscheidung oder Verfügung des Ministeriums in einem ihm zustehenden (subjektiven) Recht verletzt oder mit einer ihm nicht obliegenden Verbindlichkeit belastet worden sei.

b) Für das Beschwerderecht im gerichtlichen Verfahren gelten nur die Prozeßgesetze. Dagegen ist die Beschwerde wegen Justizverzögerung bis an das Justizministerium, in Verwaltungsjustizsachen an das Staatsministerium zulässig.

c) In allen anderen Fällen ist die Verwaltungsbeschwerde zulässig, ob sie sich nun auf Rechtsgründe oder auf angebliche Verletzung von Interessen bei Anwendung des administrativen Ermessens stützt oder ob bloß die Verletzung formeller Vorschriften über das Verfahren in Frage steht. Aber auch in diesen Fällen ist der Beschwerdezug neuerdings vielfach teils durch Einführung von Notfristen, teils durch unbedingte oder bedingte Ausschließung der weiteren Beschwerde, teils dadurch beschränkt worden, daß eine Mittelbehörde als letzte Verwaltungsinstanz bezeichnet wurde.

Was die Verfassungsbeschwerde anbelangt, so können die Stände, wenn sie auch noch nach der ihnen durch das Staatsministerium gewordenen Auskunft die Beschwerde für begründet erachten, die Entscheidung nicht abändern, sondern nur mit den ihnen verfassungsmäßig zu Gebot stehenden Mitteln (Bitte, Vorstellung, Beschwerde, Initiativgesetzentwurf) sich bei der Regierung für den Beschwerdeführer verwenden. Wenn eine Verfassungsverletzung vorliegt, können sie ferner



die Anklage vor dem Staatsgerichtshof erheben: V.U. § 195 ff.

11. Das Petitionsrecht, d. h. das Recht, einem staatlichen Organ eine Bitte vorzutragen, wird in der württ. Verfassungsurkunde nicht erwähnt. Dasselbe wird indessen tatsächlich jedem, auch dem Ausländer, zuerkannt. Doch folgt aus dem Recht zu petitionieren kein Recht auf Annahme und Beantwortung der Petitionen. Die württ. Behörden geben aber, wenigstens in der Regel, auf Petitionen Antwort, sofern nicht ein offensichtlicher Mißbrauch des Petitionsrechts vorliegt. Das Petitionsrecht besteht sowohl gegenüber den Kommunalbehörden wie den Staatsbehörden und der Ständeversammlung.

## § 6. Bevorrechtigte Personen. (Kgl. Haus, Adel).

Sonderrechte genießen drei Klassen von Staatsangehörigen, nämlich:

**I. Die Mitglieder des Kgl. Hauses.** Ihre Sonderrechte sind:

1. Das Recht auf die Thronfolge; vgl. § 10.
2. Mitwirkung bei der Reichsverwesung; vgl. § 11.
3. Sitz und Stimme in der 1. Kammer; vgl. § 15.

4. Anspruch auf besondere Titel und Ehrenauszeichnungen. Der älteste Sohn des Königs heißt Kronprinz; alle von dem ersten König (Friedrich; 1797—1816) abstammenden Prinzen und Prinzessinnen führen den Titel „Königliche Prinzen und Prinzessinnen“, diejenigen aus den Nebenlinien dagegen heißen „Herzoge und Herzoginnen von Württemberg“. Die Gemahlin des Königs und die Kgl. Witwen führen das Prädikat

„Majestät“, die übrigen Mitglieder, auch die Herzoge und Herzoginnen das Prädikat „Kgl. Hoheit“. Die Mitglieder des Kgl. Hauses führen ferner das Kgl. Familienwappen mit gewissen Änderungen nach ihrer Stellung im Kgl. Hause. Der Rang der Prinzen und Prinzessinnen unter sich bestimmt sich durch das nähere Recht zur Thronfolge.

5. Vorrechte im gerichtlichen Verfahren und in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit. In Strafsachen, in bürgerlichen Sachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit haben sie ihren Gerichtsstand vor dem Oberlandesgericht. Die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens erfolgt nur auf Grund kgl. EntschlieÙung. Als Zeugen in Strafsachen werden sie durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts vernommen und vereidigt.

6. Im Privatrecht finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur insoweit Anwendung, als nicht das Hausgesetz etwas anderes bestimmt.

7. Sie genießen einen besonderen strafrechtlichen Schutz gegen Tötlichkeiten und Beleidigungen nach Maßgabe des Reichsstrafgesetzbuchs.

8. Sie genießen Befreiung von einigen öffentlich-rechtlichen Leistungen (Wehrpflicht, Quartierleistung, Vorspannleistung im Frieden, Pferdestellung). Die Königin ist außerdem von der Einkommen- und Kapitalsteuer befreit.

9. Besondere Bezüge. Nach § 105 der V.U. werden die Apanagen, Wittume, Heiratgüter und andere dergleichen Leistungen, welche die Mitglieder des Kgl. Hauses in Anspruch zu nehmen haben, von der Staatskasse an diese un-

mittelbar entrichtet. Der Ausschluß der Teilung des Staatsgebiets und die Einführung der Erstgeburtsordnung machte wie im übrigen Deutschland so auch in Württ. besondere Bestimmungen über die finanzielle Ausstattung der Prinzessinnen und der nachgeborenen (d. h. nach dem ersten Sohn geborenen) Prinzen notwendig; diese Bestimmungen finden sich teils in der Verfassungsurkunde, teils im württ. Hausgesetz von 1828. Es gilt das System der Apanagen, d. h. jährlicher Rentenzahlungen. Man unterscheidet in Württ. folgendermaßen:

a) die Apanagen; es sind dies die von der Staatskasse zu zahlenden vererblichen Jahresrenten eines Kgl. Prinzen, dessen Vater nicht mehr lebt. Prinzen, deren Vater noch lebt, erhalten keine Apanage; nach dem Tod des Vaters wird die Apanage unter die Prinzen verteilt. Die Größe der Apanage eines nachgeborenen Sohnes des Königs beträgt 68 571 Mark (= 40 000 Gulden); wenn aber mehr als zwei nachgeborene Söhne vorhanden sind, je 51 428 Mark (= 30 000 Gulden);

b) die Sustentationen, d. h. nicht vererbliche jährliche Renten. Sustentationen beziehen die Söhne des Königs und Kronprinzen zu Lebzeiten ihres Vaters von der erreichten Volljährigkeit an, außerdem die Töchter des Königs und des Kronprinzen nach zurückgelegtem 21. Lebensjahr, und die übrigen Prinzessinnen, wenn sie Vater und Mutter verloren haben und die väterliche Apanage auf die Söhne übergegangen ist;

c) die Mitgaben; alle Prinzessinnen erhalten bei ihrer ersten hausgesetzlichen Vermählung eine Mitgabe;

d) die Wittume; auf Wittum hat jede zum

Kgl. Hause gehörige verwitwete Prinzessin Anspruch, solange sie lebt und Witwe bleibt, auch wenn ihr verstorbener Gemahl noch keine Apanage bezogen hat;

e) die Donativgelder; sie wurden 1753 dem Herzog Friedrich Eugen aus Anlaß seiner Vermählung mit einer Nichte Friedrichs des Großen für sich und seine männliche Nachkommenschaft verwilligt gegen die Verpflichtung, diese sowie die weibliche Nachkommenschaft in der evangelisch-lutherischen Religion erziehen zu lassen. Die Streitfragen, die bezüglich der Donativgelder bestehen, haben gegenwärtig kein praktisches Interesse; der auf den König entfallende Anteil wird nicht erhoben; die beteiligten evangelischen Linien sind ausgestorben, auch die Mitglieder der katholischen Linie machen einen Anspruch nicht geltend unter dem Vorbehalt der Rechte der Minderjährigen; aus dem Etat sind deshalb die Donativgelder zurzeit verschwunden.

Sämtliche unter a—e genannten Bezüge lasten auf der Staatskasse.

**II. Der standesherrliche Adel**, d. h. diejenigen Familien, deren Häupter bis 1806 im Besitz der Landeshoheit und eines mit Sitz und Stimme auf dem Reichstag verbundenen Landes waren, ihre Landeshoheit aber seit 1806 verloren haben. Der standesherrliche Adel gehörte bis zur Auflösung des alten Deutschen Reichs (1806) zum Fürstenstand oder hohen Adel Deutschlands; es waren dies diejenigen Familien, welchen die sog. Reichsstandschaft, d. h. Sitz und Stimme auf dem Reichstag (nicht zu verwechseln mit dem heutigen Reichstag, der etwas ganz anderes ist!) zustand. Diese Familien und ihre Länder waren reichsunmittelbar, d. h. unmittelbar dem Kaiser und Reich unterworfen (im Gegensatz zu den

reichsmittelbaren Personen und Ländern, die dem Kaiser und Reich nur mittelbar untertan waren; zunächst standen sie nämlich unter der Herrschaft reichsunmittelbarer Personen; da diese aber unter Kaiser und Reich standen, so waren die ersteren mittelbar auch dem Reich unterworfen, also reichsmittelbar). In der Umwälzung, welche durch die französische Revolution von 1789 und die Napoleonischen Kriege hervorgerufen wurde, behauptete sich nur ein kleiner Teil des alten Fürstenstandes im Besitz seiner Länder und bewahrte den Charakter regierender Familien. Mit der Auflösung des Reichs wurden dann ihre Staaten souverän, d. h. staatsrechtlich keiner andern Macht unterworfen. Der größere Teil der alten Fürstenhäuser dagegen wurde der Herrschaft anderer Fürsten untertan; sie behielten aber eine Reihe wertvoller Rechte, die erst im 19. Jahrhundert mehr und mehr weggefallen sind.

In Württemberg haben die Standesherrn noch folgende Vorrechte:

1. Die Ebenbürtigkeit; vgl. § 10, II.
2. Ehrentitel (Durchlaucht oder Erlaucht).
3. Befreiung von der Wehrpflicht.

Weiterhin haben sie, wenn sie eine Standesherrschaft innerhalb Württembergs besitzen, folgende Vorrechte:

1. Erblichen Sitz und Stimme in der 1. Kammer; vgl. § 15.
2. Autonomie, d. h. das Recht der Selbstgesetzgebung bezüglich der Familien- und Güterverhältnisse nach Maßgabe der deutschen Bundesakte.

3. Kirchengeläute und Trauergeläute in ihren Besitzungen bei Todesfällen in der Familie.

4. Verleihung von Titeln an ihre Beamten in gewissem Umfang.

5. Vorrechte auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Zwangsvollstreckung in Fideikommiß-, Lehen- und Stammgüter.

6. Befreiung ihrer zu den Standesherrschaften gehörigen Gebäude von Einquartierung und Naturalverpflegung in Friedenszeiten nach näherer Bestimmung des Quartierleistungsgesetzes.

**III. Der ritterschaftliche Adel.** Die Zugehörigkeit zu demselben ist bedingt durch die württ. Staatsangehörigkeit, durch den Besitz oder Mitbesitz eines als Rittergut in die Realmatrikel des Königreichs eingetragenen Gutes und durch den erblichen Adelstand des Besitzers. Ihre Sonderrechte sind:

1. Wahl- und Wählbarkeitsrecht zur 1. Kammer; vgl. § 15.

2. Autonomie, d. h. das Recht der Selbstgesetzgebung (Errichtung von Familienverträgen und sonstigen Familienstatuten, jedoch mit Beschränkungen).

3. Befreiter Gerichtsstand vor dem Amtsgericht in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

4. Standesmäßige Kompetenz bei der Immobilizarzwangsvollstreckung in Fideikommiß-, Lehen- und Stammgüter.

5. Das Recht auf das hergebrachte Kirchengebet und Trauergeläute.

**IV. Der unbegüterte Erbadel und der bloße Personaladel** gewährt keine besonderen bürgerlichen und politischen Rechte. Doch können die Angehörigen des ersteren durch Erlangung eines immatrikulierten Ritterguts Mitglied der Ritterschaft werden. Der dem württ. Recht eigentümliche persönliche Adel, der ohne rechtliche Bedeutung ist, ist mit allen Staatsämtern der vier

obersten Rangstufen sowie mit dem Militärverdienstorden aller Grade und den vier obersten Stufen des Kronordens verbunden.

## § 7. Die nicht-württ. Deutschen und die Reichsausländer.

**I. Die nicht-württ. Deutschen.** Nach Artikel 3 der Reichsverfassung sind alle in den Einzelstaaten bestehenden Gesetze und Verordnungen, welche Fremde ungünstiger als die eigenen Staatsangehörigen behandeln, in bezug auf Deutsche für immer aufgehoben. Eine Ausnahme machen nur die sog. politischen Rechte. Demgemäß besteht eine besondere Berechtigung der Württemberger gegenüber anderen Reichsangehörigen in Württ. nur noch in zwei Fällen:

1. im Wahl- und Wählbarkeitsrecht für die württ. Ständekammer und für die Gemeinden und Amtskörperschaften;
2. in der Befähigung zur Erwerbung des Gemeindebürgerrechts, welche auf württ. Staatsangehörige beschränkt ist.

Rechtsrheinische Bayern bedürfen zur Eheschließung eines Verehelichungszeugnisses der Distriktsverwaltungsbehörde (Bezirksamt, bei unmitttelbaren Städten Stadtmagistrat) ihrer Heimatgemeinde, auch dann, wenn sie zugleich die württ. Staatsangehörigkeit besitzen. Letztere, auf einer Verfügung des Justizministeriums vom 2. April 1902 beruhende Vorschrift ist meines Erachtens ungültig, da sie gegen das Reichsgesetz vom 4. Mai 1868 über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung verstößt.

**II. Reichsausländer** sind diejenigen Personen, welche nicht die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, gleichgültig, ob sie einem fremden Staat

angehören oder heimatlos sind, d. h. keine Staatsangehörigkeit haben. Was ihre rechtliche Stellung in Württ. anbelangt, so ist die natürliche Voraussetzung, unter welcher die württ. Staatsgewalt sich ihnen gegenüber betätigen kann, die, daß sie in das württ. Staatsgebiet sich begeben und damit in den räumlichen Machtbereich der Staatsgewalt eintreten. Ihre Stellung in Württ. ist dann folgende:

1. Auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts besteht grundsätzlich keine Gleichstellung der Ausländer und der Landesangehörigen. Namentlich ist dem Ausländer kein Recht zum Aufenthalt in Württ. eingeräumt, derselbe kann vielmehr jederzeit von den Polizeibehörden des Landes verwiesen werden, wenn dies im Interesse des öffentlichen Wohls für notwendig erachtet wird; eine gesetzliche Bestimmung in dieser Richtung besteht nicht, das Recht der Polizei zur Ausweisung von Ausländern besteht aber unbestritten in Württ. Der Ausländer hat ferner nicht die staatsbürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte, ebenso nicht die Fähigkeit zum Erwerb des Gemeindebürgerrechts. Auch ein Recht zur Teilnahme an den verschiedenen Einrichtungen des Staates, z. B. zum Besuch der staatlichen Lehr- und Bildungsanstalten, ist dem Ausländer nicht eingeräumt, wenn ihm diese Teilnahme auch tatsächlich gestattet ist. Andererseits unterliegt der Ausländer auch nicht den öffentlich-rechtlichen Pflichten, namentlich nicht der Wehrpflicht, der Pflicht zur Übernahme öffentlicher Ehrenämter und den Leistungen für das Heer in Krieg und Frieden, soweit letztere nicht auf dem Grundbesitze ruhen oder ausnahmsweise durch Staatsvertrag auch auf Auswärtige erstreckt sind. Dagegen werden in Württ. die Aus-



länder gleich den Einheimischen zu den indirekten Abgaben, zur Bezahlung der Einkommensteuer und Kapitalsteuer (bei ununterbrochenem, länger als ein Jahr dauerndem Aufenthalt), der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer sowie der Wohnsteuer herangezogen; dergl. sind sie zur Leistung von Gemeindediensten und zu Leistungen in der Pflichtfeuerwehr verbunden. Durch zahlreiche Staatsverträge sind den Angehörigen der betreffenden Staaten eine Reihe von Rechten eingeräumt worden.

2. Auf dem Gebiet des Privat- und Prozeßrechts stehen die Ausländer den Württembergern in der Regel gleich. Eine Ausnahme hiervon macht der Artikel 3 und 5 des Gesetzes vom 1. März 1865 (Reg.-Bl. S. 13), wonach der Ausländer, welcher nicht in Württ. wohnt, hier aber Grundbesitz hat, einen tüchtigen im Lande angesessenen Vertreter bezüglich der auf dem Grundeigentum haftenden Lasten und Abgaben zu stellen hat. Ferner bedürfen Ausländer, welche in Württ. mit einer Deutschen oder einer Ausländerin sich verehelichen wollen, der Erlaubnis des Oberamts, in dessen Bezirk die Eheschließung stattfinden soll.

3. Bezüglich des Strafrechts und Strafprozesses sind die Ausländer den Einheimischen ebenfalls grundsätzlich gleichgestellt.

---

### **3. Abschnitt. Die Krone.**

#### **§ 8. Das Kgl. Haus.**

In § 1 ist bereits ausgeführt, daß die zusammenhängende Geschichte des württ. Regentenhauses sich bis ins 13. Jahrhundert (1238, Graf Ulrich I.,

der Stifter) verfolgen läßt. Der gegenwärtig regierende König ist Wilhelm II., geboren 25. Februar 1848; regiert seit 6. Oktober 1891; vermählt in zweiter Ehe mit der Königin Charlotte, Tochter des verewigten Prinzen Wilhelm zu Schaumburg-Lippe, geboren am 10. Oktober 1864. Die einzige Tochter des Königs (aus erster Ehe), Pauline, ist mit dem Erbprinzen Wilhelm Friedrich zu Wied vermählt.

Mitglieder des Kgl. Hauses sind nach Artikel 1 und 18 des Hausgesetzes von 1828:

1. die Gemahlin des Königs;
2. die Kgl. Witwen;
3. alle Prinzen und Prinzessinnen, welche von dem gemeinschaftlichen Stammvater des Kgl. Hauses (Graf Ulrich I., der Stifter, † 1265, bzw. Herzog Friedrich Eugen, † 1797) aus einer rechtmäßigen, ebenbürtigen, mit Genehmigung des Königs abgeschlossenen Ehe abstammen, und zwar die Prinzessinnen, solange sie nicht außer dem Kgl. Hause standesmäßig vermählt sind;
4. die ebenbürtigen, mit Genehmigung des Königs geehelichten Gemahlinnen der Prinzen des Kgl. Hauses und deren Witwen.

Nach § 18 der V.U. werden die Verhältnisse der Mitglieder des Kgl. Hauses zum König, als Oberhaupt der Familie, und unter sich, in einem eigenen Hausgesetz bestimmt. Man versteht unter Hausgesetzen (Hausverfassungen) die besonderen Gesetze, welche die Vermögens-, Familien- Erbverhältnisse usw. der Mitglieder der Regentenfamilien und der Familien des hohen Adels regeln. Das württ. Hausgesetz, das, abgesehen von einigen Änderungen, auch heute noch gilt, ist vom Jahre 1828. Nächster Thronerbe ist der Herzog Albrecht, geboren am 23. Dezember 1865; mit diesem geht die Erbfolge auf die katholische Linie über.

## **§9. Die staatsrechtliche Stellung des Königs.**

**I. Der König ist Träger der Staatsgewalt.** Wie schon in § 2, I näher ausgeführt worden ist, ist der König Träger der Staatsgewalt; er ist, wie § 4 der V.U. sagt, das Haupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus. Bei Ausübung der Staatsgewalt ist der König beschränkt durch die Verfassung und die Gesetze, welche auch für ihn verbindlich sind. Der Wille des Königs hat nur insoweit staatsrechtliche Bedeutung und rechtsverbindliche Kraft, als er sich in den Formen kundgibt, welche Verfassung und Gesetze hierfür vorschreiben. Durch den Eintritt Württ. in das Deutsche Reich ist der König weiteren Beschränkungen seiner Machtvollkommenheit unterworfen worden. Er kann nunmehr die württ. Staatsgewalt nur noch innerhalb der durch Reichsrecht gezogenen Grenzen ausüben; als Ersatz für die verloren gegangenen Rechte ist er Mitinhaber der Reichssouveränität geworden, da Träger der Reichsgewalt die deutschen Fürsten und die Senate der freien Städte in ihrer Gesamtheit sind. Dem Reiche gegenüber wird Württ. durch den König als den Träger der württ. Staatsgewalt vertreten.

**II. Die Regierungsrechte des Königs.** Das Recht zu herrschen kommt zur Ausübung durch die Regierung, welche von dem König nach Maßgabe der Verfassung geführt wird. Als Träger der Staatsgewalt hat der König Anspruch darauf, daß ihm persönlich der Huldigungseid geleistet wird. Nach § 20 der V.U. ist der Huldigungseid von jedem geborenen Württemberger nach zurückgelegtem 16. Jahre und von jedem neu Aufgenommenen bei der Aufnahme abzulegen. Der

Huldigungseid ist von den Oberämtern anlässlich der Visitation der Gemeinden abzunehmen, ist indessen vielfach außer Übung gekommen; seine Ablegung ist auch nicht Bedingung der Pflicht zum Gehorsam gegen die Staatsgewalt, sondern nur eine Bekräftigung derselben. Die Gesetze werden vom König erlassen und tragen die Form eines Kgl. Befehls: „Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg. Nach Anhörung unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:“. Der König beruft, eröffnet, vertagt und entläßt den Landtag; auch das Recht der Auflösung desselben steht ihm zu: V.U. §§ 127, 157, 186. Die Regierungsvorlagen gehen von ihm aus. Er ernennt und entläßt die Minister aus eigener freier EntschlieÙung: Artikel 2 des Verfassungsgesetzes vom 1. Juli 1876. Der Landtag hat auf die Ministerernennung keinen rechtlichen Einfluß; selbst einem einstimmig gefaßten Mißtrauensvotum des Landtags gegenüber ist der König nicht verpflichtet, die Minister zu entlassen. Dem König steht ferner die vollziehende Gewalt zu (die sog. Exekutive im Gegensatz zu Legislative = Gesetzgebung), d. h. die Ausführung der Gesetze; er ernennt, ermächtigt und beaufsichtigt die Beamten, die an seine Weisungen gebunden sind, soweit nicht, wie insbesondere bei den Richtern, das Gesetz allein maßgebend ist: V.U. §§ 43—45, 196. Die gerichtlichen Urteile ergehen im Namen des Königs: V.U. § 92; er übt die Gnadengewalt aus: V.U. §§ 97, 205. Er regelt ferner die auswärtigen Beziehungen des Staats: V.U. § 85, und ernennt die württ. Bevollmächtigten zum Bundesrat. Der König ist endlich militärischer Kontingentsherr (vgl. § 48).

### III. Die Ehren- oder Majestätsrechte des Königs sind folgende:

1. Die Titulatur ist der Taufname des regierenden Königs mit dem Beisatz: „von Gottes Gnaden, König von Württemberg“. In schriftlichen Eingaben wie im mündlichen Verkehr lautet die Anrede: „Eure Kgl. Majestät“, die Adresse: „An den König“, die Schlußformel: „Ehrfurchtsvoll“.

2. Die Ehrenrechte als Chef der Truppen nach Art. 5 der württ. Militärkonvention.

3. Erwähnung im Kirchengebet. Bei jedem regelmäßigen Gottesdienst der vom Staat anerkannten Kirchen wird im Kirchengebet des Königs Erwähnung getan; auch wird der Geburtstag des Königs kirchlich gefeiert.

4. Allgemeine Landestrauer im Falle des Todes.

5. Das Recht der Standeserhöhung durch Adelsverleihung. Zur Ausübung dieses Rechts bedarf es keiner Gegenzeichnung eines Ministers. Wird die Standeserhöhung nachgesucht, so ist hierfür eine Sportel zu entrichten, und zwar für die Erhebung in den Fürstenstand 20 000 Mark, in den Grafenstand 10 000 Mark, in den Freiherrnstand 6 000 Mark, in den Adelstand 4 000 Mark; vgl. Sportelgesetz von 1899 (Reg.-Bl. S. 1366).

6. Verleihung von Titeln.

7. Errichtung und Verleihung von Orden und Ehrenzeichen. Fremde Orden dürfen von württ. Staatsbürgern nur mit Erlaubnis des Königs getragen werden. Für die Erteilung dieser Erlaubnis ist eine Sportel im Betrag von 60 bis 120 Mark zu entrichten.

8. Bestimmung der Rangverhältnisse. Die Rangordnung beruht auf einer Kgl. Verordnung vom 18. Oktober 1821, welche durch

Nachträge ergänzt worden ist. Es werden zehn Stufen unterschieden. Den zwei ersten Stufen steht das Prädikat „Exzellenz“ zu; die vier ersten Stufen erhalten den dem württ. Recht eigentümlichen Personaladel (vgl. § 6, IV) sowie die Hoffähigkeit.

9. Führung eines Hofstaats. Bei dem Hofstaat des Königs sind zu unterscheiden:

a) die nur bei außerordentlichen Gelegenheiten tätig werdenden Hofehrenämter, nämlich das Reichsmarschallamt (des fürstlichen Hauses Hohenlohe), das Reichserboberhofmeisteramt (des fürstlichen Hauses Waldburg), das Reichserboberkammerherrnamt (des fürstlichen Hauses Löwenstein), das Reichserbpanneramt (der Grafen von Zeppelin), das Erbkämmereramt und das Erbmarschallamt;

b) der ordentliche, mit der wirklichen Vernehmung des Hofdienstes betraute Hofstaat. Derselbe besteht aus dem Oberhofrat und den drei Hofstäben. Die Hofämter sind das Hofmarschallamt, das Oberkammerherrnamt, das Marschallamt und das Hofjagdamt. Die Hofdomänenkammer ist die oberste Verwaltungsbehörde für das Kgl. Familienfideikommiß (Hofdomänenkammergut) sowie das Krongut und zugleich die kontrollierende Stelle bei der Verwaltung der Zivilliste. Unter der Hofdomänenkammer stehen die Hofkämmerlämter.

Dem Kabinett des Königs liegt die formelle Erledigung sämtlicher unmittelbar an den König gelangenden Angelegenheiten ob.

**IV. Die Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Königs** (V.U. § 4) kommt rechtlich in folgenden Richtungen zum Ausdruck:

1. Der König ist durch die Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuchs über Hochverrat und über

Tätlichkeiten und Beleidigungen mit einem besonderen Schutz umgeben.

2. Der König ist für seine Handlungen, die privaten wie die staatlichen, niemandem verantwortlich. Er kann wegen derselben vor keinem Gericht irgendwelcher Art belangt werden. Nur in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche sein Privatvermögen oder die Zivilliste betreffen, hat derselbe als Partei vor dem Oberlandesgericht Recht zu geben.

**V. Die ministerielle Gegenzeichnung (Kontrasignatur).** Da der König einerseits unverantwortlich ist, andererseits aber die Pflicht hat, verfassungs- und gesetzmäßig zu regieren, so ordnet § 51 der V.U. an, daß die Regierungsakte des Königs zu ihrer Gültigkeit der Mitwirkung eines Staatsministers bedürfen, welcher für diese Mitwirkung verantwortlich ist. Die Mitwirkung geschieht äußerlich in der Form der Gegenzeichnung (Kontrasignatur); durch sie übernimmt der Minister die Verantwortung. Notwendig ist die Gegenzeichnung auch für Begnadigungen, nicht aber in folgenden Fällen, da diese nicht als Regierungsakte gelten: Standeserhöhung, Bestimmung der Rangordnung (mit Ausnahme der unter das Beamtengesetz fallenden Personen), Verleihung von Titeln (mit Ausnahme der Verleihung von Titeln ohne das entsprechende, wirklich bestehende Amt), Errichtung und Verleihung von Orden und Ehrenzeichen, Ausübung der Rechte als Oberhaupt des Kgl. Hauses. Wohl aber unterliegen die militärischen Dienstbefehle des Königs der Gegenzeichnung des Kriegsministers. Zur Gültigkeit der Kgl. Verfügungen genügt stets die Gegenzeichnung des Departementsministers.

**VI. Der König als Oberhaupt des Kgl. Hauses.** Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Kgl. Hauses sind durch das in Ausführung des § 18 der V.U. erlassene Hausgesetz von 1828 geregelt. Hiernach ist der König das Haupt des Kgl. Hauses; die Mitglieder desselben sind seinem Aufsichts- und Disziplinarrecht unterworfen. Im einzelnen gilt folgendes:

1. Kein Prinz und keine Prinzessin darf ohne Genehmigung des Königs den Aufenthalt außerhalb Deutschlands nehmen bei Strafe der Einbehaltung des gesamten aus der Staatskasse fließenden Einkommens.

2. Die Mitglieder des Kgl. Hauses dürfen sich nur mit vorgängiger ausdrücklicher Genehmigung des Königs vermählen. Eine ohne diese Genehmigung geschlossene Ehe ist zwar gültig, allein alle Rechte, welche sich aus der Zugehörigkeit zum Kgl. Hause ergeben, stehen dem Gatten und den in der Ehe erzeugten Kindern nicht zu.

3. Alle Eheverträge der Prinzen und Prinzessinnen des Kgl. Hauses sind ohne Genehmigung des Königs nichtig.

4. Die Mitglieder des Kgl. Hauses haben dem König von der Wahl der zu ihrem Hofstaat bestimmten Personen Anzeige zu machen; der König kann die ihm nicht genehmen Personen ausschließen.

5. Der König hat das Recht der Aufsicht über die Erziehung aller Prinzen und Prinzessinnen.

Für wichtige Fälle ist die Einsetzung eines Familienrats vorbehalten, welcher unter dem Vorsitz des Königs oder eines von ihm berufenen Stellvertreters aus den volljährigen Agnaten und aus den Mitgliedern des Geheimen Rats gebildet



wird und durch den Justizminister seine gutächtlichen Anträge zur Entschließung des Königs stellt.

## § 10. Die Thronfolge, Erwerbung und Beendigung der Regierung

**I. Die Thronfolgeordnung.** Nach § 7 der V.U. ist die Thronfolgeordnung die Erbfolge des Mannesstamms nach Linien mit Erstgeburtordnung und weiterer Nachfolge des Weibesstamms; in der Wissenschaft spricht man auch von „agnatischer Linealfolge mit Primogeniturordnung und subsidiärer Nachfolge der Kognaten“. Man versteht unter Kognaten die Blutsverwandten überhaupt, unter Agnaten dagegen nur die von Männern abstammenden Männer; mit Kognaten (im engeren Sinn) bezeichnet man dann ferner in der Regel die Kognaten insoweit, als sie nicht Agnaten sind. Spricht man also von agnatischer Erbfolge, so heißt das, daß nur die von Männern abstammenden Männer thronfolgeberechtigt sind (der Mannesstamm). Linie heißt die Gesamtheit der durch einen gemeinsamen Stammvater verbundenen Personen. Die Bestimmung des nächsten Berechtigten in der Linie erfolgt durch Erstgeburt (Primogenitur). Jede ältere Linie schließt die jüngere, in jeder Linie der Erstgeborene die später Geborenen aus. Spricht man von Linealfolge, so heißt das, daß die Berechtigung zum Throne sich nicht nach dem Grade der Blutsverwandtschaft, der in der bürgerlichen Erbfolge maßgebend ist, sondern nach der Zugehörigkeit zur Linie bestimmt. Ist der Mannesstamm ausgestorben, so geht die Thronfolge auf die weibliche Linie über, und zwar ohne Unterschied des Geschlechts. In dem dann

**VI. Der König als Oberhaupt des Kgl. Hauses.** Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Kgl. Hauses sind durch das in Ausführung des § 18 der V.U. erlassene Hausgesetz von 1828 geregelt. Hiernach ist der König das Haupt des Kgl. Hauses; die Mitglieder desselben sind seinem Aufsichts- und Disziplinarrecht unterworfen. Im einzelnen gilt folgendes:

1. Kein Prinz und keine Prinzessin darf ohne Genehmigung des Königs den Aufenthalt außerhalb Deutschlands nehmen bei Strafe der Einbehaltung des gesamten aus der Staatskasse fließenden Einkommens.

2. Die Mitglieder des Kgl. Hauses dürfen sich nur mit vorgängiger ausdrücklicher Genehmigung des Königs vermählen. Eine ohne diese Genehmigung geschlossene Ehe ist zwar gültig, allein alle Rechte, welche sich aus der Zugehörigkeit zum Kgl. Hause ergeben, stehen dem Gatten und den in der Ehe erzeugten Kindern nicht zu.

3. Alle Eheverträge der Prinzen und Prinzessinnen des Kgl. Hauses sind ohne Genehmigung des Königs nichtig.

4. Die Mitglieder des Kgl. Hauses haben dem König von der Wahl der zu ihrem Hofstaat bestimmten Personen Anzeige zu machen; der König kann die ihm nicht genehmen Personen ausschließen.

5. Der König hat das Recht der Aufsicht über die Erziehung aller Prinzen und Prinzessinnen.

Für wichtige Fälle ist die Einsetzung eines Familienrats vorbehalten, welcher unter dem Vorsitz des Königs oder eines von ihm berufenen Stellvertreters aus den volljährigen Agnaten und aus den Mitgliedern des Geheimen Rats gebildet

wird und durch den Justizminister seine gut-  
ächtlichen Anträge zur Entschließung des Königs  
stellt.

## § 10. Die Thronfolge, Erwerbung und Beendigung der Regierung

**I. Die Thronfolgeordnung.** Nach § 7 der V.U. ist die Thronfolgeordnung die Erbfolge des Mannesstamms nach Linien mit Erstgeburt-  
ordnung und weiterer Nachfolge des Weibes-  
stamms; in der Wissenschaft spricht man auch  
von „agnatischer Linealfolge mit Primogenitur-  
ordnung und subsidiärer Nachfolge der Kognaten“. Man versteht unter Kognaten die Blutsver-  
wandten überhaupt, unter Agnaten dagegen nur  
die von Männern abstammenden Männer; mit  
Kognaten (im engeren Sinn) bezeichnet man dann  
ferner in der Regel die Kognaten insoweit, als sie  
nicht Agnaten sind. Spricht man also von agna-  
tischer Erbfolge, so heißt das, daß nur die von  
Männern abstammenden Männer thronfolgeberech-  
tigt sind (der Mannesstamm). Linie heißt die  
Gesamtheit der durch einen gemeinsamen Stamm-  
vater verbundenen Personen. Die Bestimmung  
des nächsten Berechtigten in der Linie erfolgt  
durch Erstgeburt (Primogenitur). Jede ältere  
Linie schließt die jüngere, in jeder Linie der  
Erstgeborene die später Geborenen aus. Spricht  
man von Linealfolge, so heißt das, daß die Be-  
rechtigung zum Throne sich nicht nach dem  
Grade der Blutsverwandtschaft, der in der bürger-  
lichen Erbfolge maßgebend ist, sondern nach der  
Zugehörigkeit zur Linie bestimmt. Ist der  
Mannesstamm ausgestorben, so geht die Thron-  
folge auf die weibliche Linie über, und zwar  
ohne Unterschied des Geschlechts. In dem dann

regierenden Kgl. Haus tritt aber das Vorrecht des Mannesstamms wieder ein. Die Auslegung dieser Verfassungsbestimmung ist bestritten; die Streitfragen sind indessen zurzeit ohne praktische Bedeutung, da die Erbfolge des Weibesstamms in absehbarer Zeit nicht praktisch werden wird.

**II. Das Thronfolgerecht.** Nach § 8 der V.U. setzt die Fähigkeit der Thronfolge rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen, mit Genehmigung des Königs geschlossenen Ehe voraus. Selbstverständlich ist, daß das Recht auf die Krone nur den Angehörigen der württ. Regentenfamilie (s. § 8) zusteht. Rechtmäßige Geburt ist Geburt in einer gesetzlich gültigen Ehe. Ob eine gesetzlich gültige Ehe sowie Zeugung in der Ehe vorliegt, ist nach dem bürgerlichen Recht zu beurteilen. Was die Ebenbürtigkeit anbelangt, so sind ebenbürtig nach dem maßgebenden Familienherkommen die Mitglieder kaiserlicher, königlicher, reichsfürstlicher sowie altgräflicher reichsständischer Häuser, desgl. entthronter Regentenfamilien und völkerrechtlich anerkannter Dynastien, selbst wenn dieselben von bürgerlicher Herkunft waren.

**III. Der Erwerb der Regierung.** Der nach der Thronfolgeordnung zur Nachfolge berufene Thronfolger erwirbt die Krone in dem Augenblick der Erledigung des Thrones. Eine besondere Erklärung desselben, die Regierung antreten zu wollen, ist nicht erforderlich. Die bei der Thronbesteigung üblichen Formalitäten sind ohne rechtliche Bedeutung. § 10 der V.U. bestimmt aber, daß der Huldigungseid dem Thronfolger erst dann abgelegt wird, wenn er in einer den Ständen des Königreichs auszustellenden feierlichen Urkunde die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung bei Seinem Königlichen Worte zugesichert

hat. Diese Zusicherung ist indessen nur eine verfassungsmäßige Pflicht des Königs und bedingt nicht die Thronfolge und die Pflicht zum Gehorsam gegenüber der Staatsgewalt. Nach § 5 der V.U. bekennt sich der König zu einer der christlichen Kirchen; auch Bekenntnis zu einer christlichen Sekte genügt. Aber auch diese Vorschrift ist keine Bedingung des Erbfolgerechts, sondern nur eine verfassungsmäßige Pflicht des Königs.

**IV. Beendigung der Regierung.** Die Regierung endet mit dem Tode des Königs; im Augenblick des Todes beginnt die Regierung des neuen Königs. Bei Lebzeiten des Monarchen ist sie möglich durch freiwillige Entsagung (Verzicht, Abdankung). Hierüber enthält die württ. Verfassungsurkunde keine Bestimmung, so daß die Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts gelten. Demnach ist die Abdankung ein Regierungsakt, zu dessen Gültigkeit die Gegenzeichnung eines Ministers erforderlich ist. Ein Verzicht zugunsten eines andern als des thronfolgeberechtigten Agnaten ist unzulässig. Eine Entfernung vom Thron wegen Mißbrauchs der Staatsgewalt ist rechtlich ausgeschlossen.

## **§ 11. Die Reichsverwesung (Regentschaft) und die Regierungsstellvertretung.**

Gesetzliche Bestimmungen: V.U. §§ 11—15, 17.

**I. Die Reichsverwesung. Voraussetzungen, Beginn und Ende.** Regierungsunfähigkeit, was auch ihr Grund sein mag, schließt nach der württ. Verfassung nicht vom Throne aus. Da aber der Staat in keinem Augenblick der Regierung entbehren kann, so ist eine Einrichtung notwendig, welche die Ausübung der monarchischen Gewalt

von ihrer Innehabung zu trennen ermöglicht. Eine solche Einrichtung kennt die württ. Verfassung, wie auch die übrigen deutschen Verfassungen unter dem Namen Reichsverwesung (Regentschaft, Regierungsverwesung). Zwei Fälle von Reichsverwesung werden dabei unterschieden:

1. wegen Minderjährigkeit des Königs; die sog. ordentliche Reichsverwesung. Die Volljährigkeit des Königs beginnt nach § 9 der V.U. mit dem zurückgelegten 18. Jahre. Ist der König bei Erwerb der Krone minderjährig, so tritt die Reichsverwesung ohne weiteres ein und hört ebenso ohne weiteres auf, wenn der König das 18. Lebensjahr vollendet hat;

2. wegen Verhinderung des Königs an der eigenen Ausübung der Regierung „aus einer anderen Ursache“; die sog. außerordentliche Reichsverwesung. Diese Ursache kann in der Geistes- oder körperlichen Beschaffenheit liegen, doch sind auch andere Fälle denkbar. Für den ersteren Fall (geistige oder körperliche Unfähigkeit) schreibt die Verfassung (§ 13) ein besonderes Verfahren für die Einsetzung der Reichsverwesung vor und unterscheidet dabei 2 Fälle:

a) Zeigt sich die geistige oder körperliche Regierungsunfähigkeit bei einem zunächst nach dem regierenden König zur Erbfolge bestimmten Familienglied schon zu des ersteren Lebzeiten, so ist noch unter seiner Regierung durch ein förmliches Staatsgesetz über den künftigen Eintritt der Reichsverwesung zu entscheiden.

b) Würde der König während seiner Regierung oder bei dem Anfall der Thronfolge aus geistigen oder körperlichen Gründen regierungsunfähig, ohne daß schon früher die nach a) vorgesehene Bestimmung getroffen wäre, so sollen längstens binnen Jahresfrist durch den Geheimen Rat sämt-

liche im Königreich anwesenden volljährigen (also über 21 Jahre alten), nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehenden Prinzen des Kgl. Hauses, mit Ausschluß des zunächst zur Regentschaft berufenen Agnaten versammelt werden. Diese Versammlung entscheidet dann auf vorgängiges Gutachten des Geheimen Rats durch einen nach absoluter Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluß mit Zustimmung der Stände über den Eintritt der Regentschaft.

Die außerordentliche Reichsverwesung hört auf, wenn die körperliche oder geistige Unfähigkeit des Königs weggefallen ist; in welchem Verfahren dieser Wegfall festgestellt wird, darüber gibt die Verfassungsurkunde keine Vorschriften. Man wird annehmen müssen, daß die Feststellung der Regierungsfähigkeit auf dieselbe Weise zu erfolgen hat, wie die Feststellung der Regierungsunfähigkeit.

**II. Die Person des Reichsverwesers.** Die Reichsverwesung wird von dem der Erbfolge nach nächsten Agnaten geführt. Sollte kein dazu fähiger Agnat vorhanden sein, so fällt die Regentschaft an die Mutter und nach dieser an die Großmutter des Königs von väterlicher Seite.

**III. Die Rechte des Reichsverwesers.** Die Reichsverwesung ist keine privatrechtliche Vormundschaft, sondern die Ausübung der monarchischen Befugnisse im Namen des Königs. Der Reichsverweser hat alle Regierungsrechte des verhinderten Königs, soweit die Verfassung nicht Ausnahmen festsetzt. Träger der Staatsgewalt bleibt aber der König. In folgenden Punkten ist der Reichsverweser durch die Verfassung (§ 15 Abs. 2) beschränkt:

a) Er kann keine Standeserhöhungen vor-

nehmen und keine neuen Ritterorden und Hofämter errichten.

b) Er kann kein Mitglied des Geheimen Rats anders als infolge eines gerichtlichen Erkenntnisses entlassen. Die Entlassung der Minister allerdings ist dem Reichsverweser nicht verwehrt; dieselben bleiben dann aber Mitglieder des Geheimen Rats.

c) Jede während einer Reichsverwesung vorgenommene Verfassungsänderung gilt nur für die Dauer derselben.

d) Während der Reichsverwesung können die heimgefallenen Lehen nicht wieder verliehen werden. Nach dem Gesetz von 1874 betr. die Aufhebung des Lehenverbandes kommen als Lehen nur noch die kronlehenbaren Erbämter (vgl. § 9, III, 9a) in Betracht.

Der Regent übt die Regierungsrechte in voller Unverantwortlichkeit aus; er bleibt aber, obwohl er Stellvertreter des Monarchen ist, Untertan. Er hat, ebenso wie der König, den Ständen die Beobachtung der Landesverfassung zuzusichern. Auf die Titulatur und die Insignien des Monarchen hat er keinen Anspruch. Verletzungen des Regenten werden nicht gleich denen des Königs bestraft; der Regent steht aber unter dem Schutze der für die Mitglieder der regierenden Häuser geltenden strafgesetzlichen Sonderbestimmungen. Die Kosten der Hofhaltung des Reichsverwesers werden nach § 104 der V.U. aus den Mitteln der Zivilliste bestritten; aus der Zivilliste sind aber auch die Kosten des Unterhalts des an der Ausübung der Regierung verhinderten Königs zu decken, welchem auch die Einkünfte des Familienfideikommisses und seines Privatvermögens verbleiben. Die Apanage oder Sustentation, welche der Reichsverweser außerdem als Mitglied des



Kgl. Hauses bezieht (vgl. § 6, I, 9), wird für die Dauer der Regentschaft auf den Betrag der einem Kronprinzen gebührenden Sustentation für ihn und seine Gemahlin erhöht; die Apanage oder Sustentation dient zur Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse des Reichsverwesers, einschließlich der Kosten des Unterhalts seiner Familie.

**IV. Erziehung des minderjährigen Königs.** Ist die Regentschaft wegen Minderjährigkeit des Königs eingesetzt, so geschieht die Erziehung desselben nach den von dem verstorbenen König getroffenen und dem Geheimen Rat bekannt gemachten Anordnungen. Mangels solcher Bestimmungen gebührt die Erziehung des minderjährigen Königs der Mutter, und wenn diese nicht mehr lebt oder durch Wiederverheiratung aus dem Kgl. Hause ausgeschieden ist, der Großmutter von väterlicher Seite. Die Ernennung der Erzieher und Lehrer sowie die Festsetzung des Erziehungsplans kann aber nur unter Rücksprache mit dem Vormundschaftsrat geschehen. Dieser besteht aus den Mitgliedern des Geheimen Rats und dem Reichsverweser, der den Vorsitz führt und bei der Beschlußfassung eine mitzuzählende und im Fall der Stimmgleichheit entscheidende Stimme hat. Bei einer Verschiedenheit der Ansichten hat der Vormundschaftsrat die Entscheidung; ihm liegt auch nach dem Ableben der Mutter und Großmutter die Sorge für die Erziehung des minderjährigen Königs allein ob.

**V. Die Regierungsstellvertretung.** Der König ist befugt, im Falle der Verhinderung einzelne Geschäfte durch Beauftragte mit der Wirkung erledigen zu lassen, als wenn sie von ihm selber vorgenommen worden wären (Delegation, Ermächtigung); erforderlich ist hierzu ein von einem

Minister gegengezeichneter Regierungsakt. Bestimmungen hierüber finden sich zwar in der württ. Verfassung nicht; allein diese Delegationsbefugnis ist im deutschen Staatsrecht allgemein anerkannt. Nach einigen deutschen Verfassungen hat der Monarch ferner das Recht, für den Fall kürzerer Verhinderung (Krankheit, Reisen außer Landes) einen Stellvertreter zu ernennen. Ob eine solche Regierungsstellvertretung auch in den Ländern, deren Verfassungen über diese Frage schweigen, wie z. B. in Württemberg, zulässig ist, ist in der Wissenschaft bestritten. Die Praxis jedenfalls hat sie in Württ. bejaht. Notwendig ist ein Kgl. Regierungsakt mit Gegenzeichnung eines Ministers. Die Wahl des Vertreters und der Umfang der zu erteilenden Vollmacht steht im freien Ermessen des Königs; in den letzten Jahren wurde stets das Staatsministerium mit der Stellvertretung beauftragt. Die einem Reichsverweser vorenthaltenen Rechte (s. III, 1—4) können natürlich einem Regierungsstellvertreter nicht übertragen werden.

## **§ 12. Die Vermögensverhältnisse des Kgl. Hauses.**

Gesetzliche Bestimmungen: V.U. §§ 102—106.

**I. Geschichtliche Erläuterung.** Das heutige Recht kann nur auf Grund der geschichtlichen Entwicklung verstanden werden. Die deutschen Landesherrn befanden sich im Mittelalter im Besitz umfangreicher Grundbesitzungen, deren Erträgnisse zur Bestreitung der Kosten sowohl ihrer eigenen privaten Bedürfnisse als der Landesregierung dienten. Diesen Besitz wußten sie stetig zu vermehren durch Kauf, Erbschaft usw. sowie durch Säkularisation von Stifts- und Kir-

chengut, d. h. die vom Staat einseitig vorgenommene Verwandlung geistlicher Länder, Güter und Rechte in weltliche. Die Gesamtheit dieser Grundbesitzungen hieß man landesherrliches Kammergut, seit dem 18. Jahrhundert auch Domänen. Erst wenn das Kammergut zur Bestreitung der Landesbedürfnisse nicht ausreichte, trat die Verpflichtung der Untertanen zur Bezahlung von Steuern ein, indessen erst wenn die Landstände (die damaligen Landstände waren etwas völlig anderes als die heutigen Landtage, die zum Teil auch als Landstände bezeichnet werden!) diese Steuern dem Landesherrn verwilligt hatten.

Auch das württ. Kammergut war ursprünglich Privatvermögen der landesherrlichen Familie und hatte die Kosten derselben sowie den Aufwand für die Staatsregierung zu tragen. Die Art der Verwendung dieses Vermögens stand rein im Belieben der Fürsten. Da diese aber immer wieder von den Landständen die Bezahlung ihrer Schulden verlangten, so gewannen diese Einfluß auf die Verwaltung des Kammerguts, das dadurch mehr und mehr, wenn auch nicht rechtlich, so doch tatsächlich die Natur eines Staatsguts annahm. Bei der gewaltsamen Aufhebung der altwürtt. Verfassung durch König Friedrich (30./31. Dez. 1805) wurde das Kammergut mit dem Kirchengut unter Beseitigung ihrer bisherigen selbständigen Verwaltung zu einem ungetrennten, der freien Verwaltung und Verfügung des Königs unterstellten Staatsgute vereinigt. Die Entwicklung erhielt ihren Abschluß durch Verzicht König Wilhelms I. (1816—1864) auf das bisherige Eigentumsrecht des Regentenhauses am Kammergut gegen Bezahlung einer Zivilliste. Das Kammergut ist jetzt reines Staatsgut.

Nicht zu verwechseln mit dem Kammergut

ist das Hofkammergut. Herzog Eberhard III. hatte die Zustände nach dem 30jährigen Kriege zu zahlreichen käuflichen Erwerbungen benützt. Er vereinigte diese nicht mit dem Kammergut, damit die Landstände nicht bei der Verwaltung und Verwendung mitzusprechen hatten und damit dieses Vermögen nicht beim Aussterben des Mannesstamms an Österreich heimfalle (dessen Anwartschaftsrecht war begründet durch den Prager Vertrag 1599), sondern gründete in seinem Testament von 1664 und in dem Kodizill von 1674 aus diesem besonderen Vermögen ein neues Familienfideikommiß, das sog. Kammererschreibereigut. Dieses sollte sich ausschließlich nach dem Recht der Erstgeburt vererben, beim Aussterben des Mannesstamms aber nicht an Österreich, sondern an die weibliche Linie fallen. Dieses neue Familienfideikommiß blieb auch nach der Erklärung des alten Fideikommisses (des Kammerguts) zum Staatsgut als Hofdomänenkammergut, d. h. als privates Fideikommiß der landesherrlichen Familie erhalten und wird nun als Hofkammergut bezeichnet.

**II. Die Zivilliste.** Zivilliste ist die jährliche, gesetzlich festgestellte oder mit dem Landtag auf die Regierungsdauer vereinbarte Jahresrente, welche die regierenden Fürsten aus der Staatskasse erhalten. Nach § 104 der württ. V.U. wird die Zivilliste des Königs auf dessen Regierungszeit durch ein besonderes Gesetz ein für allemal verabschiedet. Eine Änderung der Zivilliste während der Regierungszeit des Königs könnte also nur in einem Verfassungsgesetz beschlossen werden. Sie besteht teils in Geld, teils in Naturalien, deren Betrag in bestimmten Raten an die von dem König zu benennende Verwaltungsstelle, d. i. die Hofdomänenkammer, abgegeben wird.

Aus der Zivilliste ist der gesamte Aufwand, welchen die Bedürfnisse des Königs und der Hofstaat erfordern, zu decken. Die Zivilliste beträgt jetzt seit dem Regierungsantritt König Wilhelms II. nach dem Gesetz vom 6. November 1891 (Reg.-Bl. S. 271) an Geld 1 800 000 Mark, wozu noch Naturalien im Wert von 2—300 000 Mark kommen. Die Zivilliste, desgl. die Bezüge der Mitglieder des Kgl. Hauses (vgl. § 6, I, 9), lasten auf dem Kammergut und sind aus dem Ertrage desselben von allen anderen Staatsausgaben zu entrichten. In Artikel 2 des Gesetzes vom 6. November 1891 ist bestimmt, welche Ausgaben ohne weitere Anforderung an die Staatskasse aus der Zivilliste zu bestreiten sind. Zu diesen Ausgaben gehört auch der Aufwand für das Hoftheater und das Orchester. Dagegen hat der Staat die Verpflichtung zum Wiederaufbau des Hoftheaters, wenn dasselbe durch ungewöhnliche Ereignisse, wie Brandfälle, zerstört wird; vgl. das Theatergesetz vom 17. Februar 1906 (Reg.-Bl. S. 9).

**III. Die Krondotation** steht in engster Verbindung mit der Zivilliste. Es ist dies ein im Eigentum des Staates stehender, dem König zum Genuß überlassener, aus den Mitteln der Zivilliste zu unterhaltender Komplex von Immobilien (z. B. altes und neues Schloß, Königsbau, Schloßgarten usw.) und Mobilien (Juwelen, Silbergeschirr, Kunstgegenstände usw.). Die Kosten für die Erhaltung und Unterhaltung der Krondotation sind von der Zivilliste zu tragen.

**IV. Das Hofkammergut** ist nach § 108 der V.U. Privateigentum der Kgl. Familie, dessen Verwaltung und Benutzung dem Könige zusteht. Sein Grundstock darf nicht vermindert werden; als eine Verminderung ist es aber nicht anzu-

sehen, wenn zu einer entschieden vorteilhaften Erwerbung ein Geldanlehen aufgenommen oder zum Vorteil des Ganzen eine Veräußerung oder Austausch einzelner minder bedeutender Bestandteile vorgenommen wird. Neuerwerbungen eines regierenden Königs wachsen dem Hofkammergut nur zu, wenn sie von dem Erwerber ausdrücklich mit demselben vereinigt werden. Die Einkünfte des Guts stehen zur freien Verfügung des Königs. Die Nachfolge in diesem Fideikommiß ist, soweit der Mannesstamm in Betracht kommt, dieselbe wie die Thronfolge. Über die Nachfolge im Fall des Aussterbens des Mannesstamms herrscht Streit, der aber zurzeit ohne praktisches Interesse ist, da ein Aussterben des Mannesstamms in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist. Das Hofkammergut wird von der Hofdomänenkammer und den ihr untergebenen Hofbehörden (Oberhofkassenamt, Hofkammerämter und Hofkammerforstämter) verwaltet.

#### **V. Sonstige pekuniäre Vorrechte des Königs.**

1. Die Zivilliste ist steuerfrei; auch sonst wird der König zu Steuern nicht herangezogen. Die Zölle und die statistische Gebühr für Gegenstände, welche für die Hofhaltung eingeführt wurden und in die Reichskasse zu zahlen sind, werden der Zivilliste auf Rechnung der württ. Staatskasse zurückvergütet. Ebenso sind die Grundstücke und Gebäude der Krondotation samt Zubehör von der Staatssteuer frei, dagegen von der Gemeindeumlage nur die Schlösser mit den zugehörigen Gärten und Anlagen; die Gemeindesteuer und die Brandversicherungskosten werden aber vom Staat getragen. Das Hofkammergut ist wie jedes andere Privateigentum den Staats-, Körperschafts- und Gemeindesteuern unterworfen.

2. Die Briefe und Telegramme des Königs sind portofrei.

VI. Über die finanzielle Ausstattung des **Reichsverwesers** vgl. § 11, III; über diejenige der **Mitglieder des Kgl. Hauses** s. § 6, I, 9.

---

## 4. Abschnitt. Der Landtag.

**Literatur:** Außer den im Literaturverzeichnis erwähnten Werken sind zu nennen: Hess, Der Anteil der 1. Kammer an der württ. Verfassungsreform von 1906, Stuttgart 1907; Hieber, Die württ. Verfassungsreform von 1906, Stuttgart 1906; Liesching, Th., Zur Geschichte der württ. Verfassungsreform im Landtag 1901—1906, Tübingen 1906; Scholl R., Das Landtagswahlgesetz, Stuttgart 1906.

### § 13. Rechtliche Stellung des Landtags.

**I. Staatsrechtliche Natur des Landtags.** Vom rechtlichen Standpunkt aus ist der Landtag ein Organ des Staates, vom politischen Standpunkt aus eine Vertretung der Regierten gegenüber dem König. Nach § 124 der V.U. ist der Beruf des Landtags, die Rechte des Landes in dem durch die Verfassung bestimmten Verhältnisse zum Regenten geltend zu machen und das unzertrennliche Wohl des Königs und Vaterlands mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung zu befördern. Demnach sollen für die Landtagsmitglieder nicht die Interessen einzelner Stände oder gesellschaftlicher Klassen oder kirchlicher Verbände oder ihrer Bezirke Richtschnur für ihre Abstimmungen sein. § 155 der V.U. bestimmt deshalb: „Der Gewählte ist als Abgeordneter nicht des einzelnen Wahlbezirks, sondern des ganzen Landes anzusehen.“ Der Landtag ist nicht Mitträger der Staatsgewalt neben dem König;

er beschränkt vielmehr nur denselben bei Handhabung der Staatsgewalt und hat nur solche Rechte, die ihm ausdrücklich beigelegt sind. Seine Tätigkeit äußert sich nur in Fassung von Beschlüssen; ein Recht des Befehls oder eine unmittelbare Zwangsgewalt steht ihm nicht zu.

Die württ. Volksvertretung führt den Namen Landstände oder Stände oder Landtag oder Ständeversammlung. Die beiden Kammern, in welche sie zerfällt, heißen Erste Kammer und Zweite Kammer oder Kammer der Abgeordneten. Die frühere Bezeichnung Kammer der Standesherrn für die erste Kammer ist durch das Verfassungsgesetz von 1906 in Wegfall gekommen. Das Wort Landstandschaft, Landstandschaftsrecht bezeichnet das Recht auf Sitz und Stimme im Landtag.

‡ II. **Die Zuständigkeit des Landtags.** Die Befugnisse des Landtags sind folgende:

1. Mitwirkung bei der Gesetzgebung. Zu Verfassungsänderungen, zum Erlaß, zur Aufhebung, zur Abänderung und zur authentischen Erläuterung von Gesetzen ist die Zustimmung des Landtags erforderlich; vgl. hierüber § 30, II.

2. Mitwirkung beim Abschluß völkerrechtlicher Verträge. Gewisse Staatsverträge, namentlich solche, welche für den Bürger Pflichten begründen, bedürfen der Zustimmung des Landtags; vgl. § 30, IV.

3. Mitwirkung bei der Finanzverwaltung. Diese Mitwirkung ist eine sehr umfangreiche; sie äußert sich in folgenden Richtungen:

a) die Erhebung von Steuern bedarf der Genehmigung des Landtags; vgl. § 51, I;

b) für die Aufnahme von Staatsschulden ist ständische Zustimmung erforderlich; vgl. § 49, III;



c) die periodische Feststellung des Haushaltsplans kann nur mit Genehmigung der Stände erfolgen; vgl. § 49, IV;

d) die Regierung hat dem Landtag von ihrer Finanzverwaltung Rechenschaft abzulegen; vgl. § 49, V;

e) die Verwaltung der Staatsschulden ist ständisch; vgl. § 49, III.

4. Klageerhebung wegen Verfassungsverletzung; vgl. hierüber § 21.

5. Petitions- und Beschwerderecht. Allgemeine Kontrolle der Staatsverwaltung. Die Kontrolle wird ausgeübt durch Kritik an den Maßregeln der Behörden, in der Regel gelegentlich der Etatsberatung bei den jeweiligen Ansätzen des Etats. Das Petitions- und Beschwerderecht dient ebenfalls teils zur Ausübung der Kontrolle, teils ist es ein Mittel, um die Regierung zur Vorlegung von Gesetzen zu veranlassen. Dem König gegenüber geschieht es in der Form der Adresse, den Ministern gegenüber in der Form der Resolution. Veranlassung zur Ausübung des Petitions- und Beschwerderechts, zu dessen Benutzung nach § 179 der V.U. jede Kammer auch einzeln berechtigt ist, können Anträge von Landtagsmitgliedern oder Petitionen und Beschwerden sein, welche von einzelnen oder von Korporationen dem Landtag überreicht werden. Das Recht, schriftliche Bitten (Petitionen) von einzelnen oder von Korporationen über Gegenstände, welche ihre Rechte oder Interessen betreffen, anzunehmen, ist zwar in der Verfassung nicht ausdrücklich anerkannt, aber sowohl für die Ständeversammlung im ganzen als für die einzelnen Kammern nie bezweifelt worden. Deputationen dagegen kann die Ständeversammlung weder annehmen noch ohne

Erlaubnis des Königs abordnen. Die Beschlüsse des Landtags auf Petitionen und Beschwerden erfolgen in verschiedener Weise: Übergang zur Tagesordnung (d. h. Nichtberücksichtigung) oder Überweisung an die Regierung zur Kenntnismahme oder Erwägung oder Berücksichtigung. Eine rechtliche Verpflichtung der Regierung zur entsprechenden Erledigung der Beschwerde ergibt sich hieraus nicht.

Das Interpellationsrecht des Landtags, das in der Verfassungsurkunde nicht genannt ist, aber zweifellos besteht, hat den Zweck, von der Regierung Auskunft über eine Angelegenheit zu erhalten, um über dieselbe ein Urteil abgeben und dementsprechend Anträge und Beschlüsse herbeiführen zu können. Die Antwort, die der interpellierte Regierungsvertreter zu geben hat, braucht nicht notwendig auf die Sache einzugehen; derselbe kann die Antwort verweigern, wenn eine öffentliche Besprechung der Sache dem Staatswohl schaden kann. Ein Enqueterrecht, d. h. das Recht der selbständigen Erhebung von Tatsachen durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, steht dem Landtag, auch bei Prüfung von Wahlanfechtungen nicht zu; er hat sich zu diesem Zweck an die Regierung zu wenden.

6. Das Recht der Verwaltung der eigenen inneren Angelegenheiten. Dahin gehört namentlich:

a) das Recht der Prüfung der Legitimation der Mitglieder; vgl. § 18, III;

b) das Recht der Präsidentenwahl; vgl. § 18, V;

c) das Recht jeder Kammer, ihre Geschäftsordnung zu regeln; vgl. § 18, I;

d) das Recht der Ernennung des ständischen Dienstpersonals (Beamte der Staatsschuldenkasse,

Archivar, 2 Kanzleidirektoren, Kanzleibeamte): V.U. § 193. Die Anstellung der auf Lebenszeit gewählten Beamten ist dem König zur Bestätigung vorzulegen, ausgenommen die Wahl der Kanzlisten, von welcher nur Anzeige zu machen ist. Die Dienststellung der ständischen Beamten richtet sich im übrigen nach den für die kgl. Beamten geltenden Gesetzen.

e) Eine besondere ständische Kasse, die sog. ständische Sustainmentkasse bestreitet den ständischen Aufwand: V.U. § 194. Die für sie bestimmte Summe wird jedesmal zugleich mit dem Finanzetat verabschiedet und aus der Staatskasse in bestimmten Raten bezahlt. Die Kasse dient vorzugsweise zur Bestreitung der Entschädigungen, Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder der Ständeversammlung, der Besoldungen der Beamten und der Belohnungen derjenigen, welche durch besondere Aufträge der Stände oder des Ständischen Ausschusses bemüht gewesen sind, ferner zur Unterhaltung der Büchersammlung, endlich zur Bezahlung der Kanzleikosten und anderer mit der Geschäftsführung verbundener Ausgaben.

**III. Strafrechtlicher Schutz des Landtags.** Den deutschen Landtagen ist in den §§ 105 und 106 des Reichsstrafgesetzbuchs ein besonderer strafrechtlicher Schutz gewährt. Danach wird mit Zuchthaus oder Festungshaft nicht unter fünf Jahren bestraft, wer es unternimmt, den Senat oder die Bürgerschaft einer der freien Hansestädte, eine gesetzgebende Versammlung des Reichs oder eines Bundesstaats (hierher gehört auch der württ. Landtag) auseinanderzusprengen, zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu nötigen oder Mitglieder aus ihnen gewaltsam zu entfernen. Dieselbe Strafe trifft den, der ein

Mitglied einer der genannten Versammlungen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, sich an den Ort der Versammlung zu begeben oder zu stimmen.

#### **§ 14. Zusammensetzung des Landtags. Die zwei Kammern und ihr Verhältnis zu einander.**

Nach § 128 der V.U. teilen sich die Stände in zwei Kammern. Diese Teilung hat die Bedeutung, daß ein Ständebeschluß in der Regel nur bei Übereinstimmung beider Kammern zustande kommen kann. Das Verhältnis der beiden Kammern zueinander ist geregelt in den §§ 177 bis 183 der V.U. Hiernach gilt folgendes:

**I. Regel:** Die zum Wirkungskreis der Stände gehörenden Angelegenheiten werden in jeder Kammer besonders verhandelt. Die beiden Kammern treten jedoch zu einer Versammlung zusammen bei Eröffnung des Landtags (V.U. § 160), bei gemeinsamen Wahlen (V.U. §§ 190, 193, 196) sowie bei Ablegung des Rechenschaftsberichts des ständischen Ausschusses (V.U. § 191); endlich ist eine gemeinsame Versammlung üblich bei der Schließung der Ständeversammlung. Die vertraulichen Besprechungen beider Kammern, die in der Verfassungsurkunde für einige Fälle vorgesehen sind, haben niemals praktische Bedeutung erlangt. Es ist dem Belieben der Regierung überlassen, ob sie Gesetzentwürfe oder andere Vorschläge zuerst an die 1. oder an die 2. Kammer bringen will; Entwürfe, welche Verwilligung von Abgaben betreffen, sind dagegen stets bei der 2. Kammer einzubringen. Die von der einen Kammer gefaßten Beschlüsse werden der andern zur Beratung mitgeteilt. Nur zur Ausübung des Petitions- und Beschwerderechts (§ 13, II, 5) sowie

zu einer Anklage wegen Verfassungsverletzung (§ 21) ist jede Kammer auch einzeln berechtigt. Die Kammer, an welche der Beschluß der andern mitgeteilt wird, kann denselben verwerfen oder annehmen, und zwar unbedingt oder mit beigefügten Änderungen; die Verwerfung muß aber begründet werden. Nur solche Beschlüsse, worüber in beiden Kammern Übereinstimmung erzielt worden ist, können an den König gebracht und von diesem bestätigt werden. Der von der einen Kammer verworfene Beschluß der andern kann auf demselben Landtag nicht wiederholt werden.

**II. Ausnahme: Beratung und Beschlußfassung über den Hauptetat.** Der § 181 der V.U. regelt das Verhältnis der beiden Kammern bei der Beratung und Beschlußfassung über den Hauptetat. Er beruht in seiner jetzigen Fassung auf dem Verfassungsgesetz von 1906 und kam erst nach langen Verhandlungen zwischen 1. und 2. Kammer zustande; gerade an diesem Paragraphen drohte die Verfassungsänderung von 1906 zu scheitern. Die jetzige Fassung bedeutet eine Erweiterung der Rechte der 1. Kammer gegenüber dem bisherigen Zustand, zu dem Zweck, eine Höherbesteuerung der besitzenden Klassen durch einfachen Beschluß der jetzt ausschließlich aus allgemeinen Wahlen hervorgehenden 2. Kammer zu verhindern.

Der § 181 ist eine Abweichung von der sonst in der Verfassung festgestellten Gleichberechtigung der Kammern zugunsten der 2. Kammer. Da der Hauptetat tatsächlich stets zugleich eine Abgabenverwilligung in sich schließt, so sind bezüglich desselben die Vorrechte der 2. Kammer gegenüber der 1. folgende:

1. Der Hauptetat muß immer zuerst bei der 2. Kammer eingebracht werden: V.U. § 178. Hier

wird er einer Beratung unterzogen und zunächst über die einzelnen Titel Beschluß gefaßt.

2. Diese Beschlüsse der 2. Kammer werden sodann der 1. Kammer zur Beratung und Beschlußfassung mitgeteilt. Hat sich dabei die 1. Kammer für Abänderung eines von der 2. Kammer gefaßten Beschlusses erklärt, so hat letztere den Gegenstand einer nochmaligen Beratung und Beschlußfassung zu unterziehen. Wenn sie hierbei einen von dem der 1. Kammer abweichenden Beschluß faßt, so gilt ihr Beschluß als Beschluß der Ständeversammlung. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung machen diejenigen Steuern, deren Sätze im Wege der ordentlichen Gesetzgebung fest bestimmt sind, nämlich die Wander- und Gewerbesteuer, die Liegenschaftsumsatzsteuer, die Wirtschaftsabgaben vom Wein und Obstmost, die Sporteln und die auf württ. Gesetzen beruhenden Gerichtskosten. Zur Ablehnung, Ermäßigung und Erhöhung dieser Steuern bedarf es eines übereinstimmenden Beschlusses beider Kammern; doch gelten die Steuern als abgelehnt, wenn der Etat im ganzen (s. unter 3) abgelehnt wird.

Bezüglich der Einkommensteuer gilt der Artikel 19 des Einkommensteuergesetzes vom 8. August 1903 weiter. Nach dieser recht unverständlich gefaßten Bestimmung kann der in Artikel 18 dieses Gesetzes bestimmte Einheitssatz ohne Zustimmung der 1. Kammer für eine Reihe von Jahren überhaupt nicht und nach deren Ablauf im Wege des Finanzgesetzes (§ 181 der V.U., also mit den Vorrechten der 2. Kammer) nur im gleichen Verhältnis wie die Summe der übrigen direkten und indirekten Steuern (mit Ausnahme der reichsgesetzlich bestimmten Gerichtsgebühren) erhöht werden.

3. Wenn die 2. Kammer den Etat im

ganzen ablehnt, so gilt er als von der Ständeversammlung abgelehnt.

4. Wenn dagegen die 1. Kammer den Etat im ganzen ablehnt, so werden die bejahenden und verneinenden Stimmen beider Kammern, aber ohne Zusammentritt derselben, zusammengezählt und es wird alsdann nach der Mehrheit sämtlicher Stimmen der Ständebeschluß abgefaßt; im Fall der Stimmengleichheit hat der Präsident der 2. Kammer die Entscheidung.

Ausdrücklich ist noch bemerkt, daß bei der Beschlußfassung über Aufnahme von Anlehen und über Veräußerungen von Bestandteilen des Kammerguts, auch wenn sie in Verbindung mit der Beschlußfassung über den Hauptetat erfolgt, beide Kammern gleichberechtigt sind. Die Aufnahme einer Angelegenheit in den Hauptetat entscheidet überhaupt nicht darüber, ob dieselbe nach der Ausnahmenvorschrift des § 181 der V.U. oder nach der Regelvorschrift zu behandeln ist, sondern die innere Natur der Angelegenheit selbst, so daß dieselbe also, wenn sie nach der Verfassung dem ordentlichen Gesetzgebungswege unterliegt, nicht durch einfache Einstellung in den Etat der Vorschrift des § 181 unterworfen werden kann.

Über das Verhältnis der Stände zur Regierung bei Beratung und Beschlußfassung über den Hauptetat vgl. § 49, IV.

**III. Beschlußunfähigkeit einer Kammer.**  
V.U. § 161. Wenn bei Einberufung des Landtags eine der beiden Kammern nicht in beschlußfähiger Zahl (vgl. § 18, VIII) zusammenkommt, so wird der Landtag ausschließlich durch die andere, beschlußfähige Kammer vertreten; die erschienenen Mitglieder der beschlußunfähigen Kammer haben jedoch das Recht, den Sitzungen der andern Kammer mit Stimmrecht anzuwohnen.

**IV. Die Verfassungsrevision,** ein Gegenstand langjähriger politischer Kämpfe in Württemberg, hat sich vorzugsweise um die Bildung der beiden Kammern und ihr Verhältnis zueinander gedreht. Sie hat mit dem Verfassungsgesetz vom 16. Juli 1906 (Reg.-Bl. S. 161) auf absehbare Zeit ihren Abschluß gefunden. Die 2. Kammer, welcher vorher Mitglieder der Ritterschaft, der evangelischen und der katholischen Kirche sowie der Kanzler der Landesuniversität angehört haben, ist nunmehr eine reine Volkskammer geworden; die 1. Kammer, die bis 1906 aus den Prinzen des Kgl. Hauses, den Standesherrn und den vom König erblich und auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern bestanden hatte, hat eine modernere Gestalt bekommen. Allein auch die nunmehrige Zusammensetzung des Landtags genügt den Bedürfnissen des Landes nicht, da das Zweikammersystem für die dem Lande Württ. verbliebene Kompetenz zu schwerfällig ist und einer rascheren Abwicklung der Staatsgeschäfte im Wege steht.

### **§ 15. Die Bildung der 1. Kammer.**

Die 1. Kammer besteht nach §§ 129—132a der V.U. (Verfassungsgesetz von 1906):

1. aus den Prinzen des Kgl. Hauses;
2. aus den Häuption der fürstlichen und gräflichen Familien, auf deren Besitzungen vormals eine Reichs- oder Kreistagsstimme geruht hat, sowie aus den Häuption der gräflichen Familien von Rechberg und von Neipperg, solange sie sich im Besitz ihres mit Fideikommiß belegten, nach dem Rechte der Erstgeburt sich vererbenden Grundvermögens im Königreich befinden;
3. aus höchstens sechs von dem König auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern;



4. aus acht Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels, die von diesem aus seiner Mitte gewählt werden;

5. aus dem Präsidenten der Evangelischen Landessynode bzw. seinem Stellvertreter und zwei von den evangelischen Generalsuperintendenten aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern, ferner einem Vertreter des Bischöflichen Ordinariats, der von diesem aus seiner Mitte gewählt wird, und einem von den katholischen Dekanen aus ihrer Mitte gewählten Mitglied;

6. aus je einem Vertreter der Landesuniversität in Tübingen und der Technischen Hochschule in Stuttgart, welche je von dem akademischen Senat aus seiner Mitte gewählt werden;

7. aus zwei Vertretern des Handels und der Industrie, zwei Vertretern der Landwirtschaft und einem Vertreter des Handwerks. Diese Vertreter werden je für die Dauer einer Wahlperiode durch den König auf Vorschlag der gesetzlich organisierten Berufskörperschaften ernannt. Die Vertreter des Handels und der Industrie werden vorgeschlagen durch die Handelskammern aus der Zahl der zu Mitgliedern dieser Kammern wählbaren Personen, der Vertreter des Handwerks durch die Handwerkskammern aus der Zahl der zu Mitgliedern dieser Kammern wählbaren Personen, die Vertreter der Landwirtschaft, solange die Einrichtung einer oder mehrerer Landwirtschaftskammern noch nicht zur gesetzlichen Durchführung gelangt ist, durch die Ausschüsse der landwirtschaftlichen Gauverbände aus den Kreisen derjenigen Personen, welche als Eigentümer, Nutznießer, Pächter oder Verwalter landwirtschaftlich benützter Grund-

stücke für die Zwecke der Landwirtschaft tätig sind.

Wenn Landstandschaftsrechte der unter Ziffer 2 bezeichneten Art auf andere Weise als durch freiwilligen Entschluß, z. B. durch das Aussterben einer standesherrlichen Familie, wegfallen, so erhöht sich entsprechend die Höchstzahl der von dem König auf Lebenszeit zu ernennenden Mitglieder (Ziff. 3).

Nach § 156 der V.U. haben die Mitglieder beider Kammern ihr Stimmrecht in Person auszuüben; niemand kann eine doppelte Stimme führen. Die unter Ziffer 2 genannten Mitglieder der 1. Kammer haben jedoch für gewisse Fälle das Recht der Stellvertretung. Wenn sie nämlich durch Krankheit oder andere nicht unter die Voraussetzungen des § 142 Abs. 2 Ziff. 2—4 fallende Verhältnisse (vgl. § 16, III) gehindert sind, selbst in der 1. Kammer zu erscheinen, und diese die Gründe als zutreffend anerkennt, so können sie einen Agnaten mit der Stellvertretung beauftragen. Steht eines der unter Ziffer 2 genannten Mitglieder unter Vormundschaft, so kann der Vormund einem Agnaten die Stellvertretung übertragen oder, wenn er selber Agnat ist, die Stellvertretung übernehmen.

Zurzeit beträgt die Zahl der Mitglieder der 1. Kammer 51 nach folgender Berechnung:

1. 4 volljährige Prinzen;
2. 20 Standesherrn (s. Ziff. 2);
3. 6 lebenslängliche Mitglieder;
4. 8 ritterschaftliche Mitglieder;
5. 4 Vertreter der evangelischen Kirche;
6. 2 Vertreter der katholischen Kirche;
7. 2 akademische Vertreter;
8. 5 Berufsvertreter;

---

51 Mitglieder.

## § 16: Die Bildung der 2. Kammer.

**I. Zusammensetzung.** V.U. § 133. Die 2. Kammer (Kammer der Abgeordneten) besteht:

1. aus je einem Abgeordneten der 63 Oberamtsbezirke;

2. aus 6 Abgeordneten der Stadt Stuttgart und je einem Abgeordneten der Städte Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen;

3. aus 17 Abgeordneten zweier Landeswahlkreise, von denen der erste den Neckarkreis und den Jagstkreis umfaßt und 9 Abgeordnete wählt, der zweite den Schwarzwaldkreis und den Donaukreis umfaßt und 8 Abgeordnete wählt.

Die 2. Kammer hat demnach 92 Abgeordnete. Das Landstandschaftsrecht der unter 2. aufgeführten sog. guten Städte beruht auf geschichtlichen Vorgängen. Diese Städte mit eigenen Abgeordneten sind von der Wahl der Abgeordneten der Oberamtsbezirke ausgeschlossen.

**II. Die Bildung der 2. Kammer im allgemeinen.** Die Abgeordneten der 2. Kammer werden nach § 133a der V.U. durch diejenigen Staatsbürger unmittelbar gewählt, welche das Wahlrecht besitzen (vgl. III) und in dem Wahlbezirk ihren Wohnsitz oder ihren nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt haben. Wahlbezirk ist für die Wahlen der Oberamtsbezirke der Oberamtsbezirk, für die Wahlen der sieben guten Städte der Stadtbezirk und für die Wahlen der Landeswahlkreise der Landeswahlkreis. Das Wahlrecht ist lediglich ein Recht, keine gesetzliche Pflicht.

Was den Begriff des Wohnsitzes anbelangt, so ist er gleichbedeutend mit dem des bürgerlichen Rechts. Demnach besteht der Wohnsitz da,

wo man sich ständig niedergelassen hat. Dem Wohnsitz gleichgestellt ist der nicht bloß vorübergehende Aufenthalt, so daß also auch Pächter, Dienstboten, überhaupt alle diejenigen Personen, die ihr Gewerbe oder ihren Beruf in Verhältnissen ausüben, welche ihrer Natur nach einen nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt voraussetzen, in ihrem Aufenthaltsort wahlberechtigt sind. Nicht wahlberechtigt sind dagegen z. B. Badegäste, Durchreisende usw.

Die Wahlen erfolgen durch geheime Stimmgebung (V.U. § 142a); die Ausübung des Wahlrechts kann nicht durch einen Bevollmächtigten geschehen (V.U. § 143).

**III. Das Recht zu wählen (aktives Wahlrecht).**  
V.U. § 142. Das Recht, in die 2. Kammer zu wählen, ist bedingt durch:

1. männliches Geschlecht;
2. Besitz der württ. Staatsangehörigkeit;
3. Zurücklegung des 25. Lebensjahrs; es genügt, wenn das 25. Lebensjahr am Tage der Wahl zurückgelegt ist;
4. Wohnsitz oder nicht bloß vorübergehender Aufenthalt im Wahlbezirk; vgl. II.

Bezüglich des Ausschlusses vom Wahlrecht bestimmt der § 142 Abs. 2 der V.U.: „Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1. Personen, welche unter Vormundschaft stehen, entmündigt sind oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft stehen;
2. Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, während der Dauer des Verfahrens;
3. Personen, welche — den Fall eines vorübergehenden Unglücks ausgenommen — eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahr

bezogen haben und diese zur Zeit des endgültigen Abschlusses der Wählerliste nicht wieder erstattet haben;

4. Personen, denen infolge rechtskräftiger Verurteilung der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind.“

5. Außerdem ruht endlich das Wahlrecht kraft reichsgesetzlicher Vorschrift (Reichsmilitär-gesetz vom 2. Mai 1874 § 9) für die zum aktiven Heer gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten.

**IV. Das Recht, gewählt zu werden (passives Wahlrecht, Wählbarkeit)** ist durch folgende Eigenschaften bedingt:

1. männliches Geschlecht: V.U. § 135;  
2. Besitz der württ. Staatsangehörigkeit am Tage der Wahl: V.U. § 135;

3. Zurücklegung des 25. Lebensjahrs am Tage der Wahl: V.U. § 134;

4. Wohnsitz im Königreich am Tage der Wahl: V.U. § 135. Einen Wohnsitz im Sinn dieser Bestimmung hat eine Person an dem Orte, an dem sie eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen. Dieser Begriff des Wohnsitzes ist also ein anderer als der für das Wahlrecht verlangte Wohnsitz.

5. Nicht wählbar sind diejenigen Personen, welchen nach § 142 Abs. 2 Ziff. 1—4 der V.U. die Ausübung des Wahlrechts versagt ist; vgl. III.

6. Auch können bei den Wahlen für die Abgeordneten der Oberamtsbezirke und Städte (vgl. V, VI) Staatsdiener nicht innerhalb des Bezirks ihrer Amtsverwaltung und Kirchendiener nicht innerhalb des Oberamtsbezirks, in welchem sie

wohnen, gewählt werden. Auch die der 1. Kammer durch Geburt oder Amt angehörenden Mitglieder können nicht in die Ständeversammlung gewählt werden: V.U. § 146.

**V. Die Wahl der 63 Bezirksabgeordneten und der Abgeordneten der 6 Städte Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen.** Das Wahlsystem ist das allgemeine, gleiche, geheime und direkte Wahlrecht nach absoluter Mehrheit im ersten, nach relativer Mehrheit im zweiten Wahlgang. Nach § 144 der V.U. gilt als gewählt, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hat. Hat sich eine solche Mehrheit nicht ergeben, so ist ein zweiter Wahlgang anzuordnen, bei welchem die verhältnismäßige Stimmenmehrheit und im Fall der Stimmengleichheit das Los entscheidet (sog. romanisches Wahlsystem). Das Wahlverfahren ist im übrigen im Landtagswahlgesetz vom 16. Juli 1906 (Reg.-Bl. S. 185) geregelt. Hier nach gilt folgendes:

1. Die Wahlberechtigten werden von Amts wegen in die Wählerlisten aufgenommen; außerdem ist noch ein öffentlicher Aufruf zur Anmeldung der Wahlberechtigten zu erlassen. Für die Entwerfung und Fortführung der Wählerlisten ist in jeder Gemeinde eine Kommission gebildet, welche aus dem Ortsvorsteher als Vorstand, dem Gemeindepfleger und drei weiteren von den vereinigten bürgerlichen Kollegien aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern bleibend gebildet ist. Wegen Aufnahme oder Übergehung von Personen kann jeder Gemeindegewohner Vorstellung bei der Kommission und gegen die Abweisung derselben Beschwerde beim Bezirksrat erheben. Jede Gemeinde, bei zusammengesetzten

Gemeinden die Gesamtgemeinde bildet regelmäßig einen besonderen Abstimmungsdistrikt; es können aber einerseits mehrere kleine Gemeinden zu einem Abstimmungsdistrikt vereinigt, andererseits große Gemeinden in mehrere Abstimmungsdistrikte geteilt werden. Der Bezirksrat, dem die Aufsicht über die Wahl obliegt, wählt für jeden Abstimmungsdistrikt einen Wahlvorsteher (Distriktswahlkommissär), welcher seinerseits aus den Wählern seines Wahldistrikts einen Protokollführer und 3—6 Beisitzer ernennt (Distriktswahlkommission). Die Wahlen werden in allen Abstimmungsdistrikten gleichzeitig vorgenommen, und zwar genau am 30. Tage nach dem Erscheinen des Wahlausschreibens im Regierungsblatt.

Die Abstimmung erfolgt in der Weise, daß jeder Wähler im Wahllokal seines Abstimmungsdistrikts zunächst einen amtlich gestempelten Umschlag, der ihm überreicht wird, an sich nimmt, hierauf an den abgesonderten, gegen Beobachtung geschützten Tisch tritt, dort seinen Stimmzettel in den Umschlag steckt und diesen unverschlossen eigenhändig in die Wahlurne legt, sobald sein Name in der Wählerliste vorgemerkt ist. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein. Ein Format ist, im Gegensatz zu den Reichstagswahlen, nicht vorgeschrieben. Um 7 Uhr abends erklärt der Wahlvorsteher, daß nur noch diejenigen Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, welche im Wahllokal bereits anwesend sind. Während der ganzen Wahlhandlung steht jedem Wähler der Zutritt zu dem Wahllokal offen.

2. Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt durch den Bezirksrat. Hat die

Wahl zu keinem Ergebnis geführt, so hat der Oberamtmann sogleich eine neue Wahl anzuordnen; dieselbe findet genau 10 Tage nach der Veröffentlichung der oberamtlichen Wahlordnung statt. Für den Gewählten ist vom Oberamtmann unter Mitunterzeichnung der Urkundspersonen eine Wahlurkunde auszustellen.

3. Die Wahl ist ungültig, wenn wesentliche Vorschriften für das Wahlverfahren unbeachtet geblieben sind und weder eine nachträgliche Ergänzung möglich noch nachgewiesen ist, daß durch die Nichtbeachtung der betreffenden Wahlvorschrift das Ergebnis der Wahl materiell nicht beeinflußt werden konnte. Außerdem ist die Wahl ungültig, wenn der Gewählte, um Stimmen zu erhalten, sich einer Bestechung, einer Erpressung oder eines Betrugs schuldig gemacht hat. Über die Gültigkeit der Wahl entscheidet die Abgeordnetenversammlung.

**VI. Die Wahl der 6 Abgeordneten der Stadt Stuttgart.** Das Wahlsystem ist das allgemeine, gleiche, geheime und direkte Wahlrecht nach dem Grundsatz der Listen- und Verhältniswahl (sog. Proportionalwahlsystem oder Proporz). Über das Wahlverfahren, das im Landtagswahlgesetz von 1906 näher geregelt ist und hier wegen seiner Neuheit ausführlich dargestellt wird, gilt folgendes:

1. Die V.U. spricht in § 144 von der Listen- und Verhältniswahl; gebräuchlich ist der aus der Schweiz stammende Ausdruck Proporz, eine unschöne Abkürzung von Proportionalwahl. Das Wort „Proportionalwahl“ ist nur eine allgemeine Bezeichnung für dasjenige Wahlsystem, das erreichen will, daß die Mandate unter die Parteien, Gruppen oder Strömungen, in welche die Wähler-



schaft zerfällt, in einer Weise verteilt werden, daß jede derselben im Verhältnis ihrer Größe vertreten wird; es bedeutet also einen Schutz der Minderheiten. Die Art und Weise, wie die Wahl im einzelnen vorzunehmen ist, ist in dem Wort „Proportionalwahl“ nicht enthalten; dasselbe drückt nur den Grundgedanken der verhältnismäßigen Vertretung der Wähler aus. Die Proportionalwahl bei den württ. Landtagswahlen ist denn auch anders geregelt als bei den württ. Gemeindewahlen, wenn auch die meisten Bestimmungen gleich sind.

2. Bezüglich der Ermittlung der Wahlberechtigten, der Wählerliste, der Abstimmungsdistrikte und der Art der Abstimmung gelten die Ausführungen unter V, 1. Die Wahl findet an demselben Tag statt, wie die Wahl der Abgeordneten der Oberamtsbezirke usw. (s. V).

3. Nach dem Erscheinen des Wahlausschreibens im Regierungsblatt sind bei dem Vorsitzenden des Bezirksrats sog. Wahlvorschläge schriftlich, und zwar so zeitig einzureichen, daß zwischen dem Tag der Einreichung und dem Tag der Wahl ein Zeitraum von mindestens 12 vollen Tagen liegt. Die Einreichung muß am letzten Tage, an dem sie zulässig ist, spätestens bis abends 7 Uhr erfolgt sein. Der Wahlvorschlag geht von Wählervereinigungen aus, welcher Art sie auch sein mögen (politische Parteien, Berufsvereinigungen, Stadtteile usw.), und muß die Wählervereinigung, die ihn einreicht, nach ihrer Parteistellung oder einem sonstigen unterscheidenden Merkmal kenntlich machen. Er muß von mindestens 20 in die Wählerliste aufgenommenen Personen unterzeichnet sein; eine öffentliche Beglaubigung der Unterschrift und eine amtliche

Beurkundung, daß die Unterzeichner in die Wählerliste aufgenommen sind, ist vorzulegen.

Die vorgeschlagenen Bewerber, deren Zahl höchstens 6, also soviel als zu wählen sind, betragen darf, sind nach Familien- und Rufnamen, Stand oder Beruf und Wohnort zu bezeichnen und in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Neben den vorgeschlagenen Bewerbern dürfen Ersatzmänner, aber höchstens 3, vorgeschlagen werden; diese treten in der Reihenfolge, in der sie benannt sind, ein, wenn vor dem Ablauf des Zeitraums für die Bereinigung des Wahlvorschlags (s. Ziff. 6) einer oder mehrere der in erster Linie Vorgeschlagenen wegfallen. Von jedem vorgeschlagenen Bewerber oder Ersatzmann ist eine Erklärung über seine Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag anzuschließen. Ein Bewerber und ein Ersatzmann darf sich nur einmal vorschlagen lassen; es ist also nicht erlaubt, daß eine Person auf 2 oder mehr Wahlvorschlägen steht.

4. Verbindung der Wahlvorschläge. Zwei oder mehr Wahlvorschläge können in der Weise miteinander verbunden werden, daß sie den Wahlvorschlägen anderer Wählervereinigungen gegenüber als ein einziger Wahlvorschlag anzusehen und zu behandeln sind. In diesem Fall müssen die Unterzeichner der betreffenden Wahlvorschläge oder die Vertreter der Wählervereinigungen (s. Ziff. 5) übereinstimmend spätestens 6 volle Tage vor dem Wahltag die Erklärung abgeben, daß die Vorschläge miteinander verbunden sein sollen.

5. Vertreter der Wählervereinigungen. Jede Wählervereinigung, welche einen Wahlvorschlag einreicht, hat zugleich dem Vorsitzenden des Bezirksrats einen Vertreter und

einen Stellvertreter desselben zu bezeichnen. Der Vertreter ist berechtigt und verpflichtet, namens der Wählervereinigung die zur Beseitigung etwaiger Anstände erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

6. Prüfung und Bereinigung der Wahlvorschläge. Der Vorsitzende des Bezirksrats hat die eingereichten Wahlvorschläge zu prüfen und etwaige Anstände zwecks ihrer Bereinigung zur Kenntnis der Vertreter (s. Ziff. 5) zu bringen. Die Bereinigung der Anstände muß 6 volle Tage vor dem Wahltag beendet sein. Die Wahlvorschläge sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht worden sind oder den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen.

7. Bekanntmachung der Wahlvorschläge. Zwischen dem 3. und 6. Tag vor der Wahl sind die gültigen Wahlvorschläge vom Bezirksrat gleichzeitig und mit der ihnen erteilten Bezeichnung öffentlich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Zusammengehörigkeit der verbundenen Vorschläge besonders aufmerksam zu machen.

8. Stimmzettel. Jeder Wähler hat soviel Stimmen, als Abgeordnete zu wählen sind, also 6; es dürfen somit auf jedem Stimmzettel 6 Bewerber genannt sein. Der Wähler ist aber auch befugt, einer Person 2 und selbst 3 Stimmen (aber nicht mehr!) zu geben in der Weise, daß er den Namen derselben zweimal bzw. dreimal hintereinander aufführt oder so, daß er vor oder hinter diesen Namen die Zahl 2 oder 3 setzt. Die Folge hiervon ist aber, daß er dann entsprechend weniger Namen weiterhin auf den Stimmzettel nehmen kann. Hat er also einer Person 2, einer zweiten Person 3 Stimmen gegeben, so kann er weiterhin nur noch 1 Namen auf den Stimmzettel

setzen. Diese Häufung von Namen, also die Abgabe mehrerer Stimmen auf eine Person bezeichnet man mit Kumulieren oder Stimmhäufung.

Was die Personen anbelangt, welche auf die Stimmzettel gesetzt werden können, so sind nur solche Namen gültig, welche in einem der öffentlich bekannt gemachten Wahlvorschläge enthalten sind. Dagegen ist der Wähler berechtigt, nach seinem Belieben die Namen der von ihm zu wählenden Personen den verschiedenen öffentlich bekanntgemachten Wahlvorschlägen zu entnehmen. Man bezeichnet dieses Recht mit Panaschieren oder Mischen und spricht vom System der freien Liste im Gegensatz zum System der gebundenen Liste, bei dem die Stimmzettel nur gültig sind, wenn sie mit einem der Wahlvorschläge völlig übereinstimmen.

9. Die Ermittlung des Wahlergebnisses. Man zählt zunächst alle auf die einzelnen Bewerber gefallenen Stimmen für jeden einzelnen besonders zusammen. Hierauf erhält man durch Zusammenzählung der auf die sämtlichen Bewerber eines und desselben Wahlvorschlags gefallenen Stimmen die Zahl der Stimmen, welche jeder Wahlvorschlag erhalten hat. Für verbundene Wahlvorschläge wird außerdem die Gesamtzahl der auf sie gefallenen Stimmen erhoben. Hierauf werden die Abgeordnetensitze zunächst auf die einzelnen Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen zugefallenen Stimmzahlen verteilt. Dieses Verhältnis läßt sich, strenge genommen, nur so gewinnen, daß man die einzelnen Zahlen einander gegenüberstellt und nun mathematisch berechnet, wieviel Abgeordnetensitze auf einen Wahlvorschlag kommen. Da sich hier aber Teilzahlen ergeben würden, mit denen man praktisch nichts anfangen

kann, so berechnet man das Ergebnis so, daß man die den einzelnen Wahlvorschlägen zugefallenen Gesamtstimmenzahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. teilt und von den sich ergebenden Teilzahlen so viele Höchstzahlen aussondert und der Größe nach ordnet, als Abgeordnete zu wählen sind, d. h. also 6. Jeder Wahlvorschlag erhält dann so viele Abgeordnetensitze, als Höchstzahlen auf ihn entfallen. Wenn bei der Ordnung der erforderlichen Höchstzahlen die an letzter Stelle stehende Zahl auf mehrere Wahlvorschläge zugleich entfällt, so entscheidet das Los darüber, welche von den gleichberechtigten Vorschlägen die noch freien Sitze erhalten sollen. Bei dieser Verteilung sind die verbundenen Wahlvorschläge in der Art als ein Wahlvorschlag zu betrachten, daß zunächst die Gesamtzahl aller Stimmen, welche die auf den verbundenen Wahlvorschlägen stehenden Bewerber zusammen auf sich vereinigt haben, maßgebend ist. Ist die Zahl der auf die verbundenen Vorschläge entfallenden Sitze festgestellt, so erfolgt in gleicher Weise die weitere Verteilung dieser Stellen auf die einzelnen Wahlvorschläge nach Maßgabe der auf sie gefallenen Stimmzahl.

Für die Zuweisung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Abgeordnetensitze an die vorgeschlagenen Bewerber ist innerhalb des einzelnen Wahlvorschlags die Zahl der den Bewerbern zugefallenen Stimmen in der Weise maßgebend, daß die höhere Stimmzahl den Vorzug vor der niedrigeren begründet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die in dem Wahlvorschlag eingehaltene Reihenfolge.

Ein Beispiel wird die Sache klarmachen.

Wir nehmen an, es seien Wahlvorschläge eingereicht worden von den unten unter I bis V ge-

nannten Parteien, und nehmen weiter an, es seien die Wahlvorschläge I, II und IV miteinander verbunden worden. Nach den angestellten Berechnungen sollen erhalten haben:

I National- liberale (Deutsche) Partei		II Kons. Partei		III Sozial- demo- kratie		IV Volks- partei		V Zentrum	
A	25 250	G	7000	N	29 050	T	10 050	a	4800
B	16 850	H	3000	O	29 000	U	6 700	b	2000
C	8 450	I	2500	P	28 950	V	3 350	c	1000
D	200	K	2000	Q	400	W	600	d	500
E	150	L	1500	R	350	X	200	e	400
F	100	M	1000	S	250	Z	100	f	300
zus. 51 000		1700		88 000		21 000		9000	

Da die Wahlvorschläge I, II und IV verbunden sind, so sind sie zunächst zusammenzuzählen und den andern Wahlvorschlägen gegenüber als ein Wahlvorschlag zu behandeln. Die so gewonnenen Zahlen sind sodann durch 1, 2, 3, 4 usw. zu teilen. Es ergibt sich:

Geteilt durch	Verbundene Vorschläge I, II u. IV	Sozialdemokratie III	Zentrum V
1	89 000 (1)	88 000 (2)	9000
2	44 500 (3)	44 000 (4)	4500
3	29 666 (5)	29 333 (6)	3000

Die in Klammern beigetzten Zahlen bedeuten die Höchstzahlen in der Reihenfolge, welche die Teilung ergibt. Es erhält also der verbundene Vorschlag 3 Abgeordnetensitze, die Sozialdemokratie ebenfalls 3, das Zentrum dagegen geht leer aus.

Nunmehr muß festgestellt werden, wie die 3 auf die verbundenen Vorschläge fallenden Sitze

auf die einzelnen Vorschläge sich verteilen. Man verfährt ebenso, so daß sich ergibt:

Geteilt durch	I. Nationalliberale (Deutsche) Partei	II. Konserv. Partei	IV. Volkspartei
1	51 000 (1)	17 000	21 000 (3)
2	25 500 (2)		
3	17 000		

Es erhält somit die Nationalliberale Partei 2, die Volkspartei 1, die Konservative Partei dagegen keinen Sitz.

Endlich werden in jedem Wahlvorschlage die Bewerber ermittelt; gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen innerhalb ihres Wahlvorschlags erhalten haben, in unserem Fall also die Bewerber A, B, N, O, P und T.

10. Bezüglich der Ungültigkeit der Wahl gelten die Ausführungen V, 3.

11. Nachwahlen finden nicht statt. Treten einzelne der Gewählten in die Ständeversammlung nicht ein oder scheiden sie aus dieser im Lauf der Wahlperiode aus, so werden sie durch die demselben Wahlvorschlag angehörenden weiteren Bewerber ersetzt; ist derselbe erschöpft, so werden sie aus einem verbundenen Wahlvorschlag entnommen.

**VII. Die Wahl der 17 Abgeordneten der zwei Landeswahlkreise.** Das Wahlsystem ist dasselbe wie das unter VI geschilderte, mit folgenden Abweichungen:

Zu 2. Der Tag der Wahlen ist binnen 8 Tagen nach dem Tag der allgemeinen Wahlen der Abgeordneten der Oberamtsbezirke und Städte (V und VI) vom Ministerium des Innern öffentlich bekanntzumachen. Die Wahl ist genau am 30. Tage nach dem Erscheinen des Wahl-

ausschreibens im Regierungsblatt in allen Abstimmungsdistrikten gleichzeitig vorzunehmen.

Die Wahl wird auf Grund derselben Wählerlisten und nach denselben Abstimmungsdistrikten vorgenommen.

Für die Wahlen in beiden Wahlbezirken wird mit dem Sitz in Stuttgart eine gemeinsame Landeswahlkommission gebildet, welche aus einem Vorsitzenden und 6 Beisitzern nebst ebenso vielen Stellvertretern besteht. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter und 2 Beisitzer nebst ihren Stellvertretern werden aus dem Kreise der staatlichen Beamten, die 4 weiteren Beisitzer nebst ihren Stellvertretern aus den Mitgliedern der bürgerlichen Kollegien der Gemeinden je eines der 4 Kreise des Landes berufen. Für die Ermittlung des Wahlergebnisses wird die Kommission in 2 Abteilungen geschieden.

Zu 3. Die Wahlvorschläge sind bei dem Vorsitzenden der Landeswahlkommission so zeitig einzureichen, daß zwischen dem Tag der Einreichung und dem Tag der Wahl ein Zeitraum von mindestens 14 vollen Tagen liegt.

Die Zahl der vorgeschlagenen Bewerber darf im 1. Landeswahlkreis höchstens 9, im 2. Landeswahlkreis höchstens 8, die Zahl der Ersatzmänner im 1. Landeswahlkreis höchstens 4, im 2. höchstens 3 betragen. Ein Bewerber oder Ersatzmann darf sich nur in einem der beiden Landeswahlkreise vorschlagen lassen. An die Stelle des Vorsitzenden des Bezirksrats tritt überall der Vorsitzende der Landeswahlkommission.

Zu 4. Verbindung der Wahlvorschläge. Die Erklärung der Verbindung mehrerer Wahlvorschläge muß spätestens 8 volle Tage vor dem Wahltage abgegeben werden.

Zu 6. Prüfung und Bereinigung der



Wahlvorschläge. Die Bereinigung der bei der Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge vorgefundenen Anstände muß 8 volle Tage vor dem Wahltag beendet sein.

Zu 7. Die Bekanntmachung der Wahlvorschläge muß zwischen dem 8. und 5. Tag vor der Wahl geschehen.

Zu 8. Stimmzettel. Jeder Wähler hat so viel Stimmen, als Abgeordnete zu wählen sind, d. h. im 1. Landeswahlkreis nicht mehr als 9, im 2. nicht mehr als 8. Bezüglich des Kumulierens und Panachierens gilt dasselbe wie unter VI, 8.

## **§ 17. Die Gesetzgebungsperioden, die Sitzungsperioden und die Tagungen. Berufung, Vertagung, Schließung (Entlassung) und Auflösung des Landtags.**

**I. Die Gesetzgebungsperiode, auch Legislaturperiode, Landtagsperiode oder Wahlperiode** genannt, ist die Zeit, für welche die Abgeordneten gewählt werden; dieselbe dauert in Württ. 6 Jahre: V.U. § 157.

**II. Die Sitzungsperioden oder Sessionen. Berufung und Schließung (Entlassung) des Landtags.** Die Gesetzgebungsperioden zerfallen in Sitzungsperioden oder Sessionen. Sitzungsperiode ist der Zeitraum, innerhalb dessen eine Versammlung des Landtags stattfindet. Die Sitzungsperiode beginnt mit der Einberufung des Landtags durch den König und endet mit dessen Schließung (Entlassung): V.U. § 186. Die Einberufung des Landtags hat nach § 127 der V.U. alle 3 Jahre zu erfolgen. Neben diesen ordentlichen Sitzungsperioden (ordentlicher Landtag) gibt es noch außerordentliche, die für besondere Anlässe vorgeschrieben sind. Ein

außerordentlicher Landtag hat dieselben Rechte und Pflichten wie ein ordentlicher. Die Unterscheidung hat wenig Bedeutung mehr, seitdem an die Stelle der dreijährigen Finanzperioden (V.U. § 112), mit denen früher der ordentliche Landtag zusammenfiel, zweijährige, mitunter noch kürzere Finanzperioden getreten sind. Auch wird in der Praxis trotz der von den Landständen schon geltend gemachten Bedenken die Zerlegung der Gesetzgebungsperioden in zwei gleichlange Landtagsperioden nicht streng eingehalten, vielmehr dabei die jeweilige Geschäftslage berücksichtigt. Die ordentlichen Sitzungsperioden haben praktische Bedeutung insbesondere insofern, als nach § 190 der V.U. die Wahl des ständischen Ausschusses auf die Zeit von einem ordentlichen Landtag zum andern (auf 3 Jahre) geschieht. Die Entlassung der Stände, die im freien Ermessen der Regierung steht, findet nach Herkommen im Zusammentritt beider Kammern statt; sie kann nur stattfinden, wenn die Stände versammelt sind. Mit der Entlassung der Stände tritt der ständische Ausschuß in Wirksamkeit; vgl. hierüber § 20.

**III. Die Vertagung des Landtags**, welche nach § 186 der V.U. ein Recht des Königs ist, ist etwas anderes als die Schließung (Entlassung); sie ist eine vom König angeordnete Unterbrechung der Sitzungen. Die Vertagung beendet nicht, wie die Schließung, die Sitzungsperiode, sondern unterbricht sie nur. Durch die Vertagungen zerfällt die Sitzungsperiode in mehrere Abschnitte, die man Tagungen nennt. Mit der Vertagung durch den König ist ferner nicht zu verwechseln die von den Kammern selbst vorgenommene Hinausschiebung der Sitzungen, wodurch eine kurze Unterbrechung der Verhandlungen herbeigeführt

wird, die ohne alle rechtliche Bedeutung ist. Die Vertagungen erfolgen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit. Bei den ersteren nimmt der Landtag mit Ablauf der Frist seine Tätigkeit ohne weiteres wieder auf; bei den letzteren ist eine förmliche Berufung durch den König erforderlich. Die ganz im Ermessen der Regierung stehende Vertagung kann in derselben Sitzungsperiode mehrmals wiederholt werden.

**IV. Der Grundsatz der sog. Diskontinuität der Sitzungsperioden** (Nichtfortdauer in wörtlicher Übersetzung). Mit der Entlassung (Schließung) des Landtags hört jede fernere Tätigkeit desselben auf. Es hängt von der Regierung ab, ob sie in dem neuen Landtag die früher eingebrachten Gesetzentwürfe wieder einbringen will; ebenso hängt die Wiederaufnahme der aus der Versammlung hervorgegangenen Anträge und die Benutzung begonnener Arbeiten von dem Ermessen der neuen Versammlung ab. Man bezeichnet dies als Diskontinuität der Sitzungsperioden. Bei der Vertagung dagegen werden die Geschäfte nachher in der Lage, in der sie sich bei der Vertagung befanden, wieder aufgenommen. Mit Genehmigung der Regierung kann der ständische Ausschuß ermächtigt werden, während der Vertagung die Kommissionen zur Tätigkeit einzuberufen und es können die in Tätigkeit befindlichen Kommissionen ihre Arbeit fortsetzen. Während der Vertagung hört der Taggeldbezug der Abgeordneten auf, der Ausschuß tritt in Wirksamkeit.

**V. Die Auflösung des Landtags** ist ein Recht des Königs. Sie kann auch erfolgen, wenn die Stände nicht versammelt sind. Nach § 192 der V.U. müssen jedoch in diesem Fall die Stände zur Ausschußwahl nochmals einberufen werden. Mit der Auflösung erlöschen alle auf Wahl oder

Ernennung nach vorausgegangener Vorschlagswahl beruhenden Landstandschaftsrechte. Die bisherigen Mitglieder können aber wiedergewählt bzw. ernannt werden. Spätestens binnen 6 Monaten nach der Auflösung muß eine neue Versammlung einberufen werden. Hierzu ist eine neue Wahl der aus Wahlen hervorgehenden Ständemitglieder sowie eine neue Ernennung der auf Grund von Vorschlagswahlen zu ernennenden Mitglieder erforderlich.

## **§ 18. Die Geschäftsbehandlung im Landtag.**

**I. Die Geschäftsordnungen.** Für die Art der Erledigung der Landtagsgeschäfte bestehen besondere Formen, die teils in den Verfassungen, teils in besonderen Geschäftsordnungen festgesetzt sind. Nach § 164a der V.U. regelt jede Kammer innerhalb der verfassungsmäßigen Schranken ihre Geschäftsordnung. Die Kammer der Abgeordneten hat unter dem 19./24. Juni 1875 ihre Geschäftsordnung festgestellt. Seitdem wird in der Abgeordnetenkammer in der ersten Sitzung nach der Eröffnung der Ständeversammlung ein Beschluß über die Annahme dieser Geschäftsordnung gefaßt, wozu einfache Mehrheit genügt; ist dann die Annahme erfolgt, so bedarf nunmehr auf Grund des § 99 der Geschäftsordnung jede Abänderung oder Abweichung von ihren Bestimmungen während des betr. Landtags einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Abstimmenden. Die Geschäftsordnung der 1. Kammer ist vom 21. Juli 1876. Außerdem gibt es noch eine sog. äußere Geschäftsordnung für den Verkehr der Kammern unter sich und mit der Regierung. Sie ist im Einvernehmen beider Kammern durch die Kgl. Verordnung vom 20. Oktober 1841 festgestellt

worden und bildet jetzt äußerlich einen Teil der Geschäftsordnung der 1. Kammer. Das Verfassungsgesetz von 1906 hat eine Änderung der Geschäftsordnungen notwendig gemacht; dieselbe ist bis jetzt noch nicht vollzogen.

**II. Die Eröffnung des Landtags.** Nach § 186 der V.U. eröffnet der König die Ständeversammlung entweder in eigener Person oder durch einen dazu bevollmächtigten Minister mit der sog. Thronrede; diese kann der Landtag mit einer Adresse beantworten. Nach § 160 der V.U. wird die 1. Kammer durch die Anwesenheit der Hälfte, die 2. Kammer durch das Erscheinen von  $\frac{2}{3}$  ihrer Mitglieder als vollständig besetzt angesehen. Am Tag vor dem in dem Einberufungsschreiben bestimmten Termin macht der ständische Ausschuß dem Staatsministerium von dem Ergebnis der Legitimationsprüfung Mitteilung. Ist die erforderliche Zahl legitimierter Mitglieder vorhanden, so eröffnet der König den Landtag, wobei beide Kammern zusammentreten. Die Stelle des Vorstands vertritt der vom König ernannte Präsident der 1. Kammer.

**III. Die Prüfung der Legitimation der Abgeordneten** ist eines der ersten Geschäfte des Landtags. Nach § 159 der V.U. haben sich die Mitglieder beider Kammern vor Eröffnung des Landtags bei dem ständischen Ausschuß durch Vorlegung des Einberufungsschreibens, welches in den Fällen der Stellvertretung (vgl. § 15) von einem ordnungsmäßigen Nachweis begleitet sein muß, durch Vorlegung der Wahlurkunde oder durch Bezugnahme auf das Wahlprotokoll zu legitimieren. Ein Einberufungsschreiben erhalten sämtliche nichtgewählten Mitglieder der 1. Kammer (einschließlich der Berufsvertreter) durch den Minister des

Innern. Eine Wahlurkunde erhalten die gewählten Mitglieder der Ständeversammlung (auch der 1. Kammer) mit Ausnahme der durch Verhältniswahl Gewählten, für welche an Stelle der Wahlurkunde die Bezugnahme auf das Wahlprotokoll tritt. Die Legitimation der etwa später eintreffenden Mitglieder geschieht nach § 160 der V.U. durch die betreffende Kammer.

Die endgültige Entscheidung über die Legitimation ihrer Mitglieder steht jeder Kammer selbst zu. Die Prüfung durch den ständischen Ausschuß ist nur eine vorläufige; sie hat die doppelte Bedeutung, daß seine Nichtbeanstandung der Legitimation zum vorläufigen Eintritt in die Ständeversammlung berechtigt und daß dadurch zugleich die zur Eröffnung erforderliche Mitgliederzahl (s. II) festgestellt wird.

Die Prüfung der Legitimation geht dahin, ob alle gesetzlichen Erfordernisse der Mitgliedschaft vorliegen; bezüglich des sog. Enqueterrechts vgl. § 13, II, 5. Die Regierung hat allerdings nach Artikel 23 des Landtagswahlgesetzes auch ein Prüfungsrecht, aber die endgültige Entscheidung liegt in allen Fällen in den Händen der betr. Kammer.

**IV. Die Beeidigung auf die Verfassung.**  
Nach § 163 der V.U. hat jedes Mitglied der 1. und der 2. Kammer bei seinem erstmaligen Eintritt in dieselbe den Ständeeid abzulegen. Derselbe lautet: „Ich schwöre, die Verfassung heilig zu halten und in der Ständeversammlung das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes, ohne alle Nebenrücksicht nach meiner eigenen Überzeugung, treu und gewissenhaft zu beraten. So wahr mir Gott helfe!“ Der Ständeeid wird von einem bei Eröffnung eines Landtages neu eintretenden Mitglied in die Hände des

Königs selbst oder des zur Eröffnung bevollmächtigten Ministers, im übrigen in die Hände des Präsidenten einer jeden Kammer abgelegt. Von den Angehörigen einiger Religionsgesellschaften kann er auch in der für diese bestimmten Beteuerungsformel geleistet werden.

**V. Präsident, Vizepräsident und Schriftführer.**  
 Nach § 164 der V.U. besteht der Vorstand der Ständeversammlung aus einem Präsidenten und einem Vizepräsidenten in jeder der beiden Kammern. Das Amt desselben erstreckt sich je auf die Dauer einer ordentlichen Landtagsperiode (vgl. § 17, II). Den Präsidenten der 1. Kammer ernannt der König ohne Vorschlag. Der Vizepräsident wird von der 1. Kammer aus der Zahl ihrer standesherrlichen Mitglieder durch absolute Stimmenmehrheit gewählt. Die Kammer der Abgeordneten wählt ihren Präsidenten und ihren Vizepräsidenten aus ihrer Mitte durch absolute Stimmenmehrheit. Außerdem kann sie einen 2. Vizepräsidenten wählen. Solange für die betreffende Kammer weder ein Präsident noch ein Vizepräsident bestellt ist sowie im Fall der Verhinderung derselben versieht in jeder Kammer die Stelle des Präsidenten das im Lebensalter älteste anwesende Kammermitglied. Jede der Kammern wählt auf die Dauer eines ordentlichen Landtags (§ 17, II) mit relativer Stimmenmehrheit die erforderliche Zahl von Schriftführern aus ihrer Mitte. Von sämtlichen Wahlen ist dem König Anzeige zu machen.

**VI. Kommissionen der Kammern** werden durch Wahl derselben gebildet zur Durchberatung von Regierungsvorlagen oder Anträgen der Abgeordneten vor der Beratung im Landtag (Plenum) selbst. Nach § 173 der V.U. sind kgl. Anträge, wenn dies von der Staatsregierung verlangt wird,

vor der Einzelberatung an eine Kommission zu verweisen.

**VII. Verkehr mit der Regierung.** Nach § 126 der V.U. ist das Staatsministerium die Behörde, durch welche sowohl der König seine Eröffnungen an die Stände erläßt, als auch letztere ihre Erklärungen, Bitten und Wünsche an den König zu bringen haben. § 169 der V.U. ordnet an: Die Minister sowie die kgl. Kommissare bezüglich der Gegenstände, zu deren Beratung sie ernannt sind, sind befugt, den Verhandlungen der beiden Kammern und der ständischen Kommissionen anzuwohnen und an den Beratungen teilzunehmen. Unbenommen bleibt aber den Kommissionen das Recht, die Abhaltung einer vertraulichen Sitzung zu beschließen. Die Minister und Kommissare können sich auch von anderen, mit dem vorliegenden Gegenstand besonders vertrauten Staatsdienern begleiten lassen. Eine Pflicht der Minister, vor der Kammer oder in einer Kommission zu erscheinen, besteht nicht, abgesehen von der Vorschrift des § 111 der V.U., nach welcher die einzelnen Minister den Ständen die Ausgaben für ihre Departements zu erläutern haben.

**VIII. Beschlußfähigkeit.** Nach § 175 der V.U. wird zur Fassung eines gültigen Beschlusses in jeder Kammer die zur vollständigen Besetzung derselben notwendige Anzahl von Mitgliedern erfordert (vgl. II), d. h. also in der 1. Kammer die Hälfte, in der 2. Kammer  $\frac{2}{3}$ . Von der für die Beschlußfähigkeit erforderlichen Mehrheit ist die für die Beschlußfassung erforderliche zu unterscheiden. Nach § 176 der V.U. werden die Beschlüsse nach der Stimmenmehrheit, welche nach Beschaffenheit des Gegenstands eine absolute oder relative sein kann, abgefaßt, so daß im Falle



der Stimmengleichheit der Präsident den Ausschlag gibt. Die Kammer hat also im einzelnen Fall nach Zweckmäßigkeitsgründen zu entscheiden, ob die Stimmenmehrheit eine absolute oder relative sein soll, falls nicht in der Verfassung selbst darüber eine bindende Vorschrift enthalten ist. Abgesehen vom Stichentscheid bei Stimmengleichheit hat der Präsident nach richtiger, wiewohl bestrittener Ansicht keine Stimme. Zur Abänderung der Verfassung ist in jeder Kammer Zweidrittelmehrheit notwendig. Besteht Meinungsverschiedenheit über die Vorfrage, ob es sich um Änderung der Verfassung handle, so entscheidet hierüber nach der bestehenden Übung die einfache Mehrheit.

**IX. Öffentlichkeit.** Nach § 167 der V.U. sind die Sitzungen beider Kammern öffentlich; auch haben dieselben ihre Verhandlungen durch den Druck bekannt zu machen. Die Zuhörer, die ein Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung geben, werden unverzüglich entfernt. Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen bleiben nach § 12 des Reichsstrafgesetzbuchs von jeder Verantwortung frei. Nach § 168 der V.U. werden geheime Sitzungen abgehalten, wenn die Minister oder Kgl. Kommissare dies im Namen des Königs verlangen oder wenn die Kammer dies auf Antrag von wenigstens 3 Mitgliedern in der 1. und von wenigstens 10 Mitgliedern in der 2. Kammer beschließt.

## **§ 19. Die Landtagsmitglieder. Ihre Rechte und Pflichten.**

**I. Die notwendigen Eigenschaften eines Landtagsmitgliedes.** Die allgemeinen Eigenschaften, die jedes Mitglied der 1. und 2. Kammer haben muß, sind:

1. männliches Geschlecht: V.U. § 135;
2. Besitz der württ. Staatsangehörigkeit: V.U. § 135;
3. gewisse persönliche Eigenschaften; ausgeschlossen von der Mitgliedschaft sind nämlich die in § 142 Abs. 2 Ziff. 1—4 der V.U. genannten Personen; vgl. § 16, III.

Außerdem gilt für die einzelnen Klassen, in welche sich die Ständemitglieder teilen lassen, folgendes:

4. Mindestalter der Ständemitglieder: V.U. § 134. Die Prinzen des Kgl. Hauses und die übrigen erblichen Mitglieder (Standesherrn und die ihnen gleichgestellten Personen) der 1. Kammer müssen volljährig sein. Der Kronprinz wird mit zurückgelegtem 18., die übrigen Prinzen und die sonstigen erblichen Mitglieder werden mit zurückgelegtem 21. Jahre volljährig. Im übrigen müssen die Mitglieder der 1. und 2. Kammer am Tag der Wahl oder Ernennung das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben.

5. Wohnsitz: V.U. § 135. Erforderlich ist ein Wohnsitz im Königreich; bei den Prinzen des Kgl. Hauses, den Standesherrn und den ihnen gleichgestellten erblichen Mitgliedern der 1. Kammer genügt ein Wohnsitz im Deutschen Reich. Einen Wohnsitz im Sinne dieser Bestimmungen hat eine Person an dem Orte, an dem sie eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen. Dieser Begriff des Wohnsitzes ist also verschieden von dem Begriff des Wohnsitzes im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

**II. Beginn und Ende der Eigenschaft als Ständemitglied.** Die Eigenschaft als Ständemitglied entsteht durch Wahl, kgl. Ernennung oder Eintritt der sonstigen Voraussetzungen, an

welche die Verfassung die Landstandschaftsrechte knüpft. Die Eigenschaft als Ständemitglied geht verloren (V.U. § 158):

1. bei allen Mitgliedern der Ständeversammlung durch Tod, Verzicht, Ausschließung von der Landstandschaft durch Erkenntnis des Staatsgerichtshofs (§ 21) und durch Wegfall der unter I, 2, 3 und 5 genannten persönlichen Voraussetzungen;

2. bei den Standesherrn durch den Verlust des Grundbesitzes, mit welchem das Recht der Landstandschaft verbunden war;

3. bei den Prinzen des Kgl. Hauses, den Standesherrn, den ritterschaftlichen Abgeordneten und den Berufsvertretern durch Verlust des maßgebenden Standes;

4. bei den kirchlichen und akademischen Vertretern durch Verlust des maßgebenden Amtes;

5. bei den gewählten Mitgliedern der 1. und 2. Kammer durch den Ablauf der Wahlperiode (§ 17, I), durch die Auflösung der Ständeversammlung (§ 17, V), durch die Annahme eines besoldeten Reichs- oder Staatsamts oder Vorrücken in ein Reichs- oder Staatsamt, mit dem ein höherer Gehalt oder Rang verbunden ist (V.U. § 146 Abs. 4), endlich durch die erfolgreiche Anfechtung der Wahl;

6. bei den auf Vorschlagswahlen vom König ernannten Mitgliedern der 1. Kammer (Berufsvertreter) durch Ablauf der Wahlperiode (§ 17, I) und Auflösung der Ständeversammlung (§ 17, V).

Im Fall des Ausscheidens eines gewählten Mitglieds wird eine neue Wahl für den noch übrigen Teil der Wahlperiode vorgenommen. Nur bei den nach dem Grundsatz der Verhältniswahl

gewählten Mitgliedern findet eine Ersatzwahl nicht statt.

**III. Stellung der Ständemitglieder gegenüber den Wählern.** Nach § 155 der V.U. sind die Gewählten als Abgeordnete nicht des einzelnen Wahlbezirks, sondern des ganzen Landes anzusehen. Keinem Ständemitglied darf eine Instruktion, an die es bei seinen künftigen Abstimmungen in der Ständeversammlung gebunden wäre, erteilt werden.

**IV. Das Recht der freien Meinungsäußerung. Verantwortlichkeit der Ständemitglieder, V.U. § 185 und Reichsstrafgesetzbuch § 11.** Kein Ständemitglied darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs getanen Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Ständeversammlung zur Verantwortung gezogen werden (sog. Immunität der Ständemitglieder). Darunter ist natürlich nur ein obrigkeitliches Ziehen zur Verantwortung verstanden, weil nur dieses einen rechtlichen Charakter hat. Der Gegensatz ist die politische Verantwortung, welche von dem Ständemitglied durch Fraktionen, Wahlkomites, Wählerversammlungen, politische Vereine, Organe der Presse usw. etwa gefordert wird. Eine solche Forderung kann rechtlich nicht erzwungen werden, ist rechtlich aber auch nicht untersagt. Von der Zeugnispflicht sind die Ständemitglieder auch bezüglich der in Ausübung ihres Berufs getanen Äußerungen nicht befreit. Mißbraucht ein Ständemitglied seine Stellung in der Kammer zu einer Beleidigung oder Verleumdung der Regierung, der Stände oder einzelner Personen, so hat die betreffende Kammer dies zu rügen. Im übrigen wird die Ordnung der Sitzungen von dem Präsidenten aufrechterhalten.

**V. Schutz gegen Verhaftungen, V.U. § 184.** Kein Mitglied der Ständeversammlung kann, solange die Stände versammelt sind (wohl also während der Dauer der Vertagung) ohne Genehmigung der betreffenden Kammer wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der Tat oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird. Auf Verlangen der Kammer muß ferner jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied derselben und jede Untersuchungshaft für die Zeit, während welcher die Stände versammelt sind, aufgehoben werden. Diese Bestimmungen gelten auch für Mitglieder der Ständeversammlung, die zu Kommissionssitzungen während einer Vertagung einberufen sind, für die Dauer der Kommissionsberatung; in diesen Fällen tritt an die Stelle der Kammer der ständische Ausschuß. Da der Zweck dieser Bestimmungen ist, Verfolgungen vorzubeugen, welche Kammermitglieder an der Ausübung ihres Berufs verhindern wollen, so gelten dieselben nicht für die Verbüßung rechtskräftiger Strafen.

Nach den §§ 904, 905 und 933 der Reichszivilprozeßordnung ist ferner die Zivilhaft (im Zwangsvollstreckungsverfahren und zur Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrests) unstatthaft gegen Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung (also auch des württ. Landtags) während der Sitzungsperiode, sofern nicht die Versammlung die Vollstreckung genehmigt.

**VI. Entschädigung der Ständemitglieder.** Die Entschädigungen, Tagegelder und Reisekosten der Ständemitglieder sind in dem Gesetz vom 12. August 1907 (Reg.-Bl. S. 285) geregelt. Der ständische Ausschuß ist ermächtigt, die Voll-

zugsvorschriften, namentlich für die Fälle persönlicher Verhinderung an den Sitzungen, zu erlassen. Hiernach gilt folgendes:

1. Sämtliche Mitglieder der Ständeversammlung, mit Ausnahme der Kgl. Prinzen, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Versammlung und der einzelnen Kammern sowie der Ausschüsse (Kommissionen) der Kammern als Aufwandentschädigung ein Tagegeld von 15 Mark, freie Bahnfahrt und Ersatz der für die Reise zwischen ihrem in Württemberg befindlichen Wohnsitz und dem Ort der Versammlung aufgewendeten Kosten. Die nicht in Stuttgart wohnenden Mitglieder der Ständeversammlung erhalten, soweit sie vor oder nach einem Sitzungstag am Ort der Versammlung übernachten, einen von ihnen geltend zu machenden Zuschlag von je 5 Mark.

Die freie Fahrt auf den württ. Staatseisenbahnen wird gewährt während der Dauer der Einberufung zu den betreffenden Sitzungen des Landtags sowie während der Zeit von 8 Tagen vor Beginn und 2 Wochen nach Schluß der Sitzungen, desgl. für die Mitglieder der Ausschüsse der Kammern und des ständischen Ausschusses während der Dauer der Ausschußsitzungen sowie während der Zeit von je 8 Tagen vor und nach den Ausschußsitzungen.

2. Die Berichterstatter der Ausschüsse können für die Ausarbeitung besonders umfangreicher oder schwieriger Berichte Entschädigung erhalten. Dieselbe wird vom ständischen Ausschuß unter Zugrundelegung der Bestimmungen über Tagegelder, Zuschlag und Reisekosten festgesetzt.

3. Die beiden Kammerpräsidenten erhalten für ihre Tätigkeit und für Repräsentations-

aufwand unter Wegfall des Tagegelds für das ganze Jahr eine Entschädigung von je 10 000 Mark und, wenn sie außerhalb Stuttgarts wohnen, von je 12 000 Mark.

4. Die übrigen 4 Mitglieder des engeren Ausschusses (vgl. § 20, II) erhalten neben den unter Ziffer 1 genannten Bezügen eine jährliche Entschädigung von je 1000 Mark.

5. Diejenigen Mitglieder der Ständeversammlung, welche Beamte oder lebenslänglich angestellte Volksschullehrer sind, erhalten nur ein Tagegeld von 11 Mark. Der weitere Betrag von 4 Mark wird von der ständischen Kasse an die Staatshauptkasse abgeliefert, wogegen diese die Kosten der Stellvertretung bestreitet. Die wirklichen Kosten der Stellvertretung dagegen haben zu bestreiten die Präsidenten der beiden Kammern, die Professoren der Landesuniversität in Tübingen und der Technischen Hochschule in Stuttgart sowie gewisse Kategorien von Lehrern und Beamten.

6. Ist ein Ständemitglied zugleich Reichstagsabgeordneter, so darf es nach dem Reichsgesetz vom 21. Mai 1906 (Reichsgesetzblatt S. 468), wenn Reichstag und Landtag gleichzeitig versammelt sind, nur für diejenigen Tage Vergütung beziehen, für welche ihm im Reichstag ein Abzug von seiner Entschädigung als Reichstagsabgeordneter gemacht wird.

## § 20. Der ständische Ausschuß.

Die Bestimmungen über den ständischen Ausschuß stehen in der V.U. §§ 187—192.

**I. Geschichtliches.** In der altwürtt. Verfassung (vgl. § 1, I) war der ständische Ausschuß ein Organ der damaligen Stände; er übte den

größten politischen Einfluß aus und verdrängte allmählich den alten Landtag ganz aus seiner ordentlichen Wirksamkeit. Obwohl dieser Ausschuß in die neue Verfassung nicht mehr paßte und obwohl manche schlimme Erinnerung sich an ihn knüpfte, so wurde er dennoch infolge des zähen Festhaltens der württ. Verfassungspartei an dem alten Recht im Jahr 1819 in die jetzt in Geltung befindliche Verfassung aufgenommen. Derselbe ist heute jedenfalls vollständig überflüssig, können ja selbst viel größere Staaten als Württ. eine ähnliche Einrichtung ohne Schaden entbehren.

**II. Zusammensetzung des Ausschusses. Weiterer und engerer Ausschuß. Staatsrechtlicher Charakter des Ausschusses.** Der Ausschuß besteht aus 12 Personen, nämlich den Präsidenten der beiden Kammern, 2 Mitgliedern aus der 1. und 8 aus der 2. Kammer. Die Wahl derselben erfolgt durch die zu diesem Zweck vereinigten Kammern nach relativer Stimmenmehrheit auf die Zeit von einem ordentlichen Landtag zum andern (3 Jahre; vgl. § 17, I); das Ergebnis der Wahl ist dem König anzuzeigen. Von den 12 Ausschußmitgliedern müssen 6, einschließlich der beiden Kammerpräsidenten, in Stuttgart anwesend sein (sog. engerer Ausschuß). Es hat sich jedoch gegenüber diesem verfassungsmäßigen Erfordernis des Wohnens in Stuttgart eine sehr nachgiebige Praxis gebildet, die sich mit einem bloßen Absteigequartier in Stuttgart begnügt, ja selbst von einem solchen absieht. Die übrigen 6 Mitglieder können außerhalb Stuttgarts ihre Wohnung haben; so oft es die Umstände erfordern, werden sie von dem engeren Ausschuß einberufen. Sie bilden mit diesem zusammen den weiteren Ausschuß. Den Vorsitz führt der Präsident



der 1. Kammer; der Präsident der 2. Kammer führt die 1. Stimme.

Der Ausschuß wird in § 187 der V.U. als Stellvertreter der Stände bezeichnet; er besteht, solange dieselben nicht versammelt sind, und zwar „für diejenigen Geschäfte, deren Besorgung von einem Landtag zum andern zur ununterbrochenen Wirksamkeit der Repräsentation des Landes notwendig ist“. Bei der Entlassung eines ordentlichen Landtags und bei jeder Auflösung muß ein neuer Ausschuß gewählt werden, wobei die vorigen Mitglieder wieder wählbar sind. Bei einer bloßen Vertagung oder bei dem Schlusse eines außerordentlichen Landtags § 17, II) findet dagegen keine Neuwahl statt, sondern es tritt bis zur Wiedereröffnung der Sitzungen der frühere Ausschuß wieder ein; bei der 1. Vertagung der Stände nach vorausgegangenen Neuwahlen wird übrigens nach feststehender Praxis entgegen dem Wortlaut des § 192 der V.U. ein neuer Ausschuß gewählt.

**III. Wirkungskreis des Ausschusses.** Als Aufgabe des ständischen Ausschusses bezeichnet die Verfassungsurkunde allgemein die Erledigung derjenigen Geschäfte, deren Besorgung von einem Landtag zum andern zur ununterbrochenen Wirksamkeit der Repräsentation des Landes notwendig ist. Im einzelnen hebt die V.U. in § 188 folgende besondere Geschäfte hervor:

1. Dem Ausschuß liegt ob, bei Verletzungen der Verfassung die ihm nach derselben zustehenden Mittel in Anwendung zu bringen. Als solche Mittel sind genannt:

a) Vorstellungen, Verwahrungen und Beschwerden bei der Regierung einzureichen, sei es aus eigenem Antrieb, sei es veranlaßt durch Petitionen oder Beschwerden einzelner. Die von

der Regierung (dem König und den Ministerien) erlassenen Verordnungen und Verfügungen hat der Ausschuß auf ihre Gesetz- und Verfassungsmäßigkeit zu prüfen.

b) Er kann nach Erfordernis der Umstände, besonders wenn es sich um eine Anklage der Minister vor dem Staatsgerichtshof handelt, um Einberufung einer außerordentlichen Ständeversammlung bitten; wird diese Einberufung zum Zweck dieser Anklage gefordert, so soll sie nicht verweigert werden, wenn der Grund und die Dringlichkeit der Anklage gehörig nachgewiesen sind.

c) Er hat bei wichtigen Angelegenheiten die im Königreich wohnenden Ständemitglieder in Kenntnis zu setzen; dagegen ist es ihm nach § 125 der V.U. untersagt, Angelegenheiten, welche vor die gesamten Stände gehören, an einzelne Stände zu bringen oder Erklärungen einzelner ständischer Mitglieder, Städte oder Oberamtsbezirke darüber einzufordern.

2. Der Ausschuß übt eine Aufsicht über die Finanzverwaltung aus, insofern er:

a) am Ende jedes Finanzjahrs durch Untersuchung der ihm zu übergebenden Staatsrechnungen zu prüfen hat, ob die verwilligten Steuern und sonstige Einnahmen in dem verflossenen Jahr richtig und der Verabschiedung gemäß verwendet worden sind. Diese Prüfung erfolgt aber seit dem Etatsjahr 1874/75 ausschließlich durch die Finanzkommissionen der beiden Kammern, nachdem die Rechnungen zuvor durch die Oberrechnungskammer geprüft worden sind;

b) den von den Ständen bereits festgestellten Etat des künftigen Jahres (bei mehrjährigen Finanzperioden), den sog. Verwaltungsetat zu prüfen hat; auch diese Prüfung ist außer Übung gekommen.

c) Über die Veränderungen, welche die Regierung mit dem Kammergut vorgenommen hat, muß, wenn die Stände nicht versammelt sind, dem Ausschuß jährlich Rechnung abgelegt werden: V.U. § 107.

3. Der Ausschuß hat die Leitung der Verwaltung der Staatsschuldenkasse; die Regierung hat nur ein Recht der Kontrolle. Im Zusammenhang mit dieser Aufgabe hat der Ausschuß nach der bestehenden Übung auch die Aufnahme verabschiedeter Staatsanlehen unter Beiziehung des Finanzministers zu besorgen.

4. Der Ausschuß hat die für eine Ständeversammlung sich eignenden Geschäftsgegenstände, namentlich die Erörterung vorgelegter Gesetzesentwürfe, zur künftigen Beratung vorzubereiten. Dieses Geschäft wird jetzt von den Kommissionen der Kammern besorgt.

5. Der Ausschuß hat für die Vollziehung der landständischen Beschlüsse zu sorgen; in Betracht kommen hier besonders die Einberufungen von Kommissionen und Geschäfte der Staatsschuldenverwaltung.

6. Er hat die Legitimation der Ständemitglieder vor Eröffnung des Landtags zu prüfen; vgl. § 18, III.

7. Das gesamte ständische Amtspersonal steht bei nichtversammeltem Landtag unter der Aufsicht und den Befehlen des Ausschusses, welcher auch die erforderlich werdenden Amtsverweser zu bestellen hat: V.U. § 193.

Auf solche Gegenstände, welche verfassungsmäßig eine Verabschiedung mit den Ständen erfordern, darf sich der Ausschuß nur auf eine vorbereitende Weise einlassen: V.U. § 189.

**IV. Rechenschaftsablegung des Ausschusses,** V.U. § 191. Der Ausschuß hat über das, was von

ihm in der Zwischenzeit verhandelt worden ist, jeder Ständeversammlung in einem Zusammentritt beider Kammern Rechenschaft abzulegen. Von diesem Zusammentritt wird aber seit Jahren abgesehen; der Bericht des Ausschusses wird gedruckt (soweit er sich nicht zur Veröffentlichung eignet, schriftlich) den beiden Kammern mitgeteilt und von diesen nach beiderseitigem Einverständnis als verlesen angenommen, worauf derselbe von jeder Kammer einzeln beraten und über das Ergebnis unter gegenseitiger Mitteilung desselben, soweit erforderlich, zwischen den Kammern verhandelt wird. Die Beratung des Rechenschaftsberichts erfolgt vor dem weiteren Ausschluß.

## § 21. Der Staatsgerichtshof.

V.U. §§ 195 – 205

**I. Staatsrechtliche Natur des Staatsgerichtshofs.** Der Staatsgerichtshof ist zum gerichtlichen Schutz der Verfassung errichtet. Seine Aufgabe ist es nicht, Verfassungstreitigkeiten zu entscheiden. Der Art. 76 Abs. 2 der Reichsverfassung, der die Erledigung von Verfassungstreitigkeiten durch den Bundesrat in solchen Bundesstaaten vorsieht, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, gilt daher für Württemberg in vollem Umfang. Ursprünglich eine Strafbehörde, welche bezüglich der unter ihre Zuständigkeit fallenden Handlungen (vgl. II) gleichzeitig als ordentliches Strafgericht und als politischer Gerichtshof wirken sollte, ist der Staatsgerichtshof jetzt seit Erlassung der Reichsstrafprozeßordnung ausschließlich ein politischer Gerichtshof zum Schutz der Verfassung (einschließlich der Verfassungsgesetze, nicht aber der Reichsverfassung) und

damit zur Verwirklichung der staatsrechtlichen Verantwortlichkeit (vgl. § 22, IV) der ihm unterworfenen Personen. Seine Zuständigkeit erstreckt sich zwar auch auf Handlungen, welche der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Strafgerichte unterliegen, kann aber in solchen Fällen deren Tätigkeit in keiner Weise beeinflussen.

Der Staatsgerichtshof ist nur einmal in Tätigkeit getreten infolge der Anklage der Landesversammlung (s. § 1, III) vom 27. Juni 1850 gegen den provisorischen Chef des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn von Wächter-Spittler wegen des Beitritts der württ. Staatsregierung zu dem Vertrag zwischen Österreich und Preußen vom 30. September 1849 über die Einsetzung einer interimistischen Bundesgewalt (Verletzung des § 85 der V.U.). Das Verfahren endete in der Sitzung vom 9. September 1850 mit dem Urteil, daß die erhobene Klage als unbegründet verworfen sein solle.

## **II. Die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs.**

1. In sachlicher Beziehung unterliegen der Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs Unternehmungen, welche auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind, sodann Verletzungen einzelner Punkte der Verfassung oder von Verfassungsgesetzen, nicht aber auch der Reichsverfassung.

2. In persönlicher Beziehung ist der Staatsgerichtshof zuständig, wenn die unter 1. genannten Unternehmungen begangen werden von Personen mit staatsrechtlicher Stellung. Der Staatsgerichtshof ist nämlich zuständig:

a) für Anklagen der Regierung gegen einzelne Mitglieder der Stände und des Ausschusses aber natürlich nur, soweit die-

selben nicht frei von Verantwortung sind; vgl. § 19, IV;

b) für Anklagen der Stände, wobei jede Kammer für sich vorgehen kann (§ 14, I), gegen Minister und Departementschefs, gegen einzelne Mitglieder und höhere Beamte der Ständeversammlung, endlich gegen andere Staatsdiener (nicht auch Kommunalbeamte) als Minister und Departementschefs, gegen diese aber nur wegen Übertretung des § 53 der V.U., also nur, wenn sie ohne höheren Befehl durch eine selbständig vorgenommene Handlung oder Unterlassung die Verfassung verletzt haben.

**III. Zusammensetzung des Staatsgerichtshofs.** Derselbe besteht aus einem Präsidenten, welcher von dem König aus den ersten Vorständen der höheren Gerichte ernannt wird, und aus 12 Richtern. Hiervon ernennt der König die Hälfte aus den Mitgliedern der höheren Gerichte; die andere Hälfte nebst 3 Stellvertretern wird von der Ständeversammlung im Zusammentritt beider Kammern gewählt. Kein Mitglied des Staatsgerichtshofs darf der Ständeversammlung angehören. Von den ständischen Mitgliedern müssen mindestens zwei Rechtsgelehrte sein. Mit Genehmigung des Königs können die ständischen Mitglieder auch aus den Staatsbeamten genommen werden. Sämtliche Mitglieder des Staatsgerichtshofs müssen die für ein Ständemitglied erforderlichen allgemeinen Eigenschaften (vgl. § 19, I, 1—3) haben. Die Mitgliedschaft hört auf, wenn ein ständisches Mitglied ein Staatsamt annimmt; es kann aber von der Ständeversammlung wiedergewählt werden. Ebenso tritt ein vom König ernanntes Mitglied aus dem Gerichte aus, wenn es aufhört, sein richterliches Hauptamt zu bekleiden.

**IV. Die Strafbefugnis des Staatsgerichtshofs**

erstreckt sich nur auf Verweise und Geldstrafen, auf Suspension und Entfernung vom Amt sowie auf zeitliche oder immerwährende Ausschließung von der Landstandschaft. Ob der Gerichtshof die eine oder andere der genannten Strafen verhängen will, hängt von seinem sachgemäßen Ermessen ab, ebenso der Inhalt und Umfang der Strafen (z. B. die Art des Verweises, die Höhe der Geldstrafe); es können auch mehrere der Strafen nebeneinander verhängt werden.

**V. Das Verfahren.** Der Staatsgerichtshof tritt nur dann zusammen, wenn er anläßlich einer Anklage einberufen wird. Die Einberufung geschieht durch den Präsidenten und hat sofort zu erfolgen, wenn dieser einen von dem Justizminister gegenzeichneten Befehl des Königs oder eine Aufforderung mit Angabe des Gegenstands von einer der beiden Kammern durch deren Präsidenten erhält. Das Gericht löst sich auf, wenn der Prozeß beendet ist. Der Präsident hat für die Vollziehung der Beschlüsse zu sorgen und in Anstandsfällen das Gericht wieder zu versammeln.

Über das Verfahren im engeren Sinn enthält die Verfassungsurkunde nur ganz wenige und ungenügende Bestimmungen, deren Lücken nach der richtigen Ansicht vom Gericht selbst im Sinn des reinen Parteiprozesses zu ergänzen sind. Die Verfassung selbst gibt folgende Vorschriften. Das Verfahren findet nur zufolge erhobener Klage statt. Die Anklage und Verteidigung geschieht öffentlich; die Protokolle werden mit den Abstimmungen und Beschlüssen durch den Druck bekannt gemacht. Wenn die Bestellung von Untersuchungsrichtern erforderlich ist, so werden diese vom Gerichtshof aus den Reihen der Kriminalgerichte gewählt. Der Untersuchung hat jedesmal ein kgl. und ein ständisches Mitglied des Gerichts-

hofs anzuwohnen. Es werden jedesmal 2 Berichterstatter bestellt. Ist der 1. Berichterstatter ein kgl. Richter, so muß der Mitberichterstatter ein ständischer sein und umgekehrt. Bei jedem Beschluß muß eine gleiche Anzahl königlicher und ständischer Richter anwesend sein; unter 10 darf die Zahl der Richter nie herabgehen. Dem Präsidenten steht keine Stimme zu; im Fall der Stimmengleichheit entscheidet die für den Angeklagten günstigere Meinung. Gegen den Ausspruch des Staatsgerichtshofs gibt es keine Appellation an ein anderes Gericht, sondern nur das Rechtsmittel der Wiederaufnahme des Verfahrens und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, über welche der Staatsgerichtshof selbst entscheidet.

**VI. Das Begnadigungsrecht des Königs** ist gegenüber den Urteilen des Staatsgerichtshofs beschränkt. Nach § 205 der V.U. wird der König die Untersuchung niemals hemmen, auch sein Begnadigungsrecht nie dahin ausdehnen, daß ein von dem Staatsgerichtshof verurteilter Beamter in seiner bisherigen Stellung gelassen oder in einem andern Amt angestellt würde, es wäre denn, daß bezüglich der Wiederanstellung das gerichtliche Erkenntnis einen ausdrücklichen Vorbehalt zugunsten des Verurteilten enthielte. Dagegen können alle anderen Strafen als die Entfernung vom Amt vom König im Gnadenweg erlassen werden. Auch ist derselbe an der Übertragung eines Hof-, Kirchen- oder Schulamtes oder an der Verwilligung eines Gnadengehalts an einen früheren Staatsbeamten und an der Verwendung eines ständischen Beamten oder eines von der Landstandschaft ausgeschlossenen Abgeordneten im Staatsdienst nicht gehindert.

---



## 5. Abschnitt. Die Staatsbehörden.

### § 22. Das Staatsministerium und die einzelnen Ministerien (Departements).

Vgl. das Verfassungsgesetz vom 1. Juli 1876 (Reg.-Bl. S. 267) betr. die Bildung eines Staatsministeriums.

**I. Stellung und Zusammensetzung des Staatsministeriums.** Das Staatsministerium ist die oberste, unmittelbar unter dem König stehende, im wesentlichen zu dessen unmittelbaren Beratung berufene und die Einheit der Regierung in wichtigen Sachen sicherstellende Staatsbehörde. Es besteht aus den Ministern oder Chefs der Verwaltungsdepartements. Kein Mitglied des Staatsministeriums kann, außer dem Fall, wenn der Gegenstand dasselbe persönlich angeht, von der Teilnahme an den Beratungen ausgeschlossen werden. Dem Staatsministerium sind zur Bearbeitung der Geschäfte und zur Teilnahme an den Beratungen ständige Räte beigegeben. Als solche werden bis auf weiteres Mitglieder des Geheimen Rats vom König berufen. Dieselben haben aber keine zählende Stimme. Außerdem können für einzelne Gegenstände sonstige Beamte oder Fachmänner beigezogen werden. Den Vorsitz im Staatsministerium führt, wenn nicht der König an einer Beratung teilnimmt, der aus der Zahl der Minister oder Departementschefs ernannte Präsident (Ministerpräsident). Diesem kommt auch die Leitung der Geschäfte und die Dienstaufsicht über das dem Staatsministerium zur Dienstleistung beigegebene Personal zu.

**II. Der Geschäftskreis des Staatsministeriums** umfaßt:

1. die Beratung aller allgemeinen Angelegenheiten, namentlich solcher, welche auf

die Staatsverfassung, auf die Organisation der Behörden und die Abänderung der Gebietseinteilung, auf die Staatsverwaltung im allgemeinen und die allgemeinen Verhältnisse des Staats zu den Religionsgesellschaften sich beziehen, außerdem solcher Angelegenheiten, welche die Erlassung, Abänderung und authentische (s. § 30, I) Erläuterung von Gesetzen oder allgemeinen Verordnungen betreffen, endlich aller wichtigeren Verhältnisse zu anderen Staaten. Alle dem König vorzulegenden Vorschläge der einzelnen Minister in solchen Angelegenheiten müssen in dem Staatsministerium beraten und, mit dessen Gutachten begleitet, an den König gebracht werden;

2. die Beratung aller ständischen Angelegenheiten;

3. die Beratung aller Angelegenheiten, welche die Beziehungen zum Deutschen Reich betreffen;

4. die Beratung des Königs bezüglich der Zulässigkeit der Zwangsenteignung; vgl. § 5, 4;

5. alle diejenigen Gegenstände, welche denselben vom König zur Beratung besonders aufgetragen werden.

Außer diesen 5 Fällen, welche nur auf die Beratung des Königs sich beziehen, hat das Staatsministerium noch folgende Aufgaben:

6) es ist vorgesetzte Behörde des Kompetenzgerichtshofs, des Verwaltungsgerechtshofs und des Disziplinarhofs sowie der württ. Bundesratsbevollmächtigten;

7. es vermittelt den Verkehr der Staatsregierung mit den Ständen: V.U. §§ 38, 126 und 160;

8. es steht ihm die Entscheidung in gewissen Fällen der Zwangsenteignung zu.

**III. Die einzelnen Ministerien (Verwaltungsdepartements).** Sämtliche Geschäfte der Staatsverwaltung sind in § 56 der V.U. in 6 Abteilungen (Departements, Ressorts) geteilt, an deren Spitze die verschiedenen Minister oder Departementschefs stehen. Diese Verwaltungsdepartements sind in § 56 in folgender Reihenfolge aufgezählt:

1. Ministerium der Justiz;
2. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und der Verkehrsanstalten;
3. Ministerium des Innern;
4. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens;
5. Ministerium des Kriegswesens;
6. Ministerium der Finanzen.

Die Zahl der Departements kann nur durch ein Gesetz abgeändert werden; die Verteilung der Geschäfte unter die einzelnen Departements geschieht durch Kgl. Verordnung. An der Spitze jedes Departements steht ein Minister oder Departementschef, welcher vom König nach eigener freier EntschlieÙung ernannt und entlassen wird. Derselbe ist, soweit nicht das Staatsministerium und der Geheime Rat zuständig ist, Berater des Königs in allen in sein Departement fallenden Angelegenheiten und zugleich Leiter desselben. Jeder Minister ist Mitglied des Staatsministeriums und des Geheimen Rats. Gegenüber den Ständen ist er auch ohne besondere Kgl. Bevollmächtigung der Vertreter seines Departements. Jedes Ministerium hat eine Anzahl vortragender Räte und sonstiger Hilfsbeamten. Die wichtigeren Gegenstände werden unter dem Vorsitz des Staatsministers beraten, wobei aber dem Minister die freie Entscheidung bleibt. Minder wichtige Gegenstände werden unter dem Vorsitz eines Direktors (Ministerialdirektor) beraten. In einfachen Sachen

verfügt der Minister auf schriftlichen oder mündlichen Vortrag des Referenten.

Die Zahl der Ministerien ist geblieben, obwohl die Einschränkung der staatsrechtlichen Kompetenz des Königreichs Württ. infolge seines Eintritts in das Deutsche Reich eine Beschränkung derselben rechtfertigen würde.

**IV. Die Ministerverantwortlichkeit.** Nach § 52 der V.U. ist jeder Minister für dasjenige verantwortlich, was er verfügt oder was ihm vermöge des ihm zugewiesenen Geschäftskreises zu tun oder zu verfügen obliegt. Außerdem sind die Minister nach § 51 der V.U. für alle von dem König ausgehenden und von ihnen gegenzeichneten Verfügungen verantwortlich (vgl. § 9, V). Die Ministerverantwortlichkeit äußert sich in dreifacher Richtung als:

1. strafrechtliche für alle unter die Strafgesetze fallenden Handlungen nach den Vorschriften dieser Gesetze;

2. privatrechtliche Haftung für Schadensersatz nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts; s. § 26, VI, 2;

3. staatsrechtliche, nämlich:

a) die rechtliche Verantwortung vor dem Staatsgerichtshof; s. § 21;

b) die politische (parlamentarische) Verantwortung gegenüber den Ständen, welche das Recht der Kontrolle der ganzen Staatsverwaltung haben (s. § 13, II, 5). Diese Verantwortlichkeit haben die Minister auch für die Tätigkeit der ihnen untergebenen Beamten. Dieselbe ist aber eine bloß tatsächliche, da es von dem Ermessen des Staatsoberhauptes abhängt, welche Bedeutung einem gegen die Minister ausgesprochenen Tadelsvotum beigelegt werden will. Für die Abstimmungen im Bundesrat und die Instruktion der

Bevollmächtigten besteht nur die politische, nicht aber die rechtliche Verantwortung vor dem Staatsgerichtshof, selbst wenn es sich um eine Verfassungsänderung oder das Aufgeben eines Reservatrechts (s. § 2, II) handelt.

### § 23. Der Geheime Rat.

V.U. §§ 54–61; Verfassungsgesetz vom 1. Juli 1876 betr. die Bildung eines Staatsministeriums (Reg.-Bl. S. 267).

**I. Geschichtliches.** Solange es kein Staatsministerium gab (bis 1876), war der Geheime Rat die oberste, den König in allen wichtigeren Angelegenheiten beratende Behörde. Außerdem war er oberste entscheidende und verfügende Behörde in Verwaltungsrechtssachen, in Rekursen gegen Straferkenntnisse der Verwaltungsbehörden und bei Zwangsenteignungen. Endlich wurde der geschäftliche Verkehr zwischen dem König und den Ständen durch den Geheimen Rat vermittelt, wobei derselbe die Anträge der Stände selbständig zu begutachten hatte, obwohl die Vertretung der Regierung vor den Ständen ausschließlich den Ministern oblag. Durch das Verfassungsgesetz vom 1. Juli 1876 und einige weitere Gesetze ist die Stellung des Geheimen Rats als oberste beratende und entscheidende Behörde (über den Ministern) beseitigt worden. Er hat dadurch seine frühere politische Bedeutung verloren, wenn er auch formell dem Staatsministerium gleichgeordnet ist. Nur noch wenige Überreste seiner früheren Aufgaben sind ihm verblieben; dieselben sind so bedeutungslos, daß eine Aufhebung des Geheimen Rats gerechtfertigt wäre; die beratende Tätigkeit aber, die ihm zugewiesen ist (vgl. III, 1) und die seine Hauptaufgabe bildet, wirkt im wesentlichen nur verschleppend.

**II. Stellung und Zusammensetzung des Geheimen Rats.** Er ist eine unmittelbar unter dem König stehende und seiner Hauptbestimmung nach bloß beratende Behörde. Mitglieder desselben sind die Minister oder Chefs der verschiedenen Departements und diejenigen Räte (Staatsräte), welche vom König dazu ernannt werden. In der Ernennung der Zahl dieser Räte ist der König nicht beschränkt; eine tatsächliche Schranke bildet aber die Verwilligung des Gehalts durch die Stände. Die Mitglieder des Geheimen Rats werden vom König nach eigener freier Entschliebung ernannt und entlassen. Kein Mitglied kann von den kollegialen Beratungen ausgeschlossen werden, es sei denn, daß der Gegenstand dasselbe persönlich angeht.

**III. Geschäftskreis des Geheimen Rats.**

1. Er ist beratende Behörde bei Anträgen auf Abänderung der Landes- und Reichsverfassung, bei Normen, welche sich auf die allgemeinen Verhältnisse des Staats zu den Religionsgesellschaften beziehen, sowie bei Anträgen in besonders wichtigen oder sonst geeigneten Angelegenheiten, namentlich bei Erlassung oder Abänderung von Gesetzen oder allgemeinen Verordnungen, endlich in allen Angelegenheiten, welche ihm vom König zur Beratung besonders aufgetragen werden. Alle diese Angelegenheiten unterliegen der Begutachtung durch den Geheimen Rat, aber erst dann, wenn sie zuvor vom Staatsministerium begutachtet worden sind. Auch werden die Gutachten des Geheimen Rats dem König nicht direkt, sondern durch das Staatsministerium vorgelegt, welches hierbei auch über das Gutachten des Geheimen Rats seine Meinung aussprechen kann. Bei diesen Beratungen führt der König den Vorsitz, und wenn er nicht selbst

an den Beratungen teilnimmt, der Präsident des Staatsministeriums.

2. Er bildet mit dem Reichsverweser den Vormundschaftsrat für die Erziehung eines minderjährigen Königs; vgl. § 11, IV.

3. Er hat bei der Einsetzung einer außerordentlichen Reichsverwesung die Agnaten zusammenzuberufen; vgl. § 11, I, 2.

4. Er bildet mit den Mitgliedern des Kgl. Hauses den Familienrat in persönlichen Angelegenheiten der letzteren; vgl. § 9, VI.

5. Er wirkt bei Ausübung des landesherrlichen Kirchenregiments im Fall der Zugehörigkeit des Königs zu einer andern als der evangelischen Konfession mit in der Weise, daß 2 seiner der evangelischen Kirche angehörig ordentlichen Mitglieder zum Eintritt in die aus 5 Personen bestehende Evangelische Kirchenregierung berufen sind; vgl. § 45, II.

## **§ 24. Die dem Staatsministerium unmittelbar unterstellten Zentralbehörden.**

**I. Der Kompetenzgerichtshof.** Kompetenz heißt Zuständigkeit. Eine Behörde ist zu etwas kompetent, heißt also: sie hat die verfassungsmäßige Berechtigung, dies zu tun; dieser Berechtigung entspricht häufig eine Verpflichtung. Nun kommt es nicht selten vor, daß Zweifel darüber vorhanden sind, welche Behörde für die Erledigung einer bestimmten Angelegenheit zuständig ist. Entsteht darüber ein Streit zwischen mehreren Behörden, so spricht man von „Kompetenzkonflikt“, d. h. Zuständigkeitsstreit. Zur Entscheidung solcher Kompetenzkonflikte können die Bundesstaaten nach § 17 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes besondere Behörden

einsetzen. Dieselben führen den Namen Kompetenzgerichtshöfe. In Württemberg ist durch das Gesetz vom 25. August 1879 betr. die Entscheidung von Kompetenzkonflikten ein solcher Kompetenzgerichtshof eingesetzt worden. Derselbe entscheidet nicht nur Kompetenzkonflikte zwischen den bürgerlichen Gerichten einerseits und den Verwaltungsgerichten oder Verwaltungsbehörden andererseits, sondern auch die Konflikte zwischen den Verwaltungsgerichten und den Verwaltungsbehörden. Kompetenzstreitigkeiten in Strafsachen zwischen den Gerichten und anderen mit Strafgewalt ausgestatteten Behörden werden dagegen durch den Strafsenat des Oberlandesgerichts entschieden. Der Kompetenzgerichtshof besteht aus 7 Mitgliedern. 3 Mitglieder und, wenn der Vorsitzende nicht ein Mitglied des Oberlandesgerichts ist, 4 Mitglieder werden aus den Mitgliedern des Oberlandesgerichts, die übrigen Mitglieder aus den nicht zugleich dem Oberlandesgericht angehörigen Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofs oder jetzigen oder früheren höheren Verwaltungsbeamten berufen.

Zweierlei Arten von Kompetenzkonflikten sind zu unterscheiden:

1. Der positive Kompetenzkonflikt liegt dann vor, wenn mehrere Behörden zugleich sich für zuständig erklären. Derselbe kann erhoben werden von der obersten Verwaltungsbehörde (dem Ministerium, in dessen Geschäftskreis die Angelegenheit fällt) oder von dem Verwaltungsgerichtshof. Voraussetzung für die Erhebung des Konflikts durch die oberste Verwaltungsbehörde ist, daß der Gegenstand entweder bei dem bürgerlichen Gericht oder beim Verwaltungsgericht bereits anhängig geworden ist und daß die oberste Verwaltungsbehörde be-



hauptet, der Fall gehöre in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden. Voraussetzung für die Erhebung des Konflikts durch den Verwaltungsgerichtshof ist, daß der Gegenstand bei dem bürgerlichen und bei dem Verwaltungsgericht bereits anhängig geworden ist und daß der Verwaltungsgerichtshof behauptet, der Fall gehöre in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte. In beiden Fällen ist die Erhebung des Konflikts ausgeschlossen, wenn das bürgerliche Gericht sich bereits durch rechtskräftiges oder nur noch der Revision unterliegendes Urteil für die Zulässigkeit des Rechtswegs, d. h. die Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte, ausgesprochen hat. Ebenso kann, wenn der Verwaltungsgerichtshof ohne vorherige Erhebung des Konflikts seitens der Verwaltungsbehörde die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte bereits rechtskräftig festgestellt hat, von der Verwaltungsbehörde der Konflikt nicht mehr erhoben werden.

2. Der negative Kompetenzkonflikt liegt vor, wenn bezüglich desselben Gegenstands ein bürgerliches und ein Verwaltungsgericht ihre Unzuständigkeit erklärt haben, sofern eine Abänderung der Entscheidung im Wege des Einspruchs oder eines Rechtsmittels nicht mehr möglich ist. Der negative Kompetenzkonflikt kann nur von den Parteien erhoben werden.

Bei beiden Arten des Konflikts erfolgt die Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung. Der Gerichtshof hat aber lediglich darüber zu entscheiden, ob die bürgerlichen Gerichte, die Verwaltungsgerichte oder die Verwaltungsbehörden zuständig sind. Im übrigen gelten für das Verfahren vor dem Kompetenzgerichtshof die Vorschriften über das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten; vgl. § 35.

**II. Der Verwaltungsgerichtshof** ist der oberste Gerichtshof in Verwaltungsrechtssachen. Er besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Mitgliedern. 2 Mitglieder werden aus den Mitgliedern des Geheimen Rats, 2 aus denen des Oberlandesgerichts, die übrigen lebenslänglich ernannt. Der Vorstand und die Hälfte der Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Sämtliche Mitglieder, abgesehen von den aus dem Geheimen Rat entnommenen, stehen bezüglich ihrer Versetzung, Pensionierung und Entfernung im Disziplinarweg unter den für richterliche Beamte geltenden Vorschriften. Über die Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofs vgl. § 35.

**III. Der Disziplinarhof** ist durch das Beamten-gesetz vom 28. Juni 1876 (Reg.-Bl. S. 211) und 1. August 1907 (Reg.-Bl. S. 243) eingesetzt worden. Er entscheidet in allen Fällen, in welchen gegen einen lebenslänglich angestellten Beamten oder Lehrer an höheren Schulen oder Volksschulen (Volksschullehrergesetz vom 8. August 1907; Reg.-Bl. S. 322) eine schwerere Strafe als eine Ordnungsstrafe zu erkennen ist, also über die Entfernung vom Amte (Strafversetzung oder Dienstentlassung) und bei bleibend in den Ruhestand versetzten Beamten über die Entziehung des Titels und Ruhegehalts. Die Zuständigkeit des Disziplinarhofs erstreckt sich aber nur auf nichtrichterliche Beamte. Für richterliche Beamte ist der volle Rat des Oberlandesgerichts der Disziplinarhof; für die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs, welche nicht dem Richterstand oder dem Geheimen Rat angehören, ist der Verwaltungsgerichtshof der Disziplinarhof.

Der Disziplinarhof besteht aus 9 Mitgliedern einschließlich des Vorstands. Der letztere und

4 Mitglieder müssen ein Richteramt, die übrigen ein Staatsamt bekleiden. Sämtliche Mitglieder werden vom König auf die Dauer ihres Hauptamts ernannt. Die mündliche Verhandlung und die Entscheidung erfolgt durch 7 Mitglieder.

Die Einleitung des Verfahrens vor dem Disziplinarhof verfügt der vorgesetzte Minister, bei Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofs das Staatsministerium. Der in der Regel öffentlichen mündlichen Verhandlung geht eine schriftliche Voruntersuchung voraus. Es wird ein die Untersuchung führender sowie ein die Klage erhebender Beamter bestellt. Gegen die Urteile des Disziplinarhofs gibt es keine Rechtsmittel; dagegen ist die Wiederaufnahme des Verfahrens zugelassen.

## **§ 25. Die öffentlichen Ämter und die Selbstverwaltung.**

**I. Die Ämter.** Um die ihm obliegenden Aufgaben planvoll erledigen zu können, schließt der Staat die verschiedenen Arten von Arbeiten zu besonderen Geschäftskreisen zusammen; diese Geschäftskreise nennt man Ämter. Außerdem bezeichnet man mit Amt (Behörde, Stelle) auch das Organ des Staats, dem dieser Geschäftskreis zur Besorgung überwiesen ist. Die Mitglieder der Behörden heißen Beamte (Staatsbeamte, Staatsdiener). Besteht eine Behörde aus mehreren Beamten, so kann sie kollegialisch oder bureaumäßig organisiert sein. Im ersteren Fall werden die Entscheidungen nach Stimmenmehrheit getroffen, im letzteren Fall durch den Vorsteher des Amtes, demgegenüber die anderen Mitglieder nur Gehilfen sind. Die Behörden sind, vom Gesichtspunkt des Bereichs ihrer Tätigkeit aus be-

trachtet, teils Zentralbehörden, teils Mittelstellen (z. B. die Kreisregierungen), teils Lokalbehörden, je nachdem sich ihre Wirksamkeit auf das ganze Land oder nur auf Teile desselben erstreckt. Nach der Art ihrer Tätigkeit scheidet man die Behörden in Gerichte (Justizbehörden, bürgerliche Gerichte, Verwaltungsgerichte) und Verwaltungsbehörden. Letztere selbst wieder zerfallen in Finanzbehörden (Steuerbehörden), Eisenbahnbehörden, Postbehörden, Schulbehörden, Militärbehörden, Kirchenbehörden und allgemeine Landesverwaltungsbehörden (Regierungsbehörden; das sind das Ministerium des Innern, die Kreisregierungen und die Oberämter einschließlich der Stadtdirektion Stuttgart); letzteren liegt die gesamte Verwaltung des Staates ob, soweit sie nicht besonderen Behörden übertragen ist. Amtsbezirk heißt das Gebiet, innerhalb dessen einer Behörde Befugnisse zustehen; Zuständigkeit oder Kompetenz bezeichnet das Recht, gegenüber Personen und Sachen von diesen Befugnissen Gebrauch zu machen. Die Befugnisse der Staatsbehörden sind in der Regel obrigkeitlicher Natur, d. h. Herrschaftsrechte; doch gibt es auch Behörden, die nicht die Staatsgewalt zum Ausdruck bringen, sondern lediglich staatliche Vermögensgegenstände und staatliche Anstalten verwalten. Ein dem württ. Recht eigentümlicher Begriff ist der des Landeskollegiums. Man versteht darunter die den Ministerien untergeordneten Behörden, deren Zuständigkeit sich auf das ganze Land erstreckt und welche anderen Behörden Befehle erteilen dürfen. Die Organisation der Behörden beruht im wesentlichen auf Kgl. Verordnung. Ständische Zustimmung zu Änderungen ist erforderlich, soweit das ständische Etatsrecht

berührt wird (49, IV), wenn die bestehende Organisation auf Verfassung oder Gesetz beruht und wenn eine neue Behörde mit obrigkeitlichen Rechten ausgestattet werden soll.

**II. Die Selbstverwaltung.** Der Begriff der Selbstverwaltung, der zu einem oft ohne jedes Verständnis gebrauchten Schlagwort des politischen Lebens geworden ist, ist mehrdeutig. Man hat im wesentlichen 2 Arten von Selbstverwaltung zu unterscheiden, die man zutreffend die bürgerliche und die körperschaftliche genannt hat. Die bürgerliche Selbstverwaltung ist die Verwaltung durch Bürger, die nichtberufsmäßige Beamte sind. Man nennt sie auch Verwaltung im Ehrenamt; allein der Gegensatz zum Berufsbeamtentum ist nicht das unbesoldete Ehrenamt, sondern das Ausüben staatlicher Funktionen, ohne daß der Lebensberuf daraus gemacht wird. Der Gegensatz zu der bürgerlichen Selbstverwaltung ist die bürokratische Verwaltung, d. h. die Verwaltung durch Berufsbeamte. Die körperschaftliche Selbstverwaltung ist der Gegensatz zu der unmittelbaren Staatsverwaltung, d. h. der Verwaltung durch Organe des Staates, und besteht in der Verwaltung durch körperschaftliche Verbände, welchen neben ihren eigenen Angelegenheiten die Geltendmachung von Staatshoheitsrechten übertragen ist. Solche öffentliche Körperschaften sind in Württ. die Gemeinden, die Amtskorporationen, die Landarmenverbände und teilweise auch die evangelische, die katholische und die israelitische Kirche, insofern die kirchlichen Beamten als Schulinspektoren, bei der Verwaltung örtlicher Stiftungen (im Stiftungsrat und in der Ortsarmenbehörde) und als Beamte von Straf- und anderen Staatsanstalten sowie als Militärgeist-

liche, ferner als Mitglieder der Ortsschulbehörde für Gelehrten- und Realschulen neben ihren kirchlichen Aufgaben staatliche Geschäfte besorgen. Die Begriffe der bürgerlichen und der körperschaftlichen Selbstverwaltung decken sich nicht. Denn einmal können die körperschaftlichen Verbände bei größerer Entwicklung, insbesondere die größeren Städte, des besoldeten Berufsbeamten-tums nicht entbehren und sodann sind nichtberufsmäßige Beamte auch an der unmittelbaren Staatsverwaltung beteiligt.

Von besonderer Bedeutung ist die Verwaltung der -Gemeinden und Amtskörperschaften. Zum Verständnis ihres Wesens mögen folgende Ausführungen dienen. Der Staat ist zu Zwecken der Verwaltung in Verwaltungsbezirke geteilt, und zwar in 4 Kreise, die ihrerseits wieder Bezirke haben; im ganzen sind es 64 Bezirke einschließlich des Stadtbezirks Stuttgart, der einen Bezirk für sich mit der Stadtdirektion als staatlicher Bezirksverwaltungsbehörde bildet. Alle diese Verwaltungsbezirke bilden keinen selbständigen Teil des Staatsorganismus, die Einteilung ist eine rein zweckmäßige und historische. Im Gegensatz zu diesen staatlichen Verwaltungsbezirken stehen die Kommunen oder Kommunalverbände (vom lateinischen *communis* = gemeinsam); es sind dies Teile des Staats, welche eine Organisation als besondere politische Gemeinwesen besitzen mit der Befugnis, gewisse öffentliche Angelegenheiten zu besorgen. Die unterste Stufe der Kommunen sind die Gemeinden (Stadt- und Landgemeinden); ihnen folgen die Kommunalverbände höherer Ordnung, deren Bezirk sich in der Regel mit einem staatlichen Verwaltungsbezirk deckt. In Württ. gibt es nur eine Stufe von Kommunalverbänden höherer Ordnung, die Amtskörper-

schaften; ihr Bezirk deckt sich mit dem der Oberamtsbezirke. Die Kreise sind nicht körperschaftlich organisiert; vgl. jedoch die Organisation der Landarmenverbände (§ 38, I).

Die Kommunen besitzen eigenes Vermögen; innerhalb ihres Gebiets steht ihnen die Ausübung von Herrschaftsrechten zu; sie sind somit besondere rechtliche Persönlichkeiten auf dem Gebiet des Privatrechts wie des öffentlichen Rechts. Sie besitzen ferner eigene Organe, welche ihren Willen repräsentieren; diese Organe gehen teils aus Wahlen der Angehörigen der Kommunen hervor, teils werden sie von anderen Organen der Kommunen eingesetzt. Die Kommunalverbände unterliegen natürlich der Staatsgewalt; nach staatlichen Gesetzen bestimmt sich das Maß von Befugnissen, das ihnen zusteht. Außerdem sind sie einer Aufsicht der Staatsorgane unterworfen, welche dafür zu sorgen hat, daß ihre Tätigkeit innerhalb der Schranken der Gesetze bleibt und verhindern soll, daß dieselbe mit den höheren Anforderungen des Staatslebens sich in Widerspruch setzt.

**III. Der Geschäftsbetrieb der Behörden und ihr Verkehr mit der Bevölkerung. Instanzenzug. Rechtsmittel.** Für den Geschäftsbetrieb im Innern der Behörden bestehen in Württ. zahlreiche Vorschriften, welche teils allgemein, teils nur für einzelne Kategorien von Ämtern gelten. Im Jahr 1902 (Reg.-Bl. 1902 S. 177) sind durch das Staatsministerium kraft kgl. Ermächtigung neue Grundsätze aufgestellt worden, welche die Formen des schriftlichen Verkehrs vereinfacht und die Schreiberei vermindert haben.

Die Bestimmungen über den Verkehr der Privatpersonen mit den Verwaltungsbehörden (Eingaben, Bittschriften, Beschwerden) sind außer-

dem in der Kgl. Verordnung vom 22. Januar 1867 (Reg.-Bl. S. 14) getroffen. Dieselbe bezieht sich nur auf außergerichtliche Angelegenheiten; bezüglich der zur Zuständigkeit der Gerichte gehörenden Sachen gelten die Vorschriften der Prozeßgesetze. In dieser kgl. Verordnung ist bestimmt, daß Eingaben an den König oder eine Staatsbehörde von jedermann für sich oder für andere abgefaßt werden können; Staatsbeamte unterliegen aber bezüglich der Eingaben, die sie nicht für sich selbst oder für Personen, welche sie gesetzlich zu vertreten haben, verfassen, bestimmten Beschränkungen. An Stelle schriftlicher Eingaben können die Beteiligten auch bei dem Bezirksamt, in dessen Geschäftskreis der Gegenstand gehört (Amtsgericht, Oberamt, Kameralamt, Forstamt) ihre Gesuche mündlich vorbringen; letzteres ist verpflichtet, ein Protokoll aufzunehmen und mit seiner Äußerung der zuständigen höheren Behörde vorzulegen. Richtet sich aber die Eingabe gegen das Bezirksamt selbst, so ist dieses zur Protokollierung derselben nicht verpflichtet. Was das Papier anbelangt, das man zu Eingaben benutzen will, so ist das Kanzlei-format zwar erwünscht und sollte in wichtigen Angelegenheiten stets gebraucht werden; es wird aber auch jedes andere Papier angenommen, selbst Postkarten. Die Einhaltung besonderer äußerer Formen ist nicht vorgeschrieben.

Im übrigen ist für den Verkehr der Behörden mit den Bürgern Grundsatz, daß erstere als die Vertreter der Staatsgewalt eine dem einzelnen Bürger übergeordnete Stellung haben. Ihre Handlungen sind teils Urteile oder Entscheidungen, teils Verordnungen oder Verfügungen, Erlaubniserteilungen, Untersagungen, Gebote und Verbote, Zwangsvollstreckungen u. dergl. Ungehorsam



wird bestraft nach den bestehenden Strafgesetzen und, soweit diese nicht eingreifen, nach Artikel 2 des Polizeistrafgesetzes vom 12. August 1879, wonach der Ungehorsam gegen die von einer Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen ordnungsmäßig eröffneten Anordnungen mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder Haft bis zu 8 Tagen bestraft werden kann. Die Strafe kann bei fortgesetztem Ungehorsam wiederholt werden, außerdem sind die Polizeibehörden befugt, ihre gesetzmäßigen Anordnungen durch Anwendung sonstiger gesetzlicher Zwangsmittel (z. B. Vorführung, Festnahme und Festhaltung in polizeilichem Gewahrsam, Versiegelung des Lokals oder von Gegenständen, Wegnahme von Gegenständen, Ausführung auf Kosten des betreffenden Privaten) zur Ausführung zu bringen. Widerstand gegen rechtmäßige Anordnungen der Behörden ist Widerstand gegen die Staatsgewalt, gegen den Willen der Gesamtheit, der in der Staatsgewalt seinen rechtlichen Ausdruck findet. Widerstand ist nur erlaubt gegen ungesetzliche Handlungsweise der Behörden; allein die persönliche Ansicht des einzelnen bezüglich der Gesetzeswidrigkeit einer Anordnung ist bedeutungslos; entscheidend ist nur die objektive Gesetzeswidrigkeit.

Die Bürger verkehren mit den Behörden, den Staats- wie den Kommunalbehörden, in der Form der Eingabe, des Antrags, des Gesuchs oder der Bitte, schriftlich oder mündlich. Der Verkehr ist teils an Formen und Fristen gebunden, teils formlos. An Formen und Fristen gebunden ist namentlich der Verkehr mit den Gerichten und den Verwaltungsgerichten, formlos regelmäßig der Verkehr mit den Verwaltungsbehörden; doch gibt es zahlreiche Ausnahmen. Über die vom Gesetz vorgeschriebene Art und Weise des Ver-

kehrs im einzelnen Fall geben die Behörden mündlich oder schriftlich Auskunft. Zu beachten ist, daß man sich stets an die örtlich und sachlich zuständige Behörde zu wenden hat; örtlich zuständig ist die Behörde, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die in ihren räumlichen Wirkungskreis gehört; sachlich zuständig ist die Behörde dann, wenn die Angelegenheit dem Kreis der Geschäfte angehört, welche der Behörde zur Erledigung überwiesen sind. Eine Angelegenheit, die vor die Gerichte gehört, kann z. B. nicht vor die Verwaltungsbehörden gebracht werden; diese sind unzuständig, wie man sagt. Wichtig ist sodann die Einhaltung des Instanzenzugs (Instanzenwegs). Dieser Begriff ergibt sich aus dem Verhältnis der Überordnung und Unterordnung (Subordination), in dem die Behörden zueinander stehen; man spricht von den Behörden 1., 2. usw., letzter Instanz. Es ist unzulässig, eine Instanz zu übergehen; man darf nicht die 2. Instanz anrufen, ehe die 1. Instanz entschieden hat oder gegen die Entscheidungen der 1. Instanz die 3. Instanz unter Umgehung der 2. in Anspruch nehmen. Wer 1., 2. usw. Instanz ist, ist in den Gesetzen bestimmt. Wenn die letzte Instanz entschieden hat, bleibt nichts mehr übrig, als zu gehorchen.

Ist man mit der Entscheidung oder Verfügung einer Behörde nicht zufrieden, so kann man die Hilfe der nächstvorgesetzten Behörde in verschiedener Form (durch Ergreifung eines Rechtsmittels, wie man sagt) anrufen. Bald sprechen die Gesetze von Beschwerde, bald von Rekurs, bald von Berufung, bald von Revision, ohne daß übrigens eine scharfe begriffliche Scheidung dieser verschiedenen Arten von Rechtsmitteln durchgeführt wäre. Gegen Strafverfügungen der

Polizeibehörden ist ferner neben der Beschwerde an die höhere Polizeibehörde der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zugelassen, mit Ausnahme der sog. Straferkenntnisse wegen Ungehorsams und Ungebühr. Will man sich an die Behörde, welche die Verfügung erlassen hat, selbst wenden, so geschieht dies entweder als Vorstellung oder als Antrag (Bitte, Gesuch) auf Zurücknahme der Verfügung. Für die Ergreifung der Rechtsmittel sind häufig Formen und Fristen vorgeschrieben; ein Rechtsmittel, das sich bezüglich der Formen oder Fristen verfehlt, wird als unzulässig abgewiesen. Nach Artikel 3 des Polizeistrafgesetzes vom 12. August 1879 kann gegen diejenigen, welche durch ungebührliches Benehmen oder durch ungebührliche Äußerungen im mündlichen oder schriftlichen amtlichen Verkehr die einer Behörde schuldige Achtung verletzen, Geldstrafe bis zu 100 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen verhängt werden.

Keine übergeordnete Stellung haben die Behörden im privatrechtlichen Verkehr mit den Bürgern, z. B. beim Kauf oder Verkauf von Gegenständen; hier haben die Behörden dieselbe Stellung wie ein Privatmann.

**IV. Die Vollstreckung der Entscheidungen der Verwaltungsbehörden** ist in dem III. Abschnitt des Gesetzes vom 18. Aug. 1879 (Reg.-Bl. S. 202) über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Ansprüche geregelt.

## **§ 26. Die Staatsbeamten.**

1. V.U. §§ 43 - 53.

2. Beamtengesetz vom 28. Juni 1876 (Reg.-Bl. S. 211) mit den Änderungen durch das Gesetz vom 1. August 1907 (Reg.-Bl. S. 243) und vom 29. Juli 1905 (Reg.-Bl. S. 146); Gesetz betr. die Unfallfürsorge für Beamte vom 23. Dez. 1902 (Reg.-Bl. S. 589); Gesetz betr. die Fürsorge für nichtpensions-

berechtigte Staatsbeamte im Fall der Dienstunfähigkeit vom 26. Dez. 1899 (Reg.-Bl. S. 1231); Gesetz Letr. die Aufhebung der Dienstkautionen der Staatsbeamten vom 28. März 1899 (Reg.-Bl. S. 273).

3. Gesetz vom 30. März 1828 (Reg.-Bl. S. 157) betr. die Universitätsbeamten.

Das Gesetz vom 1. August 1907 hat vor allem die finanzielle Besserstellung der Beamten durch Erhöhung des Wohnungsgeldes, Erweiterung der pensionsberechtigten Dienstzeit, Beseitigung des Eintrittsgeldes und der Beiträge für die Witwen- und Waisenkasse sowie durch die Erhöhung der Witwenpensionen gebracht. Allein wenn auch die einstimmige Annahme des Gesetzes in beiden Kammern des Landtags zu begrüßen ist, so sind doch die früheren ungreiflichen Versäumnisse von Regierung und Ständen immer noch nicht gut gemacht; insbesondere stehen die Bezüge der akademisch geprüften Staatsbeamten in einem großen Mißverhältnis zu dem notwendigen Lebensaufwand derselben, selbst wenn man die bescheidensten Ansprüche zugrunde legt; vgl. hierzu auch § 29 IV, 1.

4. Bezüglich der Körperschaftsbeamten vgl. § 29; bezüglich der Volksschullehrer und der Lehrerinnen an Volksschulen sowie der Lehrer und Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen vgl. § 46 III, § 47 II.

5. Literatur: Gugel, Regierungsrat, Das württ. Beamten-gesetz, Stuttgart 1907; Miller, Kgl. Württ. Beamten-gesetz, Textausgabe mit Anlagen, Stuttgart 1907.

**I. Begriff und Klassen der Beamten.** Beamte sind diejenigen Personen, welche einem politischen Gemeinwesen (Reich, Staat, Kommunalverband) infolge von Anstellung oder Wahl zur Leistung von Diensten in Unterordnung unter ein vorgesetztes Organ verpflichtet sind. Nicht notwendig zum Begriff des Beamten ist es, daß er Hoheitsrechte ausübt; auch Lehrer an staatlichen oder kommunalen Unterrichtsanstalten sind Beamte. Man unterscheidet Reichsbeamte, Staatsbeamte und Kommunalbeamte. Die Rechtsverhältnisse der württ. Beamten (Staats- und Kommunalbeamte) sind in den in der Einleitung dieses Paragraphen aufgezählten Gesetzen enthalten. Diese Verhältnisse sind besonders geregelt für

die unter das Beamtengesetz fallenden Beamten, für die Körperschaftsbeamten und für die Volksschullehrer. Ein besonderes Gesetz gilt für die Universitätsbeamten.

Das Beamtengesetz findet Anwendung auf folgende Beamte, welche man demnach als Staatsbeamte im engeren Sinn bezeichnen kann:

1. auf jede Person, welche im Staats- oder öffentlichen Schuldienst durch den König oder durch eine höhere Staats- oder Schulbehörde angestellt, d. h. auf eine bestimmte Stelle ernannt oder auf solcher bestätigt (sofern einem Dritten das sog. Präsentationsrecht zusteht) worden ist, mit Ausnahme der Militärbeamten, der Unteroffiziere des Landjägerskorps und der Landjäger sowie der Volksschullehrer: Beamtengesetz Art. 1;

2. auf das nach § 193 der V.U. bestellte ständische Amtspersonal (vgl. § 13, II, 6 d): Beamtengesetz Art. 1;

3. auf die Lehrer an den höheren Mädchenschulen, wenn dieselben von einer Gemeinde auf ihre Rechnung gegründet und unterhalten und die Anstellung ihrer Lehrer von der Staatsbehörde vorgenommen oder bestätigt wird: Mädchenschulgesetz vom 8. August 1907 (Reg.-Bl. S. 349) Art. 1;

4. auf solche Personen, welche ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit oder für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft im Staats- oder öffentlichen Schuldienst angenommen werden, oder welche, ohne eine Anstellung im Sinne der Ziffer 1 erlangt zu haben, im Staats- oder öffentlichen Schuldienste beschäftigt oder als verpflichtete persönliche Gehilfen eines Beamten für Zwecke des

Staatsdienstes verwendet werden. Für diese Personen gelten aber von dem Beamten-gesetz nur die Bestimmungen des 1. Abschnitts (Allgemeine Bestimmungen) und des 5. Abschnitts über die Ordnungsstrafen. Es kann aber diesen Angestellten, wenn sie dienstunfähig werden, sowie ihren Hinterbliebenen eine angemessene Unterstützung aus der Staatskasse bewilligt werden. Vgl. Art. 118 des Beamten-gesetzes.

Die Staatsbeamten im Sinn von Ziffer 1—3 werden entweder auf Lebenszeit oder auf vierteljährliche Kündigung angestellt. Die frühere widerrufliche Anstellung ist weggefallen. Die ersteren sind in einer besonderen Anlage zum Beamten-gesetz verzeichnet, die im Wege des Gesetzes festgestellt wird. Die Minister oder Departementschefs sowie die Mitglieder des Geheimen Rats werden vom König nach freier EntschlieÙung ernannt und entlassen.

**II. Die Anstellung der Beamten** erfolgt, soweit nicht die Verfassung (die ständischen Beamten) oder besondere Rechte (gewisse Schulstellen) eine Ausnahme begründen, durch den König oder diejenigen höheren Staatsbehörden, welchen der König das Recht der Anstellung übertragen (delegiert) hat. Dem württ. Rechte eigentümlich ist dabei die Vorschrift des § 43 der V.U., wonach die Ernennung auf Vorschläge der vorgesetzten Kollegien erfolgt, welche alle Bewerber aufzuzählen haben; ausgenommen von dieser Vorschrift sind nur die Stellen der Kollegialvorstände und diejenigen Stellen, welche Kollegialbehörden nicht untergeben sind. Abgesehen hiervon müssen also die Stellen zur Bewerbung ausgeschrieben werden. Da der König aber ebensowenig wie der verantwortliche Minister an die Vorschläge der Kollegien gebunden

ist, so hat die ganze Vorschrift so gut wie keinen praktischen Wert.

Durch den Erwerb der Fähigkeit zu einer Stelle wird nicht auch ein Recht auf Anstellung erworben. Eine Ausnahme machen nur die Militäranwärter, welchen nach reichsgesetzlicher Vorschrift gewisse Stellen offen gehalten werden müssen; vgl. bezüglich derselben die Bekanntmachung sämtlicher Ministerien vom 20. Nov. 1907 (Reg.-Bl. S. 790).

Bei der Anstellung erhält der Beamte eine Anstellungsurkunde und damit das Recht auf das Amt und nach erfolgtem Dienstantritt auch auf den Gehalt. Beim Antritt des Amtes hat der Beamte einen Diensteid abzulegen, in dem er dem König Treue und Gehorsam schwört und sich zugleich verpflichtet, die Verfassung gewissenhaft zu wahren (V.U. § 45). Durch das Gesetz vom 28. März 1899 ist die Verpflichtung zur Leistung von Dienstkautionen für die unter I, 1 genannten Beamten weggefallen. Anderen Beamten kann dagegen nach Bestimmung der obersten Dienstbehörden die Leistung von Kautionen für ihr Dienstverhältnis auch fernerhin auferlegt werden.

Nach § 44 der V.U. kann niemand ein Staatsamt erhalten, ohne zuvor gesetzmäßig geprüft und für tüchtig erkannt zu sein. Die Vorschrift bezieht sich natürlich nur auf diejenigen Stellen, für welche eine Dienstprüfung überhaupt vorgeschrieben ist; solche Vorschriften sind in großer Zahl erlassen worden. Deutsche sind bei gleicher Tüchtigkeit vor Ausländern zu berücksichtigen.

**III. Die Beendigung des Dienstverhältnisses.**  
Es ist zu unterscheiden:

1. die bleibende Versetzung in den Ruhestand mit Anspruch auf Pension

und Amtstitel: Beamten-gesetz Art. 29 ff. Die Pensionsberechtigung stand bis zu dem Gesetz vom 1. August 1907 nur den lebenslänglich angestellten Beamten zu, ist nunmehr aber durch dieses Gesetz auch auf die mit vierteljähriger Kündigung angestellten Beamten ausgedehnt worden. Ein Recht auf Pensionierung besteht nicht; vielmehr ist nur die Regierung befugt, auf Ansuchen oder auch ohne die Zustimmung eines Beamten die Versetzung in den Ruhestand zu verfügen, wenn der Beamte entweder

a) das 65. Lebensjahr zurückgelegt hat und durch sein Alter in seiner Tätigkeit gehemmt ist; oder

b) wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner Körper- oder Geisteskräfte dienstunfähig geworden; oder

c) durch Krankheit länger als 1 Jahr von Versetzung seines Amtes abgehalten worden ist.

Der Anspruch auf Pension tritt aber nur dann ein, wenn der Beamte 9 volle Dienstjahre hinter sich hat oder wenn die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung ist, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben sich zugezogen hat, wofern nicht eigenes schweres Verschulden als die Ursache nachgewiesen werden kann. Die Regierung hat aber das Recht, in Fällen, wo diese Voraussetzungen des Pensionsanspruchs nicht vorliegen, dem in den bleibenden Ruhestand versetzten Beamten eine Unterstützung bis zur Höhe von 40% des Gehalts aus der Staatskasse bei vorhandener Bedürftigkeit auf bestimmte Zeit oder auf Lebenszeit zu bewilligen.

Sucht der Beamte um Versetzung in den Ruhestand nach, so ist die Erklärung seiner unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich, daß



sie das Gesuch für begründet erachte. Ob weitere Beweismittel erforderlich sind, hängt von dem Ermessen der obersten Dienstbehörde ab. Für den Fall, daß ein Beamter gegen seinen Willen in den bleibenden Ruhestand versetzt werden soll, ist ein besonderes Verfahren vorgeschrieben. Richterliche Beamte können nach § 8 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes wider ihren Willen nur durch richterliche Entscheidung in den Ruhestand versetzt werden.

Über die Höhe der Pension vgl. VII, 5.

2. Die Enthebung vom Amt ohne Titel und Pension erfolgt:

a) auf Antrag des Beamten selbst. Nach Art. 21 des Beamtengesetzes kann jeder Beamte mit Verzichtleistung auf Gehalt, Titel und Rang den Dienst aufkündigen. Er muß aber seine Dienstgeschäfte noch fortführen, bis für deren anderweitige Wahrnehmung gesorgt ist, darf indessen höchstens  $\frac{1}{4}$  Jahr zurückgehalten werden;

b) durch einseitige Lösung des Dienstverhältnisses seitens der Regierung. Dieselbe ist nur zulässig bei den Ministern und Mitgliedern des Geheimen Rats, welchen aber Anspruch auf Ruhegehalt auch dann zusteht, wenn sie das 10. Dienstjahr noch nicht angetreten haben, ferner bei allen nicht lebenslänglich angestellten Beamten. Den mit vierteljähriger Kündigung angestellten Beamten sind aber im Art. 20 des Beamtengesetzes gewisse Rechte eingeräumt worden, welche ihnen einen erhöhten Schutz gegen unberechtigte Kündigung gewähren sollen. Nach Art. 22a des Beamtengesetzes kann diesen Beamten ferner dann nicht gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen der zeitlichen Versetzung in den Ruhestand vorliegen (vgl. IV);

c) durch rechtskräftige Verurteilung

nach den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs;

d) durch Entfernung vom Dienst im Disziplinarweg; vgl. VI, 4b.

**IV. Die zeitliche Versetzung in den Ruhestand (sog. Quieszierung), Art. 22 ff. des Beamtengesetzes.** Jeder auf Lebenszeit oder vierteljährige Kündigung angestellte Beamte kann zeitlich in den Ruhestand versetzt werden, wenn infolge einer im Wege der Gesetzgebung oder sonstiger ständischer Verabschiedung veränderten Einrichtung eines Staatsverwaltungszweigs oder einer öffentlichen Lehranstalt das von ihm verwaltete Amt aufhört. Er hat aber Anspruch auf Wartegeld (VII, 4). Die zeitlich in den Ruhestand versetzten Beamten haben, abgesehen von der Pflicht zur Führung des Amtes, alle übrigen Pflichten der Beamten.

**V. Die Pflichten und Rechtsbeschränkungen der Beamten** (Beamtengesetz Art. 4 ff.) sind folgende:

1. Die Pflicht zur Amtsführung. Jeder Beamte ist verpflichtet, das ihm übertragene Amt der Verfassung und den Gesetzen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen. Zur Aussetzung der amtlichen Tätigkeit bedarf er also, wenn nicht Dienstverhinderung durch Krankheit vorliegt, eines Urlaubs. Nach Art. 18 des Beamtengesetzes soll jedem Beamten jährlich ein angemessener Urlaub bewilligt werden, ohne daß der Beamte die Kosten der etwa notwendig werdenden Stellvertretung zu tragen hat. Diese Vorschrift verpflichtet zwar die Regierung nicht zur Gewährung eines Urlaubs; es wollte aber durch das Wort „soll“ der Anspruch der Beamten auf jährlichen Erholungsurlaub unter normalen Verhältnissen festgelegt werden. In Krankheits-

fällen findet ein Abzug vom Gehalt nicht statt; die Stellvertretungskosten fallen der Staatskasse zur Last. Bei mehr als einjähriger Dauer der Krankheit hat aber die Regierung das Recht, den Beamten in den bleibenden Ruhestand zu versetzen; vgl. III, 1 c.

Seinen Wohnort muß der Beamte am Sitze seines Amtes nehmen, wenn er nicht zur Verlegung desselben die Erlaubnis der Regierung erhält. Jeder Beamte muß die Versetzung auf ein anderes, seiner Berufsbildung und bisherigen Tätigkeit entsprechendes Amt von nicht geringerem Range und ohne Verlust an Gehalt sich gefallen lassen, wenn es das dienstliche Bedürfnis erfordert. Die unfreiwillige Versetzung von Richtern auf ein anderes richterliches Amt ist, abgesehen von Organisationsveränderungen, nur dann zulässig, wenn vom Oberlandesgericht ein Bedürfnis des Dienstes hierfür anerkannt ist. Dem ohne Ansuchen versetzten Beamten sind die Umzugskosten zu erstatten. Über die ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinem Vorgesetzten vorgeschrieben ist, hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältnis aufgelöst ist (sog. Dienstgeheimnis).

2. Die Pflicht zum Gehorsam. Die Beamten sind ihren vorgesetzten Behörden gegenüber in amtlichen Geschäften zum Gehorsam verpflichtet; sie haften für Ungehorsam. Nach § 53 der V.U. und § 4 des Beamtengesetzes besteht aber diese Pflicht zum Gehorsam dann nicht, wenn der Beamte:

a) einen ihm zukommenden Befehl wegen Unzuständigkeit der befehlenden Behörde, wegen Formwidrigkeit oder wegen seines Inhalts be-

anstandet, aber nur so lange, bis ein „beharrender Bescheid“ ergangen ist;

b) durch die Vorschrift des § 113 des Reichsstrafgesetzbuchs bei Ausführung eines Befehls gegen Widerstand nicht geschützt ist;

c) durch Ausführung des Befehls eine strafbare Handlung begehen würde.

3. Der Beamte ist verpflichtet, durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, die sein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen.

4. Die Rechtsbeschränkungen der Beamten sind:

a) Kein Beamter darf, sofern nicht für einzelne Klassen im Verordnungsweg etwas anderes festgestellt ist, ohne Genehmigung seiner vorgesetzten Dienstbehörde eine Ehe eingehen.

b) Ohne höhere Erlaubnis darf der Beamte ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit der eine fortlaufende Belohnung verbunden ist, oder ein Gewerbe nicht betreiben. Derselben Genehmigung bedarf es zum Eintritt in ein Gründungskomitee oder in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrat einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft; in diesem Fall darf die Genehmigung nicht erteilt werden, wenn die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einem Gewinn oder einer Belohnung verbunden ist. Literarische Tätigkeit ist den Beamten gestattet.

c) Die Geschenkkannahme für eine bestimmte, in das Amt einschlagende Handlung ist nach den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs strafbar. Außerdem aber darf ein Beamter Titel, Ehrenzeichen, Geschenke, Gehaltsbezüge oder Remunerationen von anderen Regenten oder Regierungen nur mit kgl.

Genehmigung annehmen. Zur Annahme von sonstigen Geschenken oder Belohnungen in bezug auf sein Amt bedarf ein Beamter der Genehmigung seiner obersten Dienstbehörde; dasselbe gilt, von einigen Ausnahmen abgesehen, von den Geschenken Amtsuntergebener.

**VI. Die Verantwortlichkeit der Beamten. Das Disziplinarrecht.** Soweit der Beamte nicht auf Grund eines verbindlichen Befehls (vgl. V, 2) seiner Vorgesetzten von jeder Haftung befreit ist, ist er für seine amtlichen Handlungen und Unterlassungen verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit äußert sich nach württ. Recht in vierfacher Richtung:

1. strafrechtlich. Ist die Amtshandlung des Beamten eine strafbare Handlung, so wird er nach den allgemeinen Strafgesetzen abgeurteilt;

2. privatrechtlich. Führt der Beamte durch Verletzung seiner Amtspflicht zugleich eine Vermögensbeschädigung eines Dritten herbei, so haftet er mit seinem Vermögen und Einkommen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Art. 202 und 203 des württ. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 28. Juli 1899 (Reg.-Bl. S. 423) beschränken diese Haftpflicht des Beamten, insofern sie folgendes bestimmen: Verletzt ein Staatsbeamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft den Beteiligten gegenüber die im Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten den Staat. Hat der Staat den Schaden ersetzt, so ist der Beamte dem Staat erstattungspflichtig;

3. staatsrechtlich wegen Verfassungsverletzungen; vgl. § 21;

4. disziplinar nach Art. 69 ff. des Beamtengesetzes. Ein Beamter, welcher die ihm obliegenden Pflichten verletzt, begeht ein Dienstvergehen und hat damit disziplinar Bestrafung verwirkt. Die Disziplinarstrafen bestehen in:

a) Ordnungsstrafen. Ordnungsstrafen sind Verweis und Geldstrafe, und zwar bei besoldeten Beamten bis zum Betrage des einmonatlichen Gehalts, bei unbesoldeten bis zu 100 Mark. Warnungen, Ermahnungen, Rügen u. dergl. sind keine Disziplinarstrafen, sondern Ausfluß der Geschäftsleitung und Aufsicht. Zuständig zur Verhängung der Ordnungsstrafen sind die vorgesetzten Behörden und Beamten. Vor der Verhängung ist dem Beamten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen die Verhängung der Ordnungsstrafen ist eine einmalige Beschwerde an die nächst-vorgesetzte Behörde zugelassen. Gegenüber den Strafverfügungen des Vorstandes des Geheimen Rats, der Departementschefs, der Verwaltungskollegien oder ihrer Vorstände steht dem Bestraften eine einmalige Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, gegenüber den Strafverfügungen der Vorstände des Oberlandesgerichts, der Landgerichte oder ihrer Vorstände eine einmalige Beschwerde an das Oberlandesgericht zu, jedoch gegenüber den Strafverfügungen eines Kollegiums nur dann, wenn auf Geldstrafe von mehr als 50 Mark erkannt worden ist. Die Beschwerde ist binnen 8 Tagen in schriftlicher Ausführung bei der Beschwerdeinstanz einzureichen; sie hat aufschiebende Wirkung. Gegenüber den Strafverfügungen des Oberlandesgerichts, des Geheimen Rats und denjenigen, welche von den Präsidenten der beiden Ständekammern oder von dem ständischen Ausschuß in Beziehung auf die ständischen Beamten erlassen worden sind, ist eine

Beschwerde nicht zulässig. Wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses können Ordnungsstrafen auch gegen vormalige Beamte verhängt werden.

b) Entfernung vom Amte. Dieselbe besteht in: 1. Strafversetzung auf ein anderes Amt von gleichem Rang und ohne Verlust an Gehalt oder mit Verminderung des Gehalts, jedoch um höchstens  $\frac{1}{5}$  desselben; in beiden Fällen werden die Umzugskosten nicht vergütet; 2. Dienstentlassung, welche den Verlust des Titels und Pensionsanspruchs von Rechts wegen zur Folge hat. Lassen besondere Umstände eine mildere Beurteilung zu, so kann in der die Dienstentlassung aussprechenden Entscheidung oder Verfügung zugleich festgesetzt werden, daß ein Teil des gesetzlichen Ruhegehalts, im Höchstbetrage von  $\frac{2}{3}$ , auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit gewährt wird.

Auf Entfernung vom Amt kann auch wegen solcher Handlungen, deren der Beamte vor der Amtsübernahme sich schuldig gemacht hat, erkannt werden, wenn dadurch das Ansehen des Beamten in dem Grade geschmälert ist, daß diese Maßregel als geboten erscheint. Gegen einen in den bleibenden Ruhestand versetzten Beamten kann im Weg des Disziplinarverfahrens auf Verlust des Titels und Ruhegehalts erkannt werden wegen solcher zur Zeit des aktiven Dienstes begangener Handlungen, welche, wären sie früher bekannt geworden, Dienstentlassung zur Folge gehabt hätten.

Jedes Disziplinarverfahren fällt weg, wenn der Angeschuldigte seine Entlassung aus dem Amt mit Verzicht auf Titel, Gehalt und Pensionsanspruch nachsucht oder als Pensionär unter Übernahme der entstandenen Kosten freiwillig auf Titel und Ruhegehaltsanspruch verzichtet.

Bei den auf Lebenszeit angestellten Beamten muß der Entfernung vom Amt sowie der Entziehung des Ruhegehalts ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen, dessen Einleitung von dem betreffenden Ministerium verfügt wird; vgl. darüber § 24, III.

Bei den auf vierteljährige Kündigung angestellten Beamten erfolgt die Entlassung aus dem Dienst, wenn der Beamte durch den König angestellt oder bestätigt worden ist, durch das vorgesetzte Ministerium mit Genehmigung des Königs, in andern Fällen durch diejenige Behörde, welche die Anstellung verfügt oder bestätigt hat. Dem Beamten ist Gelegenheit zu geben, sich über die Gründe, aus welchen die Kündigung erfolgen soll, zu erklären. Gegen die Entscheidung einer dem Ministerium untergeordneten Behörde steht dem Beamten binnen zwei Wochen die Beschwerde an das vorgesetzte Ministerium zu. In allen Fällen, wo die Entscheidung durch das Ministerium erfolgt, hat dieses die Zustimmung des Staatsministeriums einzuholen. Wegen Vergehen gröberer Art kann die sofortige Entlassung, wegen minder schwerer Verfehlungen eine Ordnungsstrafe oder die Strafversetzung verfügt werden. Gegen die sofort eintretenden vermögensrechtlichen Folgen der Entlassung oder Strafversetzung ist Beschwerde bis zum Verwaltungsgerichtshof zulässig.

Das Beamtengesetz kennt außerdem noch eine vorläufige Dienstenthebung, die sog. Suspension. Man hat 2 Fälle zu unterscheiden. Die Suspension tritt von selbst ein, wenn im gerichtlichen Strafverfahren die Verhaftung eines Beamten verfügt oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftiges Urteil erlassen ist, welches den Verlust des Amtes kraft Gesetzes nach sich zieht.



In diesem Fall dauert die Suspension bis zum Ablauf des 10. Tages nach Aufhebung der Haft und wenn das rechtskräftige Urteil auf Freiheitsstrafe lautet, bis dasselbe vollstreckt ist. Im anderen Falle tritt die Suspension ein auf Grund einer Verfügung des vorgesetzten Ministeriums, bei richterlichen Beamten des Disziplinarhofs, wenn gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet oder die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens verfügt wird. Bei Gefahr im Verzug kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension nicht verfügen können, vorläufig die Ausübung der Amtsverrichtungen untersagt werden; eine solche vorläufige Verfügung hat aber nicht die Wirkungen der Suspension. Die Folgen der Suspension sind, daß für den Beamten Recht und Pflicht zur Verletzung seines Amtes während der Dauer der Suspension aufhört. Außerdem wird vom Ablauf des Monats ab, in welchem die Suspension verfügt wird, die Hälfte des Gehalts einbehalten; in Fällen der Not eines Beamten kann das Ministerium die Einbehaltung des Gehalts auf den 4. Teil beschränken. Im übrigen dauern Rechte und Pflichten des Beamten während der Suspension unverändert fort. Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der einbehaltene Teil des Gehalts vollständig nachbezahlt werden.

**VII. Die Rechte der Beamten** sind folgende:

1. Anspruch auf den mit dem Amt verbundenen oder besonders verliehenen Titel und Rang;

2. ein besonderer strafrechtlicher Schutz gegen Angriffe nach den Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuchs. Rechtswidrige Angriffe auf den Beamten in seiner amtlichen Stellung werden bestraft;

3. Anspruch auf den ihm nach den Gesetzen zustehenden Gehalt. Der Anspruch auf Gewährung des mit dem Amt verbundenen Einkommens beginnt mit dem Tag des Amtsantritts und bei späteren Erhöhungen mit dem Tag der Bewilligung. Auf die Gehaltsvorrückung der Beamten finden die etatsmäßig verabschiedeten Grundsätze Anwendung. Zurzeit besteht für die meisten Beamten das System der Gehaltsvorrückung nach Dienstaltersstufen. Die Beamten sind zu diesem Zweck in 6 Abteilungen eingeteilt; innerhalb derselben sind Gehaltssätze festgestellt mit einem Anfangs- und Höchstgehalt und meist mehreren dazwischen liegenden Stufen. Lebenslänglich angestellten richterlichen Beamten steht ein Rechtsanspruch auf Vorrückung im Gehalt nach Maßgabe der im Etat verabschiedeten Grundsätze zu. Den übrigen Beamten steht ein solcher Rechtsanspruch nicht zu; es ist aber denselben ein Schutz gegen unbegründete Versagung der Gehaltsvorrückung durch ein besonders gestaltetes Verfahren eingeräumt.

Bei dem mit dem Amt verbundenen Einkommen sind zu unterscheiden: 1. der Gehalt; 2. etwaige Zulagen; 3. die Nebenbezüge, welche teils einen Ersatz für Dienstaufwand bilden, teils sog. Amtsemolumente sind, wie Amtswohnungen, Wohnungsgelder, Gebühren u. dergl. Die Zahlung des Gehalts sowie der etwaigen Zulagen, Mietzinsentschädigungen und Wohnungsgelder erfolgt in der Regel monatlich im voraus. Das Wohnungsgeld ist für die 6 Abteilungen der Beamten in verschiedener Höhe festgesetzt und außerdem für jede Abteilung nach 4 Ortsklassen abgestuft. Bezüglich der Beschlagnahme und Abtretung der Dienstehkünfte gelten die Bestimmungen der Reichszivilprozeßordnung, des Bürgerlichen Ge-

setzbuchs und der Konkursordnung. Hiernach sind Dienstinkommen, Wartegelder und Pensionen, wenn sie nicht mehr als 1500 Mark jährlich betragen, der Beschlagnahme (Pfändung, zwangsweisen Abtretung) ganz entzogen und wenn sie jene Summe übersteigen, ihr nur mit dem 3. Teil des Mehrbetrags unterworfen. Außerdem sollen den Beamten im öffentlichen Interesse die zu ihrer wirtschaftlichen Erhaltung unumgänglich notwendigen Mittel (der notdürftige Unterhalt) ungeschmälert verbleiben.

Die Regierung ist befugt, besondere und hervorragende Leistungen eines Beamten nach Umständen durch Verwilligung außerordentlicher Belohnungen anzuerkennen. Nach § 66 des Reichsmilitärgesetzes dürfen ferner Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte des Beurlaubtenstandes durch ihre Einberufung zum Militärdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachteil erleiden.

4. Anspruch auf Wartegeld bei zeitlicher Versetzung in den Ruhestand (vgl. IV). Das Wartegeld beträgt, wenn der Beamte das 40. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, 50% des Gehalts. Mit jedem weiteren angetretenen Lebensjahr bis zum 70. steigt dasselbe 1. um  $1\frac{1}{3}\%$  von dem Gehalt, welcher 2400 Mark und weniger beträgt; 2. um  $1\frac{1}{6}\%$  von dem Teile des Gehalts, welcher 2400 Mark übersteigt. Der Höchstbetrag des Wartegelds ist 8000 Mark, der Mindestbetrag bei den auf Lebenszeit angestellten Beamten 1200 Mark, bei den auf vierteljährliche Kündigung angestellten 700 Mark.

5. Anspruch auf Ruhegehalt (Pension) bei bleibender Versetzung in den Ruhestand (vgl. III, 1). Der Ruhegehalt wird berechnet aus dem zuletzt bezogenen Gehalt. Er beträgt bei ange-

tretenem 10. Dienstjahr und bei durch den Dienst vor angetretenem 10. Dienstjahr verursachter Dienstunfähigkeit 40% des Gehalts. Mit jedem weiteren Dienstjahr bis zum 40. Dienstjahr einschließlich steigt derselbe 1. um  $1\frac{3}{4}\%$  aus dem Betrag des Gehalts bis einschließlich 2400 Mark; 2. um  $1\frac{1}{2}\%$  aus dem Betrag des Gehalts, welcher 2400 Mark übersteigt. Wegen ausgezeichneter Verdienste kann jedoch der König eine Erhöhung eintreten lassen. Der Höchstbetrag eines Ruhegehalts ist 8000 Mark. Auch der Ruhegehalt der Minister und der übrigen Mitglieder des Geheimen Rats wird nach vorstehenden Bestimmungen bemessen. Dieselben haben indessen auch Anspruch auf Ruhegehalt, wenn sie das 10. Dienstjahr noch nicht angetreten haben. Der Ruhegehalt eines Ministers beträgt höchstens 12 000 Mark und mindestens 7000 Mark. Der Ruhegehalt der übrigen Mitglieder des Geheimen Rats beträgt höchstens 8000 Mark und mindestens die Hälfte ihres Gehalts.

Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts hört in gewissen Fällen auf, insbesondere bei einer Wiederanstellung im öffentlichen Dienst, nicht aber bei einer solchen im Privatdienst. Die Dienstzeit, welche bei der Feststellung des Ruhegehalts in Betracht kommt, wird vom Tag der Anstellung im Staats- oder öffentlichen Schuldienst an gerechnet. Dazu treten aber jetzt nach den näheren Bestimmungen des Beamtengesetzes vom 1. Aug. 1907 auch noch andere Zeiten, welche dem öffentlichen Dienst gewidmet gewesen sind.

6. Anspruch auf staatliche Fürsorge für die Hinterbliebenen: Beamtengesetz Art. 54 ff. Diese Fürsorge besteht:

a) in dem Sterbenachgehalt, welchen die Hinterbliebenen (Witwe und eheliche Kinder, die

mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt oder das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben) für die auf den Sterbemonat folgenden 2 Monate erhalten; derselbe ist so groß wie der Gehalt, das Wartegeld oder der Ruhegehalt des Verstorbenen;

b) in den Pensionen der Witwen und Waisen. Wenn ein aktiver Beamter oder ein in den zeitlichen Ruhestand versetzter Beamter, der zur Zeit seines Todes einen Anspruch auf Pension hatte, oder ein Pensionär eine Witwe oder eheliche Kinder unter 18 Jahren hinterläßt, so erhalten dieselben aus der Staatskasse vom Ablauf des Sterbenachgehhalts an jährliche Pensionen, welche betragen: 1. für die Witwe 50% des Ruhegehalts des Verstorbenen, mag letzterer selbst in Pension gestanden sein oder nicht, mindestens aber 350 Mark und höchstens 4000 Mark; 2. für jedes eheliche Kind unter 18 Jahren, wenn dessen Mutter noch lebt,  $\frac{1}{5}$  der Pension derselben, im andern Fall  $\frac{1}{3}$  der Pension der Witwe. Der Anspruch auf Witwenpension fällt weg, wenn die Ehescheidung, Ungültig- oder Nichtigerklärung der Ehe von der zuständigen Behörde ausgesprochen ist. Bei großer Verschiedenheit im Lebensalter des Beamten und der von ihm hinterlassenen Witwe findet ein Abzug an der Pension der letzteren nach den näheren Bestimmungen des Art. 57 des Beamtengesetzes statt. Durch Wiederverheiratung verliert eine Witwe den Anspruch auf Pension. Den Hinterbliebenen eines mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten, welche mangels der gesetzlichen Voraussetzungen keinen Anspruch auf Pension haben, können entsprechende Unterstützungen aus der Staatskasse angewiesen werden (sog. Gratialien).

7. Anspruch auf Unfallfürsorge nach

dem württ. Gesetz vom 23. Dezember 1902. Dieser Anspruch steht nur den unter I, 1 und 2 genannten Beamten und den unter I Ziff. 4 genannten Beamten dann zu, wenn sie als Anwärter auf eine etatsmäßige Stelle im Staatsdienst beschäftigt sind oder wenn sie auf Grund eines Vertrags oder einer allgemeinen Dienstvorschrift in Krankheitsfällen einen Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts oder Tagegelds für mindestens 13 Wochen nach der Erkrankung haben, außerdem denjenigen Angestellten an den gerichtlichen Strafanstalten und an amtsgerichtlichen Gefängnissen, welche dem Landjägerkorps zugeteilt sind. Voraussetzung der Ansprüche ist, daß der Beamte bei Ausübung des Dienstes in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben einen Betriebsunfall erleidet oder überhaupt, aber nur unter gewissen näheren Voraussetzungen (Art. 17 des Gesetzes), bei Ausübung des Dienstes von einem Unfall betroffen wird. Die Ansprüche selbst sind folgende:

a) Tritt dauernde Dienstunfähigkeit ein, so erhält der Beamte eine Pension von  $\frac{2}{3}$  seines jährlichen Dienstehaltens. Bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit erhält der Beamte bei seiner Entlassung aus dem Dienst für die Dauer der völligen Erwerbsunfähigkeit den gleichen Betrag, für die Dauer teilweiser Erwerbsunfähigkeit denjenigen Teil dieser Pension, welcher dem Maß der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht. Steht in den unter a) genannten Fällen dem Verletzten nach anderweitiger gesetzlicher Bestimmung ein höherer Betrag zu, so erhält er diesen.

b) Die Hinterbliebenen eines infolge eines Dienstunfalls gestorbenen Beamten erhalten: 1. ein

Sterbegeld; dasselbe entspricht dem einmonatlichen Dienstinkommen bzw. dem einmonatlichen Ruhegehalt des Verstorbenen, beträgt jedoch mindestens 50 Mark; Voraussetzung ist, daß nicht Anspruch auf Sterbenachgehalt besteht (vgl. 6a); 2. eine Rente. Diese beträgt für die Witwe bis zu deren Tod oder Wiederverheiratung, ebenso für jedes Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 20% des jährlichen Dienstinkommens des Verstorbenen, jedoch für die Witwe nicht unter 216 Mark und nicht mehr als 3000 Mark, für jedes Kind nicht unter 160 Mark und nicht mehr als 1600 Mark. Auch Verwandte der aufsteigenden Linie und elternlose Enkel haben unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf Rente.

8. Die Fürsorge für nicht pensionsberechtigzte Staatsbeamte im Fall der Dienstunfähigkeit ist in dem württ. Gesetz vom 26. Dezember 1899 geregelt. Hiernach haben solche Beamte, welche nach dem Invalidenversicherungsgesetz der Versicherungspflicht unterliegen würden, im Falle der Dienstunfähigkeit nach Vollendung von 4 Dienstjahren gegen die Staatskasse einen Anspruch auf lebenslängliche Unterstützung im Mindestbetrag der Invalidenrente nach den Sätzen der 1. Lohnklasse (116 Mark); vorbehalten ist außerdem die Verwilligung von Gratialien.

---

## **6. Abschnitt. Die Kommunalverbände.**

### **§ 27. Die Gemeinden.**

1. V.U. §§ 62—69. 2. Gemeindeordnung vom 28. Juli 1906 (Reg.-Bl. S. 323); Vollzugsverfügung vom 6. Oktober 1907 (Reg.-Bl. S. 433). 3. Gesetz vom 16. Juni 1885 betr. die Gemeindeangehörigkeit (Reg.-Bl. S. 257). 4. Gesetz vom 25. Juni 1894 betr. die Amtsenthebung dienstunfähiger

Körperschaftsbeamten (Reg.-Bl. S. 159). 5. Körperschaftsforstgesetz vom 19. Februar 1902 (Reg.-Bl. S. 45). 6. Gesetz vom 8. Aug. 1903 betr. die Besteuerungsrechte der Gemeinden und Amtskörperschaften (Reg.-Bl. S. 397). 7. Gesetz vom 5. September 1905 betr. die Pensionsrechte der Körperschaftsbeamten und ihrer Hinterbliebenen (Reg.-Bl. S. 198).

Durch die am 1. Dezember 1907 in Kraft getretene Gemeindeordnung ist das württ. Gemeinderecht auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt worden. Der Hauptvorteil des neuen Gesetzes beruht namentlich in der Zusammenfassung der bisherigen, unübersichtlich gewordenen Bestimmungen; doch bringt es auch sonst manchen Fortschritt, z. B. eine Ausdehnung und rechtliche Gewährleistung der Selbstverwaltung. Es hat aber andererseits so viele schwere Mängel, daß es das Lob eines Reformgesetzes, das man ihm recht freigebig gespendet hat, doch kaum verdient. Vor allem hat das Gesetz die dringend notwendige Vereinfachung des Gemeindeverfassungsrechts nicht gebracht (vgl. unten IV); es fehlt ihm sodann die Großzügigkeit, insofern es unwichtige Dinge ausführlich behandelt und zu viele Abweichungen von den Regelvorschriften aufstellt; auch sonst hat es in technischer Beziehung erhebliche Fehler (keine ausreichende Durchsichtigkeit des Aufbaus, mangelhafte, die Auslegung erschwerende Fassung u. dergl.). Ob die Beseitigung der Lebenslänglichkeit der Ortsvorsteher, vgl. unten V, 3 angesichts der vielen Aufgaben, die diese in Württ. zu erledigen haben, sich bewähren wird, wird erst die Erfahrung zeigen; jedenfalls sind die Nachteile der Lebenslänglichkeit in unzutreffender Weise verallgemeinert und übertrieben worden, während man die Mängel der periodischen, auf das allgemeine Stimmrecht gegründeten Wiederwahl wohl unterschätzt haben wird. Eine Übertreibung des Selbstverwaltungsrechts im Interesse der Machtbefugnis der Gemeindeorgane, aber zum Nachteil der Bürgerschaft enthält die Einschränkung des Beschwerderechts (vgl. XV).

Literatur: Michel, Regierungsrat, Gemeinde- und Bezirksordnung Stuttgart 1906/07; — Schmid, Regierungsassessor, Gemeinde- und Bezirksordnung, Stuttgart 1906/07; Michel, Handbuch der württ. Gesetzgebung über die Verwaltung der Gemeinden und Amtskörperschaften; erscheint 1908 in Stuttgart; Doll, Das württ. Gesetz über die Gemeindeangehörigkeit, Ellwangen 1886; Springer, Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte (Kgr. Württ.) Leipzig 1905. Schneider und Höfer, Das württ. Gesetz betr. die Besteuerungsrechte der Gemeinden und Amtskörperschaften, Stuttgart 1905.



**I. Die staatsrechtliche Stellung der Gemeinden im allgemeinen.** Nach § 62 der V.U. sind die Gemeinden die Grundlage des Staats. Sie sind selbständige Teile des staatlichen Organismus, Körperschaften des Privatrechts wie des öffentlichen Rechts. Nach Art. 8 der Gemeindeordnung haben die Gemeinden das Recht, innerhalb der durch die Gesetze festgesetzten Schranken alle ihnen gesetzlich überlassenen Angelegenheiten selbständig zu verwalten; insbesondere liegt ihnen ob die Verwaltung des Gemeindevermögens, die Pflege der gemeinschaftlichen Interessen der Gemeindeangehörigen und die Handhabung der Ortspolizei. Das Recht der Gemeinden, die ihnen gesetzlich überlassenen Angelegenheiten selbständig zu verwalten, wird als Selbstverwaltungsrecht bezeichnet; es genießt verwaltungsgerichtlichen Schutz nach den näheren Vorschriften der Gemeindeordnung. Die Gemeinden sind ferner befugt, in der Form einer von den Gemeindekollegien zu erlassenden Gemeindegesetzgebung (Ortsstatut) zur näheren Regelung der von der Gemeindeordnung erfaßten Verhältnisse allgemeine Anordnungen mit Gesetzeskraft zu treffen, aber selbstverständlich nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Gemeindegesetzgebungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Vollziehbarkeitserklärung der staatlichen Aufsichtsbehörden. Die Erlassung der nach sonstigen Gesetzen zugelassenen oder vorgeschriebenen Ortsstatuten bestimmt sich nach den näheren Vorschriften dieser Gesetze; bezüglich der Polizeiverordnungen vgl. § 30, III.

Jede Gemeinde hat einen räumlich abgegrenzten Bezirk, der aus einer oder mehreren Markungen bestehen kann. Unter Markung versteht man einen durch geschichtliche Vorgänge ver-

bundenen Grundflächendistrikt, an den sich gewisse rechtliche Beziehungen, z. B. die Wegeunterhaltungslast knüpfen. Jeder Teil des Staatsgebiets muß einem Gemeindebezirk angehören. Die Veränderung der Gemeindebezirke ohne gleichzeitige Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Gemeinden erfolgt in der Regel durch Übereinkunft der beteiligten Gemeinden mit Zustimmung der staatlichen Aufsichtsbehörde. Bei förmlichen Eingemeindungen ist Zustimmung des Ministeriums des Innern erforderlich. Findet gleichzeitig eine Veränderung der Bezirkseinteilung statt, so ist ein Gesetz notwendig, sofern es sich um die veränderte Zuteilung bewohnter Grundstücke handelt.

**II. Die Einteilung der Gemeinden.** Die Gemeinden sind zwar im wesentlichen rechtlich gleichgestellt, aber ihre Befugnisse, ihre Verfassung und Verwaltung sind doch in manchen Punkten nach ihrer Größe bestimmt. Der Art. 7 der Gemeindeordnung teilt die Gemeinden ein in

A. große Städte; mehr als 50 000 Einwohner;

B. mittlere Städte; mehr als 10 000 bis 50 000 Einwohner;

C. kleinere Städte und Landgemeinden; nicht über 10 000 Einwohner. Diese selbst zerfallen wieder in solche:

1. Klasse; mehr als 4000 bis 10 000 Einwohner;

2. Klasse; mehr als 1000 bis 4000 Einwohner;

3. Klasse; nicht mehr als 1000 Einwohner.

Insoweit aber durch die Gesetze an die Klasseneinteilung der Gemeinden besondere Rechtsverhältnisse geknüpft sind, gelten sämtliche Gemeinden über 4000 Einwohnern, einschließlich

der großen und mittleren Städte als Gemeinden 1. Klasse.

Einer Landgemeinde kann durch kgl. EntschlieÙung die Eigenschaft einer Stadt verliehen werden; mit der Einreihung unter die Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern erlangt sie die Eigenschaft einer Stadt von selbst.

**III. Das Gemeindebürgerrecht und die Gemeindegewohner.** Die Gemeindebürger sind eine bevorrechtigte Klasse der Gemeindegewohner. Ihre besonderen Rechte gegenüber den übrigen Gemeindegewohnern sind:

1. das Recht der Teilnahme an den Wahlen zu den Gemeindeämtern, das Stimmrecht in sonstigen Gemeindeangelegenheiten und die Fähigkeit, zu Mitgliedern des Gemeinderats und Bürgerausschusses gewählt zu werden;

2. das Recht zur Teilnahme an den persönlichen Gemeindegewinnungen. Hierunter versteht man diejenigen Vorteile, welche den Bürgern unabhängig von ihrem Güterbesitz und ihrer Steuerquote aus dem nutzbaren Eigentum der Gemeinde durch Überlassung des NieÙbrauchs (z. B. Weiden, Allmandteile) oder durch Austeilung des Ertrags (Holzabgaben u. dergl.) zufließen. Zur Teilnahme an den persönlichen Gemeindegewinnungen sind jedoch im wesentlichen nur die sog. Aktivbürger berechtigt, d. h. diejenigen männlichen selbständigen Bürger, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben, im Gemeindebezirk wohnen und das für diese Gewinnungen ortstatutarisch bestimmte Einstandsgeld bezahlt haben, soweit sie nicht von dieser Bezahlung befreit sind. Den Gegensatz zu den persönlichen Gemeindegewinnungen bilden die auf privatrechtlichem Titel beruhenden Gewinnrechte, z. B. die sog. Realgemeindegewinne, deren Ablösung

in dem Gesetz vom 28. November 1900 betr. die Ablösung der Realgemeinderechte und ähnlichen Rechte (Reg.-Bl. S. 869) geregelt ist;

3. der Schutz gegen Ausweisung aus der Gemeinde.

Den Rechten der Gemeindebürger entspricht die Pflicht, eine Wahl in den Gemeinderat oder Bürgerversammlung anzunehmen, soweit nicht Befreiungsgründe vorliegen. Eine Verpflichtung, einer Gemeinde als Bürger anzugehören, besteht nicht; man kann auch mehreren Gemeinden als Bürger angehören.

Das Gemeindebürgerrecht wird erworben:

1. durch Abstammung; eheliche Kinder erwerben das Bürgerrecht des Vaters, uneheliche das der Mutter. Bis zum vollendeten 25. Jahre nehmen die Kinder außerdem am Erwerb und Verlust des Bürgerrechts des Vaters bzw. der Mutter teil. Mit dem vollendeten 25. Jahre treten die Kinder in den selbständigen Besitz desjenigen Bürgerrechts ein, welches ihnen zu dieser Zeit vermöge ihrer Abstammung zusteht;

2. durch Legitimation; ein uneheliches Kind erwirbt durch Legitimation das Bürgerrecht des Vaters;

3. durch Verheiratung; die Ehefrau teilt vom Zeitpunkt der Eheschließung an das Bürgerrecht des Ehemanns;

4. durch Erteilung seitens des Gemeinderats. Dieselbe setzt voraus a) Besitz der württ. Staatsangehörigkeit; b) Zurücklegung des 25. Lebensjahrs; c) Entrichtung von Steuern aus einem der Besteuerung der Gemeinde unterworfenen Vermögen oder Einkommen; d) es darf nicht einer derjenigen Umstände vorliegen, wegen deren der zeitweise Ausschluß vom Wahlrecht in Gemeinde-

angelegenheiten eintritt (vgl. V). Doch besteht ein Anspruch auf Erteilung des Gemeindebürgerrechts nur dann, wenn der Nachsuchende

1. entweder seit den drei vorangegangenen Rechnungsjahren innerhalb des Gemeindebezirks ununterbrochen Steuern aus einem der Besteuerung der Gemeinde unterworfenen Vermögen oder Einkommen und außerdem Wohnsteuer entrichtet hat;
2. oder neben der Wohnsteuer an Staats-, Amtskörperschafts- und Gemeindesteuern aus Grundeigentum, Gebäuden und Gewerben für das zuletzt vorangegangene Rechnungsjahr in dieser Gemeinde wenigstens 50 Mark bezahlt hat. Für die Erteilung des Bürgerrechts ist in dem Fall Ziffer 1 eine Gebühr von 2 Mark, in allen übrigen Fällen eine durch Ortsstatut festzusetzende Gebühr von 5—25 Mark an die Gemeindekasse zu entrichten;

5. durch die Anstellung als Ortsvorsteher;

6. durch Erwerb des Ehrenbürgerrechts; dasselbe kann vom Gemeinderat mit Zustimmung des Bürgerausschusses als Anerkennung an Männer verliehen werden, die sich besonders verdient gemacht haben.

Das Gemeindebürgerrecht erlischt:

1. mit dem Verlust der württ. Staatsangehörigkeit;

2. durch Verzicht; derselbe kann erst nach zurückgelegtem 25. Lebensjahr und mit sofortiger Wirksamkeit nur von denjenigen Bürgern erklärt werden, welche nicht im Gemeindebezirk wohnen;

3. durch Nichtbezahlung der sog. Rekognitionsgebühr (übersetzt = Anerkennungsgebühr). Diejenigen Bürger, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und nicht im Gemeindebezirk wohnen, sind nämlich verpflichtet, eine Rekognitionsgebühr an die Gemeindekasse in Höhe

der Wohnsteuer (vgl. IX, 4) zu bezahlen. Ist diese Gebühr trotz 3 Monate vorher erfolgter Mahnung beim Ablauf des Rechnungsjahrs, in welchem sie fällig geworden oder, sofern die Mahnung später erfolgt, 3 Monate nach letzterer noch nicht bezahlt, so erlischt das Bürgerrecht;

4. durch Erwerb des Bürgerrechts in einer anderen württ. Gemeinde, sofern nicht das bisherige Bürgerrecht vorbehalten wird;

5. bei Frauen durch Verehelichung mit dem Bürger einer anderen Gemeinde;

6. bei unehelichen Kindern durch Legitimation, wenn der Vater das Bürgerrecht in einer anderen Gemeinde besitzt.

Streitigkeiten über den Anspruch auf Erteilung und über den Besitz des Gemeindebürgerrechts werden von den Kreisregierungen als Verwaltungsgerichten entschieden.

Diejenigen Einwohner einer Gemeinde, welche das Bürgerrecht nicht besitzen, sind nach den gleichen Grundsätzen wie die Bürger zur Benutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten berechtigt und zur Teilnahme an den Gemeindelasten verpflichtet. Unter den Gemeindelasten sind, abgesehen von den Steuern, hauptsächlich zu erwähnen die Pflicht zum Eintritt in die Pflichtfeuerwehr und die Leistung sog. Gemeindedienste. Es kann nämlich für Gemeindezwecke, insbesondere zur Unterhaltung der öffentlichen Wege, sowie zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, durch Ortsstatut und bei nur vorübergehender Dauer durch den Gemeinderat die Leistung von Gemeindediensten angeordnet werden. Eine Ausweisung aus der Gemeinde kann auf eine bestimmte Dauer von Jahren nach Verbüßung gewisser Strafen auf

Antrag des Gemeinderats oder auch ohne einen solchen durch das Oberamt verfügt werden.

**IV. Die Gemeindeorgane und ihre Bestellung im allgemeinen.** Die Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und sein Vorstand, der Ortsvorsteher (Stadtschultheiß in den Städten, Schultheiß in den Landgemeinden) sowie als Vertretung der Bürgerschaft der Bürgerausschuß. Außerdem werden die erforderlichen Gemeindebeamten bestellt. Gemeinderat, Ortsvorsteher und Bürgerausschuß gehen aus allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlen hervor. Für die Wahlen der Mitglieder des Gemeinderats und des Bürgerausschusses in den großen und mittleren Städten ist das Proportionalwahlverfahren eingeführt. Während der Gemeinderat dasjenige Organ ist, dem die Vertretung der Gemeinden und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten zukommt, wird der Bürgerausschuß zur Überwachung der Verwaltung bestellt; außerdem ist er in den gesetzlich bestimmten Fällen zur Mitwirkung an der Verwaltung berufen.

In dem Entwurf der Regierung zur Gemeindeordnung von 1906 war mit Recht die Beseitigung des Bürgerausschusses vorgesehen. Derselbe hatte früher seine gute Bedeutung, denn er war ursprünglich in der Tat eine Vertretung der Bürgerschaft gegenüber den damals noch lebenslänglich angestellten Gemeinderäten. Seit aber infolge der Gesetzgebung von 1849 Gemeinderat und Bürgerausschuß von denselben Wählern auf Grund desselben Stimmrechts und je nur auf bestimmte Zeitdauer gewählt werden, fehlt der Einrichtung des Bürgerausschusses die innere Berechtigung. In den größeren Gemeinden erschwert und hemmt er die Verwaltung, in den kleineren dagegen ist er in der Regel nicht lebensfähig; dies kommt

auch darin zum Ausdruck, daß zur Wahl des Bürgerausschusses in diesen Gemeinden sich gelegentlich überhaupt kein einziger Bürger zur Wahl einfindet. Die Regierung hatte in ihrem Entwurf die Magistratsverfassung vorgeschlagen, d. h. in den größeren Gemeinden als Gemeindeorgane den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung, in den kleineren **Bürgermeister** und **Gemeinderat**. Die Kammer der Abgeordneten hat aber an dem alten Recht, das in diesem Fall nicht das gute ist, festgehalten und hat so die notwendige Vereinfachung der Gemeindeverfassung, die im Interesse rascher Abwicklung der Geschäfte und zur Ermöglichung einer weitgehenden Dezentralisation der öffentlichen Verwaltung im Sinne der Übertragung weiterer Aufgaben an die Gemeindebehörden erforderlich ist, aus Gründen, die hier nicht näher zu erörtern sind, verhindert.

#### **V. Die Bestellung der Gemeindeorgane in den kleineren Städten und Landgemeinden.**

1. Der Gemeinderat besteht aus dem Ortsvorsteher als Vorsitzendem und einer Anzahl weiterer Mitglieder; dieselbe beträgt in den Gemeinden 1. Klasse 8—16, 2. Klasse 6—12, 3. Klasse 4—8 und wird innerhalb dieses Rahmens durch Gemeindegesetz bestimmt.

Die Mitglieder des Gemeinderats werden von den wahlberechtigten Gemeindebürgern aus ihrer Mitte gewählt. Wahlberechtigt und damit also auch wählbar ist jeder männliche Gemeindebürger, welcher im Gemeindebezirk wohnt, am Wahltag das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat und daselbst Steuern aus einem der Besteuerung dieser Gemeinde unterworfenen Vermögen oder Einkommen oder wenigstens Wohnsteuer entrichtet. Ein Gemeindebürger, der nicht im Gemeindebezirk wohnt, ist dann wahlberechtigt und



wählbar, wenn er in der Gemeinde mit Staatssteuer aus Grundeigentum, Gebäuden oder Gewerben im Mindestbetrug von 25 Mark veranlagt ist. Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind diejenigen Bürger, welche unter Vormundschaft stehen, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt sind oder, sofern sie in einer Strafuntersuchung befangen sind, vermutlich aberkannt würden, welche Armenunterstützung beziehen oder im letzten Rechnungsjahr bezogen und noch nicht wieder erstattet haben, endlich solche, welche trotz vorheriger Mahnung mit der Bezahlung von Gemeindesteuern im Rückstand sind. In die Wählerliste werden die wahlberechtigten Personen von Amts wegen aufgenommen. Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Je nach 6 Jahren scheidet  $\frac{1}{3}$  aus und wird durch eine neue Wahl ersetzt, wobei die Austretenden wiedergewählt werden können. Die Wahlen sind regelmäßig im Dezember vorzunehmen. Die Stimmzettel, welche von weißem Papier und ohne äußeres Kennzeichen sein müssen, dürfen so viele Namen enthalten, als Mitglieder des Gemeinderats zu wählen sind. Die Abstimmung erfolgt wie bei den Landtagswahlen; vgl. § 16 V, 1 Abs. 2. Gewählt sind diejenigen, welche verhältnismäßig die meisten der gültig abgegebenen Stimmen erhalten haben, also, wenn z. B. 3 Gemeinderäte neu zu wählen sind, diejenigen 3, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die Mitglieder des Gemeinderats beziehen als solche keinen Gehalt; die Gewährung von Tagegeldern ist der Regelung durch Gemeindeversammlung überlassen.

2. Der Bürgerausschuß wird auf dieselbe Weise wie der Gemeinderat gewählt. Die Zahl seiner Mitglieder ist ebenso groß wie diejenige

der Mitglieder des Gemeinderats mit Einschluß des Ortsvorstehers. Die Wahl erfolgt auf 4 Jahre. Je nach 2 Jahren scheidet die Hälfte der Mitglieder aus und wird durch eine neue Wahl ersetzt, wobei die Austretenden wiedergewählt werden können. Die Mitglieder des Gemeinderats sind vom Eintritt in den Bürgerausschuß ausgeschlossen. Nimmt ein Mitglied des Bürgerausschusses eine Wahl in den Gemeinderat oder ein Gemeindeamt an, so hat er aus dem Bürgerausschuß auszutreten. Die Mitglieder des Bürgerausschusses erhalten als solche keinen Gehalt.

3. Der Ortsvorsteher. Die vor Verkündigung der Gemeindeordnung (23. Aug. 1906) gewählten Ortsvorsteher sind auf Lebenszeit gewählt; sie können sich aber freiwillig einer Neuwahl unterziehen. Haben sie eine mindestens 10jährige Dienstzeit als Ortsvorsteher hinter sich und werden nicht wiedergewählt, so haben sie Anspruch auf lebenslänglichen oder zeitlichen Ruhegehalt nach den näheren Vorschriften des Gesetzes.

Vom 23. August 1906 ab werden die Ortsvorsteher nur noch auf einen Zeitraum von 10 Jahren gewählt. Wahlberechtigt sind die unter Ziffer 1 genannten Gemeindebürger. Wählbar ist jeder Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, sofern nicht auf ihn diejenigen Voraussetzungen zutreffen, welche den zeitweisen Ausschluß von den gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechten begründen (vgl. Ziff. 1). Von dem Erfordernis des zurückgelegten 25. Lebensjahrs kann aus besonderen Gründen bei der Bestätigung des Gewählten von der zur Bestätigung berufenen Behörde Befreiung bewilligt werden. Gewählt ist derjenige, welcher verhältnismäßig die meisten der gültig abgegebenen

Stimmen erhalten hat. Im Fall der Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Kreisregierung. Hat der Gewählte mindestens  $\frac{2}{3}$  aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, so darf die Bestätigung nur versagt werden, wenn sich der Disziplinarhof für Körperschaftsbeamte dahin ausgesprochen hat, daß Gründe gegen ihn vorliegen, welche seine Entfernung vom Amt im Disziplinarweg oder seine Amtsenthebung wegen Dienstunfähigkeit rechtfertigen würden. Hat ein unmittelbar nach Ablauf der ersten oder einer späteren Wahlperiode Wiedergewählter zwar nicht  $\frac{2}{3}$ , aber mehr als  $\frac{1}{2}$  aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, so darf die Bestätigung nur versagt werden, wenn das Ministerium des Innern unter Berufung auf Tatsachen die Annahme für begründet erklärt, daß die Gemeindeverwaltung oder die dem Ortsvorsteher gesetzlich übertragenen Geschäfte unter der Amtsführung des Wiedergewählten notleiden würden. Wird ein Berufs-Ortsvorsteher nicht wiedergewählt oder nicht bestätigt, obwohl er zur Annahme der Wahl bereit gewesen wäre, so hat er, zum Teil auf Kosten der Gemeinde, nach der ersten 10jährigen Amtszeit Anspruch auf 2jährigen Ruhegehalt, nach 20jähriger Amtszeit oder 30jähriger Gesamtdienstzeit Anspruch auf lebenslänglichen Ruhegehalt.

4. Die Beamten und Unterbeamten der Gemeinde. Zur Führung des Kassen- und Rechnungswesens, zur Unterstützung des Gemeinderats bei der Verwaltung des Gemeindevermögens sowie zum Einzug der Umlagen und Steuern der Gemeinde und der auf Grund gesetzlicher Bestimmungen durch die Gemeinde zu erhebenden öffentlichen Abgaben (einzelne Staatssteuern usw.) wird ein Gemeindepfleger (in den Land-

gemeinden, aber nicht amtlich, auch Bürgermeister genannt) bestellt, der in den Städten den Titel Stadtpfleger führt; derselbe kann weder das Amt des Ortsvorstehers noch das des Ratschreibers gleichzeitig mit seinem eigenen führen. Außerdem können Teilrechner für einzelne Zweige der Verwaltung bestellt werden. Durch Gemeindegesetz und in Gemeinden 1. Klasse (alle Gemeinden über 4000 Einwohner) durch Beschluß der Gemeindegremien kann die Aufstellung eines oder mehrerer Ratschreiber angeordnet werden. Demselben liegt die Führung der Gemeinderatsprotokolle, die Herstellung der Gemeindegurkunden u. dergl. ob. Zur Unterstützung der Gemeindebehörden und zur Führung bestimmter Arten von Gemeindegeschäften, insbesondere auch solcher, deren Erledigung besondere Fachkenntnisse erfordert, können weitere Beamte bestellt werden; zur Besorgung der untergeordneten Geschäfte, insbesondere zur Vollziehung der Anordnungen der Gemeindebehörden werden außerdem die erforderlichen Unterbeamten aufgestellt. Was den Titel der Gemeindebeamten anbelangt, so steht es dem Gemeinderat zu, denselben eine den sachlichen Aufgaben ihres Amtes entsprechende und ihre Eigenschaft als Gemeindebeamte zum Ausdruck bringende Bezeichnung beizulegen, soweit dieselbe nicht durch das Gesetz bestimmt ist.

## **VI. Die Bestellung der Gemeindeorgane in den mittleren und großen Städten.**

1. Der Gemeinderat besteht aus dem Ortsvorsteher als Vorsitzendem, einer Anzahl von unbesoldeten und, wo es das Bedürfnis erfordert, einem oder mehreren besoldeten Mitgliedern. Die Zahl der unbesoldeten Gemeinderatsmitglieder beträgt in den mittleren Städten 12—24, in großen

Städten von mehr als 50 000—100 000 Einwohnern 18—30, von mehr als 100 000 Einwohnern 24—42 und wird innerhalb dieses Rahmens durch Gemeindegliederung bestimmt.

Die Mitglieder des Gemeinderats werden von den wahlberechtigten Gemeindebürgern aus ihrer Mitte gewählt. Bezüglich der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit, der Wahlperioden und des Wahltags gelten dieselben Bestimmungen wie für die kleineren Städte und Landgemeinden; vgl. V, 1 Abs. 2. Die Wahl erfolgt, im Gegensatz zu den kleineren Städten und Landgemeinden, nach dem Grundsatz der verhältnismäßigen Vertretung der Wähler (Proporz). Das Verfahren ist im wesentlichen ebenso geregelt, wie das Proportionalwahlverfahren bei der Landtagswahl (vgl. § 16, VI). Es gilt folgendes:

a) Die Wählerliste, welche von Amts wegen aufgestellt wird, muß mindestens 4 Wochen vor dem Wahltag zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden. Der Tag der Wahl ist spätestens am 20. Tage vor der Wahlhandlung bekannt zu machen. Der Bekanntmachung ist die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen anzuschließen.

b) Bezüglich der Wahlvorschläge gelten die Ausführungen in § 16, VI, 3 mit folgenden Abweichungen. Sie sind beim Vorsitzenden des Wahlvorstands (Ortsvorsteher) einzureichen. Eine Beglaubigung der Unterschriften und eine amtliche Beurkundung, daß die Unterzeichner in die Wählerliste aufgenommen sind, ist nicht erforderlich. Es dürfen soviel Bewerber vorgeschlagen werden, als Mitglieder des Gemeinderats zu wählen sind. Ersatzmänner sind nicht zu benennen.

c) Für die Verbindung der Wahlvor-

schläge, die Vertreter der Wählervereinigungen, die Prüfung und Bereinigung der Wahlvorschläge sowie die Bekanntmachung derselben gilt dasselbe wie in § 16, VI, 4—7; an die Stelle des Bezirksrats tritt der Wahlvorstand.

d) Stimmzettel. Es gelten die Ausführungen des § 16, VI, 8, namentlich auch bezüglich des sog. Kumulierens und Panaschierens, jedoch mit folgenden Abweichungen. Jeder Wähler hat so viel Stimmen, als Mitglieder des Gemeinderats zu wählen sind. Der Wähler ist nicht an die Wahlvorschläge gebunden, sondern kann auch Personen, die nicht auf den Wahlvorschlägen stehen, auf seinen Stimmzettel nehmen (sog. Wilde). Bei der Berechnung des Wahlergebnisses gilt jeder Wilde als ein Wahlvorschlag für sich. Die Wahl von Wilden empfiehlt sich nicht, da sie zu einer Zersplitterung der Stimmen führt; ein Wilder hat so gut wie keine Aussicht auf Wahl.

e) Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt in der in § 16, VI, 9 geschilderten Weise.

f) Die Abstimmung erfolgt wie bei den Landtagswahlen; vgl. § 16, V, 1 Abs. 2.

g) Ersatzwahlen finden nicht statt. Wenn gewählte Mitglieder nicht in den Gemeinderat eintreten oder im Lauf der Wahlperiode aus demselben ausscheiden, so werden sie durch die demselben Wahlvorschlag angehörenden weiteren Bewerber ersetzt; ist dieser erschöpft, so werden sie aus einem mit ihm verbundenen Wahlvorschlag genommen.

In großen Städten erhalten die unbesoldeten Mitglieder des Gemeinderats Tagegelder als Entschädigung für Zeitversäumnis; die Höhe der-

selben wird durch Gemeindegesetz bestimmt; der Höchstbetrag des Tagegelds beträgt in den großen Städten 15 Mark, in den mittleren Städten, sofern ein Tagegeld durch Gemeindegesetz bestimmt ist, 10 Mark. Die Anstellung eines oder mehrerer besoldeter Mitglieder des Gemeinderats kann durch Gemeindegesetz angeordnet werden. Ihre Zahl darf einschließlich des Ortsvorstehers nicht mehr als den 4. Teil der unbesoldeten Mitglieder betragen. Die besoldeten Gemeinderatsmitglieder werden von den Gemeindegemeinschaften in gemeinsamer Sitzung auf bestimmte Zeiträume von nicht weniger als sechs Jahren gewählt. Wählbar sind diejenigen Personen, welche außer der Fähigkeit zum Ortsvorsteheramt die Befähigung für den höheren Justiz-, Verwaltungs-, Finanz- oder bautechnischen Dienst oder für den gerichtsarztlichen Dienst besitzen. Dispensation von dem Erfordernis einer höheren Dienstprüfung kann das Ministerium des Innern erteilen. Die besoldeten Gemeinderatsmitglieder sind vollberechtigte Mitglieder des Gemeinderats, nehmen aber im übrigen die Stellung von Gemeindebeamten ein. Ihr Geschäftskreis wird durch den Gemeinderat festgesetzt. Sie haben auch Geschäfte, welche nicht zu diesem Geschäftskreis gehören, auf Verlangen des Gemeinderats oder nach Zuweisung des Ortsvorstehers zu besorgen.

2. Der Bürgerausschuß wird auf dieselbe Weise wie der Gemeinderat, also ebenfalls nach Verhältniswahlen, gewählt. Die Zahl seiner Mitglieder ist so groß wie diejenige der Mitglieder des Gemeinderats mit Einschluß des Ortsvorstehers und der besoldeten Gemeinderatsmitglieder. Im übrigen gelten auch für die großen und mittleren Städte die Ausführungen unter V, 2.

3. Der Ortsvorsteher. Es gelten die Aus-

führungen unter V, 3. Doch wird in den großen Städten die Bestätigung der Wahl durch den König erteilt. Von dem Erfordernis des zurückgelegten 25. Lebensjahres kann hierbei nicht dispensiert werden. Auch gilt für die Wahlen in den großen Städten die Bestimmung über die Wiederwahl unmittelbar nach Ablauf der ersten oder einer späteren Wahlperiode nicht (vgl. V, 3, zweitletzter Satz).

4. Die Beamten und Unterbeamten der Gemeinde. Es gelten die Ausführungen unter V, 4 mit folgenden Abweichungen für die großen Städte. In diesen ist die Bestellung mehrerer Stadtpfleger zulässig; dieselben müssen die niedere oder höhere Dienstprüfung im Departement des Innern oder der Finanzen bestanden haben. Die Ratschreiber in den großen Städten müssen die höhere oder niedere Dienstprüfung im Departement der Justiz oder des Innern bestanden haben.

## **VII. Wirkungskreis und Geschäftsführung der Gemeindeorgane** (in sämtlichen Gemeinden).

1. Der Gemeinderat hat alle Angelegenheiten der Gemeinde zu verwalten, deren Erledigung eine sachliche EntschlieÙung, namentlich eine Verfügung über Rechte der Gemeinde erfordert und nicht gesetzlich dem Ortsvorsteher zukommt. Seine Aufgaben lassen sich folgendermaßen gliedern:

a) er vertritt die Gemeinde sowohl den Staatsbehörden als Dritten gegenüber und hat ihre Rechte gegen Mißbräuche im Innern wie gegen Eingriffe von außen zu schützen;

b) er ernennt, entläÙt und überwacht die Gemeindebeamten und regelt ihre Gehaltsverhältnisse; der Mitwirkung der Staatsbehörden bedarf es hierbei nur in den gesetzlich besonders bestimmten Fällen;



c) er führt den Gemeindehaushalt und verwaltet das Gemeindevermögen sowie die in der Gemeinde vorhandenen nicht ausschließlich kirchlichen Stiftungen für örtliche Zwecke;

d) er verwaltet die öffentlichen Anstalten und Einrichtungen der Gemeinde und regelt ihre Benutzung, soweit es sich nicht um ortspolizeiliche Anordnungen handelt;

e) er verwaltet die öffentliche Armenpflege nach den Bestimmungen der Gesetze; vgl. XII, 2;

f) er nimmt an der Verwaltung der Ortspolizei teil;

g) er hat nach den Vorschriften zahlreicher Gesetze bei der Erfüllung der staatlichen Aufgaben mitzuwirken, auch Auskünfte und gutachtliche Äußerungen über Fragen, die von Staatsbehörden an ihn gerichtet sind, abzugeben.

Abteilungen des Gemeinderats von wenigstens 5 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden können durch Gemeindegemeinschaftung in allen Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinden 3. Klasse für die Besorgung einzelner an sich dem Gemeinderat obliegender Geschäftszweige gebildet werden; dieselben erledigen die betreffenden Geschäfte an Stelle des Gemeinderats. In den großen und mittleren Städten können außerdem für einzelne Zweige der Verwaltung durch Gemeindegemeinschaftung Kommissionen gebildet werden; diese sind aber dem Gemeinderat untergeordnet und an dessen Weisungen gebunden. Ausschüsse des Gemeinderats können endlich in allen Gemeinden zur Vorbereitung der Verhandlungen bestellt werden.

Der Gemeinderat kann sich nur auf Berufung des Ortsvorstehers versammeln; diese muß erfolgen, wenn mindestens der 3. Teil seiner Mitglieder unter Angabe des Zwecks der Verhand-

lung dies beantragt. Der Geschäftsgang wird im übrigen durch eine Geschäftsordnung geregelt, deren Erlassung in den Gemeinden 1. Klasse vorgeschrieben, in den übrigen Gemeinden zugelassen ist. Die Beschlüsse werden nach der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende, welcher, von Wahlen abgesehen, sonst kein Stimmrecht hat, die entscheidende Stimme. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte sämtlicher Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden erforderlich. Bei Wahlen wird in der Regel geheim abgestimmt; gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Die Verhandlungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht die Öffentlichkeit aus Rücksicht auf das Staats- oder Gemeindewohl oder berechtigte Interessen einzelner ausgeschlossen wird. Die Sitzungspolizei wird vom Vorsitzenden gehandhabt. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll nach den näheren Vorschriften des Art. 40 der Gemeindeordnung zu führen.

2. Der Bürgerschaftsausschuß überwacht die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten durch den Gemeinderat und hat das Recht, über ordnungswidriges Verfahren und Pflichtversäumnisse des Gemeinderats oder der Gemeindebeamten Beschwerde zu führen. Die Beschwerden über die Gemeindebeamten hat er zunächst bei dem Ortsvorsteher, Beschwerden über diesen und den Gemeinderat bei der Aufsichtsbehörde anzubringen. Der Bürgerschaftsausschuß ist befugt, in allen Gemeindeangelegenheiten dem Gemeinderat Vorschläge zu machen; der Gemeinderat muß über solche Anregungen beschließen und den mit Gründen versehenen Beschluß dem Bürgerschaftsausschuß mitteilen.

Die Beschlüsse des Gemeinderats bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bürgerausschusses in einer Reihe von Fällen, die sich teils aus der Gemeindeordnung, teils aus sonstigen Gesetzen ergeben. Die wichtigste dieser Bestimmungen ist der Art. 49 der Gemeindeordnung; hiernach kommen namentlich folgende Fälle in Betracht: Veränderung des Gemeindebezirks; Einführung neuer und Erhöhung, Herabsetzung oder Aufhebung bestehender Steuern, Abgaben oder ähnlicher Leistungen an die Gemeinde; Feststellung der Beiträge zu den Kosten der Herstellung und Unterhaltung sowie der Gebühren für die Benutzung von Anlagen, Anstalten oder Einrichtungen der Gemeinde, von Markt- und Meßgebühren, Brücken- und Pflastergeldern, von Kurtaxen; Aufnahme von Schulden; Erwerbung und Veräußerung von Grundeigentum bei Überschreitung eines gewissen Wertbetrags; Übernahme neuer bleibender Verbindlichkeiten; Errichtung neuer Gemeindeämter; Festsetzung der Gehalte und sonstigen pekuniären Rechte der Beamten; Freigebigkeitsleistungen, wenn sie im Voranschlag nicht einzeln vorgesehen sind und einen gewissen Betrag überschreiten (in Gemeinden 1. Klasse 500, in Gemeinden 2. Klasse 200, in Gemeinden 3. Klasse 100 Mark).

Der Bürgerausschuß wählt nach jeder Wahl (alle 2 Jahre) auf die Dauer von 2 Jahren aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Bürgerausschußobmann) nebst Stellvertretern. Er beschließt teils in abgesonderter Beratung, teils in gemeinschaftlicher Sitzung beider Gemeindekollegien. Läßt sich eine Meinungsverschiedenheit zwischen beiden Kollegien nicht heben, so ist, wenn der Gemeinderat dies beschließt oder wenn es sich um die Erfüllung einer Verbindlichkeit der Gemeinde oder

einer gesetzlichen Obliegenheit der Gemeindeverwaltung handelt, die Angelegenheit zu wiederholter Verhandlung beider Kollegien unter der Leitung des Ortsvorstehers zu bringen und durch Abstimmung dieses vereinigten Kollegiums Beschluß zu fassen. Der Bürgerausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte sämtlicher Mitglieder anwesend ist.

3. Der Ortsvorsteher hat folgende Aufgaben:

a) er bereitet die Verhandlungen des Gemeinderats und der zu gemeinsamer Sitzung zusammentretenden Gemeindegremien vor und sorgt für den Vollzug der gefaßten Beschlüsse; in den Sitzungen hat er den Vorsitz, im allgemeinen aber kein Stimmrecht;

b) er leitet und beaufsichtigt die gesamte Gemeindeverwaltung und erledigt persönlich oder durch die Gemeindebeamten diejenigen Geschäfte, welche nicht den Kollegien zugewiesen sind;

c) er handhabt die Ortspolizei und sorgt für Aufrechterhaltung der Ordnung;

d) er hat sich der Gemeindeangehörigen anzunehmen;

e) er vollzieht die Anordnungen der Staatsbehörden und besorgt überhaupt alle örtlichen Geschäfte der allgemeinen Staatsverwaltung, soweit nicht besondere Behörden hierfür bestimmt sind oder solche Geschäfte ohne sachlichen Nachteil und ohne Belästigung der Beteiligten von der Staatsbehörde unmittelbar erledigt werden können;

f) in denjenigen Gemeinden, in denen ein besonderer Ratschreiber nicht bestellt ist, hat der Ortsvorsteher auch die dem Ratschreiber obliegenden Geschäfte zu besorgen;

g) er ist Gerichtsvollzieher, Zustellungsbeamter und Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft; vgl. § 31, III;

h) er besorgt die Geschäfte der Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung: § 37, I, 2;

i) er ist Landesbeamter, sofern nicht ein besonderer Beamter bestellt ist.

4. Die Geschäfte der Beamten und Unterbeamten der Gemeinde sind schon in V, 4 und VI, 4 dargestellt worden.

**VIII. Die Verwaltung des Gemeindevermögens** ist eingehend geregelt. Es ist so zu verwalten, daß ein möglichst hoher Ertrag erzielt wird, ohne daß es in seinem Bestand gefährdet wird. Im einzelnen gilt folgendes:

1. Über die verzinssliche Anlegung des Geldvermögens, welche im Weg der Verordnung zu regeln ist, gibt die Vollzugsverfügung zur Gemeindeordnung in den §§ 110 ff. ausführliche Anweisungen. Unter den näher bezeichneten Voraussetzungen sind nur folgende Anlagearten für zulässig erklärt worden: 1. hypothekarisch gesicherte Darlehen, wenn die Hypothek innerhalb der ersten Hälfte des Werts eines in Württ. gelegenen Grundstücks zu stehen kommt; 2. die Erwerbung sicherer Wertpapiere, welche einzeln aufgezählt sind; 3. Darlehen an württ. öffentliche Körperschaften; 4. Einlagen bei einer württ. Oberamtssparkasse oder Gemeindesparkasse sowie bei der württ. Sparkasse in Stuttgart; 5. Darlehen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften; 6. vorübergehende Anlegung von Geldern bei Banken. Sollen die Gemeindegelder auf andere Weise angelegt werden, so ist hierzu die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich. Was die Anlegung von Geldern bei Banken anbelangt, so ist namentlich auch der

Giroscheckverkehr zugelassen. Für die Verwahrung der Kapitalurkunden ist in jeder Gemeinde ein vom Rechner unabhängiger Kapitalbriefverwahrer aufzustellen.

2. Die Bewirtschaftung der Waldungen der Gemeinden sowie der Stiftungen und sonstigen öffentlichen Körperschaften ist durch das Körperschaftsforstgesetz vom 19. Februar 1902 geregelt. Hiernach muß für alle Körperschafts-, also auch für die Gemeindewaldungen die Aufstellung der Wirtschafts- und Betriebspläne, die Ausführung derselben und die technische Betriebsführung durch Sachverständige geschehen, welche die Befähigung für den Staatsforstdienst erlangt haben. Die Wahl dieser Sachverständigen bleibt den Körperschaften überlassen; sie können für sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen Waldeigentümern eigene Sachverständige anstellen. Unterlassen sie dies, so geht die technische Wirtschaftsführung auf mindestens 10 Jahre auf den Kgl. Oberförster über, wofür der Waldeigentümer jährlich 80 Pfennige für den Hektar an die Staatskasse zu vergüten hat. Die Aufsicht über die Bewirtschaftung der Körperschaftswaldungen wird in Unterordnung unter das Ministerium des Innern durch die Körperschaftsforstdirektion, die Kreisregierungen (in den großen und mittleren Städten) und die Oberämter ausgeübt. Die Körperschaftsforstdirektion besteht aus ordentlichen Mitgliedern (Vorstand und 4 forsttechnische Mitglieder der Forstdirektion, 2 Beamte aus dem Departement des Innern) und außerordentlichen Mitgliedern ohne Stimmrecht (die übrigen forsttechnischen Mitglieder der Forstdirektion), außerdem aus 2 vom Ministerium des Innern auf die Dauer von 6 Jahren zu ernennenden körperschaftlichen Beamten als

stimmberechtigten Mitgliedern; bezüglich der Forstdirektion vgl. § 50, II, 1. Die Feststellung der jährlichen Einnahmen- und Ausgabenetats auf Grund des Betriebsplans sowie die Verfügung über den Ertrag der Waldungen ist Sache der Verwaltungsorgane der Körperschaften.

3. Denkmäler der Kunst und des Altertums, Urkunden und wertvolle Akten. Erstere dürfen nur nach vorheriger rechtzeitiger Benachrichtigung des Konservatoriums vaterländischer Kunst- und Altertumsdenkmale veräußert, beseitigt, ausgebessert oder sonst verändert werden, letztere dürfen nur nach Benachrichtigung der Direktion des Geheimen Haus- und Staatsarchivs veräußert oder vernichtet werden. Außerdem hat in allen Fällen der Staat ein Vorkaufsrecht nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

4. Das Grundstocksvermögen, das sich in den Liegenschaftsgrundstock und den Geldgrundstock scheidet, muß ungeschmälert erhalten bleiben. Der Geldgrundstock muß verzinslich angelegt sein. Diejenigen Einnahmen, welche dem Grundstocksvermögen zuzuschlagen sind, sowie die Ausgaben, welche dem Grundstock entnommen werden dürfen, sind näher bezeichnet. Abgesehen hiervon dürfen Grundstocksmittel zu laufenden Ausgaben nur mit Genehmigung der Kreisregierung und für die Regel nur gegen vollständigen Wiederersatz aus Mitteln der laufenden Verwaltung verwendet werden.

5. Die laufende Verwaltung wird auf Grund eines jährlichen Voranschlags über die Einnahmen und Ausgaben und der Beschlußfassung über die Aufbringung der im Fall der Unzulänglichkeit der Einnahmen zur Deckung der Ausgaben erforderlichen Mittel geführt. Für die

kleineren Städte und Landgemeinden ist die Form des Voranschlags in der Vollzugsverfügung zur Gemeindeordnung vorgeschrieben. Das Rechnungsjahr der Gemeinden fällt mit dem des Staats zusammen (zur Zeit vom 1. April bis zum 31. März des nächsten Jahrs). Der Voranschlag wird durch Beschluß der Gemeindegremien festgestellt; wenn in einer kleineren Stadt oder Landgemeinde ein einzelner Gemeindesteuerpflichtiger mindestens  $\frac{1}{4}$  der gesamten auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe fallenden Gemeindeumlagen (IX, 1) zu bezahlen hat, so ist diesem zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Voranschlag der großen und mittleren Städte ist der Kreisregierung, derjenige der sonstigen Gemeinden dem Oberamt in Abschrift vorzulegen und von diesen nach Beseitigung etwaiger Anstände für vollziehbar zu erklären.

6. Die Gemeindeausgaben. Ihre Anweisung auf die Gemeindekasse erfolgt durch den Gemeinderat; ausnahmsweise ist auch, aber nur zur vorläufigen Anweisung, der Ortsvorsteher befugt. Außerdem kann ihm aber durch Gemeindegremien die Ermächtigung zur Anweisung für einzelne bestimmt zu bezeichnende Fälle gegeben werden. Auch kann in Gemeinden, in welchen mit der unmittelbaren Ausübung der Armenfürsorge besondere Armenpfleger betraut sind, diesen durch Gemeindegremien die Ermächtigung zur Anweisung von Unterstützungen innerhalb bestimmter Grenzen eingeräumt werden. Zu Ausgaben, welche nicht auf einer rechtlichen Verbindlichkeit der Gemeinde beruhen und im Voranschlag nicht oder nicht in der erforderlichen Höhe vorgesehen sind, muß die Genehmigung des Bürgerausschusses eingeholt werden. Ob Lieferungen und sonstige Arbeiten für die Gemeinde



im Weg des Abstreichs oder anderweitig zu vergeben sind, wird vom Gemeinderat bestimmt.

7. Die Gemeindeeinnahmen dienen zur Bestreitung der Gemeindeausgaben in folgender Reihenfolge:

a) die Erträgnisse des Gemeindevermögens und der etwaigen wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde;

b) die Beiträge zu den Kosten der Herstellung und Unterhaltung und die Gebühren für die Benutzung öffentlicher Anlagen, Anstalten und Einrichtungen;

c) der Ertrag der für Gemeindezwecke vorhandenen Stiftungen;

d) die auf besonderen Rechtstiteln oder auf Beitragsverwilligung beruhenden Leistungen des Staates, anderer öffentlichen Kassen oder einzelner Personen für bestimmte Gemeindezwecke;

e) die gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Gemeindesteuern; vgl. IX;

f) die Umlage auf die im Gemeindebezirk vorhandenen Grundstücke, Gefälle, Gebäude und Gewerbe, welche zu erheben ist, wenn die Einnahmen a—e nicht ausreichen; vgl. IX.

Die Anweisung der Einnahmen auf die Gemeindekasse erfolgt durch den Gemeinderat. Für die Tilgung der Gemeindeschulden müssen Pläne aufgestellt werden. Die Verkäufe und Verpachtungen von Vermögensteilen der Gemeinden haben regelmäßig im Weg der öffentlichen Versteigerung zu erfolgen.

8. Die Restverwaltung (Einnahmeüberschüsse). Über die Verwendung etwaiger Einnahmeüberschüsse ist bei Aufstellung des Voranschlags Beschluß zu fassen. Eine Verteilung derselben ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen:

9. Das Gemeinderechnungswesen, das bisher eine Art Geheimwissenschaft der Rechnungssachverständigen war, ist durch die Gemeindeordnung und ihre Vollzugsverfügung auf eine moderne Grundlage gestellt worden. In den großen und mittleren Städten ist die Erlassung der Vorschriften über die Rechnungsführung im wesentlichen dem Gemeinderat überlassen worden. Für die kleineren Städte und Landgemeinden ist dagegen die Rechnungsführung in der Vollzugsverfügung zur Gemeindeordnung ausführlich geregelt. Für diese gilt folgendes. An Büchern sind zu führen: 1. das Amtsbuch, in welches die für die Rechnungsführung auf längere Zeit maßgebenden Rechtsverhältnisse einzutragen sind; 2. das Kassentagbuch, in welches alle Einnahmen und Ausgaben sofort bei ihrem tatsächlichen Vollzug nach der Zeitfolge eingetragen werden müssen; 3. das Hauptbuch, in welchem die Einnahmen und Ausgaben nach ihrem Gegenstand in den vorher angelegten Abteilungen zu vermerken sind; 4. das Vormerkungsbuch, das zur Aufnahme rückständiger Forderungen bestimmt ist; endlich 5. das Steuerabrechnungsbuch. Nach Abschluß des Rechnungsbuchs ist eine Vermögensberechnung, eine Grundstocksberechnung, ein Schuldentilgungsnachweis und eine Berechnung der verfügbaren Restmittel zu fertigen sowie das Vormerkungsbuch anzulegen. Für jede verrechnete Einnahme und Ausgabe muß ein Beleg, der sog. Rechnungsbeleg, vorhanden sein.

In allen Gemeinden sind die Gemeinderechnungen nach dem Verfalltermin abzuschließen und mindestens eine Woche lang zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. In den großen und mittleren Städten wird hierauf die Rechnung einem von der

Gemeinde aufzustellenden Rechnungsverständigen (Gemeinderevisor), der die niedere Verwaltungsdienstprüfung erstanden haben muß, zur Prüfung übergeben. Nach Erledigung etwaiger Anstände übergibt der Ortsvorsteher die Rechnung den Gemeindegremien zur Durchsicht und zur Beschlußfassung über die Anerkennung der Rechnung und die Entlastung des Rechners (Rechnungsabhör). Hierauf wird die Rechnung der Kreisregierung zur Nachprüfung vorgelegt; bei etwaigen Anständen erläßt diese die notwendigen Verfügungen. In den kleineren Städten und Landgemeinden dagegen wird die Rechnung nach ihrer öffentlichen Auflegung den Gemeindegremien zur Durchsicht übergeben und hierauf dem Oberamt zur Prüfung vorgelegt. Nach Beseitigung der vom Oberamt gefundenen Anstände wird von den Gemeindegremien unter Zustimmung des Oberamts dem Rechner Entlastung erteilt (Rechnungsabhör).

Über die Rechnungs- und Kassenkontrolle während des Rechnungsjahrs enthält die Vollz.-Verf. zur Gemeindeordnung ausführliche Vorschriften.

10. Die Hilfsbeamten für das Gemeinderechnungswesen (Verwaltungsaktuale) müssen die niedere oder höhere Verwaltungsdienstprüfung im Departement des Innern erstanden haben. Die Verwaltungsaktuale sind Beamte der Amtskörperschaft und haben die Aufgabe, in kleineren Städten und Landgemeinden die Ortsvorsteher und Gemeindepfleger in den diesen obliegenden Geschäften der Vermögensverwaltung zu unterstützen. Sie werden durch die Amtsammlung mit Genehmigung der Kreisregierung bestellt. Zu diesem Zweck werden die in Betracht kommenden Gemeinden jedes Oberamts-

bezirks durch die Kreisregierung auf den Vorschlag des Bezirksrats in Verwaltungsbezirke eingeteilt, für deren jeden ein Verwaltungsaktuar zu bestellen ist. Die Belohnung der Verwaltungsaktuare wird von der Amtsversammlung mit Genehmigung der Kreisregierung innerhalb des in der Vollzugsverfügung aufgestellten Rahmens bestimmt. Die von den betreffenden Gemeinden an die Amtskörperschaft zu bezahlenden Vergütungen werden von der Kreisregierung festgesetzt. Die Verwaltungsaktuare sind übrigens in den anderen Zweigen der Verwaltung die Vertrauensmänner der Ortsvorsteher kleinerer Gemeinden und haben so einen über ihre eigentliche Aufgabe hinausgehenden Einfluß auf die Gemeinde- und Bezirksverwaltung.

**IX. Die Gemeindesteuern.** Nach dem Gesetz vom 8. August 1903 betr. die Besteuerungsrechte der Gemeinden und Amtskörperschaften (Reg.-Bl. S. 397) sind die Gemeinden zur Erhebung folgender Steuern befugt:

1. Die Gemeindeumlage auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe, der sog. Gemeindeschaden. Reichen zur Deckung der Ausgaben die Erträgnisse des Gemeindevermögens und die unter Ziffer 2—7 genannten Steuern nicht aus, so ist der Fehlbetrag durch Umlage auf die zur Gemeinde gehörigen Grundstücke, Gebäude und Gewerbe aufzubringen, und zwar ohne irgendwelche Beschränkung. Maßgebend für die Umlage ist neben dem Gesetz vom 8. August 1903 betr. die Besteuerungsrechte der Gemeinden das Gesetz betr. die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer vom 8. August 1903 (Reg.-Bl. S. 344). Der Umlage werden die staatlichen Steuerkataster, d. h. die Verzeichnisse der steuerpflichtigen Grundstücke, Gebäude und Gewerbe zugrunde gelegt.

Die Leitung der Katastrierung der nur gemeindesteuerpflichtigen Grundstücke, Gebäude und Gewerbe sowie die Erledigung von Beschwerden geschieht durch das Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern, welches zu diesem Zweck durch zwei von dem Ministerium des Innern aus dem Kreise der Körperschaftsbeamten oder der Mitglieder der körperschaftlichen Kollegien beizugebende stimmberechtigte Mitglieder verstärkt wird. Von der Gemeindeumlage sind befreit die zur Krondotation (§ 12, III) gehörigen Schlösser mit Gärten und Anlagen sowie der Betrieb der staatlichen Verkehrsanstalten, mit Ausnahme der angebauten oder nicht angebauten Grundstücke und Gebäude.

Die Gemeinden (diejenigen unter 10 000 Einwohnern aber nur mit Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen) sind befugt, die Bauplätze durch Erhöhung ihres Umlageanteils in der Form von Zuschlägen zum Grundsteuerkapital nach Maßgabe ihres Verkaufswerts in stärkerem Maße zur Besteuerung heranzuziehen.

Außerdem sind die Gemeinden verpflichtet, eine Warenhaussteuer in der Form einer Erhöhung des aus dem Gewerbekataster sich ergebenden Umlageanteils zu erheben, und zwar nach Maßgabe des im Warengeschäft erzielten Jahresumsatzes. Diese Steuer trifft diejenigen gewerblichen Unternehmungen, welche sich mit dem Großbetrieb des Kleinhandels mit Waren verschiedener Gattung in der Art der Warenhäuser, Großbasare, Abzahlungs-, Versteigerungs- und Versandgeschäfte befassen. Der Ansatz der Steuer beginnt in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern bei einem Jahresumsatz von 80 000 Mark, von mehr als 10 000 bis zu 50 000 Einwohnern bei einem Jahresumsatz von 150 000 Mark, von mehr

als 50 000 Einwohnern bei einem Jahresumsatz von 200 000 Mark.

Diejenigen Gemeinden, welche den Gemeindegemeinschaften umlegen, haben außerdem für die Gemeinde eine Wandergewerbsteuer in der Form von Zuschlägen zu der staatlichen Wandergewerbsteuer zu erheben nach den Vorschriften der Art. 27—34 des Wandergewerbsteuergesetzes vom 15. Dezember 1899 (Reg.-Bl. S. 1163) und des Art. 58 des Gemeindesteuergesetzes. Der Besteuerung unterworfen sind die Wanderlager und solche Wandergewerbetreibende, die in der Gemeinde wohnen.

2. Die Gemeindegemeinschaftsteuer muß von denjenigen Gemeinden, welche Gemeindegemeinschaften umlegen, erhoben werden, und zwar in Form eines Zuschlags zur staatlichen Kapitalsteuer. Sie beträgt in Prozenten des steuerbaren Kapitalertrags die Hälfte des Prozentsatzes, in welchem das Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuerkataster zur Gemeindeumlage herangezogen wird, darf jedoch 1% des steuerbaren Kapitalertrags nicht übersteigen.

3. Die Gemeindegemeinschaftsteuer darf neben dem Gemeindegemeinschaften in Form eines Zuschlags zu der staatlichen Einkommensteuer erhoben werden, wenn dieser mehr als 2% der Gesamtkatastersumme beträgt und muß erhoben werden, wenn er mehr als 6% beträgt. Sie ist in Prozenten der Einheitssätze der staatlichen Einkommensteuer festzusetzen und darf 50% derselben nicht übersteigen. Der Steuerpflicht unterliegen auch der Staat und die von ihm unterhaltenen Anstalten mit dem Einkommen aus ihrem Grund- und Gebäudebesitz und Gewerbebetrieb mit Ausnahme des Einkommens aus dem Betrieb der staatlichen Verkehrsanstalten und aus dem diesem Betrieb dienenden Grund- und Gebäude-

besitz sowie die Reichsbankhauptstelle nebst ihren Zweiganstalten.

4. Die Wohnsteuer darf neben dem Gemeindeschaden erhoben werden, wenn dieser mehr als 2% der Gesamtkatastersumme beträgt und muß erhoben werden, wenn er mehr als 6% beträgt. Steuerpflichtig sind alle im Gemeindebezirk wohnenden und selbständig auf eigene Rechnung lebenden Personen, welche in der Gemeinde am 1. April ihren Wohnsitz haben. Die Wohnsteuer ist eine Personalabgabe und beträgt für einen Mann 2 Mark, für eine selbständige Frau 1 Mark. Sie verjährt in 3 Jahren.

5. Die Einführung von Verbrauchsabgaben auf Bier, Gas und Elektrizität kann von den Ministerien des Innern und der Finanzen denjenigen Gemeinden gestattet werden, in welchen der Gemeindeschaden mehr als 4% der Gesamtkataster beträgt, aber nur insoweit, als er nicht unter 2% sinkt. Der Höchstbetrag der Bierabgabe richtet sich nach den jeweiligen reichsrechtlichen Bestimmungen und beläuft sich hiernach (deutscher Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867; Reichsverfassung Art. 40) auf 65 Pfennig für das Hektoliter; der Höchstbetrag der Gasabgabe ist 4 Pfennig für den Kubikmeter, der Elektrizitätsabgabe 15 Pfennig für 1000 Wattstunden. Von der Gas- und Elektrizitätsabgabe bleibt der Verbrauch für Zwecke der Zivilliste und der Staatsanstalten sowie jeder Verbrauch, der zur Erzeugung von Betriebskraft dient, frei. Eine von den bürgerlichen Kollegien mit Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen zu erlassende Abgabenordnung hat die näheren Vorschriften zu geben.

6. Die Grundstücksumsatzsteuer kann von den Ministerien des Innern und der Finanzen

denjenigen Gemeinden, in welchen der Gemeindegeschaden mehr als 4% der Kataster beträgt, in Form eines Zuschlags zu der staatlichen Umsatzsteuer gestattet werden. Der Höchstbetrag des Zuschlags ist 1 Mark von je 100 Mark des der staatlichen Umsatzsteuer unterliegenden Kaufpreises, darf jedoch 80 Pfennig nicht übersteigen, solange die staatliche Umsatzsteuer mehr als 1 Mark beträgt. Die Zuschläge werden von den staatlichen Steuerbehörden gegen eine Vergütung seitens der Gemeinden angesetzt und eingezogen.

7. Die Hundeabgabe muß im Betrag von jährlich 8 Mark mit Rücksicht auf den polizeilichen Zweck einer Einschränkung der Hunde von jeder Gemeinde für jeden über 3 Monate alten Hund, der am 1. April in der Gemeinde seinen Standort hat, erhoben werden. Wird ein Gemeindegeschaden umgelegt, so kann die Gemeinde mit Genehmigung des Ministeriums des Innern die Abgabe bis zu 20 Mark erhöhen. Steuerpflichtig ist, wer den Hund am 1. April hält. Wer später einen Hund zu halten beginnt, hat vom nächsten Quartal an die Abgabe für den Rest des Jahres zu entrichten, sofern nicht der Hund an die Stelle eines von demselben Pflichtigen bereits versteuerten Hundes tritt; dasselbe gilt, wenn ein Hund in das steuerpflichtige Alter eintritt. Sobald ein Hund steuerbar geworden ist, ist er binnen 2 Wochen der Gemeindebehörde anzuzeigen; wer bis zum 15. April die Abmeldung eines bis dahin versteuerten Hundes unterläßt, hat die Abgabe für das neue Steuerjahr fortzuentrichten.

**X. Die Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens** (Gemeindeordnung Art. 151 ff.). Es sind zu unterscheiden:

1. Stiftungen, die für wohltätige oder sonstige gemeinnützige Zwecke der Ge-



meinden oder ihrer Angehörigen bestimmt und nicht (auch nicht teilweise) kirchlicher Natur sind, einschließlich der für jene Zwecke mitbestimmten Familienstiftungen. Ihre Verwaltung steht dem Gemeinderat zu, wenn der Stifter keine anderweitigen Bestimmungen über die Verwaltung getroffen hat oder die Ausführung der vom Stifter getroffenen Bestimmungen nicht oder nicht mehr möglich ist.

2. Stiftungen, die ausschließlich dem Zweck der öffentlichen Armenunterstützung gewidmet sind, werden von der Ortsarmenbehörde verwaltet.

3. Stiftungen, die teils für kirchliche, teils für andere Zwecke bestimmt sind, die mehreren Bekenntnissen gemeinsam gewidmeten Kirchenstiftungen und die Meßnereigüter, solange die Meßnerei noch mit einem Schuldienst verbunden ist, werden vom Gemeinderat verwaltet, dem aber zu diesem Zweck die Ortsgeistlichen desjenigen Bekenntnisses als stimmberechtigte Mitglieder hinzutreten, dessen Angelegenheiten durch die Verwaltung jener Vermögensteile berührt werden.

4. Rein kirchliche Stiftungen werden nach dem evangelischen Kirchengemeindegesez und dem katholischen Pfarrgemeindegesez vom 22. Juli 1906 (Reg.-Bl. S. 255 bzw. 294) von den Organen der evangelischen Kirchengemeinden bzw. katholischen Pfarrgemeinden verwaltet. Die bezüglichlichen Bestimmungen gehören in das Kirchenrecht.

Für die unter 1—3 genannten Stiftungen gilt folgendes. Soweit nicht der Gemeinderat ausdrücklich zur Verwaltung der Stiftungen für zuständig erklärt worden ist, kann die Verwaltung auf Grund eines Beschlusses der Gemeindegkollegien

einem Ausschuß übertragen werden, der aus dem Ortsvorsteher und 2—4 weiteren, vom Gemeinderat je auf die Dauer von 2 Jahren aus seiner Mitte zu wählenden Mitgliedern besteht. Bei den unter Ziffer 3 genannten Stiftungen treten die Ortsgeistlichen des bei der Verwaltung der Stiftung beteiligten Bekenntnisses zu dem Ausschuß hinzu. Die Verwaltung der Gemeindestiftungen ist von derjenigen des Gemeindevermögens getrennt zu halten. Dem Ermessen des Gemeinderats ist es überlassen, ob er für dieselbe besondere Rechner (Stiftungspfleger) bestellen oder ihre Verwaltung dem Gemeindepfleger übertragen will. Die Vereinigung mehrerer Stiftungen zu einem gemeinschaftlichen Stiftungsvermögen kann unter gewissen Voraussetzungen von den Gemeindegremien mit Genehmigung des Oberamts, in den großen und mittleren Städten mit Genehmigung der Kreisregierung beschlossen werden. Das Grundstockvermögen der Stiftungen ist ungeschmälert zu erhalten. Die Erträgnisse des Stiftungsvermögens dürfen zu keinen anderen Ausgaben als zur Bestreitung der durch die Verwaltung entstehenden Kosten und zur Erfüllung der vom Stifter bestimmten Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Verwaltung erfolgt auf Grund eines jährlichen Voranschlags, welcher für die großen und mittleren Städte der Prüfung und Vollziehbarkeitserklärung der Kreisregierung, für die übrigen Gemeinden der des Oberamts unterliegt. In gewissen Fällen ist zu den Beschlüssen des Gemeinderats die Zustimmung des Bürgerausschusses erforderlich. Im übrigen gelten für die Verwaltung der Stiftungen die unter VIII dargestellten Bestimmungen.

### **XI. Die Verwaltung der Ortspolizei (vgl.**

Gemeindeordnung Art. 162 ff.). Die Ortspolizei ist nach den für die verschiedenen Zweige der Polizeiverwaltung bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu verwalten. Die Verwaltung erfolgt, auch in der Residenzstadt Stuttgart, durch den Ortsvorsteher; nur in einigen Fällen, namentlich bei polizeilichen Maßregeln, welche mit Kosten für die Gemeinde verknüpft sind, ist der Gemeinderat zuständig, der zudem in gewissen Fällen die Zustimmung des Bürgerausschusses einholen muß. Bezüglich des Erlasses von Polizeiverordnungen vgl. § 30, III. Nach Art. 9 ff. des Polizeistrafgesetzes von 1879 sind die Polizeibehörden zur Erlassung von Strafverfügungen befugt, soweit es sich um die Abrügung von Übertretungen handelt. In einer großen Anzahl von Fällen ist der Ortsvorsteher für zuständig erklärt worden. Seine Strafbefugnis erstreckt sich in den großen und mittleren Städten bis zu 6 Tagen Haft und Geldstrafe von 30 Mark, in sonstigen Gemeinden 1. Klasse bis zu 4 Tagen Haft und Geldstrafe von 20 Mark, in den Gemeinden 2. Klasse bis zu 3 Tagen Haft und Geldstrafe von 15 Mark, in den Gemeinden 3. Klasse bis zu 2 Tagen Haft und Geldstrafe von 10 Mark.

In den großen und mittleren Städten können auf Grund einer der Genehmigung der Kreisregierung unterliegenden Gemeindegesetzgebung zur Verwaltung der Polizei im ganzen oder zur Besorgung bestimmter polizeilicher Geschäfte ein oder mehrere Beamte angestellt werden, welche innerhalb ihres Wirkungskreises die dem Ortsvorsteher zukommenden Befugnisse mit Ausnahme des Vorsitzes im Gemeinderat oder dessen Abteilungen selbständig ausüben (Stadtpolizeiamt). Diese Beamten, deren Anstellung der Bestätigung der Kreisregierung unterliegt, müssen,

wenn ihnen die Polizeiverwaltung im ganzen übertragen werden soll, in den großen Städten die Prüfung für den höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst, im übrigen mindestens die niedere Dienstprüfung im Departement der Justiz oder des Innern erstanden haben. Wegen der Ortpolizei in Teilgemeinden vgl. XIII. Jede Gemeinde muß die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung bestreiten, namentlich auch die erforderliche Zahl geeigneter Schutzleute, Feldschützen u. dergl. aufstellen, sowie die erforderliche Zahl örtlicher Gefängnisse einrichten. Die von den Gemeindebehörden angesetzten Geldstrafen fließen in die Gemeindekasse, sofern nicht eine andere Kasse bezugsberechtigt ist.

**XII. Gemischte Gemeindebehörden.** Diese Behörden sind mit Rücksicht darauf, daß sie gemeinsame Aufgaben des Staats, der Kirche und der Gemeinde erfüllen, aus Mitgliedern der Gemeindeverwaltung und aus kirchlichen bzw. staatlichen Beamten zusammengesetzt. Es sind eingesetzt:

1. Der durch Ortsgeistliche verstärkte Gemeinderat zwecks Verwaltung der unter X, 3 aufgeführten Stiftungen sowie der zur Verwaltung dieser Stiftungen gebildete Ausschuß; vgl. X.

2. Die Ortsarmenbehörde (Ausführungsgesetz zum Unterstützungswohnsitzgesetz vom 17. April 1873, Art. 9 und 10, sowie Gemeindeordnung Art. 10, 31 und 72) zur Verwaltung des Armenwesens, wozu auch die Verwaltung der ausschließlich dem Zweck der öffentlichen Armenunterstützung gewidmeten Stiftungen gehört. Sie besteht aus dem Gemeinderat und den ersten Ortsgeistlichen jedes Bekenntnisses und, sofern in der Gemeinde mehrere Parochien vorhanden sind, aus

den ersten Ortsgeistlichen einer jeden Parochie, deren Pfarrsitz innerhalb der Gemeinde ist. In den großen und mittleren Städten haben aber im letzteren Fall von den ersten Ortsgeistlichen desjenigen Bekenntnisses, das in der Gemeinde mehrere Parochien hat, höchstens 3 Sitz und Stimme, während die übrigen nur zur beratenden Teilnahme befugt sind. Auf Grund eines Beschlusses der bürgerlichen Kollegien können besondere dem Gemeinderat untergeordnete Armendeputationen, für die Verwaltung der gesamten öffentlichen Armenpflege, sowie Armenkommissionen für einzelne Zweige oder Anstalten der öffentlichen Armenpflege, endlich besondere Armenpfleger für einzelne Bezirke der Gemeinde bestellt werden.

3. Die Ortsschulbehörde (Gesetz vom 13. Juni 1891; Reg.-Bl. S. 146) hat die örtliche Volksschulaufsicht auszuüben, insbesondere über die Durchführung der Schulgesetze zu wachen, die Streitigkeiten zwischen Lehrern und Eltern zu erledigen, gröbere Vergehen der Schüler zu bestrafen u. dergl. Sie besteht aus den Ortsgeistlichen, dem Ortsvorsteher, den in der Schulgemeinde angestellten Volksschullehrern und einer Anzahl durch die bürgerlichen Kollegien gewählter Mitglieder. In Gemeinden, in welchen Volksschulen verschiedener Konfession bestehen, wird für die Schule jeder Konfession eine besondere Ortsschulbehörde gebildet, welche aus dem Ortsvorsteher, den Geistlichen und Lehrern der Konfession der Schule und den aus den Mitgliedern der Konfessionsschulgemeinde gewählten weiteren Mitgliedern besteht. Wegen der unmittelbaren Leitung und Aufsicht der Volksschulen durch den Orts- und Bezirksschulaufseher sowie die Oberschulbehörde vgl. § 46, V. Für die Gelehrten-

und Realschulen einer Gemeinde, soweit sie nicht infolge ihrer hauptsächlichlichen Unterhaltung durch den Staat der Oberstudienbehörde unmittelbar unterstellt sind, besteht als nächste örtliche Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz vom 1. Juli 1876 (Reg.-Bl. S. 267) die sog. Studienkommission, welche aus dem Ortsvorsteher, einem Ortsgeistlichen, in paritätischen Gemeinden einem Geistlichen jeder Konfession, aus dem Schulvorstand bzw. sämtlichen Hauptlehrern und aus 3 oder 4 weiteren von den bürgerlichen Kollegien gewählten Mitgliedern besteht.

4. Die aus Ortsvorsteher und Ortsgeistlichem bestehenden gemeinschaftlichen Ämter sind mit dem Inkrafttreten der Gemeindeordnung (1. Dez. 1907) weggefallen.

**XIII. Zusammengesetzte Gemeinden** (Art. 168 ff. der Gemeindeordnung). Wenn eine Gemeinde aus mehreren Orten zusammengesetzt ist, welche sämtlich oder teilweise entweder 1. mit einer eigenen Markung versehen sind und den aus dem Markungsbesitz entspringenden Aufwand selbst zu tragen haben; oder 2. ein besonderes, für Gemeindezwecke bestimmtes Ortsvermögen in eigener Verwaltung besitzen, so redet man von zusammengesetzten Gemeinden. Die unter Ziffer 1 und 2 genannten Orte heißen Teilgemeinden, die ganze Gemeinde selbst Gesamtgemeinde. Zum Wirkungskreis der Organe der Gesamtgemeinde gehört die Verwaltung der gerichtlichen und polizeilichen Angelegenheiten innerhalb des ganzen Gemeindebezirks; die Teilgemeinden haben jedoch das Recht, zum Schutz des Eigentums Feld- und Waldschützen, Nachtwächter usw. aufzustellen. Außerdem haben die Gesamtgemeinden alle sonstigen, die Gesamtgemeinde oder einzelne Teile derselben berührenden Gemeindeangelegen-

heiten zu besorgen mit Ausnahme der örtlichen Angelegenheiten der Teilgemeinden, soweit nicht deren Wahrung durch Vertrag oder Herkommen ebenfalls der Gesamtgemeinde übertragen ist. Die Verhältnisse der zusammengesetzten Gemeinden werden durch eine Satzung der Gesamtgemeinde näher geregelt; sie wird von den Gesamtgemeindegkollegien mit Genehmigung der Kreisregierung festgestellt. Die Vertretung der Teilgemeinde und die Verwaltung ihrer örtlichen Angelegenheiten kommt in denjenigen Teilgemeinden, welche mindestens 20 zur Teilnahme an den Wahlen der Teilgemeinde berechnigte Gemeindebürger zählen, einem Teilgemeinderat von mindestens 3 Mitgliedern zu. In denjenigen Teilgemeinden, welche mehr als 500 Einwohner zählen, steht dem Teilgemeinderat ein Teilbürgerschaftsausschuß von gleicher Mitgliederzahl zur Seite. In Teilgemeinden, welche nicht 20 wahlberechnigte Gemeindebürger haben, tritt an die Stelle des Teilgemeinderats, sofern nicht ein solcher bestellt ist, die Teilgemeindeversammlung, d. h. die Gesamtheit der in örtlichen Angelegenheiten stimmberechnigten Gemeindebürger. In jeder Teilgemeinde, welche nicht Sitz des Ortsvorstehers ist, muß ein Teilgemeindevorsteher, der sog. Anwalt, aufgestellt werden, der auf 6 Jahre durch Wahl teils der Teilgemeindevürger (wenn mehr als 10 vorhanden sind), teils des Gesamtgemeinderats bestellt wird mit Bestätigung der staatlichen Aufsichtsbehörde. Der Anwalt ist berechnigt, in dringenden Fällen polizeiliche Vorkehrungen zu treffen; er ist namentlich befugt, durchreisende Personen wegen Verfehlungen gegen die Straßen- und Feldpolizei mit Geldstrafe bis zu 5 Mark zu bestrafen.

#### **XIV. Gemeindeverbände** (Gemeindeordnung

Art. 184). Behufs besserer Erfüllung bestimmter dauernder Gemeindezwecke, z. B. der Herstellung von Wasserleitungen, der Unterhaltung der Nachbarschaftsstraßen u. dergl. können sich mehrere Gemeinden durch freiwillige, mit Genehmigung der Kreisregierung geschlossene Übereinkunft zu körperschaftlichen Verbänden vereinigen. Die Verwaltung dieser Verbände wird durch eine zwischen den beteiligten Gemeindegremien zu vereinbarenden Satzung geregelt. Streitigkeiten, welche die öffentlich-rechtlichen Beziehungen des Verbands zu den beteiligten Gemeinden oder dieser untereinander betreffen, werden von den Verwaltungsgerichten (1. Instanz Kreisregierung; 2. Instanz Verwaltungsgerichtshof) entschieden.

**XV. Die Staatsaufsicht** (Gemeindeordnung Art. 185 ff.), von der in § 65 der V.U. die Rede ist, wird, soweit die Polizeiverwaltung in Betracht kommt, in allen Gemeinden von den Oberämtern (in Stuttgart der Stadtdirektion) geführt unter der Oberaufsicht der Kreisregierung und des Ministeriums des Innern; der Bezirksrat hat in denjenigen Fällen mitzuwirken, in denen dies durch Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben ist. Auf den anderen Verwaltungsgebieten wird die Staatsaufsicht unter Oberaufsicht des Ministeriums des Innern in den großen und mittleren Städten durch die Kreisregierung, in den übrigen Gemeinden zunächst durch das Oberamt und in den gesetzlich bestimmten Fällen durch den Bezirksrat ausgeübt. Außerdem sind in gerichtlichen Angelegenheiten die staatlichen Gerichte als Aufsichtsbehörden tätig. In einer Reihe von Fällen ist zur Gültigkeit der Beschlüsse des Gemeinderats die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeindestiftungen wird unter der Oberaufsicht des



Ministeriums des Innern in den großen und mittleren Städten durch die Kreisregierung, in den übrigen Gemeinden durch das Oberamt, bei den in X, 3 genannten Stiftungen in Gemeinschaft mit dem betreffenden Dekan (sog. gemeinschaftliches Oberamt) geführt. Den Gemeindebehörden steht gegen die Anordnungen und Entscheidungen der Aufsichtsbehörden die Verwaltungsbeschwerde (vgl. § 5, 10) in der gesetzlichen Instanzenfolge zu und außerdem in weitem Umfang die Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof (vgl. § 35, 2 c). Gegen die Anordnungen und Entscheidungen der Gemeindebehörden in polizeilichen Angelegenheiten steht jedem, der dadurch in einem berechtigten Interesse verletzt ist, das Recht der Beschwerde bei den Aufsichtsbehörden zu; in sonstigen Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung sowie in Angelegenheiten der Stiftungsverwaltung besteht dieses Recht nur, wenn eine gesetzliche Vorschrift zum Nachteil des Beschwerdeführers verletzt ist. Diese im Interesse der Selbstverwaltung der Gemeindeorgane durch die Gemeindeordnung eingeführte Beschränkung des Beschwerderechts in allen nicht-polizeilichen Angelegenheiten läßt sich nicht rechtfertigen, da diesem Interesse das wichtigere Interesse der Bürgerschaft an ausreichendem Schutz gegen unbillige Handlungen der Gemeindeorgane gegenübersteht. Die Beschwerde ist bei Verlust des Beschwerderechts binnen 1 Monat nach Eröffnung der angefochtenen EntschlieÙung entweder bei der Gemeindebehörde oder der eröffnenden oder der zur Entscheidung zuständigen Behörde anzubringen. Eine allgemeine Prüfung der Gemeindeverwaltung erfolgt bei den periodischen Gemeindevisitationen (Reg.-Bl. 1907 S. 578 und 1892 S. 8).

## § 28. Die Amtskörperschaften.

1. V.U. §§ 62—69.
2. Bezirksordnung vom 28. Juli 1906 (Reg.-Bl. S. 442) nebst Vollzugsverfügung vom 30. Oktober 1907 (Reg.-Bl. S. 643).
3. Vgl. ferner die zu § 27 genannten Gesetze sowie die dort genannte Literatur.

Die gleichzeitig mit der Gemeindeordnung (§ 28) erlassene, am 1. Dezember 1907 in Kraft getretene Bezirksordnung teilt die Vorzüge der ersteren; neugeschaffen hat sie den Bezirksrat. Als Mangel ist namentlich zu bezeichnen, daß die Bezirksordnung nicht nur die Verwaltung der Amtskörperschaften, sondern auch die staatliche Bezirksverwaltung durch die Oberämter umfaßt, also einen Teil derjenigen Angelegenheiten, welche in einem die Verwaltung des Innern regelnden, in Württ. noch fehlenden Allgemeinen Landesverwaltungsgesetz zu behandeln wären. Diese Verquickung von Staats- und Selbstverwaltung ist insbesondere deshalb nicht glücklich, weil so bezüglich der wichtigen Verwaltung des Innern wieder ein Stückwerk geschaffen ist, das einer gründlichen, allerdings schwierigen gesetzlichen Regelung des mangelhaften Rechts der inneren Staatsverwaltung Württ. im Wege steht. Außerdem hat die Zusammenfassung der körperschaftlichen und staatlichen Bezirksverwaltung in einem Gesetz den ganz unglücklichen und rasch zu einem Schlagwort gewordenen Gedanken einer „Kreisordnung“ erzeugt, welche, wie sie auch ausfallen möge, nur eine weitere Rechtsverwirrung und Komplizierung der Verwaltung bringen wird, im besten Fall aber Flickarbeit bleiben muß.

Die Ausgestaltung der 4 Kreise zu Selbstverwaltungskörpern ist in einem Lande von der Größe Württ. überflüssig und stört nur die rasche Abwicklung der Geschäfte. Überhaupt weist gerade die Einführung des Bezirksrats auf die energische Wiederaufnahme einer früher lebhaft vertretenen Forderung hin, nämlich auf die Beseitigung der Kreisverwaltung, d. h. also Aufhebung der Kreisregierungen. Der Bezirksrat ist bei den Aufgaben, die ihm gegenwärtig übertragen sind (vgl. IV), zwar wohl lebensfähig, kann aber nicht die Bedeutung erlangen, die man ihm wünschen muß. Man wird früher oder später dazu übergehen müssen, ihm weitere Aufgaben, insbesondere auch solche aus dem Geschäftskreis der Kreisregierungen, einschließlich der verwaltungsgerichtlichen Funktionen in einer Reihe von Fällen zuzuweisen. Vermeiden läßt sich bei einer Beseitigung der Kreisregierungen allerdings nicht, daß auch dem Ministerium des Innern

einige Aufgaben aus dem Geschäftskreis der Kreisregierungen zugeschrieben werden. Zu einer Überlastung des Ministers mit Kleinarbeit wird dies bei einer richtigen Organisation des Ministeriums des Innern nicht führen; zudem können die Ministerien eines Landes von der Größe Württ. sehr wohl auch Aufgaben übernehmen, die man den Ministerien großer Staaten nicht überweisen kann. Die gegenwärtige Organisation des Ministeriums des Innern allerdings ist für die neuen Aufgaben unzulänglich, ist übrigens auch schon heute nicht zweckmäßig. Die Zentralmittelstellen, welche zwischen der Bezirksverwaltung und dem Ministerium stehen (Zentralstelle für Gewerbe und Handel, für Landwirtschaft, Medizinalkollegium usw.) haben manche schwere Nachteile im Gefolge. Die Forderungen der Geschäftsvereinfachung, der Beschleunigung des Verfahrens, der fortgesetzten Fühlung der Beamten aller Behörden mit dem Leben verlangen ihre Beseitigung und die Einführung einer Anzahl Abteilungen des Ministeriums, die unter einem Direktor alle einfacheren Angelegenheiten selbständig erledigen dürfen und einen Beirat aus den Kreisen der Bevölkerung zur Seite haben. Es ist hier nicht der Ort, diese Gedanken weiter auszuführen; wohl aber habe ich es für notwendig gehalten, gegen den verfehlten Gedanken einer Kreisordnung Stellung zu nehmen. Ob die Ausführung der Bezirksordnung eine moderne innere Organisation der Oberämter (§ 34 IV), die bis jetzt im allgemeinen völlig rückständig ist, bringen wird, wird die nächste Zeit zeigen.

**I. Die staatsrechtliche Stellung der Amtskörperschaften im allgemeinen.** Die Amtskörperschaft ist der zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten berufene, mit Rechtsfähigkeit ausgestattete Verband der zu einem Oberamtsbezirk gehörigen Gemeinden. Nach § 64 der V.U. kann eine Veränderung der Bezirkseinteilung, wenn es sich dabei um die veränderte Zuteilung bewohnter Grundstücke handelt, nur im Weg der Gesetzgebung erfolgen.

Die Amtskörperschaften haben eine dreifache Aufgabe:

1. Der Amtskörperschaft kommt die Pflege der gemeinschaftlichen Interessen der Gemeinden und der Angehörigen des Be-

zirks in dem von der Amtsversammlung zu bestimmenden Umfang zu, soweit sie nicht auf besonderen Gesetzen beruht. In dieser Hinsicht sind zu erwähnen gemeinnützige Anstalten und Einrichtungen, wie Sparkassen, Fortbildungsschulen, landwirtschaftliche oder gewerbliche Unterrichtskurse, Krankenhäuser, Viehversicherungskassen, Anstellung von Ärzten, Wasserbautechnikern, Baumaufsehern u. dergl.

2. Die Amtskörperschaft kann, wenn dies den Interessen des Bezirks entspricht, einzelne nach Vorschrift der Gesetze den Gemeinden obliegende öffentlich-rechtliche Verpflichtungen, mit Ausnahme der Volksschullasten und der Armenlasten (vgl. jedoch § 38, II), den sämtlichen Gemeinden des Bezirks ganz oder teilweise abnehmen und auf die Amtskörperschaft übernehmen, jedoch nur mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit in der Amtsversammlung.

Die Amtskörperschaft ist befugt, den Gemeinden und Angehörigen des Bezirks für den ihnen durch Quartierleistung oder durch Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden oder durch Kriegsleistungen erwachsenden Aufwand Ersatz insoweit ganz oder teilweise zu gewähren, als ihnen für diese Leistungen aus Reichs- oder Staatsmitteln Ersatz nicht oder nicht in einem dem tatsächlichen Aufwand gleichkommenden Maß zuteil wird.

3. Den Amtskörperschaften ist eine Reihe von Geschäften und Lasten für allgemeine Staatszwecke auferlegt. In erster Linie ist hier die dem württ. Recht eigentümliche Bestimmung zu nennen (V.U. § 115), daß die gesamte direkte staatliche Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer durch die Amtskörperschaften kostenfrei eingezogen und abgeliefert wird. Die Amtskörperschaften haften dem Staat, den Amtskörper-

schaften selbst dagegen die Gemeinden für die richtige, kostenfreie und rechtzeitige Ablieferung der auf sie fallenden Steuerbeträge; etwaige Steuerausfälle haben die Gemeinden zu tragen. Weiter ist hier zu erwähnen die Verpflichtung der Amtskörperschaften zur Erhebung der Beiträge für die allg. Gebäudebrandversicherungsanstalt und die Ausbezahlung der Brandschadengelder auf ihre Kosten (§ 41, III), die Verpflichtung zur Aufbringung der für die Landarmenverbände erforderlichen Mittel (§ 38, II), die Pflicht zur Tragung der Kosten des Militärsatzgeschäfts, die Übernahme der Krankenpflegeversicherung der Dienstboten und der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter (§ 37, II), endlich die Vornahme einer Reihe von Wahlen durch die Amtsversammlung für die Ausübung staatlicher Aufgaben, z. B. der Vertrauensmänner in den Ausschuß für die Wahl der Schöffen und Geschworenen, der bürgerlichen Mitglieder der Ersatz- und Oberersatzkommissionen, der Mitglieder der Landarmenbehörde, der Kaminfeger, des Bezirksfeuerlöschinspektors usw.

Das Selbstverwaltungsrecht der Amtskörperschaften steht, abgesehen von dem allgemeinen Schutz der Verfassung (V.U. §§ 64—69), unter verwaltungsgerichtlichen Garantien nach den näheren Vorschriften des Art. 86 der Bezirksordnung. Die Amtskörperschaften sind befugt, zur näheren Regelung ihrer Verfassung und Verwaltung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch *Bezirkssatzung* (Bezirksstatut) allgemeine Anordnungen mit Gesetzeskraft zu treffen. Die *Bezirkssatzung* wird von der Amtsversammlung erlassen und bedarf der Vollziehbarkeitsklärung der Kreisregierung. Die Verhältnisse der auf Rechnung einer Amtskörperschaft ge-

führten Sparkassen (Oberamtssparkassen) sind durch Bezirkssatzung zu regeln. Bezüglich der Bezirkspolizeiverordnungen vgl. § 30, III.

**II. Die Amtskörperschaftsorgane im allgemeinen.** Die Organe sind die Amtsversammlung und der Bezirksrat. Erstere ist lediglich Organ der Amtskörperschaft, der Bezirksrat dagegen hat auch bei Geschäften der staatlichen Bezirksverwaltung mitzuwirken. Die Mitglieder der Amtsversammlung, ihrer Ausschüsse und Kommissionen sowie des Bezirksrats erhalten keinen Gehalt, wohl aber Tagegelder als Entschädigung für Zeitversäumnis. Wählbar in die Amtsversammlung und in den Bezirksrat sind alle Personen, welche die gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte (§ 27, V) besitzen. Sofern nicht die gesetzlichen Befreiungsgründe zutreffen, ist jede im Bezirk wohnende wählbare Person verpflichtet, eine Wahl in die Amtsversammlung und in den Bezirksrat anzunehmen und das Amt zu versehen.

**III. Die Amtsversammlung** besteht aus dem Oberamtsvorstand als Vorsitzendem und aus 20 bis 30 Abgeordneten der zu dem Oberamtsbezirk gehörigen Gemeinden. Die Zahl der Abgeordneten wird durch Bezirkssatzung festgestellt. Jede einzelne Gemeinde beschickt die Amtsversammlung nach dem Verhältnis, in dem sie zu dem Bedarf der Amtskörperschaft beiträgt; doch kann keine Gemeinde mehr als  $\frac{2}{5}$  sämtlicher Mitglieder bestellen; die kleinsten Gemeinden einigen sich über die Reihenfolge, in der die von ihnen bestellten Vertreter mit Stimmrecht an der Amtsversammlung teilnehmen. Die Abgeordneten der Gemeinden werden von den vereinigten Gemeindegemeinden mittels geheimer Abstimmung auf die Dauer von 3 Jahren im Dezember gewählt. Die Amtsver-

sammlung verwaltet alle Angelegenheiten der Amtskörperschaft, deren Erledigung nicht dem Bezirksrat oder den Körperschaftsbeamten zugewiesen ist. Die Amtsversammlung tagt in der Regel einmal im Jahr zwecks Festsetzung des jährlichen Haushaltsplans. Außerordentliche Amtsversammlungen finden statt, so oft die Geschäfte es erfordern oder wenn  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder oder der Bezirksrat unter Angabe des Grundes die Berufung verlangt. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als  $\frac{1}{2}$  der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Verhandlungen sind im allgemeinen öffentlich. Es wird mündlich abgestimmt, wenn nicht für den einzelnen Fall geheime Abstimmung beschlossen wird; die Beschlüsse werden, von einigen Ausnahmen abgesehen, nach der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende, welcher im übrigen kein Stimmrecht hat, die entscheidende Stimme. Die Wahlen erfolgen geheim, teils nach verhältnismäßiger, teils nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur näheren Regelung des Geschäftsgangs bei der Amtsversammlung sowie bei den Ausschüssen und Kommissionen kann von der Amtsversammlung eine Geschäftsordnung erlassen werden. Zur Vorbereitung einzelner Geschäftsgegenstände kann die Amtsversammlung Ausschüsse aus ihrer Mitte bestellen; außerdem kann sie die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Anstalten und Einrichtungen der Amtskörperschaft sowie die Besorgung eines bestimmten Kreises von Geschäften oder einzelner Aufträge Kommissionen übertragen. Während die Ausschüsse nur aus der Mitte der Amtsversammlung bestellt werden können, können in die Kommissionen auch andere Personen berufen werden.

**IV. Der Bezirksrat** besteht aus dem Oberamtsvorstand als Vorsitzendem und aus 6 weiteren ordentlichen Mitgliedern, welche nebst 4 Stellvertretern von der Amtsversammlung je auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Die Hälfte der Mitglieder und der Stellvertreter wird aus den Mitgliedern der Amtsversammlung, die übrige Hälfte aus den sonstigen Bezirksangehörigen gewählt. Der Bezirksrat hat 2 ihrem Wesen nach verschiedene Aufgaben. Er ist 1. Organ der Amtskörperschaft und führt als solches deren Geschäfte, kann also als das geschäftsführende Organ der Amtskörperschaft bezeichnet werden, während die Amtsversammlung als kommunales Parlament bezeichnet werden kann. Sodann aber ist der Bezirksrat 2. Organ der Staatsverwaltung; als solches hat er eine doppelte Aufgabe: a) er führt die staatliche Aufsicht über die Gemeinde- und Stiftungsverwaltung in den Grenzen, welche ihm durch die Gemeindeordnung übertragen ist; b) es steht ihm die Beschlußfassung in den durch die Bezirksordnung, durch andere Gesetze und durch Verordnung zugewiesenen Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung zu. Hierher gehören namentlich: Die Leitung der Landtagswahlen in den Oberamtsbezirken und Städten, einige Aufgaben auf dem Gebiet des Feuerlöschwesens, die Entscheidung von Beschwerden wegen verweigerter oder ungenügender Armenunterstützung durch die Ortsarmenverbände, einige Aufgaben auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Gesetzgebung (Genehmigung der stückweisen Wiederveräußerung von Grundstücken im Flächengehalt von wenigstens 3 ha, Farrenhaltung, Weiderechte) und des Quartierleistungswesens, die Entscheidung von Beschwerden gegen die vom Gemeinderat beschlossene



Abschaffung eines öffentlichen Wegs oder eines Feldwegs wegen Entbehrlichkeit, sowie die Entscheidung von Beschwerden über die Beschaffenheit oder die Art der Unterhaltung öffentlicher Wege und Brücken, soweit dieselben nicht von der Amtskörperschaft oder dem Staat zu unterhalten sind. Weiterhin die dauernde Verlängerung oder Aufhebung der Polizeistunde für einzelne Gemeinden, die Erteilung der Erlaubnis zur Veranstaltung einer Lotterie, wenn der Betrag der auszugebenden Lose nicht 300 Mark übersteigt, die Erteilung der Erlaubnis zur Veranstaltung einer Kollekte innerhalb des Oberamtsbezirks, die Entscheidung über Beschwerden gegen polizeiliche Auflagen der Ortsbehörden in Wohnungssachen, die Abgabe einer Äußerung über eine trotz des Widerspruchs der Angehörigen beabsichtigte Einweisung eines Geisteskranken in eine Staatsirrenanstalt, einige wichtige Aufgaben auf dem Gebiet des Kaminfegerwesens, Genehmigung der vom Oberamt erlassenen, für fortdauernde Geltung bestimmten bezirkspolizeilichen Vorschriften, gutachtliche Äußerungen gegenüber den Staatsbehörden. Endlich auf dem Gebiet der Gewerbe- polizei vor allem die Genehmigung lästiger gewerblicher Anlagen und von Dampfkesselanlagen, soweit nicht das Oberamt oder die Kreisregierung für zuständig erklärt ist (bei Dampfkesseln im allgemeinen das Oberamt), die Erteilung und Entziehung der Erlaubnis zum Betrieb von Wirtschaften, zum Kleinhandel mit Branntwein, zum Betrieb von Varietétheatern u. dergl., zum Betrieb des Geschäfts eines Pfandleihers, Gesindevermieters oder Stellenvermittlers, zur Untersagung des Tanz-, Turn- oder Schwimmunterrichts, des Trödelhandels, des Loshandels, der gewerbsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegen-

heiten (Rechtsagenten), des Betriebs von Auskunfteien, des Kleinhandels mit Bier. sowie des Gewerbes als Bauunternehmer und Bauleiter.

In den Angelegenheiten der staatlichen Bezirksverwaltung entscheidet der Bezirksrat auf Grund öffentlicher mündlicher Verhandlung. Den Beteiligten ist von dem Verhandlungstag auf der Oberamtskanzlei auf Verlangen Einsicht von den Akten zu geben; die Übersendung derselben soll nur an Rechtsanwälte erfolgen. Der Bezirksrat ist befugt, den erforderlichen Beweis in vollem Umfang zu erheben; er kann insbesondere auch Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen. Die Beratung und Beschlußfassung des Bezirksrats erfolgt in der Regel sofort nach Schluß der mündlichen Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung. Die Verkündung der Beschlüsse und Entscheidungen des Bezirksrats erfolgt unter gleichzeitiger mündlicher Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Entscheidungsgründe sofort in öffentlicher Sitzung, nur ausnahmsweise später. Der Bezirksrat hat regelmäßige Sitzungstage, die öffentlich bekanntgemacht werden müssen.

**V. Die Amtskörperschaftsbeamten.** Hervorzuheben sind:

1. Der Oberamtspfleger, dem die Besorgung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte obliegt; er hat außerdem die auf die Amtskörperschaft ausgeschriebenen Staatssteuern (§ 51, II, 2) sowie eine Reihe weiterer Umlagen einzuziehen.

2. Die Verwaltungsaktuare; vgl. § 27, VIII, 10.

3. Der Oberamtssparkassier, dem die Verwaltung der Oberamtssparkasse obliegt.

4. Der Oberamtsbautechniker: § 40.

5. Der Oberfeuerschauer: § 41, I.

6. Der Bezirksfeuerlöschinspektor: § 41, II.

**VI. Die Verwaltung des Amtkörperschafts-  
vermögens.** Auf dieselbe finden die Bestimmungen  
der Gemeindeordnung in weitem Umfang Anwen-  
dung. Im einzelnen gilt folgendes:

1.—4. wie § 27, VIII, 1—4.

5. Die laufende Verwaltung wird auf Grund  
eines jährlichen Voranschlags geführt, welcher  
in der von der Vollzugsverfügung zur Bezirks-  
ordnung vorgeschriebenen Form vom Oberamts-  
pfleger zu entwerfen, vom Bezirksrat zu prüfen,  
von der Amtsversammlung festzustellen und von  
der Kreisregierung nach Beseitigung etwaiger An-  
stände für vollziehbar zu erklären ist.

6. Die Ausgaben der Amtskörper-  
schaft. Ihre Anweisung auf die Oberamtspflege  
(Kasse der Amtskörperschaft) erfolgt durch den  
Bezirksrat; ausnahmsweise ist auch, aber nur zur  
vorläufigen Anweisung, der Oberamtsvorstand  
befugt.

7. Die Einnahmen der Amtskörper-  
schaft sind: die Erträgnisse ihres Vermögens  
und der Gebühren für die Benutzung ihrer An-  
stalten und Einrichtungen, der Ertrag der für  
die Amtskörperschaftszwecke vorhandenen Stif-  
tungen, die auf besonderen Rechtstiteln oder auf  
Beitragsverwilligung beruhenden Leistungen des  
Staates, anderer öffentlicher Kassen oder einzelner  
Personen für bestimmte Körperschaftszwecke, end-  
lich die gesetzlich vorgeschriebenen Amtskörper-  
schaftssteuern. Der durch diese Einnahmen nicht  
gedeckte Aufwand der Amtskörperschaft ist durch  
Umlage auf die dem Oberamtsbezirk angehörigen  
Gemeinden aufzubringen (sog. Amtsschaden).  
Nach dem in Art. 55 des Körperschaftssteuer-  
gesetzes vom 8. August 1903 bezeichneten Maß-  
stab wird der Anteil jeder Gemeinde an dieser  
Umlage berechnet. Die Gemeinden bringen diesen

Umlagebeitrag wie ihren sonstigen Bedarf auf. Die einzige Steuer, welche die Amtskörperschaft neben dem Amtsschaden erhebt, ist die (kommunale) Wandergewerbesteuer, welche in Form von Zuschlägen zu der staatlichen Wandergewerbesteuer erhoben wird. Zur Bezahlung der Steuer verpflichtet sind diejenigen Personen, welche ein steuerpflichtiges Wandergewerbe betreiben, ohne in Württ. einen Wohnsitz zu haben, und zwar gegenüber derjenigen Amtskörperschaft, in deren Bezirk sie ihren staatlichen Steuerschein lösen. Ferner haben diejenigen Personen, welche eine staatliche Wandergewerbesteuer von wenigstens 5 Mark zu entrichten haben, außerdem in jedem Oberamtsbezirk, auf welchen sie ihren Gewerbebetrieb ausdehnen, vor Beginn desselben eine Abgabe an die Amtskörperschaft, die sog. Ausdehnungsabgabe, zu entrichten, welche  $\frac{1}{5}$  der staatlichen Wandergewerbesteuer beträgt. Die Anweisung der Einnahmen auf die Amtspflege erfolgt durch den Bezirksrat.

8. Restverwaltung (Einnahmeüberschüsse)  
s. § 27, X, 8.

9. Das Rechnungswesen ist ähnlich geregelt wie das der Gemeinden; vgl. § 27, X, 9. Die Oberamtspflegerechnung ist nach rechnerischer Prüfung durch einen von der Amtskörperschaft aufgestellten Sachverständigen vom Bezirksrat sachlich zu prüfen und auf dem Oberamt 2 Wochen lang zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Anerkennung der Rechnung und die Entlastung des Rechners (Rechnungsabhör) erfolgt durch die Amtsversammlung.

**VII. Die Bezirksverbände.** (Bezirksordnung Art. 92 ff.). Behufs besserer Erfüllung bestimmter dauernder Aufgaben der Amtskörperschaften, z. B. Straßenunterhaltung, Verkehrsunternehmungen

u. dergl., können sich mehrere Bezirke durch freiwillige, mit Genehmigung des Ministeriums des Innern geschlossene Übereinkunft zu körperschaftlichen Verbänden vereinigen. Die Verwaltung dieser Verbände wird durch eine zwischen den Amtsversammlungen der beteiligten Bezirke zu vereinbarende, der Genehmigung des Ministeriums des Innern unterliegende Satzung geregelt. Streitigkeiten aus den öffentlich-rechtlichen Beziehungen des Verbandes zu seinen Gliedern oder dieser untereinander werden von den Verwaltungsgerichten (1. Instanz Kreisregierung, 2. Instanz Verwaltungsgerichtshof) entschieden.

**VIII. Die Staatsaufsicht** über die Amtskörperschaftsverwaltung wird unter der Oberaufsicht des Ministeriums des Innern von den Kreisregierungen geführt. Sie beschränkt sich im wesentlichen auf eine Überwachung in der Richtung, daß die gesetzlichen Vorschriften beachtet werden. In einer Anzahl von Fällen ist zur Gültigkeit der Beschlüsse der Amtsversammlung die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Beschwerden einzelner Personen gegen die Amtskörperschaftsverwaltung sind in der Regel nur dann zulässig, wenn eine gesetzliche Vorschrift zu ihrem Nachteil verletzt ist und nur binnen eines Monats nach Eröffnung der angefochtenen Verfügung. Gegen die in Ausübung des Aufsichtsrechts getroffenen Anordnungen und Entscheidungen der Staatsbehörden hat der Bezirksrat und die beteiligten Gemeinden das Recht der Verwaltungsbeschwerde und außerdem in gewissen Fällen der Rechtsbeschwerde (vgl. § 35, 2 c).

**IX. Der Stadtbezirk Stuttgart** ist nicht amtskörperschaftlich organisiert, da er nur eine Gemeinde umfaßt. Die Geschäfte, die sonst dem Oberamt obliegen, besorgt in Stuttgart die Stadt-

direktion, welche die staatliche Verwaltungsstelle 1. Instanz ist. Alle Aufgaben, welche die Gesetze den Amtskörperschaften zuweisen, besorgen in Stuttgart die Organe und Behörden der Gemeinden. Der Bezirksrat des Stadtbezirks Stuttgart ist nur Organ der Staatsverwaltung, hat also nur die in IV, 2b aufgezählten Aufgaben, abgesehen von der Genehmigung bezirkspolizeilicher Vorschriften, welche es in Stuttgart nicht gibt, da hier die ortspolizeilichen Vorschriften für den ganzen Bezirk gelten. Die Polizei in Stuttgart ist in ihrem ganzen Umfang städtisch; es machen sich aber lebhaftere Bestrebungen nach Verstaatlichung eines Teiles der Polizeiverwaltung, nämlich der Sicherheits- und Kriminalpolizei, geltend.

## **§ 29. Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Gemeinde- und Bezirkskollegien sowie der Gemeinde-Amtskörperschafts- und sonstigen Körperschaftsbeamten.**

V.U. § 69; Gemeindeordnung Art. 98—114, Art. 198—239 nebst Vollzugsverfügung; Bezirksordnung Art. 53—67 nebst Vollzugsverfügung; Gesetz betr. die Amtsenthebung dienstunfähiger Körperschaftsbeamten vom 25. Juni 1894 (Reg.-Bl. S. 159) und Gesetz betr. die Pensionsrechte der Körperschaftsbeamten und ihrer Hinterbliebenen vom 5. September 1905 (Reg.-Bl. S. 198). Literatur wie zu § 27.

**I. Begriffe.** Gemeindegollegien sind der Gemeinderat und Bürgerausschuß, Bezirkskollegien die Amtsversammlung und der Bezirksrat; Körperschaftsbeamte sind die Beamten der Gemeinden und Amtskörperschaften, aber auch die der Landarmenbehörden, überhaupt aller unter der Aufsicht des Ministeriums des Innern stehenden Körperschaften.

**II. Die Pflichten der Mitglieder der Ge-**

**meinde- und Bezirkskollegien, sowie der Beamten der Gemeinden und Amtskörperschaften.** Sie haben ihr Amt der Verfassung und den Gesetzen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und sich in allem ihrer amtlichen Stellung würdig zu erweisen. Sie haben einen Dienst- und Verfassungseid zu leisten und sind zur Wahrung des Dienstgeheimnisses verpflichtet. Beamte, welche einen festen Gehalt beziehen, dürfen neben ihrem Amt nur solche Geschäfte betreiben, welche ihrem amtlichen Beruf nicht Abbruch tun; durch Gemeindegatzung oder im Dienstvertrag können weitere Beschränkungen getroffen werden. Der Betrieb des Wirtschaftsgewerbes sowie des Flaschenbierhandels oder eines gemischten Warengeschäfts ist den Ortsvorstehern und Anwälten regelmäßig verboten, ebenso die beiden ersteren Geschäfte den Gemeindepflegern. Allen 3 Arten von Beamten ist außerdem die entgeltliche Vermittlung von Darlehen, Grundstücks- und Viehkäufen untersagt. Für die unter II genannten Personen bestehen außerdem weitere Rechtsbeschränkungen in bezug auf Geschenkkannahme und die Teilnahme an Auf- oder Abstreichsverhandlungen der Gemeinde bzw. Amtskörperschaft.

**III. Die Anstellung der Gemeinde- und Amtskörperschaftsbeamten** wird durch Dienstvertrag geregelt. Sie erfolgt bei dem Gemeindepflegern, dem Ortsrechner einer Teilgemeinde und den besonderen Polizeibeamten (§ 27, XI) sowie dem Oberamtspflegern und den anderen Rechnern der Amtskörperschaft auf bestimmte Zeit; im übrigen kann sie auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geschehen. Im Fall der Anstellung auf bestimmte Zeit beträgt die Anstellungsdauer mindestens 3 Jahre; sie verlängert sich bei Berufsbeamten auf die Dauer der vereinbarten An-

stellungszeit, wenn die Kündigung nicht 6 Monate vor Ablauf der Anstellungsperiode erfolgt. Bei Anstellung auf unbestimmte Zeit beträgt die Kündigungsfrist gegenüber Berufsbeamten 6, gegenüber anderen Beamten 3 Monate; bei Assistenten, Gehilfen und nur vorübergehend verwendeten Personen kann eine andere Kündigungsfrist vereinbart werden. Mit Ablauf von je 10 Dienstjahren, die im Dienst derselben Gemeinde zugebracht worden sind, gilt bei Berufsbeamten, abgesehen von den Assistenten und Gehilfen, das Dienstverhältnis um 10 Jahre verlängert, wenn nicht mindestens 6 Monate vorher gekündigt wird. Für die Anstellung als Gemeinde- und Amtskörperschaftsbeamter ist der Besitz gewisser Eigenschaften und die Zurücklegung eines bestimmten Lebensjahres (in der Regel des 21.) erforderlich. Die Gemeindecassier, der Oberamtspfleger und die übrigen Verwalter von Amtskörperschaftsvermögen sind zur Sicherheitsleistung verpflichtet.

#### **IV. Die Beendigung des Dienstverhältnisses**

Es ist zu unterscheiden:

1. Die Amtsenthebung dienstunfähiger Beamter wider deren Willen. Die auf Lebenszeit und die auf einen fest bestimmten Zeitraum angestellten Beamten der Gemeinden, Stiftungen und sonstigen unter der Aufsicht des Ministeriums des Innern stehenden öffentlichen Körperschaften können ohne ihre Zustimmung ihres Amtes enthoben werden, wenn sie a) wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig geworden oder b) durch Krankheit länger als ein Jahr von Vernehmung ihres Amtes abgehalten worden sind. Das Verfahren ist eingehend geregelt. Wegen des Pensionsbezugs vgl. VI, 3.

2. Die Versetzung in den Ruhestand



auf Ansuchen. Die der Pensionskasse für Körperschaftsbeamte (vgl. VI, 3) angehörigen Beamten haben zwar nicht ein Recht auf Versetzung in den Ruhestand, können aber von der zuständigen Behörde auf Ansuchen in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie a) das 70. Lebensjahr zurückgelegt haben und durch ihr Alter in ihrer Tätigkeit gehemmt oder b) wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig geworden oder c) durch Krankheit länger als ein Jahr von Versetzung ihres Amtes abgehalten worden sind. Im Fall der Versetzung in den Ruhestand haben die Beamten Anspruch auf einen lebenslänglichen Ruhegehalt aus der Pensionskasse, aber erst nach 9 Dienstjahren, es sei denn, daß die Dienstunfähigkeit Folge des Dienstes ist. Als Dienstzeit gilt auch die im inländischen Staats-, Kirchen- oder öffentlichen Schuldienst zugebrachte Zeit.

3. Die Enthebung dienstfähiger Beamter vom Amt erfolgt:

a) auf Antrag des Beamten. Die besoldeten Gemeinde- und Amtskörperschaftsbeamten sind befugt, mit Verzichtleistung auf ihren Gehalt jederzeit den Dienst aufzukündigen; sie müssen aber die Geschäfte bis zu anderweitiger Besorgung derselben fortführen, höchstens aber auf  $\frac{1}{4}$  Jahr;

b) durch einseitige Lösung des Dienstverhältnisses seitens der Gemeinde oder Amtskörperschaft. Doch sind Kündigungsfristen vorgesehen; s. III. Auch ist unter Umständen die kündigende Gemeinde usw. zur Bezahlung eines Ruhegehalts verpflichtet; vgl. VI, 2;

c) durch rechtskräftige Verurteilung nach den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs;

d) durch Entfernung vom Dienst im Disziplinarweg; vgl. V, 2.

**V. Die Verantwortlichkeit der Mitglieder der Gemeinde- und Bezirkskollegien, sowie der Beamten der Gemeinden und Amtskörperschaften.** In strafrechtlicher und privatrechtlicher Beziehung haften sie wie die Staatsbeamten; einer staatsrechtlichen Verantwortung dagegen sind sie nicht unterworfen; vgl. § 26, VI. Was die disziplinarische Haftung anbelangt, so wird die Verletzung der Dienstpflichten disziplinar geahndet. Die Disziplinarstrafen bestehen in:

1. Ordnungsstrafen. Es sind dies Verweis oder Geldstrafe bis zu 100 Mark, bei besoldeten Beamten bis zum Betrag des monatlichen festen Gehalts, wenn dieser Betrag 100 Mark übersteigt. Das Verfahren und das Beschwerderecht ist genau geregelt. Zur Verhängung der Ordnungsstrafen sind befugt: a) der Ortsvorsteher gegenüber den Gemeindebeamten und, abgesehen von den Ortsgeistlichen, den Mitgliedern der Gemeindekollegien, gegenüber den letzteren aber nur unter bestimmten Voraussetzungen, innerhalb des Rahmens seiner Strafgewalt (§ 27, XI); b) das Oberamt gegenüber den Mitgliedern der Gemeindekollegien mit Ausschluß der Ortsgeistlichen sowie gegenüber den Gemeindebeamten, aber nur soweit es Aufsichtsbehörde ist (vgl. § 27, XV), ferner gegenüber den Mitgliedern der Bezirkskollegien, aber nur unter gewissen Voraussetzungen und gegenüber den Beamten der Amtskörperschaft; doch ist seine Strafgewalt begrenzt; c) die Kreisregierung und das Ministerium des Innern gegenüber allen unter V genannten Personen sowie gegenüber den Mitgliedern und Beamten der Landarmenbehörden; d) die Amtsgerichte und die höheren Justizbehörden gegenüber den unter V ge-

nannten Personen, soweit es sich um Angelegenheiten der Justizverwaltung handelt.

2. Entfernung vom Amt. Dieselbe ist entweder a) Amtsenthebung oder b) Dienstentlassung. Die Amtsenthebung besteht in der Entfernung vom Amt ohne Verlust des Titels und unter Gewährung des Ruhegehalts für die dem Beamten auf Grund seiner Anstellung noch zustehende Amtsdauer nach den Vorschriften des Körperschaftspensionsgesetzes; sie kommt nur gegenüber solchen auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit angestellten Beamten in Frage, welche der Pensionskasse für Körperschaftsbeamte auf Grund gesetzlicher Verpflichtung angehören oder dieser Verpflichtung vermöge ihrer Teilnahme an einer körperschaftlichen Pensionsanstalt nicht unterliegen. Die Dienstentlassung dagegen besteht in der Entfernung vom Amt mit Verlust des Titels und des etwaigen Anspruchs auf Gehalt und Pension und kommt bei den Mitgliedern der Gemeinde- und Bezirkskollegien, mit Ausschluß der Ortsgeistlichen, sowie bei den auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit angestellten Beamten zur Anwendung. Über die Entfernung vom Amt entscheidet der Disziplinarhof für Körperschaftsbeamte auf Grund eines vorangegangenen förmlichen, eingehend geregelten Verfahrens. Derselbe besteht aus 7 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden sowie der erforderlichen Zahl von Stellvertretern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden aus den höheren Staatsbeamten, je 2 weitere Mitglieder nebst deren Stellvertretern aus den Mitgliedern des Oberlandesgerichts, den höheren Beamten des Departments des Innern und den Beamten der unter der Aufsicht des Ministeriums des Innern stehenden öffentlichen Körperschaften durch den König be-

rufen. Auch eine vorläufige Dienstenthebung (Suspension) tritt unter gewissen Voraussetzungen ein.

Gegenüber den auf unbestimmte Zeit angestellten Beamten kann wegen grober Dienstverfehlung die sofortige Entlassung verfügt werden; zuständig ist die anstellende Behörde und, wenn diese sich weigert, die Entlassung auszusprechen, die Kreisregierung.

**VI. Die Rechte der Beamten.** Hier ist zunächst zu erwähnen:

1. Der Anspruch auf Gehalt. Für einige Arten von Beamten ist ein Gehaltsrahmen vorgesehen, namentlich für die Ortsvorsteher der kleineren Städte und Landgemeinden. Deren Gehalt beträgt:

in Gemeinden				Mark	
bis zu 500		ortsanwesenden Einwohnern		400	bis 1000
mit	501 bis 1000	"	"	700	" 1600
"	1001 " 1500	"	"	1400	" 2500
"	1501 " 2000	"	"	2200	" 3200
"	2001 " 3000	"	"	2600	" 3800
"	3001 " 4000	"	"	3200	" 4600
"	4001 " 5000	"	"	4000	" 5600
"	5001 " 10000	"	"	4600	" 6600

Es sind dies wesentlich höhere Gehälter, als sie die akademisch geprüften Staatsbeamten beziehen, ein Umstand, der allein schon die in der Vorbemerkung zu § 26 geübte Kritik rechtfertigt.

2. Der Anspruch auf Ruhegehalt im Fall der Nichtwiederwahl bzw. Nichtwiederanstellung. Bezüglich der Ortsvorsteher vgl. § 27, V, 3. Wird das Dienstverhältnis eines Beamten, welcher der Pensionskasse für Körperschaftsbeamte auf Grund gesetzlicher Verpflichtung angehört oder dieser Verpflichtung vermöge seiner Teilnahme an einer körperschaftlichen Pensionsanstalt nicht unterliegt, nach Ablauf

einer 20jährigen Dienstzeit gegen den Willen des Beamten gelöst, so hat dieser Anspruch auf Ruhegehalt auf die Dauer von 2 Jahren, auch wenn er noch dienstfähig ist. Zahlungspflichtig ist die Pensionskasse für Körperschaftsbeamte; doch ist die Gemeinde bzw. die Amtskörperschaft zu besonderen Beiträgen zu diesen Ruhegehältern verpflichtet.

3. Der Anspruch auf Pension und Versorgung der Hinterbliebenen; vgl. IV, 2. Für die Beamten der Gemeinden, Stiftungen und der sonstigen unter der Aufsicht des Ministeriums des Innern stehenden öffentlichen Körperschaften ist eine mit selbständiger Rechtspersönlichkeit ausgestattete Pensionskasse für Körperschaftsbeamte errichtet, aus welcher den dienstunfähig gewordenen Beamten Ruhegehalt und den Hinterbliebenen verstorbener Beamter Sterbenachgehälte und Pensionen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. September 1905 (Reg.-Bl. S. 198) verabreicht werden. Die Mittel werden aufgebracht durch Eintrittsgelder und Jahresbeiträge seitens der zugehörigen Beamten und, soweit diese nicht zureichen, durch Umlage auf die betreffenden Körperschaften. Die Verwaltung der Pensionskasse wird unter der Aufsicht des Ministeriums des Innern von einem Verwaltungsrat geführt, der aus 9 Mitgliedern besteht. Vorsitzender ist ein vom Ministerium des Innern berufener höherer Staatsbeamter; die Berufung der übrigen Mitglieder erfolgt je auf die Dauer von 3 Jahren durch das Ministerium des Innern auf Grund eines Vorschlags der Amtsversammlungen, welche zu diesem Zweck je einen Vertreter aus der Zahl der Kassenmitglieder wählen.

---

## 7. Abschnitt.

### § 30. Gesetzgebung, Verordnungen und Verträge.

**I. Der Begriff des Gesetzes.** Das Wort Gesetz hat eine doppelte Bedeutung; man spricht von Gesetzen im materiellen und von solchen im formellen Sinn und will damit sagen, daß der Begriff des Gesetzes im ersteren Sinn durch seinen Inhalt, im letzteren durch seine Form bestimmt wird. Gesetz im formellen Sinn ist jede von den gesetzgebenden Organen ausgehende, also von der Regierung mit Zustimmung der Stände erlassene Anordnung. Gesetz im materiellen Sinn dagegen ist jeder Befehl der Staatsgewalt, welcher einen Rechtssatz aufstellt und damit die Handlungsfreiheit beschränkt, d. h. eine erzwingbare Verpflichtung zu einem bestimmten Handeln oder Unterlassen auferlegt. Zur Erlassung, Aufhebung, Abänderung und authentischen Erläuterung (d. h. Auslegung durch den Gesetzgeber) eines Gesetzes im materiellen Sinn ist nach § 88 der V.U. die Zustimmung des Landtags erforderlich. Dasselbe gilt von denjenigen Gesetzen im formellen Sinn, für welche durch die Verfassung oder durch Gesetz Gesetzesform vorgeschrieben ist. Es ist aber auch möglich, daß ein Befehl der Staatsgewalt durch Übereinkunft von Regierung und Ständen in die Form eines Gesetzes gekleidet wird, obwohl die Regierung auch ohne ständische Zustimmung zum Erlaß der Anordnung berechtigt gewesen wäre; auch in diesem Fall liegt dann ein Gesetz im formellen Sinn vor, das ohne Zustimmung der Stände nicht abgeändert oder aufgehoben werden

kann. In einigen Fragen ist es zwischen Regierung und Landtag bestritten, ob ein Gesetz erforderlich ist oder nicht. Die Regierung nimmt nämlich die Regelung des Gebührenwesens im Wege der Verordnung im Widerspruch mit der Abgeordnetenversammlung für den Fall in Anspruch, daß die Gebühren unter den Gesichtspunkt 1. der Dienstaufsicht fallen (namentlich Gebühren, welche Beamte oder öffentlich angestellte Personen für sich erheben sollen), oder 2. der rein privatrechtlichen Gegenleistung für eine im Gewerbebetrieb des Staats verrichtete Tätigkeit fallen (namentlich die Tarife und Gebühren im inneren Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverkehr). Württ. Gesetze können nur noch innerhalb der Schranken des Art. 2 der Reichsverfassung erlassen werden. Dieser bestimmt: Innerhalb des Bundesgebiets übt das Reich das Recht der Gesetzgebung mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Neben dem Gesetzesrecht gibt es in Württ. auch noch Gewohnheitsrecht, vorzugsweise auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts. Eine Befreiung von gesetzlichen Vorschriften (Dispensation) steht dem König und den Organen der Verwaltung nur insoweit zu, als das Gesetz selbst eine Ermächtigung hierzu gibt.

**II. Der Weg der Gesetzgebung.** Gesetzgeber ist der König, aber nur innerhalb der durch die Verfassung festgesetzten Schranken. Ein württ. Gesetz kommt demnach auf folgende Weise zustande:

1. Die Feststellung des Gesetzesinhalts. Zunächst wird ein Gesetzesentwurf (Gesetzesvorschlag) gefertigt. Der Gesetzesvorschlag (Recht der gesetzgeberischen Initiative) kann vom König mit Gegenzeichnung

eines Ministers und nach Vorberatung durch das Staatsministerium, in gewissen Fällen auch durch den Geheimen Rat (vgl. § 23, III, 1) oder von einer der beiden Ständekammern ausgehen; doch ist das Initiativrecht der letzteren durch § 172 der V.U. beschränkt. Demnach können Gesetzesentwürfe über Auflegung von Steuern, über die Aufnahme von Anlehen, über die Feststellung des Staatshaushalts oder über außerordentliche, im Etat nicht vorgesehene Ausgaben nur vom König ausgehen; auch können Ausgabeposten nicht über den Betrag der von der Regierung vorgeschlagenen Summe erhöht werden. In diesen Fällen sind die Stände auf die Erklärung ihrer Bereitwilligkeit angewiesen. Von Kammermitgliedern ausgehende Gesetzesvorschläge müssen in der 1. Kammer von mindestens 5, in der 2. Kammer von mindestens 15 Mitgliedern unterzeichnet sein. Über den Verkehr mit der Regierung s. § 18, VII; über das Verhältnis der beiden Kammern zu einander s. § 14; über die zur Beschlußfassung erforderliche Mehrheit, insbesondere auch bei Verfassungsänderungen, s. § 18, VIII; über Kommissionsberatungen § 18, VI. Soweit die Stände das Recht der Initiative haben, sind sie auch bezüglich der Abänderung einer Regierungsvorlage nicht beschränkt (Recht der Amendierung; Amendement-Änderungsvorschlag).

2. Die Sanktion. Wenn der Gesetzesinhalt durch übereinstimmende Erklärung von Regierung und Ständen festgestellt ist, so ist damit doch das Gesetz noch nicht zustande gekommen. Es bedarf vielmehr noch der Sanktion, d. h. des Befehls des Königs, daß der mit den Ständen vereinbarte Inhalt des Entwurfs Gesetz sein solle: V.U. § 172. Denn der König erläßt die Gesetze, wie diese ja



auch die Form kgl. Befehle tragen. Die Sanktion ist an keine Zeitbeschränkung gebunden, sie kann also auch nach Ablauf der Gesetzgebungsperiode, wenn bereits ein neuer Landtag zusammengetreten ist, erfolgen.

3 Die Ausfertigung (Promulgation), d. h. die urkundliche, feierliche, authentische Erklärung des Gesetzeswillens ist durch die Verfassung nicht ausdrücklich vorgeschrieben und es ist auch in der Wissenschaft bestritten, ob sie als besonderes Stadium des Gesetzgebungswegs anzusehen ist; nach richtiger Ansicht ist dies, als aus der Natur der Sache folgend, der Fall.

4. Die Verkündung erfolgt unter Anführung der Vernehmung des Staatsministeriums und der erfolgten Zustimmung der Stände (V.U. § 172) gewöhnlich, aber nicht notwendig und nicht allein seit 1807 durch das Regierungsblatt. Eine Vorschrift über den Beginn der Wirksamkeit eines verkündeten Gesetzes für den Fall, daß nicht in dem Gesetz ein Anfangstermin besonders bestimmt ist, besteht nicht; maßgebend ist also wohl der Tag der Verkündung.

**III. Die Verordnungen.** Verordnung im weiteren Sinn ist jeder Befehl der Staatsgewalt, welcher nicht in Gesetzesform erlassen wird, d. h. also eine einseitig von den Organen der Regierung ohne Anhörung und Zustimmung des Landtags ausgehende Anordnung. Nach den Ausführungen unter I können Verordnungen grundsätzlich Rechtssätze, welche allgemein verbindlich sind, nicht anordnen; hierin liegt gerade der praktische Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung. Will die Regierung allgemein verbindliche Rechtssätze erlassen, so bedarf sie hierzu eben der Zustimmung des Landtags. Allein in vielen Fällen ist durch Verfassung oder Gesetz der Regierung

die Ermächtigung zum Erlaß allgemein verbindlicher Rechtssätze gegeben worden. Diese Verordnungen sind dann Gesetze im materiellen Sinn, aber keine Gesetze im formellen Sinn. Man heißt sie Rechtsverordnungen oder Verordnungen im engeren Sinn im Gegensatz zu den Verwaltungsverordnungen, welche lediglich Befehle an die untergebenen Beamten enthalten. Doch pflegt man in Württ. nur die vom König ausgehenden Verordnungen als solche zu bezeichnen; die von den Behörden erlassenen Verordnungen führen in der Regel, auch dann, wenn sie allgemeiner Art sind, die Bezeichnung „Verfügung“ oder auch, wenn sie weniger wichtig sind, „Erlaß“. Eine Verwaltungsverordnung, die für einzelne Fälle den untergebenen Behörden bestimmte allgemeine Weisungen gibt, nennt man in Württ. „Normalerlaß“. Zum Erlaß der Verwaltungsverordnungen bedarf es keiner besonderen gesetzlichen Ermächtigung; doch müssen sie sich natürlich innerhalb der Grenzen der Gesetze halten. Die Rechtsverordnungen sind entweder Ausführungsverordnungen oder Polizeiverordnungen oder Notverordnungen. Eine Ausführungsverordnung ist eine solche, welche nähere Vorschriften über die Ausführung und Vollziehung von Gesetzen gibt. Nach § 89 der V.U. hat der König das Recht, Ausführungsverordnungen zu erlassen; dieselben sind ohne weiteres zulässig, wenn sie lediglich Folgerungen ziehen, die aus den Gesetzen selbst sich ergeben. Gehen sie darüber hinaus und stellen sie neue für die Bevölkerung verbindliche Rechtsregeln auf, welche in dem Gesetz nicht selbst schon enthalten sind, so sind sie nur zulässig kraft gesetzlicher Ermächtigung und nur innerhalb der Grenzen der erteilten Vollmacht. Aus § 89 der V.U. folgt nicht,

daß nur der König das Recht zur Erlassung von Ausführungsverordnungen hat. Maßgebend ist vielmehr das Gesetz selbst, das bald dem König, bald den Ministern, bald anderen Staats- oder auch den Gemeindebehörden das Verordnungsrecht gibt. Ist nichts bestimmt, so hängt es von dem Ermessen des Königs ab, ob die Vorschriften im Weg der kgl. Verordnung oder durch das zuständige Ministerium oder durch andere Behörden erlassen werden sollen. Ausführungsbestimmungen zu den Reichsgesetzen können, wenn diese eine Form hierfür vorgeschrieben haben, nur in dieser Form erlassen werden; ist keine Form vorgeschrieben, so ist für die Frage, ob ein Landesgesetz notwendig ist oder eine Verordnung genügt, lediglich maßgebend, ob die Ausführungsbestimmung ihrem Inhalt nach ein Gesetz im materiellen Sinn ist oder nicht. Polizeiverordnungen sind allgemeine Anordnungen der Polizeibehörden, welche gewisse Handlungen unter Androhung von Strafen gebieten oder verbieten. Sie können in Württ. nur auf Grund gesetzlicher Ermächtigung erlassen werden; dieselbe ist entweder im Reichsstrafgesetzbuch oder im württ. Polizeistrafgesetz gegeben. Wo diese beiden Gesetze auf Polizeiverordnungen, polizeiliche Vorschriften oder Anordnungen Bezug nehmen oder solche voraussetzen, können dieselben durch kgl. Verordnung oder Ministerialverfügung sowie für den Geltungsbereich eines Oberamtsbezirks oder mehrerer Gemeinden durch die Bezirkspolizeibehörden (Oberamt; bei dauernden Verordnungen mit Zustimmung des Bezirksrats), für den Bereich eines Gemeindebezirks durch die Ortspolizeibehörden (Ortsvorsteher; bei dauernden Verordnungen mit Zustimmung des Gemeinderats) erlassen werden; vgl. Art. 51 des Polizeistrafgesetzes. Nach § 89

der V.U. hat endlich der König das Recht, in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staates das Nötige vorzukehren. Durch eine solche Notverordnung kann der König jede Änderung des bestehenden Rechtszustands gültig anordnen, also auch eine Verfassungsbestimmung abändern oder außer Wirkung setzen. Sie kann erlassen werden, auch wenn die Stände versammelt sind, und dauert fort, bis sie durch Gesetz oder eine neue Verordnung aufgehoben wird. In die unter dem Schutz der Reichsgesetzgebung stehenden Rechtsverhältnisse kann eine kgl. Notverordnung nicht eingreifen. Eine staatsrechtliche Berühmtheit hat die kgl. Verordnung vom 6. November 1850 (s. § 1, III) erlangt; der Streit darüber, inwieweit diese Verordnung noch zu Recht besteht, ist ein müßiger, da auf dem durch dieselbe geschaffenen Rechtszustand die ganze seitherige Gesetzgebung beruht; gegenüber der Wucht dieser Tatsache müssen staatsrechtliche Bedenken rein theoretisch bleiben.

**IV. Die Staatsverträge.** Auch nach Errichtung des Deutschen Reichs sind die Einzelstaaten, demnach auch Württ., noch befugt, Verträge mit anderen Staaten abzuschließen, aber nur innerhalb sehr enger Grenzen. Sie können nämlich nur noch Verträge abschließen 1. in denjenigen Angelegenheiten, bezüglich welcher eine Zuständigkeit des Reichs zur Gesetzgebung überhaupt nicht besteht; 2. in solchen Angelegenheiten, für welche die Zuständigkeit des Reichs zur Gesetzgebung besteht, solange von derselben noch kein Gebrauch gemacht ist. Bei Staatsverträgen ist zu unterscheiden zwischen dem Verhältnis der vertragschließenden Teile zu einander (völkerrechtliche Seite) und der Geltung des Vertrags gegenüber den Behörden und Untertanen (staatsrechtliche Seite). Nach § 85 der V.U. ist der König zum Abschluß von Staatsver-

trägen befugt; es kann jedoch ohne Einwilligung der Stände durch Staatsvertrag kein Teil des Staatsgebiets und Staatseigentums veräußert (vgl. jedoch § 3, IV), keine neue Last auf das Königreich und dessen Angehörige übernommen, kein Landesgesetz abgeändert oder aufgehoben, endlich keine Verpflichtung, welche die Rechte der Staatsbürger beeinträchtigen würde, eingegangen werden. In allen diesen Fällen ist von der ständischen Genehmigung auch die völkerrechtliche Gültigkeit der Verträge abhängig. Staatsverträge, welche die Behörden und die Bevölkerung verpflichten, müssen verkündet werden.

---

## 8. Abschnitt.

### § 31. Die Verwaltung der Rechtspflege.

Aus der württ. Gesetzgebung ist hervorzuheben das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 28. Juli 1899 (Reg.-Bl. S. 423), die kgl. Verordnung betr. das Grundbuchwesen vom 30. Juli 1899 (Reg.-Bl. S. 540) und 8. Mai 1906 (Reg.-Bl. S. 131), das Ausführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung vom 31. Juli 1899 (Reg.-Bl. S. 546) und vom 20. Februar 1902 (Reg.-Bl. S. 65), das Ausführungsgesetz zur Reichsstrafprozeßordnung vom 4. März 1879 (Reg.-Bl. S. 50), das Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz v. 24. Januar 1879 (Reg.-Bl. 1879 S. 3 und 1899 S. 514), das Gesetz betr. die Gerichtskosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie im Zwangsversteigerungs- und Zwangsvorwahrungsverfahren v. 1. Dezember 1906 (Reg.-Bl. S. 755), württ. Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 1. Dez. 1906 (Reg.-Bl. S. 811), Notariatsgebührenordnung (kgl. Verordnung) vom 2. März 1907 (Reg.-Bl. S. 63), Gesetz vom 13. August 1907 (Reg.-Bl. S. 296) betr. die Vertretung der Ortsvorsteher und Ratschreiber in den Geschäften des Grundbuchwesens und der freiwilligen Gerichtsbarkeit; Gesetz vom 22. Juli 1905 (Reg.-Bl. S. 121) betr. die Dienstaufsicht über die Kaufmannsgerichte.

Neuere Literatur. Beling, württ. Strafgesetzgebung,

Tübingen 1903; Beling, württ. Prozeßgesetzgebung, Tübingen 1903; Haidlen, Gerichtsnotenordnung nebst Notariats- und Rechtsanwaltsgebührenordnung und Vollz.-Verf. 2. Aufl., Stuttgart 1907; Klumpp, Das deutsche Grundbuchrecht und die Württ. Ausführungsbestimmungen. 2. Aufl., Stuttgart 1905.

**I. Die Rechtsprechung und die Justizverwaltung.** Die Rechtsprechung scheidet sich in die Rechtsprechung auf dem Gebiet des Privatrechts, des Strafrechts und des Staatsrechts (Verwaltungsrechts). Ihre Aufgabe ist es, Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Frage, ob jemand zu bestrafen ist, zu entscheiden. Die Privat- und Strafrechtspflege nennt man auch, soweit die Entscheidung streitiger Rechtsverhältnisse in Betracht kommt, *streitige Gerichtsbarkeit*; *ordentliche streitige Gerichtsbarkeit* heißt diejenige, welche von den ordentlichen Gerichten ausgeübt wird. Der Gegensatz zur ordentlichen Gerichtsbarkeit ist die *besondere Gerichtsbarkeit*; diese Gerichtsbarkeit würde an sich den ordentlichen Gerichten zustehen, ist aber aus Zweckmäßigkeitsgründen besonders eingerichteten Gerichten übertragen worden. Der Gegensatz zur streitigen Gerichtsbarkeit ist die *freiwillige Gerichtsbarkeit*, deren Aufgabe es nicht ist, streitige Verhältnisse zu entscheiden, sondern eine Fürsorge für die Privatrechtsverhältnisse der Bürger zu üben. Die Rechtsprechung auf dem Gebiet des Staatsrechts hat es mit öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zu tun; sie ist hauptsächlich *Verwaltungsgerichtsbarkeit* (§ 35); abgesehen hiervon ist zu nennen die Gerichtsbarkeit des Staatsgerichtshofs (§ 21) und der Disziplinargerichte (§ 26, VI und § 29, V). Auch die Verwaltungsbehörden haben häufig streitige Rechtsverhältnisse zu entscheiden; doch spricht man hier nicht von Gerichtsbarkeit.

Während die Regelung der Verwaltungsgerichtsbarkeit den Einzelstaaten überlassen ist, ist die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit durch die Reichsgesetzgebung (Gerichtsverfassungsgesetz, Zivilprozeßordnung, Strafprozeßordnung) geregelt; auch die freiwillige Gerichtsbarkeit ist durch die deutsche Grundbuchordnung und das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geordnet; doch ist hier der Landesgesetzgebung und Landesjustizverwaltung ein weiter Spielraum gelassen. Wenn nun auch die Einrichtung und das Verfahren der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit reichsrechtlich geregelt ist, so sind doch die Gerichte selbst württ. Landesgerichte; das Reich hat nur ein Recht der Überwachung.

**II. Das Justizministerium und die Justizbeamten.** Die Gerichte sind zwar unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen, unterliegen aber doch einer Aufsicht, welche in oberster Instanz vom Justizministerium ausgeübt wird; nicht dem Justizministerium unterstellt sind der Staatsgerichtshof, der Kompetenzgerichtshof, die Disziplinargerichte sowie die Verwaltungsgerichte. Die vom Justizministerium geübte Aufsicht ist nur eine formelle; sie gewährt nicht die Befugnis, den Gerichten in bezug auf ihre Entscheidungen Vorschriften zu machen. Die Aufgaben des Justizministeriums sind demnach: Erlassung von Dienstanweisungen, welche die formelle Geschäftsbehandlung regeln, Prüfung der Geschäftsführung der Gerichte durch Visitationen und Verpflichtung derselben zu periodischer Berichterstattung, die Behandlung der Anstellung der Richter und Staatsanwälte sowie der öffentlichen Notare und Entscheidung über die Anträge auf Zulassung zur

Rechtsanwaltschaft bei den württ. Gerichten, die Abhaltung der höheren und niederen Dienstprüfungen, die Behandlung der Gnadengesuche, die Vorbereitung von Gesetzen und kgl. Verordnungen sowie der Erlaß von Ministerialverfügungen auf dem Gebiet des Justizwesens, die Leitung des Rechnungswesens bezüglich der für das Justizdepartement ausgesetzten Etatssummen sowie die Oberaufsicht über das gesamte Kassen- und Rechnungswesen der Gerichte, die Aufsicht über die Verwaltung der Strafanstalten, die Redaktion und Verwaltung des Regierungsblatts, endlich die Aufsicht über die staatlich bestellten Dolmetscher.

Was insbesondere die Dienstprüfungen anbelangt, so unterscheidet man höhere Dienstprüfungen (Reg.-Bl. 1903 S. 583), deren Bestehung zur Bekleidung aller Ämter des Justizdepartements und zur Zulassung zur Rechtsanwaltschaft befähigt, und niedere Dienstprüfungen (Reg.-Bl. 1899 S. 557), deren Ersterbung zur Bekleidung einer Anzahl von Stellen im Kanzleidiens sowie der Stellen der Bezirksnotare, der Grundbuchbeamten, der Gerichtsschreiber, endlich zur Ausübung des Amts eines öffentlichen Notars befähigt.

Bei den höheren Dienstprüfungen unterscheidet man die 1. Prüfung, welche jährlich zweimal in der Universitätsstadt Tübingen von einer besonderen, aus einem höheren Beamten des Justizdepartements sowie aus Professoren der Universität bestehenden Prüfungskommission vorgenommen wird; Voraussetzung der Zulassung zur Prüfung ist das Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums sowie der Nachweis eines 3 $\frac{1}{2}$ jährigen juristischen Univer-



sitätsstudiums; nach der Erstehung der ersten höheren Justizdienstprüfung werden die Kandidaten zu „Referendaren“ (nicht etwa Gerichts- oder Justizreferendar) bestellt. Die 2. Prüfung findet jährlich zweimal in Stuttgart statt vor einer Prüfungskommission, welche vorzugsweise aus Mitgliedern des Oberlandesgerichts besteht. Die Referendare werden nach 3jährigem Vorbereitungsdienst zu dieser Prüfung zugelassen und erlangen mit Erstehung derselben den Titel: „Gerichtsassessor“. Die niedere Justizdienstprüfung findet in der Regel einmal jährlich in Stuttgart statt; die Zulassung zu derselben ist abhängig insbesondere von der Erstehung der einjährig-freiwilligen Prüfung, von dem Nachweis einer mindestens 5jährigen praktischen Vorbildung im württ. niederen Justizdienst und dem Nachweis einer einmaligen ordnungsmäßigen Teilnahme an dem staatlichen Unterrichtskurs für Notariatskandidaten.

Unter dem Justizministerium steht das Strafanstaltenkollegium, eine kollegial gebildete, dem Justizminister unmittelbar unterstellte Landeszentralstelle. Es besteht aus höheren Richtern sowie aus Beamten der Departements der Justiz, des Innern und der Finanzen; außerdem gehören ihm als außerordentliche Mitglieder an: 2 Geistliche, 1 Arzt, 1 Bauverständiger und 1 Fabrikant. Aufgabe desselben ist die ökonomische und polizeiliche Verwaltung sämtlicher Strafanstalten sowie die Sorge für die Einrichtung und Erhaltung der amtsgerichtlichen Gefängnisse. An Strafanstalten hat Württ.: das Zellengefängnis in Heilbronn, das Zuchthaus in Ludwigsburg mit der Strafanstalt auf dem Hohenasperg für die Zuchthausgefangenen männlichen Geschlechts, das Landesgefängnis in Hall mit der Filialanstalt zu

Kleimkomburg, das Landesgefängnis in Rottenburg, die Strafanstalt für weibliche Gefangene in Gotteszell, die Zivilfestungsstrafanstalt in Hohenasperg zum Vollzug der Festungshaft, endlich die Invalidenstrafanstalt auf Hohenasperg für männliche Strafgefangene, gegen welche wegen Arbeitsunfähigkeit oder geistiger Defekte die Hausordnung nicht durchführbar erscheint.

**III. Die Organe der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit** sind 64 Amtsgerichte, mit denen die Schöffengerichte verbunden sind, 8 Landgerichte, mit denen die Schwurgerichte verbunden sind, und das Oberlandesgericht in Stuttgart. Für jeden Oberamtsbezirk besteht ein Amtsgericht, das in der Regel seinen Sitz in der Oberamtsstadt hat. Das Amtsgericht ist mit einem oder mehreren Amtsrichtern besetzt; der dienstaufsichtsführende Amtsrichter führt den Titel Oberamtsrichter. In jedem Kreis bestehen 2 Landgerichte, nämlich in folgenden Städten: Stuttgart, Heilbronn, Tübingen, Rottweil, Ellwangen, Hall, Ulm und Ravensburg. Bei sämtlichen Landgerichten sind Zivil- und Strafkammern gebildet, bei dem Landgericht Stuttgart außerdem 2 Kammern für Handelssachen für den Bezirk des Landgerichts. Die bei den Landgerichten gebildeten Schwurgerichte sind in Württ. neben ihrer reichsrechtlichen Zuständigkeit auch zuständig für die durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen, abgesehen von einigen Fällen. Das Oberlandesgericht hat 2 Zivilsenate und 1 Strafsenat. Im Zusammenhang mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit steht die Staatsanwaltschaft, die Rechtsanwaltschaft und die Einrichtung der Gerichtsvollzieher. Staatsanwaltschaften bestehen bei dem Oberlandesgericht und den Land-

gerichten. Der 1. Staatsanwalt bei dem Oberlandesgericht heißt Generalstaatsanwalt, die ersten Staatsanwälte bei den Landgerichten heißen Oberstaatsanwälte. Die Amtsanwälte, welche die Aufgaben der Staatsanwaltschaft bei den Amts- und Schöffengerichten versehen, werden von dem Justizministerium aus den zum Richteramt befähigten Personen oder Rechtskundigen, welche die erste höhere Prüfung für den Justizdienst bestanden haben, auf Widerruf angestellt. Die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft können in Forstrügesachen und bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle sowie bei Strafsachen wegen Post- und Portofraudationen durch Beamte des betreffenden Dienstzweigs wahrgenommen werden; vgl. die kgl. Verordnung vom 22. Dezember 1902 (Reg.-Bl. S. 619). Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind neben den Landjägern, Schutzmännern, Zoll- und Steuerwächtern, Feldschützen usw. die Ortsvorsteher oder an deren Stelle die mit der Verwaltung der Polizei beauftragten Gemeindebeamten. Die Verhältnisse der Rechtsanwaltschaft sind in der Hauptsache durch die deutsche Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 geregelt. Über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und ihre Zurücknahme entscheidet das Justizministerium. Bezüglich der Gebühren der Rechtsanwälte gilt neben dem Reichsgesetz vom 7. Juli 1879 insbesondere die württ. Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 1. Dezember 1906 (Reg.-Bl. S. 811). Der Gerichtsvollzieherdienst wird in der Regel durch Gemeindebeamte verwaltet, deren Wirkungskreis auf den Bezirk der betreffenden Gemeinde beschränkt ist. In erster Linie ist der Ortsvorsteher berufen; bei einer mit Zustimmung

der bürgerlichen Kollegien erfolgenden Ablehnung desselben wird ein besonderer Gerichtsvollzieher durch den Gemeinderat gewählt, dessen Wahl amtsgerichtlicher Bestätigung unterliegt. Für den Zustellungsdienst sind übrigens bezüglich der Zustellungen am Gerichtssitz und der Zustellungen durch die Post den Gerichten besondere vom Staat angestellte Zustellungsbeamte beigegeben.

**IV. Die Organe der besonderen Gerichtsbarkeit** sind die Gewerbegerichte, die Kaufmannsgerichte und die Gemeindegerichte. Die beiden ersteren Gerichte stehen unter der Dienstaufsicht der Landgerichte, sind aber nach den Vorschriften der einschlägigen Reichsgesetze von den Gemeinden errichtet. Als Gemeindegericht fungiert der Gemeinderat. Doch können die gemeindegerichtlichen Geschäfte auch einer mit nur 3 Mitgliedern besetzten Abteilung des Gemeinderats und die Obliegenheiten des Vorsitzenden einem Gemeindebeamten übertragen werden. Die Gemeindegerichte haben, vorbehaltlich der Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg, die Vorentscheidung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldwert in Gemeinden 1. Klasse 50 Mark, 2. Klasse 40 Mark, 3. Klasse 30 Mark nicht übersteigt, sofern der Kläger und der Beklagte in der betreffenden Gemeinde den Wohnsitz oder eine Niederlassung haben.

**V. Als Organe für die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit** sind neben den Gerichten und dem Justizministerium besondere Behörden für jede Gemeinde bestellt, welche mit den Bezirksnotaren so in Beziehung gebracht sind, daß dieselben in der Regel für jede Gemeinde des Notariatsbezirks Grundbuchbeamter und Vor-

stand des Vormundschafts- und Nachlaßgerichts sind. Zum Bezirksnotar kann ernannt werden, wer mindestens eine höhere Justizdienstprüfung oder die niedere Justizdienstprüfung erstanden hat. In jedem Amtsgerichtsbezirk besteht mindestens ein Bezirksnotariat; mit der Bekleidung der Stelle eines Bezirksnotars ist das Amt eines öffentlichen Notars verbunden. Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind:

1. Die Grundbuchämter. Sie werden vom Bezirksnotar als Einzelbeamten verwaltet; im Bedürfnisfall können auch andere geprüfte Geschäftsmänner herangezogen werden. Die Grundbücher werden in den Gemeinden geführt und aufbewahrt; die für das Grundbuchamt erforderlichen Kanzleiräume nebst Heizung, Beleuchtung und Bedienung sind von den Gemeinden gegen Entschädigung aus der Staatskasse zur Verfügung zu stellen.

2. Die Vormundschaftsgerichte bestehen aus dem Bezirksnotar und 4 Waisenrichtern. Der Ortsvorsteher ist, sofern er nicht darauf verzichtet, Waisenrichter; die übrigen werden vom Gemeinderat auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und vom Amtsgericht bestätigt. Das Vormundschaftsgericht besorgt das gesamte Vormundswesen mit Ausnahme einiger dem Amtsgericht zugewiesenen Geschäfte. Zur Unterstützung desselben besteht ein Gemeindevaisenrat, dessen Verrichtungen vom Gemeinderat oder einer Abteilung desselben wahrgenommen werden; der Gemeinderat kann zu seiner Unterstützung bei der Beaufsichtigung der im Kindesalter stehenden Mündel ehrbare Frauen, welche hierzu bereit sind, als Waisenvpflegerinnen in widerruflicher Weise aufstellen.

3. Die Nachlaßgerichte. Die Mitglieder des Vormundschaftsgerichts bilden regelmäßig zu-

gleich das Nachlaßgericht. Die Versiegelung und Entsiegelung der Testamente erfolgt durch 2 Waisenrichter, die besondere amtliche Verwahrung der Testamente und Erbverträge bei den Amtsgerichten und Bezirksnotariaten. Einzelne reichsrechtlich dem Nachlaßgericht zugewiesene Geschäfte sind dem Amtsgericht übertragen worden.

4. Die Ratschreiber sind im Grundbuch-, Vormundschafts- und Nachlaßwesen zur Vertretung des Bezirksnotars berufen und haben außerdem einige selbständige Befugnisse bezüglich der Beurkundung von Rechtsgeschäften über Grundstücke und bezüglich der Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften; diese Beglaubigungsbefugnis steht auch den Ortsvorstehern zu.

5. Die öffentlichen Notare werden vom Justizministerium im Bedürfnisfall neben den Bezirksnotaren aus dem Kreis derjenigen Personen bestellt, welche zum Richteramt befähigt sind oder die niedere Justizdienstprüfung erstanden haben. Ihre Aufgabe ist es, Rechtsgeschäfte und sonstige rechtserhebliche Tatsachen zu beurkunden und die sonstigen ihnen gesetzlich zugewiesenen Geschäfte vorzunehmen. Staatsbeamte sind sie nicht, unterliegen aber der Disziplinarstrafgewalt der Gerichte und des Justizministeriums.

6. Die örtliche Inventurbehörde besteht aus 2 vom Gemeinderat gewählten Gemeinderatsmitgliedern oder 2 vom Gemeinderat bestellten Inventierern oder aus einem Gemeinderatsmitglied und einem Inventierer. Sie tritt in Tätigkeit, wenn die Errichtung eines öffentlichen Vermögensverzeichnisses durch ein Amtsgericht oder einen Bezirksnotar vorgenommen wird, und hat dann die Aufgabe, die zu dem Vermögen gehörigen Sachen aufzuzeichnen.

7. Die Schätzungsbehörde ist der Gemeinderat oder eine Abteilung desselben. Ihre Aufgabe ist es, in Grundbuchsachen, in Fällen der Zwangsvollstreckung in Grundstücke sowie in Nachlaß- und Teilungssachen auf Antrag von Beteiligten oder Ersuchen von Behörden amtliche Schätzungen des Werts der im Gemeindebezirk liegenden Grundstücke vorzunehmen.

---

## **9. Abschnitt. Die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten und der Verkehrsanstalten.**

### **§ 32. Die auswärtigen Angelegenheiten.**

Die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten äußert sich teils im Abschluß von Staatsverträgen, teils in der Wahrung der Rechte und Interessen des Staats und seiner Angehörigen gegenüber dem Ausland. Sie ist im wesentlichen Sache des Reichs; denn der Art. 11 der Reichsverfassung hat zwar den Einzelstaaten das Recht des Abschlusses von Staatsverträgen und des diplomatischen Verkehrs untereinander und mit dem Ausland nicht entzogen, wohl aber wesentlich beschränkt. Wegen der Staatsverträge vgl. § 30, IV. Der diplomatische Verkehr vollzieht sich durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, die Gesandtschaften und die Konsulate. Den Gerichts- wie den Verwaltungsbehörden ist regelmäßig jeder direkte Verkehr mit den einheimischen und ausländischen Gesandtschaften sowie mit den deutschen Konsulaten untersagt; derselbe wird durch die zuständigen Ministerien vermittelt, welche ihrerseits sich an

das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu wenden haben. Württ. Staatsangehörige, welche von der Heimat aus die Tätigkeit einer außerdeutschen Behörde in Anspruch zu nehmen wünschen, können sich entweder unmittelbar an die im Ausland bestehenden Kais. Deutschen Konsulate wenden oder ein Gesuch um Verwendung auf diplomatischem Weg schriftlich oder zu Protokoll bei dem für den Bittsteller zuständigen Amtsgericht bzw. Oberamt, gewöhnlich unter gleichzeitiger Erlegung eines entsprechenden Kostenvorschusses, anbringen.

**I. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten** zerfällt in die politische Abteilung und die Verkehrsabteilung (§ 33, I); außerdem bildet dasselbe das Ministerium des Kgl. Hauses. Die politische Abteilung besorgt alle auf die Verwaltung des Auswärtigen bezüglichen Angelegenheiten, abgesehen von denjenigen, welche die Beziehungen zum Deutschen Reiche betreffen; diese werden vom Staatsministerium erledigt, dem auch die Bevollmächtigten zum Bundesrat direkt unterstellt sind. Zum Geschäftskreis der politischen Abteilung gehören auch die Standeserhöhungen. Als Minister des Kgl. Hauses liegt dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten die Besorgung der Familienangelegenheiten des Kgl. Hauses, auch das Geschäft eines Standesbeamten für die Mitglieder des Kgl. Hauses ob. Dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist die Archivdirektion als besondere Behörde untergeben. Dieselbe hat die Aufsicht über das geheime Haus- und Staatsarchiv in Stuttgart, über das Staatsfilialarchiv zu Ludwigsburg sowie über das in der Gemeinschaft des Staates und der Stadt Hall befindliche Archiv zu Hall, das die Akten des



vormals reichsstädtischen Archivs zu Hall enthält, zu führen.

**II. Die Gesandtschaften und Konsulate.**  
 Württ. übt das ihm nach der Reichsverfassung zukommende aktive und passive Gesandtschaftsrecht, d. h. das Recht, Gesandtschaften in fremden Ländern zu errichten und fremde Gesandtschaften zu empfangen, in den durch die Reichsverfassung gezogenen Schranken aus. Doch unterhält es nur Gesandte in Preußen (zugleich für Sachsen) und in Bayern (zugleich für Baden und Hessen); von den auswärtigen Gesandtschaften am Kgl. Hof wohnen innerhalb Württ. (in Stuttgart) die Gesandten von Bayern, Österreich-Ungarn, Preußen und Rußland; eine Reihe weiterer sind zwar in Stuttgart beglaubigt, wohnen aber nicht in Württ. Konsuln kann Württ. im Reichsausland nach der Reichsverfassung nicht mehr unterhalten, wohl aber innerhalb des Reichsgebiets, dieselben, zurzeit 10, sind aber ohne alle rechtliche und politische Bedeutung. Fremde Konsulate befinden sich in größerer Zahl in Württ. Das Exequatur (lateinisches Wort = es werde ausgeübt! d. h. der Konsul übe die im Amt eines Konsuls enthaltenen Befugnisse aus!) wird den auswärtigen Konsuln vom König erteilt; dieselben erlangen mit der Erteilung des Exequatur diejenigen Rechte, welche nach völkerrechtlicher Übung oder besonderen Verträgen den Konsuln zustehen.

### **§ 33. Die Verwaltung der Verkehrsanstalten.**

**I. Die Zentralbehörden für die Verwaltung des Verkehrswesens.** Die oberste Leitung und Beaufsichtigung der staatlichen Verkehrsanstalten (Eisenbahnen, Bodenseedampfschiffahrt, Posten und Telegraphen) steht dem Ministerium der aus-

wärtigen Angelegenheiten zu, bei dem zur Erledigung dieser Geschäfte eine besondere Verkehrsabteilung gebildet ist. An der Spitze derselben steht der Minister. Zu ihrer Zuständigkeit gehört insbesondere auch die Festsetzung der Tarifnormen und Tarifeinheitssätze, die Feststellung des Eisenbahnfahrplans und des Postkursplans sowie das Eisenbahnkonzessionswesen und die Wahrnehmung der Interessen und Aufsichtsrechte des Staats gegenüber den Privatbahnen. Zur Begutachtung wichtigerer Gegenstände ist dem Minister der aus höheren Beamten gebildete Rat der Verkehrsanstalten beigegeben, dessen Beschlüsse aber für den Minister nur die Bedeutung eines Gutachtens haben. Neben demselben besteht der aus Vertretern des Handels, der Gewerbe und der Landwirtschaft gebildete Beirat der Verkehrsanstalten. Seine Aufgabe ist es, an das Ministerium in wichtigen, den Handel, das Gewerbe und die Landwirtschaft berührenden Fragen des Verkehrswesens gutachtliche Äußerungen abzugeben und Wünsche und Beschwerden aus diesen Kreisen zur Kenntnis des Ministeriums zu bringen. Der Beirat besteht aus 16 Mitgliedern; die 8 Vertreter von Gewerbe und Handel werden von den 8 Handelskammern des Landes, die 8 Vertreter der Landwirtschaft von dem Gesamtkollegium der Zentralstelle für die Landwirtschaft (s. § 43, II), und zwar auf je 3 Jahre gewählt. Die Berufung des Beirats erfolgt nach Bedürfnis, jedoch jährlich mindestens zweimal. Für die Erledigung dringender Angelegenheiten sowie für die Vorbereitung seiner Beratungen kann der Beirat durch Wahl aus seiner Mitte einen ständigen Ausschuß bestellen.

Dem Ministerium unmittelbar untergeordnet sind die Generaldirektion der Posten und

Telegraphen und die Generaldirektion der Staatseisenbahnen (und der Bodenseedampfschiffahrt). Jede besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Zahl rechtskundiger, administrativer und technischer Beamter; außerdem sind derselben Beamte zur unmittelbaren Überwachung des Betriebsdiensts beigegeben. Um den bei den Eisenbahnwerkstätten und Maschineninspektionen sowie der Eisenbahntelegrapheninspektion beschäftigten Arbeitern Gelegenheit zu geben, durch selbstgewählte Vertreter Anträge, Wünsche und Beschwerden allgemeiner Natur vorzutragen und hierüber sowie über sonstige allgemeine Fragen des Arbeitsverhältnisses und solche Fragen, welche das Wohl der Arbeiter betreffen, auf Verlangen der vorgesetzten Behörde gutachtliche Äußerungen abzugeben, ist für den Bereich jeder Inspektion ein Ausschuß von 3—15 Mitgliedern eingesetzt, welcher von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt wird.

**II. Die Verwaltung der Posten und Telegraphen.** Während nach Art. 48—51 der Reichsverfassung die Post- und Telegraphenverwaltung ein Teil der unmittelbaren Reichsverwaltung ist, haben Bayern und Württ. nach Art. 52 der Reichsverfassung ein Reservatrecht. Danach steht Württ. die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens in seinem Gebiet mit folgenden Einschränkungen zu. Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über 1. die Vorrechte der Post und Telegraphie; 2. über die rechtliche Stellung beider Anstalten zum Publikum; 3. über die Portofreiheiten; 4. über das Posttaxwesen und die Feststellung der Telegraphengebühren mit Ausnahme der regulatorischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr; 5. über die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit

dem Ausland, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Württ. mit seinen dem Reich nicht angehörenden Nachbarstaaten. Nach Art. 11 der württ. Militärkonvention (§ 48, I) steht außerdem im Fall eines Kriegs von dessen Ausbruch bis zu dessen Beendigung die obere Leitung des Telegraphenwesens, soweit solches für die Kriegszwecke eingerichtet ist, dem Bundesfeldherrn zu. Die württ. Regierung hat sich demgemäß verpflichtet, bereits während des Friedens die bezüglichen Einrichtungen in Übereinstimmung mit denjenigen des Reichs zu treffen und insbesondere bei dem Ausbau des Telegraphennetzes darauf Bedacht zu nehmen, auch eine der Kriegsstärke ihres Armeekorps entsprechende Feldtelegraphie zu organisieren. Die Beziehungen zu den ausländischen Nachbarstaaten und zur Post- und Telegraphenverwaltung Bayerns und des Reichs sind vertragsmäßig geregelt; die reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr dagegen sind in 2 öfters geänderten Ministerialverfügungen, nämlich der württ. Postordnung und der württ. Telegraphenordnung, festgesetzt. Seit 1. April 1902 sind auf Grund eines den Landständen zur Kenntnis mitgeteilten Übereinkommens zwischen der württ. und der Reichspostverwaltung an die Stelle der seitherigen besonderen Postwertzeichen einheitlich Postwertzeichen mit dem Vordruck „Deutsches Reich“ getreten, ohne daß übrigens dadurch an der Selbständigkeit der württ. Postverwaltung etwas geändert worden wäre. Der Anteil Württ. an den Einnahmen aus den einheitlichen Postwertzeichen wird nach den vertragsmäßig vereinbarten Grundsätzen berechnet. Die besonderen Wertzeichen Württ. für den amtlichen und den Bezirksverkehr (Staats- und Bezirks-

wertzeichen) sind beibehalten worden. Dieselben werden, wenn die Sendungen Dienstangelegenheiten des Staates, der Landeskirchen, der öffentlichen Schulen und der in der Verwaltung von Staats- oder Körperschaftsbehörden stehenden Stiftungen zu milden Zwecken betreffen, an die Behörden auf Kosten der Staatskasse abgegeben, im Etat aber als Einnahmen der Postverwaltung und Ausgaben der verschiedenen Departements verrechnet. Eine Portobefreiung genießen der König und sämtliche Mitglieder des Kgl. Hauses sowie die Mitglieder des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis.

In Unterordnung unter die Generaldirektion der Posten und Telegraphen wird der örtliche Betrieb durch die Post- und Telegraphenämter, die Postagenturen und die Posthilfstellen besorgt. Zur unmittelbaren Überwachung des Betriebsdiensts sind der Generaldirektion Post- und Telegrapheninspektoren beigegeben. Für die Ämter im Verwaltungs- und Betriebsdienst sind Prüfungen vorgeschrieben, und zwar solche für den höheren, den mittleren und den niederen Dienst, außerdem noch besondere Prüfungen für die technischen Ämter.

Das Postreservat ist für Württ. wertlos, da Württ. eine eigene, von der Reichspostverwaltung abweichende Tarifpolitik auf die Dauer doch nicht einschlagen kann und den aus der abgesonderten Verwaltung sich ergebenden mannigfachen Nachteilen (Umleitungen des Verkehrs um Württ. herum, Komplizierung der deutschen Verwaltung auf einem wichtigen Verkehrsgebiet) nennenswerte Vorteile für Württ. nicht entgegenstehen.

**III. Die Verwaltung des Eisenbahnwesens** ist grundsätzlich den Einzelstaaten überlassen. Doch hat die Reichsverfassung in Art. 4 Ziff. 8

sich das Oberaufsichtsrecht und die Gesetzgebung über das Eisenbahnwesen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs vorbehalten. Auf Grund dieser Bestimmung ist das Reich befugt, im Weg der Gesetzgebung das Eisenbahnwesen für das ganze Reich in allen Beziehungen einheitlich zu regeln. Die Versuche, ein solches Reichseisenbahngesetz zu erlassen, sind jedoch bis jetzt vergeblich gewesen. Namentlich ist Bismarcks großer Gedanke, die deutschen Eisenbahnen in die Verwaltung des Reichs zu übernehmen, an partikularistischem Unverstand gescheitert. Auch Württ. hat sich damals zu seinem Schaden ablehnend verhalten; doch hat es das Verdienst, eine tunlichste Einheit in der Verwaltung der deutschen Eisenbahnen in letzter Zeit mit Nachdruck gefördert zu haben; freilich hat es selbst daran das größte Interesse. Durch die gesonderte Verwaltung wird sehr viel Geld unnütz ausgegeben. Da die Übernahme aller deutscher Bahnen in die Verwaltung des Reichs sicherlich in absehbarer Zeit sich nicht erreichen läßt, weil Preußen seine Eisenbahnen, auf deren Einnahmen der preußische Staatshaushalt vorzugsweise gegründet ist, nicht aufgeben kann, so erstrebt man jetzt irgendeine Form einheitlicher Finanzverwaltung (Betriebsmittelgemeinschaft u. dergl.). Der gegenwärtige Rechtszustand ist folgender. Man hatte die Schwierigkeit des Zustandebringens eines Reichseisenbahngesetzes vorausgesehen und hat deshalb in die Reichsverfassung eine Reihe von Bestimmungen (VII. Kapitel, Art. 41—47) aufgenommen, durch welche die Einzelstaaten verpflichtet werden, ihre Eisenbahnhoheitsrechte in bestimmter Weise auszuüben; diese Bestimmungen betreffen entweder die Verteidigung des Reichs oder die Einheitlichkeit des Verkehrs. Für den

Bau und den Betrieb der württ. Eisenbahnen sind also die vom Bundesrat auf Grund des Art. 4 Ziff. 8 und des Art. 41 ff. der Reichsverfassung erlassenen Vorschriften maßgebend. Zu nennen sind hier hauptsächlich die Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands, die Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten, die Signalordnung für die Eisenbahnen, die Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands sowie die auf die Tarife bezüglichen Bestimmungen, namentlich die Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Soweit hiernach noch für die Ordnung des inneren Betriebs, namentlich bezüglich der Tarife für die landesrechtliche Regelung Raum ist, erfolgt dieselbe durch kgl. Verordnung oder Ministerialverfügung. Ein Reservatrecht hat Württ. insofern, als die Einführung des Einpfennigtarifs in Württ. bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Koks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen mit Rücksicht auf die Bau-, Betriebs- und Verkehrsverhältnisse der württ. Eisenbahnen nicht ohne die Zustimmung Württ. erfolgen kann. Wegen der in den bahnpolizeilichen Vorschriften mit Strafe bedrohten Übertretungen sind die Eisenbahnstellen (Betriebsinspektoren und Bahnhofverwalter 1. Klasse) befugt, Strafverfügungen bis zu 30 Mark zu erlassen. Gegen die Strafverfügung hat der Beschuldigte 2 Rechtsmittel, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung oder die Beschwerde an die Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Was die Befugnis zum Bau von Bahnen anbelangt, so sollen nach dem württ. Gesetz vom 18. April 1843 (Reg.-Bl. S. 277) die für den öffent-

lichen Verkehr bestimmten Eisenbahnen durch den Staat erbaut und betrieben werden, ohne daß übrigens der Bau und Betrieb von Zweigeisenbahnen durch Privatunternehmer ausgeschlossen wurde. Mit Ausnahme einiger Zweigbahnen ist das ganze württ. Eisenbahnnetz auf Staatskosten hergestellt worden. Die Eisenbahnen gelten seit dem Gesetz vom 28. Dezember 1851 (Reg.-Bl. 1852 S. 1) als ein Bestandteil des Kammerguts (§ 12, I u. IV); die Verzinsung und Tilgung der zum Bau aufgenommenen Anlehen liegt jedoch der Staatskasse im allgemeinen ob. Um die Schwankungen in den Ablieferungen der Eisenbahnkasse an die allgemeine Staatskasse auszugleichen, hat das Gesetz vom 29. Juli 1899 (Reg.-Bl. S. 575) zunächst auf einen Zeitraum von 10 Jahren die Bildung eines Reservefonds der Staatseisenbahnen angeordnet. Privateisenbahnen dürfen nur mit Konzession der Regierung erbaut werden; dieselbe hat in der Konzessionsurkunde das Aufsichtsrecht des Staates über Bau, Betrieb und Verwaltung der Bahn genügend sicherzustellen. Hinsichtlich der Abtretung des zum Bau erforderlichen Eigentums gilt das regelmäßige Zwangsenteignungsverfahren (§ 5, 4). Den Privatunternehmern einer Zweigbahn kann von der Staatskasse mit ständischer Zustimmung ein Reinertrag des Unternehmens bis zu 3½% des Anlagekapitals auf einen bestimmten Zeitraum gewährleistet werden. Auf mit ständischer Zustimmung erfolgtes Ansinnen des Staats müssen die Unternehmer von Privatbahnen nach 25jährigem Betrieb die Bahn gegen Erstattung der Anlagekosten an den Staat abtreten. Während die Privatbahnen keine steuerliche Sonderstellung haben, sondern der staatlichen und kommunalen Besteuerung nach den allgemeinen Grundsätzen



unterworfen sind, wird der Eisenbahnbetrieb des Staats zur kommunalen Gewerbesteuer nicht herangezogen; wohl aber haben die Gemeinden und Amtskörperschaften das Recht, die Eisenbahngebäude nebst zugehöriger Grundfläche, gleichgültig, ob dieselbe angebaut ist oder nicht, verhältnismäßig mit Grund- und Gebäudesteuer zu belegen. Eisenbahnen, deren Unternehmer nicht der Staat, ein anderer Bundesstaat oder das Reich ist, bilden, wenn sie dem öffentlichen Verkehr dienen und zum Betrieb auf die Dauer der erteilten Genehmigung verpflichtet sind, mit den dem Bahnunternehmen gewidmeten Vermögensgegenständen eine Einheit (Bahneinheit). Für solche Eisenbahnen wird beim Amtsgericht Stuttgart-Stadt ein Bahngrundbuch geführt. Die nähere Regelung enthält das Gesetz betr. die Bahneinheiten vom 23. März 1906 (Reg.-Bl. S. 67).

Was die Verwaltungsorgane betrifft, so ist die Generaldirektion der Staatseisenbahnen und der Bodenseedampfschiffahrt zur unmittelbaren Leitung und Beaufsichtigung berufen. Ihr untergeordnet sind unter anderem die Eisenbahnbetriebsinspektionen und die Eisenbahnbauinspektionen; unter Aufsicht dieser beiden Behörden wird der örtliche Betriebs- und Verkehrsdienst von den Bahnstationen besorgt. Für den Betrieb der Bodenseeschiffahrt besteht eine besondere Dampfschiffahrtsinspektion. Eine Reihe von Prüfungsordnungen regelt die Bedingungen über die Zulassungen zu den verschiedenen Arten des Eisenbahndienstes. Das Aufsichtsrecht des Staats gegenüber den Privatbahnen wird, soweit es sich nicht um die Verwaltung der Eisenbahnpolizei handelt, deren Leitung und Beaufsichtigung der Generaldirektion zusteht, unmittelbar durch das Ministerium ausgeübt.

## 10. Abschnitt. Die Verwaltung des Innern.

### § 34. Die Organe der Verwaltung des Innern.

Eine kritische Betrachtung der Behördenorganisation im Departement des Innern und der Art ihrer Tätigkeit habe ich in der württ. Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung 1907 S. 120 gegeben; vgl. hierzu auch die Vorbemerkung zu § 28.

**I. Der Begriff der „Verwaltung des Innern“** läßt sich am besten negativ bestimmen. Es gehört dazu die ganze Staatsverwaltung mit Ausnahme der auswärtigen Angelegenheiten, des Gerichtswesens, des Kriegswesens und des Finanzwesens. Doch sind in Württ. von dem hiernach noch verbleibenden Teil der Staatsverwaltung das Kirchen- und Schulwesen als besonderes Departement abgetrennt und es ist die Verwaltung der Verkehrsanstalten dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten zugewiesen worden. Alle übrigen Geschäfte der Verwaltung gehören zum Departement des Innern, das demnach eine vielgestaltige Tätigkeit hat. In seinen Wirkungskreis fällt namentlich die Wahrnehmung der Hoheitsrechte des Staats überhaupt, insbesondere die Aufsicht über die Gemeinde- und Amtskörperschaftsverwaltung, die Leitung der Reichs- und Landtagswahlen, die Ordnung der Staatsangehörigkeitsverhältnisse, das militärische Einquartierungs-, Naturalleistungs- und Kriegslistungswesen innerhalb des Landes sowie in Gemeinschaft mit dem Kriegsministerium die Leitung des Ersatzwesens. Ferner die Sorge für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, das Vereins- und Versammlungswesen sowie die Leitung der Polizeiverwaltung auf allen ihren Gebieten (Gesundheitspolizei, Baupolizei, Feuerpolizei, Gewerbepolizei usw.), endlich die Oberaufsicht über

die Fürsorge des Staats für die einzelnen Zweige der wirtschaftlichen Tätigkeit (Landwirtschaft, Gewerbe und Handel usw.) sowie die Durchführung der Arbeiterversicherung und des Arbeiterschutzes.

**II. Das Ministerium des Innern und die Beamten des Departements des Innern.** Das Ministerium hat die oberste Leitung des Departements des Innern. Die Bearbeitung der Geschäfte erfolgt teils im Bureauweg, teils durch ein Kollegium, die sog. Oberregierung. Diese ist ein Landeskollegium, das sich unter dem Vorsitz des Departementschefs oder, bei dessen Verhinderung, des Vorstands der Oberregierung zu gemeinschaftlicher Beratung der wichtigeren Gegenstände vereinigt. Der Minister ist übrigens an die Ansicht des Kollegiums nicht gebunden. Für den Dienst im Departement des Innern bestehen außer den technischen Prüfungen die höheren sowie die niederen Verwaltungsdienstprüfungen (vgl. Verordnung vom 7. Dezember 1903; Reg.-Bl. S. 591 bzw. vom 1. Dezember 1900; Reg.-Bl. S. 905). Die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst wird erworben durch die Ersthaltung der ersten höheren Justizdienstprüfung (vgl. § 31, II), die Leistung eines 3jährigen Vorbereitungsdienstes sowie die Ersthaltung der Staatsprüfung für den höheren Verwaltungsdienst. Mit Ersthaltung der letzteren werden die Referendare (nicht Regierungsreferendare) zu Regierungsassessoren bestellt. Die Meldung zur niederen Dienstprüfung setzt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst sowie eine mindestens 5jährige praktische Vorbildung voraus.

Mit dem Ministerium verbunden ist die Kommission für die Adelsmatrikel (Matrikel = Liste, Verzeichnis), welche insbesondere die Per-

sonalmatrikel für den württ. Erbadel fortzuführen hat. Die dem Ministerium untergeordneten Zentralstellen und ihr Wirkungskreis sind in den folgenden Paragraphen dargestellt.

**III. Die 4 Kreisregierungen** sind die Mittelstellen zwischen dem Ministerium und den Oberämtern. Ihr Wirkungskreis beschränkt sich auf den Bereich eines Kreises (3, II). Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf sämtliche zum Departement des Innern gehörigen Gegenstände, soweit nicht die Zuständigkeit der Oberämter oder einer Zentralstelle begründet ist. Außerdem nehmen die Kreisregierungen in Unterordnung unter das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens an der staatlichen Aufsicht über die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens und der örtlichen kirchlichen Stiftungen sowie auf Grund besonderen Auftrags an der staatlichen Aufsicht über einzelne religiöse Genossenschaften teil. Die Erledigung dieser Geschäfte erfolgt regelmäßig im Bureauweg; doch ist für eine Reihe von Angelegenheiten kollegiale Erledigung vorgeschrieben. Den Kreisregierungen ist die erforderliche Zahl technischer Hilfsbeamter beigegeben. Sie führen innerhalb ihres Geschäftskreises die Aufsicht über die Verwaltung der ihnen unterstellten Oberämter sowie der in ihren Kreisen vorhandenen staatlichen Arbeitshäuser. Endlich sind die Kreisregierungen **Verwaltungsgerichte 1. Instanz** (vgl. § 35).

**IV. Die 64 Oberämter** (einschließlich der Stadtdirektion Stuttgart), deren Verwaltung jetzt hauptsächlich durch die Bezirksordnung geregelt ist, sind als unterste staatliche Instanz der inneren Verwaltung den 4 Kreisregierungen untergeordnet. Jedes Oberamt wird durch einen **Oberamtmann** als Amtsvorstand verwaltet; demselben ist die erforderliche Zahl höherer und niederer Beamten

beigegeben. Die höheren Beamten (sog. 2. Beamte des Oberamts) haben, wenn sie etatsmäßig angestellt sind, den Titel Amtmann, im übrigen den Titel Regierungsassessor; die Kanzlei-beamten führen den Titel Oberamtssekretär. Dem 2. Beamten des Oberamts können durch Anordnung der Kreisregierung bestimmte oberamtliche Geschäfte zur selbständigen Besorgung unter eigener Verantwortlichkeit, jedoch unter Aufsicht des Oberamtsvorstands in widerruflicher Weise zugewiesen werden. Die Aufgaben der Oberämter sind in der Bezirksordnung näher umschrieben. Danach haben sie in Unterordnung unter das Ministerium des Innern und die demselben unterstellten Kollegialbehörden entweder allein oder unter Mitwirkung des Bezirksrats die sämtlichen Geschäfte der inneren Staatsverwaltung zu besorgen, für welche nicht die Zuständigkeit der Gemeindebehörden oder diejenige anderer staatlicher Behörden begründet ist. Dazu gehört auch der Erlaß von Strafverfügungen wegen aller Übertretungen, bezüglich derer nicht die Strafbefugnis des Ortsvorstehers begründet ist (§ 27, XI), namentlich auch wegen Bettelns, Landstreicherei, gewerbsmäßiger Unzucht u. dergl.; für den Vollzug der Haftstrafen steht den Oberämtern ein besonderes, seit 1. Dezember 1907 (Inkrafttreten der Bezirksordnung) im Eigentum des Staats (vorher der Amtskörperschaft) befindliches und auf seine Kosten unterhaltenes Oberamtsgefängnis zur Verfügung. Diese Zuweisung von Strafsachen an die Oberämter ist ein durchaus verfehlter Gedanke, da die Strafrechtspflege die Oberämter wichtigen Aufgaben entzieht. Weiterhin sind die Oberämter in Unterordnung unter das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens und das Finanzministerium bzw. unter die diesen Ministerien

unterstellten Kollegialbehörden zur Mitwirkung bei Erfüllung der in den Geschäftskreis dieser beiden Ministerien fallenden Aufgaben berufen; in gleicher Weise nehmen sie an der Besorgung der in den gemeinschaftlichen Bereich der Ministerien des Innern und des Kriegswesens fallenden Angelegenheiten teil. Endlich haben sie sämtliche Staatsbehörden bei Erledigung ihrer Aufgaben auf Ansuchen insoweit zu unterstützen, als nicht entweder für die Vornahme der betreffenden Amtshandlung eine besondere Behörde besteht oder diese Handlung außerhalb der allgemeinen Amtsbefugnisse des Oberamts liegt. Die Mitwirkung des Bezirksrats bei der staatlichen Bezirksverwaltung ist in § 28, IV bereits dargestellt. Den Oberämtern gleichgestellt ist die der Kreisregierung in Ulm untergeordnete Hafendirektion in Friedrichshafen, der die Aufsicht über die Ordnung und Sicherheit der Schifffahrt auf dem Bodensee, über den Fremdenverkehr u. dergl. obliegt. Bezüglich der gemeinschaftlichen Oberämter vgl. § 27, XV; bezüglich der gemeinschaftlichen Oberämter in Schulsachen vgl. § 46, V.

### **§ 35. Die Verwaltungsrechtspflege und die polizeiliche Strafrechtspflege.**

I. Die Verwaltungsrechtspflege beschränkt sich nicht auf den Geschäftskreis des Departements des Innern, gehört demselben aber doch in der Hauptsache an, weshalb sie an dieser Stelle behandelt wird. Die Literatur auf diesem Gebiet ist spärlich; außer dem sehr lehrreichen Buch von Göz, *Die Verwaltungsrechtspflege in Württ.*, Tübingen 1902, ist so gut wie nichts vorhanden.

II. Schicker, *Das Polizeistrafrecht und Polizeistrafverfahren im Königreich Württ.*, 4. Aufl., Stuttgart 1907; Beling, *Württ. Strafgesetzgebung*, Tübingen 1903; Beling, *Württ. Prozeßgesetzgebung*, Tübingen 1903.

**I. Die Verwaltungsrechtspflege.** Eine selbständige Verwaltungsrechtspflege, d. h. eine besondere Rechtspflege auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts besteht in Württ. seit dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 (Reg.-Bl. S. 485). Danach findet der Verwaltungsrechtsweg statt bei Streitigkeiten und Beschwerden in bezug auf Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem öffentlichen Recht in den gesetzlich bestimmten Fällen. Dabei ist unterschieden zwischen den reinen Parteistreitigkeiten und den Fällen der Rechtsbeschwerde; im ersteren Fall streiten 2 Parteien gegeneinander, und zwar entweder der Staat und öffentliche Körperschaften, oder diese unter sich, oder einzelne und öffentliche Körperschaften oder der Staat; im letzteren Fall streitet der Kläger gegen eine das öffentliche Interesse des Staats oder einer Körperschaft vertretende öffentliche Behörde, wobei diese nicht als Partei auftritt. Verwaltungsgerichte sind

1. in 1. Instanz a) die Kreisregierungen (ordentliche Verwaltungsgerichte) in der Besetzung mit 3 Mitgliedern in den meisten Fällen des Parteistreitverfahrens. Die Entscheidung erfolgt im öffentlich-mündlichen Verfahren; b) als besondere Verwaltungsgerichte entscheiden das Oberbergamt, die Kommission für die Aufhebung des Lehensverbandes und die Ablösungskommission, und zwar auf Grund schriftlicher Instruktion der Streitverhältnisse;

2. das höchste Gericht ist der Verwaltungsgerichtshof. Dessen Zusammensetzung ist in § 24, II dargestellt. Derselbe verhandelt und beschließt, und zwar in der Regel öffentlich und mündlich:

a) in 1. Instanz über Ansprüche, welche von einem nichtwürtt. Armenverband gegen einen württ. Armenverband auf Grund des Unterstützungswohnsitzes erhoben werden sowie über Ansprüche württ. Gemeinden gegen das Reich auf Grund des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873;

b) in 2. Instanz in allen denjenigen Fällen, in welchen die Verwaltungsgerichte 1. Instanz entschieden haben;

c) als einzige Verwaltungsrechtsinstanz in den Fällen der sog. Rechtsbeschwerde. Unter Rechtsbeschwerden versteht man Beschwerden gegen Entscheidungen oder Verfügungen der Verwaltungsbehörden, wenn der Beschwerdeführer (auch Verein oder Körperschaft) behauptet, daß die ergangene, auf Gründe des öffentlichen Rechts gestützte Entscheidung oder Verfügung rechtlich nicht begründet und daß er hierdurch in einem ihm zustehenden Rechte verletzt oder mit einer ihm nicht obliegenden Verbindlichkeit belastet sei. Die Rechtsbeschwerde ist jedoch ausgeschlossen, wenn und soweit die Verwaltungsbehörden die gesetzliche Ermächtigung haben, nach ihrem Ermessen zu verfügen. Ihre Erhebung ist ferner erst zulässig, wenn die Angelegenheit innerhalb des Instanzenzugs der Verwaltungsbehörden zum Austrage gebracht ist, richtet sich demgemäß in der Regel gegen Verfügungen und Entscheidungen der Ministerien; sie findet nicht statt in denjenigen Fällen, in welchen einer Verwaltungsbehörde oder anderen Organen die endgültige Entscheidung zugewiesen ist. Neuerdings ist die Rechtsbeschwerde ausgedehnt worden auf den Schutz der Selbstverwaltung der Gemeinden und Amtskörperschaften (§ 27, I und § 28, I) auch in Fällen, in welchen



die soeben genannten Voraussetzungen derselben nicht vorliegen;

d) als Beschwerdeinstanz im Zwangsenteignungsverfahren gegenüber den Entscheidungen der Enteignungsbehörde;

e) als Strafrekursinstanz in einigen Beschwerdesachen gegen Ungehorsams-, Ungebühr- und Disziplinarstrafsachen der Verwaltungsbehörden.

Die Vollstreckung der verwaltungsrichterlichen Urteile, der Arrest und die einstweiligen Verfügungen in Verwaltungsrechtssachen sind in dem Gesetz vom 8. August 1879 (Reg.-Bl. S. 202) über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlicher Ansprüche geregelt. Dasselbe Gesetz eröffnet für Geldforderungen, bezüglich deren das verwaltungsgerichtliche Parteistreitverfahren stattfindet, ein Mahnverfahren vor dem Vorstand des Gemeindegerichts, das im Gesetz selbst Schuldklagverfahren genannt ist.

**II. Die polizeiliche Strafrechtspflege** ist geordnet in den Polizeistrafgesetzen vom 27. Dezember 1871 (Reg.-Bl. S. 391), 12. August 1879 (Reg.-Bl. S. 153) und 4. Juli 1898 (Reg.-Bl. S. 149). Der Erlaß von Strafverfügungen steht den Oberämtern, den Ortsvorstehern und den Eisenbahnstellen zu; vgl. §§ 34, IV, 27, XI, 33, III. Bezüglich des Erlasses von Polizeiverordnungen vgl. § 30, III.

## **§ 36. Die Sicherheits- und Sittenpolizei.**

**I. Die Sicherheitspolizei.** Ihre Aufgabe ist es, Störungen der Rechtsordnung zu verhüten (Sicherheitspolizei im engeren Sinn) und strafbare Handlungen zu erforschen und zu verfolgen (ge-

richtliche oder Kriminalpolizei). Die unteren Organe der Polizei sind die Schutzmannschaft der Gemeinden, welche ohne Ausnahme das Recht der Verwaltung der Ortspolizei haben, sowie das militärisch organisierte kgl. Landjägerskorps (Reg.-Bl. 1898 S. 225; 1905 S. 31; 1907 S. 364). Im Notfall werden die Polizeiorgane vom Militär unterstützt. Die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft sind bereits in § 31, III bezeichnet. Die Aufsicht über die Polizeigeängnisse steht dem Oberamtman und in Unterordnung unter denselben den Ortsvorstehern zu. Der Transport der Gefangenen ist eingehend geregelt. Die Strafregister, in welche die wichtigeren Strafen einer Person einzutragen sind, werden von den Ortsvorstehern geführt. Im einzelnen ist noch folgendes auszuführen:

1. Bezüglich des Rechts der Polizeibehörden zur Festnahme und Festhaltung von Personen zur Durchführung polizeilicher Zwecke vgl. § 5 Ziff. 3.

2. Bezüglich des Waffentragens gilt: Verboten ist der Besitz groben Geschützes, das heimliche oder außerhalb des Gewerbebetriebs erfolgende Ansammeln von Waffen oder Schießbedarf, das unbefugte Tragen von Jagdgeräten auf einem fremden Jagdgebiet außerhalb des öffentlichen Wegs, das Führen von Schießwaffen seitens junger Leute unter 16 Jahren, endlich das Mitführen von Schieß-, Hieb- oder Stichwaffen in öffentliche Versammlungen oder in Wirtshäuser, in letztere aber nur, soweit nicht ein erlaubter Zweck (Sicherung der Person und des Eigentums auf Reisen, Ausübung der Jagd, Teilnahme an öffentlichen Schießübungen) vorliegt.

3. Neben dem Reichsgesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch

von Sprengstoffen bestehen in Württ. Bestimmungen, welche die Aufbewahrung, Versendung, den Handel und die Abgabe derselben eingehend regeln; dieselben entsprechen den im Bundesrat vereinbarten Bestimmungen.

4. Bettler und Landstreicher können von der Kreisregierung in das Arbeitshaus eingewiesen werden, wenn das Gericht auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt hat (Näheres im Reg.-Bl. 1907 S. 135). Von dem in dem Freizügigkeitsgesetz den Bundesstaaten eingeräumten Recht, dieselben, wenn sie Nichtwürttemberger sind, auf die Dauer eines Jahres des Landes zu verweisen, wird ausgiebiger Gebrauch gemacht. Dieses Ausweisungsverfahren, welches viel Zeit und Geld kostet, gehört als wertlos beseitigt.

5. Maßregeln gegen umherziehende Zigeuner sind in Verfügungen des Ministeriums des Innern angeordnet. Soweit die Ausweisung derselben rechtlich möglich ist, ist sie zu verfügen. Den Zigeunern und den nach Zigeunerart umherziehenden Personen ist das Zusammenreisen in Horden verboten. Sämtliche Fahrzeuge, die von solchen Personen mitgeführt werden, müssen an einer in die Augen fallenden Stelle die Angabe des Namens, Geburtsorts und Geburtslands des Besitzers tragen.

6. Die Fürsorgeerziehung sittlich verwahrloster Minderjähriger unter 16 Jahren ist in dem Gesetz vom 29. Dezember 1899 und 11. November 1905 (Reg.-Bl. 1899 S. 1284 und 1905 S. 290) geregelt. Die Anordnung der Fürsorgeerziehung erfolgt durch das Vormundschaftsgericht, die Anordnung der Art der Fürsorgeerziehung und ihre Durchführung durch den Ausschuß der Landarmenbehörde.

7. Die Polizeiaufsicht kann von der Kreisregierung verfügt werden, wenn vom Gericht auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist.

8. Für die vorläufig entlassenen sowie für die gänzlich entlassenen Strafgefangenen ist durch Ministerialverfügung Aufsicht bzw. Fürsorge angeordnet.

9. Das Paßwesen ist durch das Reichspaßgesetz geregelt. Ausgestellt werden Reisepässe und Paßkarten, erstere, soweit nicht militärdienstliche Verpflichtungen im Wege stehen, auf die Dauer von 5 Jahren, letztere auf die Dauer von 1 Jahr. Die Spornel beträgt in beiden Fällen 1 Mark.

10. Das Meldewesen ist in der kgl. Verordnung vom 25. Mai 1901 (Reg.-Bl. S. 115) betr. das polizeiliche Meldewesen geordnet; eine Ausführungsanweisung hierzu enthält die Verfügung des Ministeriums des Innern vom 30. Mai 1901 (Reg.-Bl. S. 118) und vom 24. Juni 1904 (Reg.-Bl. S. 189). Danach haben sich neuanziehende Personen, welche über 16 Jahre alt sind, innerhalb 6 Tagen bei der Ortsbehörde des Aufenthalts anzumelden. Desgleichen haben sie sich vor dem Wegzug unter Angabe ihres neuen Aufenthalts abzumelden. Wirte müssen Verzeichnisse der übernachtenden Personen führen. Dienstherrschaften, Arbeitgeber und Lehrherren haben den Eintritt neuer Dienstboten, Lehrlinge, Gehilfen oder Arbeiter anzuzeigen.

11. Die Aufenthaltsbeschränkungen sind, soweit es sich um Reichs- und Landesverweisungen handelt, reichsrechtlich geregelt, desgleichen die Ausweisungen aus einer Gemeinde wegen armenpolizeilicher Gründe. Nach Art. 57 des Gemeindeangehörigkeitsgesetzes kann der Auf-

enthalt in einer bestimmten Gemeinde, abgesehen von der Bürgerrechtsgemeinde, außer den Fällen der Stellung unter Polizeiaufsicht aus polizeilichen Gründen vom Oberamt auf Antrag des Gemeinderats oder von Amtswegen solchen Personen auf eine bestimmte Dauer von Jahren untersagt werden, welche Freiheitsstrafen von gewisser Dauer wegen der im Gesetz aufgeführten strafbaren Handlungen erhalten haben.

**II. Die Sittenpolizei** hat die Aufgabe, Handlungen zu verhüten, welche die Sittlichkeit zu verletzen oder zu gefährden geeignet sind. Die hierher gehörigen Verhältnisse (geschlechtliche Verhältnisse, Trunksucht, Schauspiele, Schaustellungen u. dergl., Bekämpfung der Spielsucht, Abwehr der Tierquälerei, Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb) sind im wesentlichen im Reichsstrafgesetzbuch und in der Reichsgewerbeordnung geregelt. Von württ. Bestimmungen sind zu nennen:

1. Art. 14 des Polizeistrafgesetzes von 1871 bedroht wegen Konkubinats im Fall der Erregung öffentlichen Ärgernisses Personen mit Strafe, welche in fortgesetzter außerehelicher Geschlechtsgemeinschaft zusammenleben.

2. Die Polizeistunde, d. h. der Endpunkt des polizeilich gestatteten Wirtschaftsbesuchs ist auf 11 Uhr nachts festgestellt. Die Ortspolizeibehörden können jedoch in einzelnen Fällen die Polizeistunde verlängern. Zur dauernden Verlängerung oder zur Aufhebung der Polizeistunde für einzelne Gemeinden ist der Bezirksrat zuständig. Der Wirt darf das Verweilen der Gäste über die Polizeistunde hinaus nicht dulden und hat nötigenfalls die ihm zu Gebot stehenden Mittel zur Entfernung der Gäste anzuwenden. Nach Art. 17a des Polizeistrafgesetzes werden ferner, abgesehen

von den zugelassenen Ausnahmen, mit Geld bestraft Wirte, welche an Personen, von denen sie wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß sie in einem Alter von weniger als 16 Jahren stehen, gewohnheitsmäßig geistige Getränke zum sofortigen Genuß verabreichen. Den Schülern der allgemeinen Fortbildungs- und sonstigen Schulen ist der Besuch von Wirtschaften bei Vermeidung von Schulstrafen untersagt.

3. Die öffentlichen, von Wirten veranstalteten Tanzbelustigungen bedürfen polizeilicher Genehmigung, an Werktagen der Ortspolizeibehörde, an Sonn- und Festtagen sowie an den Werktagen der Advents- und Fastenzeit des Oberamts. Die Tanzunterhaltungen geselliger Vereine und geschlossener Gesellschaften, welche in Räumen mit Wirtschaftsbetrieb stattfinden (öffentliche Tanzbelustigungen), bedürfen an den Tagen, an welchen das Oberamt zuständig ist, ebenfalls dessen Genehmigung. An einigen Festtagen dürfen öffentliche Tanzbelustigungen überhaupt nicht gestattet werden (Reg.-Bl. 1895 S. 169 und 1907 S. 778).

4. Auswärtige, d. h. alle nichtwürtt. Lotterien sind in Württ. nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zugelassen. Zur Erteilung der Erlaubnis für inländische Lotterien ist je nach der Größe des Betrags der auszugebenden Lose das Oberamt, der Bezirksrat, die Kreisregierung oder das Ministerium des Innern zuständig.

5. Die Sonntagsruhe ist, soweit sie gewerbe-polizeilicher Art ist, durch die Gewerbeordnung und das Kinderschutzgesetz geregelt. Abgesehen hiervon gilt für die bürgerliche Feier der Sonn-, Fest- und Feiertage die kgl. Verordnung vom 27. Mai 1895 (Reg.-Bl. S. 169).

## § 37. Die Arbeiterversicherung.

Biesenberger, Invalidenversicherungsgesetz Stuttgart 1900. Schicker, Das Krankenversicherungsgesetz mit den württ. Bestimmungen, Stuttgart 1893.

Die zur Erlassung der Reichsgesetze ergangenen württ. Gesetze und Verordnungen können nur in Verbindung mit dem Reichsrecht dargestellt werden. Von württ. Besonderheiten seien folgende erwähnt.

**I. Die Behördenorganisation.** 1. Es besteht für Zwecke der Unfall- und Invalidenversicherung ein Landesversicherungsamt mit den Befugnissen eines Landeskollegiums; seine Zusammensetzung und seine Aufgaben sind reichsgesetzlich geregelt. 2. Die Ortsbehörden für die Arbeiterversicherung (Gesetz vom 13. Mai 1890 mit Verfügung von 18. Juni 1890, Reg.-Bl. S. 86 und 126) sind besondere Behörden zur Besorgung der Geschäfte der Arbeiterversicherung in der Lokalinstanz. Diese Behörde ist in der Regel der Ortsvorsteher. Können diese Geschäfte aber vom Ortsvorsteher aus Mangel an Zeit oder Befähigung nicht besorgt werden, so ist auf seinen Antrag oder auf oberamtliche Anordnung ein besonderer Gemeindebeamter durch den Gemeinderat mit Genehmigung des Oberamts zu bestellen.

**II. Die württ. Krankenpflegeversicherung,** so genannt, weil sie kein Kranken- und Sterbegeld, sondern nur Krankenpflege gewährt, beruht auf dem Gesetz vom 12. Mai 1893 (Reg.-Bl. S. 92) mit den Änderungen durch das Gesetz vom 3. November 1904 (Reg.-Bl. S. 373). Hiernach kann für die in § 1 und § 2 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Personenklassen, soweit sie weder gesetzlich noch statutarisch dem reichsgesetzlichen Krankenversicherungszwang unter-

worfen sind, die Krankenpflegeversicherung der Gemeinde oder Amtskörperschaft eingeführt werden. Hierher gehören namentlich die unbezahlten Lehrlinge, die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Betriebsbeamten sowie die Dienstboten. Soweit für die beiden letzteren Personenklassen weder die reichsgesetzliche Versicherung noch die freiwillige kommunale Versicherung eingeführt ist, unterliegen dieselben dem Versicherungszwang insofern, als dann die Amtskörperschaften verpflichtet sind, für sie die Krankenpflegeversicherung einzuführen. Unternehmer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sind berechtigt, der Krankenpflegeversicherung beizutreten; durch das Statut kann auch noch anderen Personen das Recht des Beitritts eingeräumt werden. Die Krankenpflegeversicherung gewährt kein Kranken- und Sterbegeld, sondern nur Krankenpflege, nämlich während der Dauer der Krankheit, höchstens aber während 13 Wochen vom Tag der Erkrankung an, freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel (wie in § 6 Abs. 1 Ziff. 1 des Krankenversicherungsgesetzes) sowie im Fall der Erwerbsunfähigkeit freie Verpflegung, letztere in der Regel in einem Krankenhaus. Zur Deckung der Kosten der zu gewährenden Unterstützungen werden Versicherungsbeiträge erhoben, wogegen die Kosten der Verwaltung vollständig von den Gemeinden bzw. den Amtskörperschaften zu tragen sind. Die Arbeitgeber, denen eine Meldepflicht auferlegt ist, haben die Versicherungsbeiträge zu entrichten, dürfen aber  $\frac{2}{3}$  davon bei der nächsten Lohnzahlung abziehen. Streitigkeiten über die Unterstützungsansprüche entscheidet in 1. Instanz das Oberamt.



**III. Die Unfallversicherung.** Von den Berufsgenossenschaften sind 5 auf das württ. Staatsgebiet beschränkt, nämlich die württ. Baugewerksberufsgenossenschaft und die 4 je für einen Kreis gebildeten landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften. Bezüglich der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung ist zu erwähnen, daß dieselbe durch Landesgesetz auf die Unternehmer ausgedehnt ist. Die Umlegung der Beiträge zu den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ist durch das Landesgesetz vom 30. Mai 1891 (Reg.-Bl. S. 151) geregelt.

**IV. Die Invalidenversicherung.** Es besteht eine auf das ganze Landesgebiet sich erstreckende Versicherungsanstalt in Stuttgart mit dem Namen Versicherungsanstalt Württemberg. Die Einziehung der Beiträge anstatt der Entrichtung durch die Arbeitgeber ist in weitem Umfang angeordnet (Ministerialverfügung vom 25. November 1899; Reg.-Bl. S. 314).

### § 38. Das Armenwesen.

Die Grundlage des geltenden Armenrechts ist das auch in Württ. geltende Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 und 12. März 1894 nebst dem württ. Ausführungsgesetz vom 17. April 1873 (Reg.-Bl. S. 109), vom 2. Juli 1889 (Reg.-Bl. S. 217) und vom 18. August 1907 (Reg.-Bl. S. 379). Aus den landesrechtlichen Bestimmungen, die hier allein darzustellen sind, ist folgendes hervorzuheben:

**I. Die Armenverbände** sind die Ortsarmenverbände und Landarmenverbände. Jede württ. Gemeinde bildet in der Regel für sich einen Ortsarmenverband, in zusammengesetzten Gemeinden die Gesamtgemeinde. Die Ortsarmenverbände

werden vertreten durch die **Ortsarmenbehörde**, deren Zusammensetzung und Organe bereits in § 27, XII, 2 dargestellt ist. Die 4 Landarmenverbände umfassen die sämtlichen Oberamtsbezirke je eines Kreises; sie werden durch die **Landarmenbehörde** vertreten, deren Vorsitzender vom Ministerium des Innern ernannt wird, während die weiteren Mitglieder von den Amtsversammlungen gewählt werden. Zur Besorgung der laufenden Geschäfte wird ein Ausschuß bestellt. Die Landarmenverbände haben neben ihren auf dem Unterstützungswohnsitzgesetz beruhenden Aufgaben in Württ. die Pflicht, denjenigen ihrem Bezirk angehörigen Ortsarmenverbänden eine Beihilfe zu gewähren, welche durch die Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen überbürdet würden; im Streitfall entscheidet hierüber die Kreisregierung, in 2. Instanz endgültig das Ministerium des Innern. Muß ein hilfsbedürftiger Deutscher, der keinen Unterstützungswohnsitz hat, auf Verlangen einer auswärtigen Staatsbehörde übernommen werden, so liegt die Pflicht zur Erstattung der Unterstützungskosten demjenigen Landarmenverband ob, innerhalb dessen der Hilfsbedürftige seinen letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat; läßt sich dieser aber nicht ermitteln, demjenigen Landarmenverband, in dessen Bezirk die Hilfsbedürftigkeit hervorgetreten ist.

**II. Die Armenpflege.** Dem hilfsbedürftigen Deutschen ist von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverband Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt und die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen zu gewähren. Ein angemessenes Begräbnis wird nur gewährt, wenn für das Bedürfnis der anatomischen Anstalten des Landes an Leichnamen anderweitig gesorgt ist; vgl. § 39, I, 8. Wenn jemand für seine Person

oder seine nicht arbeitsfähigen Angehörigen Unterstützung in Anspruch nimmt, so kann solche mittels Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhaus, geeignetenfalls mittels Anweisung der den Kräften der Hilfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten außerhalb oder innerhalb eines solchen Hauses gewährt werden. Im Fall der Verweigerung der Unterstützung durch die zuständige Armenbehörde steht dem Hilfsbedürftigen nicht der Rechtsweg, sondern nur die Beschwerde und die einmalige weitere Beschwerde, also gegenüber der Ortsarmenbehörde an den Bezirksrat und die Kreisregierung, gegenüber der Landarmenbehörde an die Kreisregierung und das Ministerium des Innern zu. Personen, welche trotz des Besizes genügender Mittel öffentliche Armenunterstützung erlangt haben, sind zum Ersatz des Empfangenen verpflichtet. Außerdem ist jede an eine Person über 18 Jahre für sich, ihre Ehefrau oder Kinder, welche mit ihr in häuslicher Gemeinschaft leben, aus einer Armenkasse abgegebene Unterstützung, mit Ausnahme des Aufwands für Schulunterricht, als ein Vorschuß zu betrachten, dessen Wiedererstattung die Armenbehörde verlangen kann, sobald der Unterstützte den Ersatz ohne Gefährdung seines und der Seinigen Lebensunterhaltes leisten kann. Die Landarmenverbände sind befugt, die Kosten der Armenpflege für Geisteskranke, Blödsinnige, an Epilepsie und ähnlichen Krankheiten leidende Personen, verwahrloste Kinder, Taubstumme und Blinde unmittelbar zu übernehmen und zu diesem Zweck eigene Anstalten zu errichten. Soweit die den Ortsarmenverbänden durch die Fürsorge für diese Personen entstehenden Kosten nicht von den Landarmenverbänden unmittelbar getragen werden, können sie durch Beschluß der Amtsversammlung auf die Amtskörper-

schaft übernommen werden. Für alle öffentlichen Armenanstalten sind Hausordnungen zu erlassen, durch welche den Vorgesetzten eine Disziplinarstrafgewalt bis zu 2 Tagen Arrest übertragen werden kann. Die Kosten der Armenunterstützung sind, wenn die Armenstiftungen u. dergl. nicht zureichen, soweit die Ortsarmenverbände in Betracht kommen, durch die Gemeinde, soweit die Landarmenverbände in Betracht kommen, durch Umlage auf die betreffenden Amtskörperschaften aufzubringen.

**III. Sonstige Einrichtungen,** die unabhängig von dem reichsgesetzlich geregelten Armenrecht bestehen, sind 1. die Zentraleitung des Wohltätigkeitsvereins, welche unter der unmittelbaren Aufsicht und Fürsorge des Königs und dem besonderen Protektorat der Königin die oberste Leitung und Vertretung aller der wirtschaftlichen und sittlichen Hebung der ärmeren Volksklassen dienenden Wohltätigkeitsbestrebungen im Königreich Württ. bezweckt, soweit dieselbe nicht den staatlichen, kirchlichen oder Gemeindebehörden zukommt; 2. die württ. Sparkasse, welche den ärmeren Volksklassen Gelegenheit verschaffen will, ihre Ersparnisse auch in kleinen Summen zinstragend anzulegen; 3. die von den Amtskörperschaften oder von einzelnen Gemeinden errichteten und auf deren Rechnung betriebenen Oberamts- sparkassen bzw. Gemeindesparkassen.

### § 39. Das Gesundheitswesen.

Literatur: Krauß, Das Medizinalwesen im Königreich Württ., 2. Aufl., Stuttgart 1901; Braun, Die gesetzlichen Vorschriften über die Unterbringung von Geisteskranken in den württ. Staats- und Privatirrenanstalten, Stuttgart 1907.

Die Fürsorge des Staats auf dem Gebiet des Gesundheitswesens ist einmal vorbeugender Art

und begreift deshalb alle Maßregeln, durch welche die Gesundheit der einzelnen wie der Gesamtheit vor Störungen aller Art gesichert werden soll (Gesundheitspflege und Gesundheitspolizei); sodann gehören dazu die staatlichen Einrichtungen für die Heilung der Kranken (Medizinalwesen oder öffentliches Heilwesen). Da nach Art. 4 der Reichsverfassung „Maßregeln der Medizinalpolizei“ der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs unterliegen und dieses einen ziemlich umfassenden Gebrauch von dieser Befugnis gemacht hat, so läßt sich das Gesundheitswesen vollständig nur in einer die Reichs- und Landesgesetzgebung umfassenden Darstellung schildern, was im Rahmen dieser Schrift unmöglich ist. Aus den württ. Bestimmungen sind folgende hervorzuheben:

### **I. Die öffentliche Gesundheitspflege und die Gesundheitspolizei.**

1. Nach Art. 25 Ziff. 4 des Polizeistrafgesetzes können die Polizeibehörden allgemeine oder einzelne Anordnungen zur Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten erlassen, nach Art. 25 Ziff. 3 desselben Gesetzes für ansteckende Krankheiten die Anzeigepflicht einführen und nach Art. 32 Ziff. 5 überhaupt allgemeine oder einzelne Anordnungen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen treffen.

2. Die Belohnung der Impfähzte und die Tragung der Kosten der öffentlichen Impfung ist durch das Gesetz vom 29. März 1875 (Reg.-Bl. S. 163) geregelt. Für die Beschaffung der Impfstoffe sind staatliche Anstalten zur Gewinnung von Tierlymphe eingerichtet.

3. Die Wohnungsaufsicht ist durch die Verfügungen des Ministeriums des Innern vom

31. Mai 1901 (Reg.-Bl. S. 130) und vom 18. Mai 1907 (Reg.-Bl. S. 207) geregelt. Danach besteht eine geordnete ortspolizeiliche Wohnungsaufsicht für sämtliche Gemeinden des Landes.

4. Kleine Kinder, welche gegen Bezahlung in fremde Pflege untergebracht werden, unterliegen der besonderen Aufsicht des Staats zum Schutz gegen Vernachlässigung, insbesondere mangelhafte Ernährung.

5. Die Leichenschau, die Leichenöffnung und das Begräbnis ist in der kgl. Verordnung vom 24. Januar 1882 (Reg.-Bl. S. 33) geregelt. Die Leichenschau wird in jeder Gemeinde durch einen vom Gemeinderat bestellten Leichenschauer vorgenommen, der die erforderliche Befähigung besitzen muß. Seit 1904 ist die Feuerbestattung zugelassen unter der Bedingung, daß die Feuerbestattungsanlage eine städtische Einrichtung ist; erforderlich zur Feuerbestattung ist die Genehmigung des Oberamts, welche nur erteilt werden darf, wenn der Verstorbene nach Vollendung des 18. Lebensjahrs die Feuerbestattung selbst angeordnet hat oder wenn für die Leiche einer noch nicht 18 Jahre alten Person die Bestattungspflichtigen die Feuerbestattung verlangen. Das Eigentum an den Begräbnisplätzen steht der politischen Gemeinde zu, abgesehen von dem Fall, daß der Begräbnisplatz die Zubehör einer Kirche bildet und demnach Eigentum der Kirchengemeinde ist. Doch erfolgt auch in diesen Fällen die Beerdigung auf dem Begräbnisplatz des Sterbeorts ohne Rücksicht auf die Konfession des Verstorbenen nach gleichen Grundsätzen und unter ausschließlicher Regelung der Benutzung durch die staatliche Polizei.

6. Der Transport der Leichen aus dem Sterbeort in einen anderen Gemeindebezirk ist nur

mit Erlaubnis des Oberamts, das einen Leichenpaß ausstellt, zulässig (Ministerialverfügung vom 7. August 1907, Reg.-Bl. S. 289).

7. Das Verfahren in den Fällen eines nicht natürlichen Todes oder bei Auf- findung von Leichen seitens der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Polizeibehörden ist eingehend geregelt.

8. Die Leichname von Selbstmördern, sofern der Selbstmord nicht auf Krankheit zurück- zuführen ist, die Leichname von hingerich- teten Verbrechern, welche von den An- gehörigen nicht zur Beerdigung verlangt werden, endlich die Leichname armer Personen, bei welchen die Begräbniskosten einer Gemeinde- oder Stiftungskasse oder einer öffentlichen Armen- oder Strafanstalt zur Last fallen würden, sind an eine anatomische Landesanstalt abzuliefern. Diese Bestimmung steht, soweit die Selbstmörder in Betracht kommen, mit den modernen Auffassun- gen in Widerspruch; auch ist es widersinnig, die Leichname hingerichteter Verbrecher den Ange- hörigen zur Beerdigung auszufolgen, diejenigen von Selbstmördern aber, bei denen eine Krankheit nicht nachweisbar ist, auf die Anatomie zu schaffen.

9. Bezüglich des Abdeckerei-(Klee- meisterei-)wesens haben die Gemeinden dafür zu sorgen, daß für den allgemeinen Gebrauch der Gemeindeangehörigen ein Wasenplatz zur Ver- fügung steht.

10. Der Fürsorge für die Geistes- kranken dienen die 5 Staatsirrenanstalten in Schussenried, Winnental, Zwiefalten, Weißenau und Weinsberg; außerdem sollen in jedem Ober- amtsbezirk 2 geeignete Lokale für die zeitweilige

Unterbringung von Geisteskranken sich befinden. Die polizeiliche Fürsorge für dieselben, insbesondere auch die zwangsweise Einweisung in eine Irrenanstalt ist im Statut der Staatsirrenanstalten und einigen weiteren Verfügungen geregelt.

**II. Die staatlichen Medizinalbehörden** sind die allgemeinen Organe der inneren Verwaltung, also die Oberämter, die Kreisregierungen und das Ministerium des Innern. Die technischen Organe, welche die eben genannten Polizeibehörden zu beraten haben, sind das Medizinalkollegium für die Beratung des Ministeriums und der Kreisregierungen, die **Oberamtsärzte** und die **Oberamtstierärzte** für die Beratung der Oberämter. Das Medizinalkollegium, das aus administrativen und technischen Beamten besteht, ist in Unterordnung unter das Ministerium des Innern die Zentralbehörde für die Beaufsichtigung und technische Leitung des Medizinalwesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Die Oberamtsärzte, welche zur Ausübung der ärztlichen Praxis neben ihren amtlichen Aufgaben, für welche sie einen festen Gehalt beziehen, berechtigt sind, sowie die Oberamtstierärzte sind Staatsbeamte. Unter dem Medizinalkollegium stehen die 5 Staatsirrenanstalten sowie die Landeshebamenschule und die Zentralimpfanstalt in Stuttgart.

**III. Das Heilpersonal (Ärzte, Tierärzte, Hebammen, Apotheker).** Als staatlich anerkannte Organe für die gemeinsamen Interessen ihres Standes bestehen die 3 Vereine der approbierten Ärzte, Tierärzte und Apotheker des Landes, nämlich der in 8 Bezirksvereine sich gliedernde ärztliche Landesverein, der tierärztliche Verein und der pharmazeutische Landesverein.



Für den Eintritt in den ärztlichen Staatsdienst oder für die öffentliche Anstellung als Gerichtswundarzt ist neben der ärztlichen Prüfung noch eine besondere Prüfung vorgeschrieben (sog. Physik). Die Hebammen bedürfen eines Prüfungszeugnisses. Die Gemeinden sind verpflichtet, für eine ausreichende Zahl von Hebammen zu sorgen und haben hierzu nötigenfalls geeignete Frauenspersonen auf Gemeindegeldkosten in der Landeshebammschule unterrichten zu lassen. Der Betrieb einer Apotheke setzt eine dingliche oder persönliche Apothekenberechtigung voraus. Neue Apothekenberechtigungen werden nur noch als persönliche Konzessionen erteilt. Die Rechte und Pflichten der Apotheker sowie der Verkehr mit Arzneimitteln sind teils reichsrechtlich, teils landesrechtlich eingehend geregelt. Bezüglich des Vertriebs von Geheimmitteln sind die im Bundesrat vereinbarten Vorschriften auch in Württ. eingeführt worden (Reg.-Bl. 1907 S. 275). Für die Gebühren der Ärzte gilt mangels einer besonderen Vereinbarung die Medizinaltaxe (Reg.-Bl. 1899 S. 274, 284), für die Preise der Arzneimittel in den Apotheken die deutsche Arzneitaxe (Reg.-Bl. 1907 S. 851).

#### § 40. Die Baupolizei.

Das Baupolizeirecht findet sich in der Bauordnung vom 6. Oktober 1872 (Reg.-Bl. S. 305), welche zurzeit einer Abänderung unterzogen wird. Die Leitung der Baupolizei unterliegt einer besonderen, im Ministerium des Innern gebildeten Abteilung für das Hochbauwesen, die aus Verwaltungsbeamten und Technikern zusammengesetzt ist. Die dieser Behörde unmittelbar untergeordneten Oberämter werden in Bausachen von

den Oberamtsbaumeistern beraten, die von der Amtsversammlung bestellt werden. Dem Gemeinderat steht die Bauschau zur Seite. Die Bestimmungen der Bauordnung können durch ein vom Gemeinderat mit Zustimmung des Bürgerausschusses erlassenes, vom Ministerium genehmigtes Ortsbaustatut ergänzt werden. Vor der Erlassung ist der Entwurf zu veröffentlichen mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen vorzubringen. Ähnliche Bestimmungen gelten für die Feststellung des Ortsbauplans. Die Grundeigentümer haben ein bis zum Verwaltungsgerichtshof verfolgbares Recht, nach ihrem Ermessen zu bauen, soweit nicht durch Reichs- oder Landesgesetz beschränkende Vorschriften gegeben sind. Diese baupolizeilichen Vorschriften bezwecken die Festigkeit, Feuersicherheit, Gesundheit und Schönheit der Bauten sowie die Bequemlichkeit des Straßenverkehrs. Die Bauordnung hat als Grundsatz das Konzessionssystem, d. h. ohne polizeiliche Erlaubnis darf ein Bau nicht erstellt oder verändert werden. Zuständig zur Genehmigung ist teils der Gemeinderat, teils das Oberamt, teils das Ministerium des Innern, Abteilung für das Hochbauwesen. Bei einfacheren, in der Bauordnung aufgezählten Bauten, wie Erstellung oder Veränderung von Feueranlagen, Fenstern u. dergl. genügt die Anzeige bei der Behörde 8 Tage vor Beginn der Ausführung. Ganz einfache Veränderungen, wie Neudeckung von Dächern, Verblenden u. dergl., dürfen ohne Anzeige vorgenommen werden. Die Bauschau, welche der Baupolizeibehörde ein Gutachten zu erstatten hat, hat zuvor die Nachbarn und sonstige Beteiligte zu vernehmen. Gegen die Erteilung der Baugenehmigung steht den Nachbarn das Rekursrecht zu. Die Ausführung der Bauten gemäß den

genehmigten Plänen wird durch die Bauschau beaufsichtigt, der zu diesem Zweck gewisse Stadien des Baus anzuzeigen sind.

## § 41. Die Feuerpolizei.

Die Aufgaben der Feuerpolizei bestehen teils in der Verhütung von Feuergefahr, teils in der Bewältigung und Beschränkung eines ausgebrochenen Brandes, teils im Ersatz des Brandschadens.

**I. Die Verhütung von Brandfällen.** Hierher gehören die Vorschriften der Bauordnung und der zum Vollzug derselben erlassenen Verfügungen über die Breite der Ortsstraßen, die Gebäudeabstände, die Verwendung von feuersicherem Material sowie die Herstellung der Feuerungseinrichtungen, ferner die Anordnungen über das Benehmen mit Feuer und Licht und den Verkehr mit feuergefährlichen Gegenständen, insbesondere die Feuerpolizeiordnung (kgl. Verordnung) vom 21. Dezember 1876. Die Vorschriften über die Reinigung der Kamine sind in der Kaminfegerordnung (Ministerialverfügung) vom 3. Oktober 1876 enthalten. Hiernach werden für die Reinigung der Kamine vom Bezirksrat besondere Kehrbezirke festgesetzt; die Kaminfeger werden für den Kehrbezirk von der Amtsversammlung in widerruflicher Weise angestellt; ihnen ausschließlich steht im Kehrbezirk die selbständige Ausübung des Kaminfegergewerbes zu. Die Kaminfegertaxen werden durch die Ortspolizeibehörden im Einverständnis mit dem Gemeinderat aufgestellt; wenn aber der Kehrbezirk mehr als eine Ortschaft umfaßt, durch den Bezirksrat. In jeder Gemeinde besteht eine Ortsfeuerschau, welche aus wenigstens 2 von dem Gemeinderat in widerruflicher Weise gewählten Mitgliedern, von denen

eines ein Bauverständiger sein muß, zusammengesetzt ist. Sie hat alljährlich wenigstens einmal alle Gebäude und Feuerstätten zu besichtigen und die vorgefundenen Mängel dem Ortsvorsteher mitzuteilen. In jeder Gemeinde muß ferner eine den Verhältnissen entsprechende Nachtwache, in größeren Orten auch eine Hochwache bestehen. Für jeden Oberamtsbezirk wird ein Oberfeuerschauer von der Amtsversammlung gewählt und bezahlt. Er hat das Oberamt in feuerpolizeilichen Angelegenheiten zu beraten und zu diesem Zweck regelmäßig jedes Frühjahr alle Gebäude des Oberamtsbezirks zu besichtigen und das Ergebnis der Besichtigung dem Oberamt anzuzeigen, welches die Beseitigung der Mängel anzuordnen hat. Besondere Vorschriften zum Schutz des Waldes gegen Feuergefahr enthält das Forstpolizeigesetz vom 19. Februar 1902 (Reg.-Bl. S. 51) sowie die Waldfeuerlöschordnung vom 4. Juli 1900 (Reg.-Bl. S. 535).

**II. Das Feuerlöschwesen** ist in der Landesfeuerlöschordnung vom 7. Juni 1885 (Reg.-Bl. S. 235) und vom 25. Oktober 1897 (Reg.-Bl. S. 221) geregelt. Hiernach sind die Gemeinden verpflichtet, die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Einrichtungen für das Feuerlöschwesen zu unterhalten; hierzu gehört namentlich die Aufstellung einer organisierten Lösch- und Rettungsmannschaft. Der Verpflichtung hierzu wird genügt entweder 1. durch Bildung einer freiwilligen Feuerwehr. Dieselbe muß ihre Organisation und ihren Wirkungskreis durch ein Statut regeln, das der Genehmigung des Gemeinderats und des Oberamts bedarf, und bildet dann einen Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde, welche die Kosten der Ausrüstung zu tragen hat; 2. durch Aufstellung einer Berufsfeuerwehr; 3. durch

Organisierung einer Pflichtfeuerwehr. Wo eine als genügend anerkannte freiwillige Feuerwehr oder eine Berufsfeuerwehr nicht besteht, sind alle männlichen Einwohner der Gemeinde vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 50. Lebensjahr zum Eintritt in die Pflichtfeuerwehr verbunden. Befreiung einzelner Altersklassen ist zulässig, desgleichen Entbindung einzelner Personen vom Dienst gegen Entrichtung einer Jahresabgabe von 4—20 Mark. Für jede Gemeinde ist eine Lokalfeuernlöschordnung aufzustellen, in welche die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen besonderen Vorschriften aufzunehmen sind; ebenso ist für jeden Oberamtsbezirk eine Bezirksfeuerlöschordnung zu erlassen, in welcher die über das Gebiet der einzelnen Gemeinden hinausgreifenden, den besonderen Verhältnissen des Oberamtsbezirks entsprechenden Anordnungen zu treffen sind. Für 25jährige vorwurfsfreie, ununterbrochene Dienstzeit in einer freiwilligen Feuerwehr ist ein Feuerwehrdienstehrenzeichen gestiftet. Zur Beschaffung der Geldmittel für das Feuerlöschwesen besteht in jeder Gemeinde eine besondere örtliche Feuerlöschkasse, welche einen abgesonderten Teil des Gemeindevermögens bildet und in welche die gesetzlich bestimmten Einnahmen fließen; zu diesen gehören auch die Jahresbeiträge der feuerwehrrpflichtigen Einwohner der Gemeinde, welche in der Feuerwehr keinen Dienst leisten; diesen kann nämlich, aber nicht neben der etwaigen besonderen Abgabe für die Entbindung vom Dienst, von den bürgerlichen Kollegien eine jährliche Abgabe von 1—10 Mark als Beitrag zu den Kosten der Einrichtungen und Anstalten für das Feuerlöschwesen auferlegt werden. Zur staatlichen Förderung des Feuerlöschwesens besteht eine besondere

**Zentralkasse für das Feuerlöschwesen**, in welche die Gebäudebrandversicherungsanstalt 4% der Brandschadensumlage des vorausgegangenen Jahres und die in Württ. zugelassenen Feuerversicherungsgesellschaften je 2% ihrer im vorausgegangenen Jahr in Württ. erzielten Bruttoeinnahme aus Versicherungsprämien beizutragen haben. Aus der Kasse ist in erster Linie Feuerwehrleuten, welche in Ausübung des Dienstes verletzt werden oder erkranken, Entschädigung zu gewähren. Die Aufsicht über das Feuerlöschwesen in der Gemeinde steht in erster Linie dem Oberamt zu, welches vom Bezirksfeuerlöschinspektor technisch beraten wird; derselbe ist Beamter der Amtskörperschaft. Zur technischen Beratung des Ministeriums und der Kollegialbehörden ist ein Landesfeuerlöschinspektor angestellt. Bei Brandfällen gebührt die Oberleitung der Löscharbeiten dem Oberamtmanne, bis zu seinem Eintreffen dem Ortsvorsteher, im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten. Bei einem Waldbrand kommen die Bestimmungen der Waldfeuerlöschordnung vom 4. Juli 1900 (Reg.-Bl. S. 535) zur Anwendung. Hiernach haben die Gemeinden, auch bei Waldbränden im Bezirk von Nachbargemeinden, mit Mannschaft und Werkzeugen Hilfe zu leisten. Die Leitung der Löscharbeiten steht den auf dem Brandplatz anwesenden Staatsforstbeamten und bis zur Ankunft eines solchen zunächst dem Ortsvorsteher der beteiligten Gemeinde zu.

**III. Die Feuerversicherung** ist, soweit es sich um die Versicherung des beweglichen Vermögens handelt, jetzt im wesentlichen in dem Reichsgesetz betr. die privaten Versicherungsunternehmungen geregelt. Unberührt davon geblieben ist namentlich die württ. Bestimmung,

daß die Brandentschädigung ohne Genehmigung des Oberamts nicht ausbezahlt werden darf. Der Versicherung des unbeweglichen Vermögens gegen Feuersgefahr dient die auf dem Gesetz vom 14. März 1853 beruhende staatliche Gebäudebrandversicherungsanstalt, in welcher sämtliche Gebäude des Landes mit wenigen gesetzlich festgestellten Ausnahmen gegen Feuer, Blitzstrahl und Explosionen, soweit letztere nicht durch Wasserdämpfe verursacht sind, versichert werden müssen. Sämtliche an der Versicherungsanstalt beteiligte Gebäude sind nach dem Grad ihrer Feuergefährlichkeit in 6 Klassen eingeteilt. Für die Ermittlung des Werts der aufzunehmenden Gebäude besteht in jeder Gemeinde eine Schätzungskommission. Die Abschätzung des Schadens erfolgt unter Leitung des Oberamts durch 2 beeidigte Bauverständige. Die Entschädigung wird von dem Verwaltungsrat festgestellt, gegen dessen Entscheidung der Rechtsweg zugelassen ist. Die zur Deckung der Entschädigungen und der Verwaltungskosten erforderlichen Geldmittel werden durch Umlagen auf sämtliche versicherten Gebäudebesitzer erhoben. Die Verwaltung der Anstalt erfolgt durch den Verwaltungsrat der Gebäudebrandversicherungsanstalt, der unter Oberleitung des Ministeriums des Innern steht und die Befugnisse eines Landeskollegiums hat. Mit der Anstalt in Verbindung steht die Zentralkasse zur Förderung des Feuerlöschwesens; die Verfügung über die Gelder der Zentralkasse erfolgt durch eine Kommission, welche unter dem Vorsitz des Staatsministers des Innern oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Gebäudebrandversicherungsanstalt aus den ordentlichen Kollegialmitgliedern des Verwaltungsrats, dem

Landesfeuerlöschinspektor, 3 Delegierten der Mobiliarfeuersversicherungsgesellschaften und 6 Delegierten der Feuerwehren des Landes zusammengesetzt ist.

## § 42. Das Wegerecht und das Wasserrecht.

Neuere Literatur: Haller, Das württ. Wassergesetz, Stuttgart 1902; Lautenschlager, Vorschriften über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, Stuttgart 1906; Nieder, Das württ. Wassergesetz, Ellwangen 1902; Zusammenstellung der württ. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen und sonstigen Bestimmungen über Straßenbau und Straßenbaupolizei, Stuttgart 1905.

**I. Das Wegerecht.** 1. Der Straßenbau und die Wegunterhaltung beruht im wesentlichen auf der Wegordnung vom 23. Oktober 1808. Man unterscheidet demnach Staatsstraßen, Nachbarschaftswege (Vizinalstraßen) und Feldwege. Der Staat hat alle „Post- und Kommerzialstraßen“, d. h. solche Wege, welche zur Verbindung der verschiedenen Landesteile dienen, zu unterhalten. Nach dem Eisenbahngesetz vom 18. April 1843 soll für die erleichterte Verbindung der von der Eisenbahn entlegenen Bezirke teils unter sich, teils mit der Eisenbahn durch Kunststraßen gesorgt und es sollen diejenigen dieser Verbindungsstraßen, welche einen größeren Verkehr zu fördern oder mit der Eisenbahn zu vermitteln geeignet sind, in die Verwaltung des Staats übernommen oder auf Staatskosten gebaut werden. Die Gemeinden, durch deren Markung die Staatsstraße läuft, haben jedoch ziemlich erhebliche Leistungen zur Unterhaltung dieser Straßen zu tragen. Für die Benutzung der Staatsstraßen sind keine Abgaben zu entrichten. Doch ist den Gemeinden gestattet, für die Benutzung von Brücken und Pflaster innerhalb Etters (= geschlossener Wohn-



bezirk), soweit dies herkömmlich ist, eine Abgabe zu erheben; dieselbe ist jedoch jetzt fast ganz beseitigt. Die Anlegung und Unterhaltung der Nachbarschaftswege geschieht auf Kosten der Gemeinden nach den Bestimmungen der Ministerialverfügung vom 19. Juni 1828, soweit sie nicht von der Amtskörperschaft übernommen ist. Die unmittelbare Aufsicht über die Unterhaltung dieser Wege führt das Oberamt. Der Bau der Ortsstraßen ist in der Bauordnung geregelt. Die Unterhaltung der Feldwege, die zur Verbindung der einzelnen Güter mit den öffentlichen Wegen dienen, liegt, soweit nicht eine privatrechtliche Verbindlichkeit besteht, den Eigentümern derjenigen Grundstücke ob, für welche die Wege benutzt werden; die Kosten können aber auf die Gemeindekasse übernommen werden (Feldweggesetz vom 26. März 1862; Reg.-Bl. S. 91). Wegestreitigkeiten werden im allgemeinen von den Verwaltungsgerichten (Kreisregierungen) entschieden; über die Notwendigkeit und die Art des Baus entscheiden jedoch die Verwaltungsbehörden endgültig. 2. Die wegepolizeilichen Bestimmungen finden sich teils im Reichsrecht, teils im Landesrecht. Aus dem letzteren ist das Gesetz betr. die Benutzung der Kunststraßen durch Fuhrwerke vom 14. Juli 1839 (Reg.-Bl. S. 489), die kgl. Verordnung betr. Vorschriften über die Benutzung öffentlicher Straßen und ihrer Zubehörenden vom 6. Juli 1873 (Reg.-Bl. S. 295) und vom 16. September 1900 (Reg.-Bl. S. 713), die Ministerialverfügung vom 13. Juli 1906 betr. den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Reg.-Bl. S. 221), endlich die Ministerialverfügung vom 29. April 1907 betr. den Radfahrverkehr (Reg.-Bl. S. 195) hervorzuheben.

## II. Die allgemeinen Rechtsverhältnisse der

**Gewässer und die Benutzung der öffentlichen Gewässer** sind in dem Wassergesetz vom 16. Dezember 1900 (Reg.-Bl. S. 921) eingehend geregelt. Öffentliche Gewässer sind die in natürlichem oder künstlichem Bett ständig fließenden Gewässer sowie diejenigen Seen, welche einen in gleicher Weise ständig fließenden Ablauf haben. Sie sind als dem öffentlichen Gebrauch dienende Sachen dem Privateigentum entzogen und dem Gemeingebrauch unter Aufsicht der Staatsgewalt nach den Bestimmungen des Wassergesetzes überlassen. Die nichtöffentlichen Gewässer unterliegen der privatrechtlichen Verfügung des Grundeigentümers. Nutzungsrechte einzelner an öffentlichen Gewässern, welche über den Gemeingebrauch hinausgehen, können nur durch einen besonderen staatlichen Verleihungsakt erworben werden. Nutzungsrechte einzelner, welche man bisher als auf dem Privatrecht beruhend angesehen hat, gelten seit dem Wassergesetz als öffentliche Nutzungsrechte, deren Ausübung den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt. Was die Benutzung der öffentlichen Wässer anbelangt, so unterscheidet man 1. den regelmäßig jedermann freigegebenen Gemeingebrauch (z. B. zum Waschen und Baden, Tränken und Schwemmen, Nachenfahrt, Eisfahrt); 2. die über den Gemeingebrauch hinausgehende, der polizeilichen Erlaubnis bedürftige Benutzung (z. B. einfache Bad- und Waschvorrichtungen, Einleitung übelriechender oder schädlicher Flüssigkeiten, Fahren); durch die Erteilung der polizeilichen Erlaubnis, welche im freien Ermessen der Polizeibehörden steht, wird ein individuelles Recht nicht erworben; 3. die Sonderrechte zu einzelnen Nutzungen, durch welche der Gemeingebrauch aufgehoben oder beschränkt wird (z. B. Triebwerke,

Bewässerungsanlagen); die Verleihung derselben erfolgt durch die Kreisregierungen, denen überhaupt die wichtigeren wasserrechtlichen Entscheidungen übertragen sind. Sie sind zu diesem Zweck durch technische Mitglieder verstärkt; außerdem sind ihnen für wichtigere Entscheidungen unständige Mitglieder aus dem Kreis der Interessenten und, wenn die Auferlegung von Zwangsverpflichtungen in Frage kommt, ein richterliches Mitglied beigegeben. Die Beilegung von Streitigkeiten über die Benutzung eines öffentlichen Wassers im Weg des Vergleichs oder Schiedsspruchs erfolgt durch die Wasserschiedsgerichte, welche für jeden Oberamtsbezirk gebildet sind und aus dem Oberamtmann als Vorsitzenden, dem Straßenbauinspektor und 3 weiteren von der Amtsversammlung gewählten Mitgliedern bestehen. Als genossenschaftliche Unternehmungen für die Benutzung der öffentlichen Gewässer kennt das Gesetz privatrechtliche und öffentliche Wassergenossenschaften zu gemeinschaftlicher Herstellung und Benutzung von Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen für die Zwecke der Bodenkultur oder der Torfgewinnung, von Wasserleitungen zur Herbeischaffung von Nutz- und Trinkwasser, von Stauanlagen und Zu- oder Ableitungskanälen für gewerbliche oder landwirtschaftliche Zwecke und von Wassersammelanlagen. Die Genehmigung einer privatrechtlichen Genossenschaft erfolgt durch die Kreisregierung; die Aufsicht führt das Oberamt. Die Anerkennung einer Wassergenossenschaft als einer öffentlichen erfolgt durch den König, jedoch nur, wenn das Unternehmen nach Zweck und Ausdehnung einen erheblichen volkswirtschaftlichen Nutzen vermittelt. Bei größeren genossenschaftlichen Bewässerungs- und Ent-

wässerungsunternehmungen zu Zwecken der Bodenkultur oder Torfgewinnung sieht das Gesetz unter gewissen Voraussetzungen eine Zwangsteilnahme vor. Bei jeder Kreisregierung wird ein Wasserrechtsbuch zu dem Zweck geführt, die Rechtsverhältnisse ersichtlich zu machen. Eine periodische Wasserschau dient zur Überwachung der gesetzlichen und besonderen Vorschriften. Soweit die Bestimmungen des Wassergesetzes privatrechtlicher Natur sind, entscheiden die bürgerlichen Gerichte; im übrigen teils die Verwaltungsbehörden, teils die Verwaltungsgerichte im Parteistreitverfahren, teils der Verwaltungsgerichtshof infolge der Erhebung der Rechtsbeschwerde.

**III. Das Fluß- und Uferbauwesen** hat bis jetzt in Württ., von einzelnen Punkten abgesehen, eine gesetzliche Regelung nicht erhalten, namentlich nicht in der Richtung, wem die Unterhaltung des Ufers und die Fürsorge für die Erhaltung eines geordneten Laufs der fließenden öffentlichen Gewässer obliegt. Es ist daher, wenn nicht ausnahmsweise besondere Rechtstitel vorliegen oder der Gemeinde kraft Herkommens die Ufer- und Flußbaulast obliegt, den Ufereigentümern überlassen, wie sie ihr Interesse an Erhaltung des Ufer- und Flußlaufs wahren wollen. Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen mehreren Beteiligten über die Verbindlichkeit zu Ufer- und Flußbauten wird im verwaltungsgerichtlichen Parteistreitverfahren entschieden. Zur unentgeltlichen Beratung der Staats- und Kommunalbehörden in Wasserversorgungsangelegenheiten ist der Staatstechniker für das Wasserversorgungswesen bestellt.

**IV. Die Schifffahrt und Flößerei** ist teils reichsrechtlich, teils durch Staatsverträge und Polizeiverordnungen geregelt, deren Inhalt hier

aus räumlichen Gründen nicht dargestellt werden kann.

**V. Die Behörden für das Wege- und Wasserwesen.** Zentralbehörde für die gesamte Leitung des Straßen- und Wasserbauwesens ist die bei dem Ministerium des Innern gebildete Abteilung für den Straßen- und Wasserbau, welcher die Oberämter und die Straßenbauinspektionen unmittelbar untergeordnet sind; sie besteht aus Verwaltungsbeamten und aus technischen Mitgliedern. Bei der Abteilung besteht ein besonderes hydrographisches Bureau. Ihr untergeordnet sind die 15 Straßenbauinspektionen und die mit der Straßenbauinspektion Heilbronn vereinigte Wasserbauinspektion für den Neckar von Cannstatt bis an die Landesgrenze.

### § 43. Landwirtschaft, Forstwesen, Jagd, Fischerei, Bergbau.

Neuere Literatur: Eckert, Maßregeln gegen die Reblaus Sammlung der im Königreich Württ. geltenden Reichs- und landesrechtlichen Vorschriften, Stuttgart 1907; Hinderer, Die württ. Fischereibestimmungen, Stuttgart 1906.

**I. Die staatliche Pflege der Landwirtschaft** äußert sich in folgenden Bestimmungen:

1. Die die Ablösung der Grundlasten und der Weiderechte auf fremden Grundstücken bezweckenden Gesetze bedürfen keiner Darstellung mehr, da die Ablösung durchgeführt ist.

2. Die öffentlichen Feldweg-, Trepp- und Überfahrtsrechte sind in dem Gesetz vom 26. März 1862 (Reg.-Bl. S. 91) geregelt. Unter Trepprecht versteht man das Recht, beim Pflügen mit dem Vieh auf dem Grundstück des Nachbarn umzuwenden. Die Unterhaltung der Feldwege zur Verbindung der einzelnen Güter mit den öffent-

lichen Wegen liegt den Eigentümern der betreffenden Güter ob; doch können die Unterhaltungskosten auf die Gemeindekasse übernommen werden. Die Gemeindebehörden sind befugt, entbehrlich gewordene Feldwege abzuschaffen. Gegenseitige Trepprechte sind ohne Entschädigung aufzuheben, sobald einer der Beteiligten es verlangt, einseitige können zu jeder Zeit gegen Entschädigung im 20fachen Betrag des Jahreswerts abgelöst werden. Neue Trepp- und Überfahrtsrechte dürfen regelmäßig nicht mehr bestellt werden.

3. Die Feldbereinigung, welche in dem Gesetz vom 30. März 1886 (Reg.-Bl. S. 111) geregelt ist, besteht entweder bloß in einer Änderung oder Neuanlegung von Feldwegen oder aber in einer neuen Feldeinteilung, bei welcher die in die Bereinigungsfläche fallenden Grundstücke zu einer Masse vereinigt werden, aus welcher jedem Eigentümer sein eingeworfenes Eigentum zu ersetzen ist. Wenn nicht sämtliche beteiligte Eigentümer sich geeinigt haben, bedarf es zur Ausführung einer Feldbereinigung eines besonderen Verfahrens. Erforderlich ist, daß sich die Zentralstelle für die Landwirtschaft für die Ausführbarkeit des Unternehmens ausgesprochen hat und daß bei der hierauf anberaumten Abstimmung sowohl mehr als  $\frac{1}{2}$  der beteiligten Grundeigentümer zugestimmt hat, als auch mehr als  $\frac{1}{2}$  des Grundsteuerkapitals auf diese Mehrheit fällt. Die Oberleitung hat die Zentralstelle für die Landwirtschaft, Abteilung für Feldbereinigung; die unmittelbare Ausführung aber liegt einer Vollzugskommission ob, welche außer dem von der Zentralstelle gewählten Vorsitzenden und Feldmesser aus 3 von den Beteiligten gewählten Landwirten besteht.

4. Die Farrenhaltung ist in dem Gesetz

vom 1. Juni 1897 (Reg.-Bl. S. 47) geregelt. Hier-nach sind die Gemeinden verpflichtet, die für die Zucht erforderlichen Farren zu halten, wenn nicht auf andere Weise für das Bedürfnis genügend gesorgt ist. Die Farrenhaltung kann entweder in eigener Verwaltung der Gemeinde oder durch einen aufgestellten Farrenhalter besorgt werden. Zur Deckung des Aufwands können Sprunggelder eingeführt werden. Es dürfen nur solche Farren gehalten werden, für welche von der für jeden Oberamtsbezirk durch die Amtsversammlung bestellten Schaubehörde ein Zulassungsschein erteilt ist. Beschwerden gegen die Versagung oder Zurücknahme der Zulassungsscheine werden von den für die Bezirke der Gauverbände des landwirtschaftlichen Vereins gebildeten Oberschaubehörden entschieden.

5. Auf dem Gebiet der Pferdezucht sind die Bestimmungen über das Beschälwesen und das Hufbeschlaggewerbe anzuführen. Zur Hebung der Pferdezucht besteht eine besondere Landesgestütskommission, welche dem Ministerium des Innern unterstellt ist; ihr untergeordnet, zugleich aber auch ihr erster ausführender Beamter ist der Landoberstallmeister. Zum Geschäftskreis der Landesgestütskommission gehört namentlich die Verwaltung des Stammgestüts und des Landgestüts in Marbach sowie der Fohlenaufzuchtanstalt. Die Hengste des Landgestüts (Landbeschäler) werden im Frühjahr auf die verschiedenen Beschälplatten des Landes verschickt. Die näheren Bestimmungen über den Beschälbetrieb mit Hengsten des Landgestüts enthält die Beschälordnung (kgl. Verordnung) vom 13. Februar 1906 (Reg.-Bl. S. 13). Dieselbe regelt auch den Beschälbetrieb der Privatbeschälhalter. Die Verwendung von Privatzuchthengsten zum

Decken fremder Stuten ist durch Erlangung eines Zeugnisses über ihre Zuchttauglichkeit (Beschälpatent) bedingt. Zum Betrieb des Hufbeschlaggewerbes sind nach dem Gesetz vom 28. April 1885 (Reg.-Bl. S. 79) regelmäßig nur noch diejenigen Personen befugt, welche den Nachweis ihrer Befähigung durch Erstehung einer Prüfung erbracht haben.

6. Die Ausübung des Weiderechts ist in dem Gesetz vom 26. März 1873 (Reg.-Bl. S. 63) geregelt. Das Weiderecht der Wanderschafherden ist aufgehoben. Wenn eine Schafherde aus irgendeinem Grund von einem Ort zum andern zieht, so muß der Führer der Schafherde mit einer vom Ortsvorsteher ausgestellten Wanderurkunde versehen sein. Gemeinden und Privatpersonen haften für die Weideexzesse der von ihnen aufgestellten Hirten sowohl bezüglich der verwirkten Geldstrafen als auch der Entschädigungen und Kosten.

7. Die Viehseuchenpolizei beruht im wesentlichen auf reichsgesetzlichen Bestimmungen. Über dieselben geht das württ. Recht hauptsächlich in der Frage der Entschädigungsleistung hinaus. Nach dem württ. Ausführungsgesetz zum Reichsviehseuchengesetz vom 20. März 1881 (Reg.-Bl. S. 189) wird die reichsgesetzlich angeordnete Entschädigung für die auf polizeiliche Anordnung getöteten oder vor Ausführung dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Einhufer und Rinder aus den von den Besitzern dieser Tiergattungen zu erhebenden Jahresbeiträgen, für andere Tiere aus der Staatskasse geleistet. Außerdem wird aber in Württ. für alle an Milzbrand gefallenen Pferde, Esel und Rinder Entschädigung gewährt, desgleichen für Rindvieh, welches an Maul- und Klauenseuche gefallen ist; doch beträgt in



diesen landesrechtlichen Entschädigungsfällen die Entschädigung nur  $\frac{4}{5}$  des Werts. Die zur Bezahlung der Entschädigungen erforderlichen Beträge werden durch Umlage auf die Tierbesitzer erhoben; zu diesem Zweck findet alljährlich eine Aufnahme des Viehbestandes statt.

8. Die Feldpolizei ist in einer Reihe von Strafanordnungen des Reichsstrafgesetzbuchs und des Polizeistrafgesetzes sowie in einer Anzahl von Ministerialerlassen geregelt.

9. Die Bekämpfung der Reblaus ist in dem Reichsgesetz vom 6. Juli 1904 geordnet; das württ. Gesetz vom 1. Dezember 1906 (Reg.-Bl. S. 751) gibt dazu einige Ausführungsvorschriften.

10. Zwecks Förderung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens ermächtigt das Gesetz vom 4. Februar 1899 (Reg.-Bl. S. 31) das Finanzministerium, der landwirtschaftlichen Genossenschaftszentralkasse in Stuttgart je nach deren Bedarf zu 3% verzinsliche jederzeit kündbare Darlehen aus dem Betriebs- und Vorratskapital der Staatshauptkasse bis zum Gesamtbetrag von 1 Million Mark zu gewähren.

11. Die Förderung der Hagelversicherung. Nach einer von der Regierung im Jahr 1895 abgeschlossenen und am 9. Januar 1900 unter anderen Bedingungen zunächst auf 10 Jahre verlängerten Übereinkunft mit der Nordd. Hagelversicherungsgesellschaft in Berlin ist diese verpflichtet, gemäß ihren Versicherungsbedingungen die Feldfrüchte sämtlicher württ. Landwirte auf deren Verlangen gegen Hagelschaden zu versichern. Eine staatliche Beihilfe wird dabei in der Weise gewährt, daß der staatliche Hagelversicherungsfonds und eventuell die Staatskasse überhaupt die Vorschußprämien der württ. Versicherten zu tragen haben. Bei größerem, mit

den geleisteten Beiträgen nicht im Verhältnis stehendem Hagelschaden in Württ. hat der Hagelversicherungsfonds bzw. die Staatskasse der Gesellschaft einen Zuschuß zu geben, wie umgekehrt die Gesellschaft bei einem im Vergleich mit den Beiträgen geringfügigen Schaden entsprechende Zahlung an den Hagelversicherungsfonds zu leisten hat.

**II. Die Organe für die Pflege der Landwirtschaft.** Die oberste, unter dem Ministerium des Innern stehende Behörde ist die Zentralstelle für die Landwirtschaft, welche eine ähnliche Doppelstellung hat wie die Zentralstelle für Gewerbe und Handel (§ 44, II, 1). Sie besteht aus den vom König ernannten Mitgliedern, nämlich aus administrativen und technischen Beamten, aus dem Direktor des landwirtschaftlichen Instituts Hohenheim und aus den vom König berufenen außerordentlichen Mitgliedern (Verwaltungsausschuß) sowie aus den von jedem der 12 Gauverbände des landwirtschaftlichen Vereins gewählten Beiräten, und ist teils Staatsbehörde, teils Vertretung des landwirtschaftlichen Vereins. In Unterordnung unter das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens ist sie Aufsichtsbehörde für das landwirtschaftliche Schulwesen. Das Feldbereinigungswesen ist einer besonderen Abteilung übertragen, welcher zur Förderung von Unternehmungen der Landeskultur ein kulturtechnischer Kollegialrat als ständiges Mitglied beigegeben ist. Für jeden Kreis ist ferner eine Kulturinspektion errichtet. Neben der Zentralstelle, aber in formeller Unterordnung unter dieselbe steht zur Förderung der landwirtschaftlichen Interessen der landwirtschaftliche Verein, der durch die Gesamtheit der freiwillig zusammengetretenen Landwirte und Freunde der Landwirtschaft ge-

bildet wird. Derselbe teilt sich in Bezirksvereine, welche für jeden Oberamtsbezirk gebildet sind, und 12 Gauverbände, welche mehrere durch die geographische Lage und die landwirtschaftlichen Verhältnisse zusammengehörige Bezirksvereine umfassen. Mit der Landwirtschaft im Zusammenhang steht die Landgestütskommission und die Kommission zur Prüfung der Feldmesser.

**III. Das Forstwesen.** Etwa  $\frac{1}{3}$  der württ. Waldungen sind Staatswaldungen,  $\frac{1}{3}$  sind Gemeinde- und Stiftungswaldungen und das letzte  $\frac{1}{3}$  Privatwaldungen; von diesem letzten  $\frac{1}{3}$  steht etwa die Hälfte im Eigentum der Hofdomänenkammer, die andere größere Hälfte im Eigentum von Privatpersonen. Die Staatsforsten werden nicht verpachtet, sondern vom Staat selbst verwaltet. Organe sind die Forstdirektion, die Forstämter und die Forstwache; vgl. § 50, II, 1 und III, 3. Bezüglich der Bewirtschaftung der Körperschaftswaldungen vgl. § 27, VIII, 2. Auch die Privatwaldwirtschaft steht unter der Aufsicht des Staats, durch welche das freie Verfügungsrecht der Waldeigentümer im Interesse der Erhaltung der Wälder wesentlich eingeschränkt ist. Die Bestimmungen hierüber sowie eine Reihe von Strafvorschriften enthält das Forstpolizeigesetz vom 19. Februar 1902 (Reg.-Bl. S. 51); weitere Strafbestimmungen sind in dem Forststrafgesetz vom 2. September 1879 (Reg.-Bl. S. 277) gegeben.

**IV. Die Jagd.** Grundlage des Jagdrechts ist das Jagdgesetz vom 27. Oktober 1855 (Reg.-Bl. S. 223), das wiederholt, zuletzt am 24. Dezember 1906 (Reg.-Bl. 1907 S. 1) geändert worden ist; vgl. den auf den neuesten Stand gebrachten Abdruck des Gesetzes bei Schicker, Polizeistrafrecht,

4. Aufl. Stuttgart 1907. Obwohl in dem Grundeigentum an sich die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden liegt, so ist die Ausübung derselben durch den Grundeigentümer selbst oder einen von ihm beauftragten Dritten nur unter besonderen Voraussetzungen gestattet, von denen die wichtigste die ist, daß der zusammenhängende Grundstz mehr als 50 Morgen, also zwischen 15 und 16 ha umfaßt. Soweit dies nicht der Fall ist, verpachtet die Gemeinde das Jagdrecht auf dem ganzen übrigen Gemeindebezirk im Weg des öffentlichen Aufstreichs. Zur Ausübung der Jagd bedarf jedermann einer Jagdkarte, welche für eine Woche 5 Mark, für 2 Wochen 10 Mark, für mehr als 2 Wochen 20 Mark kostet. Streitigkeiten über den Ersatz von Wildschaden sind nach einem vorangegangenen, auf eine gütliche Vereinbarung hinzielenden Verwaltungsverfahren vor dem Oberamt den Amtsgerichten überwiesen (Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 28. Juli 1899, Art. 190 ff.; Reg.-Bl. S. 477).

**V. Die Fischerei.** Grundlage des Fischereirechts sind die beiden Gesetze vom 27. November 1865 (Reg.-Bl. S. 499) und vom 7. Juni 1885 (Reg.-Bl. S. 227). Das Fangen von Fischen und Krebsen ist nur den Eigentümern, Nutznießern und Pächtern von Fischwassern und Krebsbächen und den von diesen ermächtigten Personen gestattet. Freigegeben ist jedoch der Fischfang im Bodensee mit der Angel über Land. Wer fischt oder krebst, hat eine von dem Ortsvorsteher auszustellende und, wenn er nicht Eigentümer, Nutznießer oder Pächter ist, eine von diesen auszustellende und vom Ortsvorsteher zu beglaubigende Legitimationskarte (Fischerkarte) mit sich zu führen.

**VI. Der Bergbau.** Hauptquelle des württ. Bergrechts ist das dem preußischen Recht nach-

gebildete Gesetz vom 7. Oktober 1874 mit der Änderung durch das Gesetz vom 17. Februar 1906 (Reg.-Bl. S. 10). Die Fürsorge für den Bergbau und namentlich die Bergbaupolizei wird von dem Oberbergamt geleitet, dem das Bergamt untergeben ist. Das Schürfen, d. h. das Suchen nach einem Mineral steht im allgemeinen jedermann frei; das Gesetz von 1906 hat aber das Schürfen nach Steinsalz nebst den mit ihm auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen sowie nach Solquellen ausschließlich dem Staat vorbehalten.

## § 44. Gewerbe und Handel.

Literatur: Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion, herausgegeben von der württ. Zentralstelle für Gewerbe und Handel, Stuttgart 1906; Bechtle, O., Die Gewerbe-förderung im Königreich Württ., Stuttgart 1906; Brenner, Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich mit den gesamten Ausführungsbestimmungen für das Reich und für Württ., Stuttgart 1907; Schäffer, Die württ. Gewerbeinspektion, ihre Entwicklung und ihre Aufgaben, Stuttgart 1906; Schicker, Gewerbeordnung mit den Ausführungsbestimmungen des Reichs und Württ., 4. Aufl., 2 Bd., Stuttgart 1901.

**I. Das Gewerberecht** ist im wesentlichen reichsrechtlich geregelt; die württ. Ausführungsvorschriften zu den Reichsgesetzen können nur im Zusammenhang mit diesen dargestellt werden. Hervorzuheben ist, daß besondere Vorschriften erlassen sind über den Geschäftsbetrieb der Pfandverleiher, der Rechtsagenten, der Trödler und Kleinhändler mit Garnabfällen u. dergl., der Gesindevermieter, über den Handel mit ländlichen Grundstücken und den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Vermittlungsagenten für Verträge über ländliche Grundstücke sowie der gewerbsmäßigen Pferde- und Viehhändler, über die Prüfung und Bestallung der öffentlichen Feld-

messer und der Markscheider und über den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken. Ausländische Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und juristische Personen bedürfen, um in Württ. ein stehendes Geschäft mittels Zweigniederlassung oder ständiger Agentur zu betreiben, der jederzeit widerruflichen Genehmigung des Ministeriums des Innern, wenn das Unternehmen Bank- und Kreditgeschäfte zum Gegenstand hat oder wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist. Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit fördert der Staat die Errichtung kommunaler Arbeitsämter, die sich planmäßig mit dem Arbeitsnachweis befassen; mit dem städtischen Arbeitsamt in Stuttgart ist eine der organischen Verbindung der kommunalen Arbeitsämter des Landes dienende Zentralstelle verbunden. Das öffentliche Submissionswesen ist in verschiedenen Ministerialverfügungen geregelt.

**II. Die staatlichen Organe und Einrichtungen für die Förderung von Gewerbe und Handel sind:**

1. Die Zentralstelle für Gewerbe und Handel, welche dem Ministerium des Innern direkt untergeordnet ist und aus administrativen und technischen Beamten, aus den Gewerbeinspektoren und aus Beiräten vom Gewerbe- und Handelsstand besteht. Je aus ihrer Mitte wählen die Handelskammer Stuttgart 2 Beiräte, die übrigen Handelskammern und die Handwerkerkammern je einen Beirat. Das Ministerium kann 3 weitere Beiräte bestellen. Außerdem werden von den in einem gewerblichen Arbeitsverhältnis stehenden Mitgliedern des Ausschusses der Versicherungsanstalt Württ. aus den gewerblichen Lohnarbeitern des Landes 4 Beiräte so gewählt, daß auf jeden Kreis ein Beirat entfällt. Neben diesem „Ge-

samtkollegium“ der Zentralstelle besteht das Verwaltungskollegium, das aus dem Vorstand, den vom König ernannten Mitgliedern und den Gewerbeinspektoren besteht. Es hat die Geschäfte insoweit zu besorgen, als nicht eine Beschlußfassung des Gesamtkollegiums einzutreten hat. Als Beamte der Gewerbeinspektion sind Gewerbeinspektoren, Gewerbeassessoren, Gewerbeinspektionsassistentinnen und Gewerbeinspektionsgehilfen bestellt. Hilfsmittel für die technische Wirksamkeit der Zentralstelle sind namentlich das Landesgewerbemuseum in Stuttgart und das wöchentlich erscheinende Gewerbeblatt.

2. Die 8 Handelskammern sind als gesetzliche Organe des Handels- und Gewerbestands auf Grund des Gesetzes vom 30. Juli 1899 (Reg.-Bl. S. 579) mit der Bestimmung eingesetzt, die Gesamtinteressen der Handels- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks wahrzunehmen. Die Mitglieder werden von den Handels- und Gewerbetreibenden ohne Unterscheidung beider Stände gewählt.

3. Die 4 Handwerkskammern, welche auf Grund der Reichsgewerbeordnung errichtet sind, dienen zur Vertretung der Interessen des Handwerks.

4. Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte sind auf Grund der einschlägigen Reichsgesetze in den größeren Gemeinden des Landes errichtet.

---

## 11. Abschnitt. Die Verwaltung des Kirchen- und Schulwesens.

### § 45. Staat und Kirche.

Die Kirchengesetze, welche nicht in den Rahmen dieser Darstellung gehören, sind hier nicht aufgezählt. Von den Staatsgesetzen sind zu nennen: V.U. §§ 70–84; Gesetz vom

30. Januar 1862 (Reg.-Bl. S. 59) betr. die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche; Gesetz vom 9. April 1872 (Reg.-Bl. S. 151), betr. die religiösen Dissidentenvereine; Gesetz vom 18. Juli 1895 (Reg.-Bl. S. 233) betr. das Disziplinarverfahren gegen evangelische Geistliche; Gesetz vom 28. März 1898 (Reg.-Bl. S. 75) betr. das kirchliche Gesetz über Ausübung der landesherrlichen Kirchenregimentsrechte im Falle der Zugehörigkeit des Königs zu einer anderen als der evangelischen Konfession; Evangelisches Kirchengemeindegesez vom 22. Juli 1906 (Reg.-Bl. S. 255); Katholisches Pfarrgemeindegesez vom 22. Juli 1906 (Reg.-Bl. S. 294); Für den Rechtszustand der israelitischen Kirche sind maßgebend die 3. Abteilung des Gesetzes vom 25. April 1828, das Gesetz vom 23. Dezember 1873 und die Verordnungen vom 27. Oktober 1831 und 25. März 1851, sowie die Verfügung vom 3. August 1832, betr. die kirchliche Einteilung der Israeliten. Neuere Literatur. Kiene, J., Katholisches Pfarrgemeindegesez, Stuttgart 1906.

**I. Allgemeine Grundsätze.** Eine besondere Rechtsstellung haben die 3 christlichen Konfessionen (evangelisch-lutherische, reformierte und katholische Kirche) sowie die jüdische Kirche. Das Verhältnis des Staats zu diesen 4 Kirchen ist in der Verfassungsurkunde und in einer Reihe von Gesetzen geregelt worden. Bezüglich der übrigen Religionsgesellschaften gelten dagegen die allgemeinen Gesetze. Den 4 Kirchen ist die Eigenschaft als öffentliche Körperschaft zuerkannt. Im übrigen haben die 3 christlichen Kirchen eine wesentlich andere Rechtsstellung als die israelitische Kirche. Sie genießen nämlich bezüglich ihrer kirchlichen Angelegenheiten die Autonomie, d. h. das Recht der (kirchlichen) Selbstgesetzgebung und Selbstverwaltung, vorbehaltlich jedoch des dem König zustehenden obersthoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechts, während die Rechtsverhältnisse der israelitischen Kirche ganz staatsgesetzlich geregelt sind. Was die Vermögensverhältnisse der evangelischen und der katholischen Kirche anbelangt,



so soll nach der Verfassungsurkunde die abgesonderte Verwaltung des im Jahr 1805 mit dem Staatsgut vereinigten evangelischen Kirchenguts wieder hergestellt und ebenso für die katholische Kirche ein eigener Kirchenfonds ausgeschieden werden. Diese Vorschrift ist indessen bis heute noch nicht ausgeführt worden; dagegen bestreitet der Staat aus seinen Mitteln einen erheblichen Teil des Aufwands beider Kirchen, welcher im Etatsgesetz mit den Ständen verabschiedet wird. Was die reformierte Kirche anbetrifft, so sind die wenigen reformierten Kirchengemeinden des Landes im Jahr 1823 ohne Änderung ihres Bekenntnisses mit der lutherischen Landeskirche vereinigt, d. h. in den Organismus und den Mitgenuß der Anstalten dieser Kirche aufgenommen worden. Seitdem hat sich wieder in Stuttgart und Cannstatt je eine besondere reformierte Gemeinde gebildet, welche unmittelbar unter der Aufsicht des Ministeriums für Kirchen- und Schulwesen steht. Die griechisch-katholische und die anglikanische Kirche sowie die anderen Religionsgesellschaften sind in Württ. nicht als öffentliche Körperschaften anerkannt. Sie unterliegen sämtlich den Vorschriften des Gesetzes über die religiösen Dissidentenvereine; ihre Bildung bedarf also keiner staatlichen Genehmigung; auch genießen sie das Recht der freien öffentlichen Religionsübung. Eine besondere rechtliche Stellung in kirchlicher und politischer Beziehung haben die beiden zur evangelisch-lutherischen, aber nicht zur Landeskirche gehörigen Gemeinden Kornthal und Wilhelmsdorf; doch ist ein Teil ihrer Privilegien durch die Reichsgesetzgebung außer Wirkung gesetzt worden.

Die der Staatsgewalt gegenüber den Kirchen zustehenden Herrschaftsrechte bezeichnet man als

Kirchenhoheit oder *jus circa sacra*, während die der Kirche selbst zustehenden Befugnisse als Kirchengewalt oder *jus in sacra* bezeichnet werden. Vermöge seines Aufsichtsrechts steht dem Staat die Befugnis zu, sich darüber zu vergewissern, ob die Kirchen sich innerhalb der Grenzen ihrer Aufgaben halten. Dieses Prüfungsrecht des Staates bezeichnet man mit *Placet*; dasselbe steht dem König zu; doch kann das *Placet*, wenn eine kirchliche Vorschrift mit der Staatsverfassung oder einem Staatsgesetz in Widerspruch steht, nur in der Form eines Staatsverfassungsgesetzes bzw. eines einfachen Gesetzes gegeben werden. Kirchliche Anordnungen, die mit der Staatsgesetzgebung in Widerspruch stehen, sind nichtig.

## II. Die evangelisch-lutherische Landeskirche.

Ihr gegenüber hat der König, wenn er selbst der evangelischen Konfession angehört, eine doppelte Stellung. Als Landesbischof ist er Oberhaupt derselben, also Träger der Kirchengewalt; als Staatsoberhaupt hat er das Aufsichtsrecht über dieselbe. Da die Entschließungen des Königs als Landesbischof durch den Minister des Kirchen- und Schulwesens an die Organe der kirchlichen Verwaltung vermittelt werden, derselbe Minister aber auch die staatshoheitlichen Rechte des Königs gegenüber der Kirche geltend zu machen hat, so hat das staatliche Oberaufsichtsrecht für die evangelische Kirche solange keine praktische Bedeutung, als der König und der Minister der evangelischen Kirche angehören. Wenn der König der katholischen Konfession angehört, so kann er nicht Landesbischof sein. Für diesen Fall ist durch das Staatsgesetz vom 28. März 1898 (Reg.-Bl. S. 75) in Verbindung mit dem Kirchengesetz vom selben Tage eine besondere Evangelische Kirchen-

regierung eingesetzt worden, welche die landesherrliche Kirchengewalt ausübt. Sie besteht aus 2 evangelischen ordentlichen Mitgliedern des Geheimen Rats (in erster Linie sind Staatsminister zu nehmen), dem Präsidenten des evangelischen Konsistoriums, dem Präsidenten der evangelischen Landessynode und einem Generalsuperintendenten. Die in Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts ergehenden Entschließungen des Königs auf die Anträge der evangelischen Kirchenregierung hat das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens an diese zu vermitteln.

Nach § 75 der V.U. wird das Kirchenregiment der evangelischen Kirche durch das Kgl. Konsistorium und den Synodus verwaltet; letzterer besteht aus dem Konsistorium und den 6 Generalsuperintendenten. Die Verwaltung erfolgt nach den innerhalb der Grenzen der Landesverfassung zu erlassenden Kirchengesetzen. Demgemäß ist auch durch den König als Landesbischof unter Mitwirkung des Synodus die gegenwärtige Verfassung der evangelischen Landeskirche allmählich ausgebildet worden; eine Mitwirkung der Staatsgesetzgebung fand dabei nur insoweit statt, als die Mittel des Staats zur Deckung des Mehraufwands für kirchliche Bedürfnisse in Anspruch zu nehmen waren. Unter dem Konsistorium als Oberkirchenbehörde (über seine Aufgaben als Oberschulbehörde vgl. § 46, V) stehen die 6 Generalate (Generalsuperintendenten) mit 49 Dekanaten; letzteren sind die einzelnen Kirchengemeinden, die zunächst durch die Ortsgeistlichen verwaltet werden, unterstellt. Die Landessynode, deren Hauptaufgabe die Mitwirkung an der kirchlichen Gesetzgebung ist, ist die Vertretung der Gesamtheit der evangelischen Kirchengemeinden. In jeder evangelischen Kir-

chengemeinde besteht als staatsgesetzliches Organ für ihre Vertretung nach außen und für die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten der Kirchengemeinderat. Die evangelische Kirchengemeinde selbst wird durch alle Mitglieder der evangelischen Landeskirche ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit gebildet, welche in dem Kirchspiel (Parochie) ihren Wohnsitz haben. Das evangelische (staatliche) Kirchengemeindegesezt hat eine Reihe von Rechtsverhältnissen der Kirchengemeinden geregelt, obwohl dieselben ihrer inneren Natur nach Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung sind; es ist dies geschehen unter dem Gesichtspunkt einer Bedingung für die Anerkennung der Kirchengemeinde als einer selbständigen Rechtspersönlichkeit seitens der staatlichen Gesetzgebung und vom Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses der Gesamtheit an der Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens. Das Organ der Kirchengemeinde ist der Kirchengemeinderat, der zweierlei Aufgaben hat, einmal die ihm nach dem evangelischen Kirchengemeindegesezt zugewiesenen weltlichen Aufgaben der Vertretung der evangelischen Kirchengemeinde und der Verwaltung ihres Vermögens, sodann die ihm nach den Kirchengesetzen zugewiesene Besorgung innerkirchlicher Angelegenheiten (Förderung christlicher Gemeindetätigkeit usw.). Die Vermögensverwaltung steht unter kirchlicher und staatlicher Aufsicht. Kirchensteuern können auf die Kirchengemeindegesezten nur mit staatlicher Genehmigung umgelegt werden. Die zu einer Diözese vereinigten Kirchengemeinden werden von der Diözesansynode vertreten, deren Leitung dem Dekan zusteht; ihr Wirkungskreis ist ein rein innerkirchlicher. Das Disziplinarstrafverfahren gegen evangelische Geistliche ist

durch das staatliche Gesetz vom 18. Juli 1895 (Reg.-Bl. S. 233) in Verbindung mit den bezüglichen Kirchengesetzen ausschließlich kirchlichen Behörden zugewiesen; namentlich kann die Amtsenthebung und Entlassung nur von dem kirchlichen Disziplinargericht im förmlichen Disziplinarverfahren verfügt werden. Der Ausbildung der Geistlichen dienen die schon seit der Reformation bestehenden evangelisch-theologischen Seminare, nämlich die 4 sogenannten niederen Seminare in Blaubeuren, Urach, Maulbronn und Schöntal, welche zur Vorbereitung der dem evangelisch-geistlichen Stande gewidmeten Jünglinge vom 14. bis zum 18. Lebensjahr auf das Universitätsstudium bestimmt sind, sowie das evangelisch-theologische Seminar zu Tübingen für das Studium der evangelischen Theologie. In sämtlichen Seminaren werden die Zöglinge auf Staatskosten verpflegt und unterrichtet. Einer dem Bedürfnis des Lehrdiensts entsprechenden Zahl von 5—7 Zöglingen wird gestattet, sich in der Anstalt auf ein höheres humanistisches oder realistisches Lehramt vorzubereiten. Durch die Aufnahme in ein Seminar entsteht die Verpflichtung für den Aufgenommenen, sich dem geistlichen Stande zu widmen, sich zum Dienst der württ. Kirche oder Schule ordnungsmäßig verwenden zu lassen und ohne kgl. Erlaubnis nicht in fremde Dienste zu treten. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung verbindet zum Ersatz der aufgewendeten Kosten.

**III. Die katholische Kirche.** Das Bistum (Diözese) Rottenburg, das sich räumlich mit dem Staat Württ. deckt, ist ein Teil der durch die Zirkumskriptionsbulle *Provida solersque* vom 16. August 1821 errichteten oberrheinischen Kirchenprovinz. Nach § 78 der V.U. steht die Leitung der inneren Angelegenheiten der katholischen

Kirche dem Landesbischof nebst dem Domkapitel zu, welche diejenigen Rechte ausüben, die nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts mit ihren Würden wesentlich verbunden sind. Das Domkapitel besteht aus einem Dekan und 6 Kapitularen; es bildet zusammen mit dem Landesbischof das Bischöfliche Ordinariat. Der Bischof wird von dem Domkapitel aus dem Diözesanklerus gewählt; er muß Deutscher von Geburt und württ. Staatsangehöriger sein. Der zu Wählende darf keine dem Landesherrn minder angenehme Person sein, weshalb die Regierung in der ihr vorzulegenden Kandidatenliste die entsprechenden Namen streichen darf. Der gewählte Bischof hat vor der Konsekration den Eid der Treue und des Gehorsams in die Hände des Landesherrn abzulegen. Das staatliche Aufsichtsrecht übt der König durch den Katholischen Kirchenrat, der nur aus katholischen Mitgliedern besteht. Er steht nicht unmittelbar unter dem König, sondern ist wie eine gewöhnliche Mittelstelle dem bezüglich der Handhabung der staatlichen Hoheitsrechte verfassungsmäßig verantwortlichen Minister des Kirchen- und Schulwesens untergeordnet. Über die Funktion des katholischen Kirchenrats als Oberschulbehörde vgl. § 46, V. Die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1862 folgendermaßen geregelt. Die von dem Erzbischof, dem Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen und Kreisschreiben an die Geistlichkeit und Diözesanen (Gemeinden der Diözese), wodurch dieselben zu etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigentümlichen Wirkungskreis der Kirche liegt, sowie auch sonstige Erlasse, welche in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse

eingreifen (sog. gemischte Gegenstände), unterliegen der Genehmigung des Staates. Solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse dagegen, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind der Staatsbehörde gleichzeitig mit der Verkündung zur Einsicht mitzuteilen. Denselben Bestimmungen unterliegen die auf Diözesan- und Provinzialsynoden gefaßten Beschlüsse; ebenso die päpstlichen Bullen, Breven und sonstigen Erlasse, welche immer nur von dem Bischof verkündet und angewendet werden dürfen. Die Zulassung zu einem Kirchenamt ist bedingt durch die württ. Staatsangehörigkeit und eine vom Staat als entsprechend anerkannte wissenschaftliche Vorbildung (Universitätsbildung und Erstehung der Fakultätsprüfung); auch kann die Regierung die ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfälligen Kandidaten unter Anführung von Tatsachen ausschließen. Für die Ausbildung der Geistlichen sind auf Staatskosten 2 niedere Konvikte (in Ehingen und Rottweil in Verbindung mit den dortigen Staatsgymnasien) und ein höheres Konvikt (in Tübingen in Zusammenhang mit der katholisch-theologischen Fakultät) eingerichtet; die Leitung der religiösen Erziehung steht dem Bischof unter Oberaufsicht des Staates zu; im übrigen gebührt die Leitung dem Staat, der seine Rechte durch den katholischen Kirchenrat ausübt. Die Professoren an der katholisch-theologischen Fakultät haben dieselbe rechtliche Stellung wie die übrigen Universitätsprofessoren. Das in Rottenburg bestehende Priesterseminar, das zum Empfang der Priesterweihe vorbereitet, ist eine kirchliche Einrichtung. Die Disziplinargewalt gegen Geistliche ist innerhalb der durch das Staatsgesetz von 1862 gezogenen Schranken dem Bischof überlassen. Die

Leitung des katholischen Religionsunterrichts in den Volksschulen sowie in den sonstigen öffentlichen und in den Privatunterrichtsanstalten steht dem Bischof zu, doch hat der Staat das Oberaufsichtsrecht über alle Schulen. Die Einführung geistlicher Orden und Kongregationen und die Gründung neuer Niederlassungen für bereits zugelassene steht dem Bischof nur mit ausdrücklicher und jederzeit widerruflicher Genehmigung der Regierung zu. Im Fall des Mißbrauchs der geistlichen Amtsgewalt kann der Staat einschreiten; doch hat er, abgesehen von der gerichtlichen Verfolgung strafbarer Amtsvergehen und der Verweigerung der staatlichen Beihilfe zur Ausführung kirchlicher Verfügungen nur die Temporalien Sperre (Sperre des Gehalts der Geistlichen) als Zwangsmittel zur Verfügung. Den evangelischen Kirchengemeinden entsprechen die katholischen Pfarrgemeinden. Das Organ derselben heißt Kirchenstiftungsrat; er hat bezüglich der Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens und Erhebung einer Kirchensteuer eine ähnliche Stellung wie der evangelische Kirchengemeinderat. Für das Bistum Rottenburg, einschließlich des Priesterseminars, hat der Staat neben Gebäuden und Gütern eine feste jährliche Geldrente, die sog. Bistumsdotationsrente ausgesetzt. Außerdem besteht ein aus den Einkünften der erledigten Kirchenstellen gebildeter sog. Interkalarfonds zur Bestreitung gewisser kirchlicher Bedürfnisse. Die Kosten der Konvikte und in der Hauptsache auch die Besoldungen der katholischen Kirchenstellen werden vom Staat getragen.

**IV. Die israelitische Kirche.** Bezüglich dieser hat sich der Staat nicht auf die Geltendmachung eines Oberaufsichtsrechts beschränkt, sondern hat



ihre Organisation in verschiedenen Staatsgesetzen geregelt. Die israelitischen Kirchengemeinden sind 13 Rabbinatsbezirken zugeteilt. Die Aufsicht und Leitung des Kirchenwesens steht der von der Regierung bestellten Israelitischen Oberkirchenbehörde zu, welche aus 1 Regierungsvertreter, 1 israelitischen Theologen und mindestens 3 israelitischen Beisitzern besteht. Dieselbe kann unter gewissen Voraussetzungen eine Landesumlage anordnen.

## § 46. Die Volksschulen.

Die Grundlage des württ. Volksschulwesens bildet das Volksschulgesetz vom 29. September 1836, das aber durch eine Reihe von Gesetzen abgeändert worden ist. Eine weitere Abänderung ist in Ausarbeitung. Die politischen Bestrebungen gehen vor allem auf Einführung der fachmännischen Schulaufsicht an Stelle der kirchlichen. Die Kämpfe um die Reform des Volksschulwesens waren es vorzugsweise, welche zu der Verfassungsrevision von 1906 geführt haben (§ 1, III und § 14, IV), da die 1. Kammer sich der Einführung der fachmännischen Schulaufsicht widersetzt hat.

Neuere Literatur: Gugel, Württ. Volksschullehrergesetz sowie Gesetz betr. die Einkommensverhältnisse der Volksschullehrer, die Trennung des Meßnerdienstes vom Schulamt und die Rechtsverhältnisse der Lehrerinnen an Volksschulen, nebst Gesetz betr. die höheren Mädchenschulen vom 8 August 1907 mit den dazu gehörigen Bestimmungen des Beamtengesetzes und den Unfallfürsorgegesetzen, Stuttgart 1907; Haller, Wilhelm, Handbuch für den praktischen Schuldienst in der evangelischen Volksschule Württ.; 2 Aufl., Stuttgart 1906; Hepp, Das sog. Schulpatronat in Württ., Rottenburg 1907; Schmid, G., Württ. Gesetz betr. die Gewerbe- und Handelsschulen, Stuttgart 1907; Schneiderhahn, Vademecum der württ. Volksschulgesetzgebung, Stuttgart 1904.

**I. Die rechtliche Natur der Volksschulen.**  
Die Volksschulen sind insofern Staatsanstalten, als ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich durch Staatsgesetze geregelt sind, die Lehrer von

der Staatsbehörde angestellt und entlassen werden und die Aufsicht über sämtliche Volksschulen vom Staat ausgeübt wird; sie sind dagegen Gemeindeanstalten, sofern ihre Unterhaltung, abgesehen von den sehr erheblichen Staatsbeiträgen für Schulzwecke, auf Gemeindegeldern erfolgt, auch die örtliche Verwaltung der Schulanstalten, soweit es sich nicht um technische Fragen handelt, der Gemeindebehörde zusteht. Außerdem aber hat die württ. Volksschule einen konfessionellen Charakter, da jede Volksschule für die eine oder die andere Konfession bestimmt ist, die Lehrer nur der betreffenden Konfession angehören können und der Religionsunterricht nur in derjenigen Konfession erteilt wird, welcher die Schule angehört, da endlich die staatliche Aufsicht selbst durch Organe der Kirchenverwaltung ausgeübt wird, wogegen allerdings die Zulassung von Schülern in solchen Schulen nicht von der Zugehörigkeit zu der Konfession der Schule abhängt.

**II. Die Einrichtung und Unterhaltung der Volksschulen.** Jede Gemeinde muß eine und im Bedürfnisfall mehrere Volksschulen einrichten und unterhalten. Im Fall der Verschiedenheit der Konfession der Ortseinwohner ist die Konfession der Mehrheit der bei einer Schule beteiligten Familien entscheidend. Die Angehörigen der in der Minderheit befindlichen Konfession können jedoch, wenn sie wenigstens 60 ansässige Familien haben und die Mehrzahl der beteiligten Familienväter es verlangt, die Errichtung und Unterhaltung einer eigenen Volksschule ihrer Konfession auf Kosten der Gemeinde verlangen. Wo eine besondere Konfessionsschule der Minderheit hiernach nicht besteht, haben die Eltern die Wahl, ob sie die Kinder in die Volksschule ihres Wohnorts oder in eine benachbarte, nicht über 1 Stunde entfernte

Schule ihrer Konfession schicken wollen. Die israelitischen Kirchengemeinden können auf ihre Kosten Volksschulen errichten; tun sie dies nicht, so sind die Kinder zum Besuch der christlichen Gemeindeschule verpflichtet. Privatunterrichtsanstalten, die an die Stelle der Volksschule treten sollen, können nur mit Genehmigung der Oberschulbehörde errichtet werden; ferner kann der Unterricht in ihnen nur von Lehrern erteilt werden, die von der Oberschulbehörde für befähigt erklärt sind; endlich unterstehen sie der Aufsicht der Schulbehörden. Zu dem von den Gemeinden zu bestreitenden Schulaufwand gehören namentlich die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der Schulklokale und Lehrerwohnungen sowie die Gehalte der Schullehrer. Vorschriftsmäßig geprüfte Lehrerinnen können auf Lebenszeit oder jederzeitigen Widerruf an Mädchenschulen, an den untersten Knabenklassen und an den untersten gemischten Schulklassen in beschränkter Anzahl angestellt werden. Auf einen Lehrer sollen nicht mehr als 90 Kinder fallen; wird jedoch der Unterricht in getrennten Abteilungen und Schulstunden erteilt, so dürfen auf einen Lehrer, wenn nur eine Lehrstelle da ist, 120, bei mehreren Lehrstellen 130 Schüler kommen. Die Erhebung von Schulgeld ist Recht und, wenn ein Gemeindeschaden umgelegt wird, Pflicht der Gemeinde; doch kann in letzterem Fall auf Antrag der bürgerlichen Kollegien die Aufhebung des Schulgelds von der Kreisregierung gestattet werden.

**III. Die Rechtsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen** sind hauptsächlich geregelt im Volksschullehrergesetz vom 8. August 1907 (Reg.-Bl. S. 322) und in dem Gesetz betr. die Einkommensverhältnisse der Volksschullehrer, die Trennung des Meßnerdienstes vom Schulamte

und die Rechtsverhältnisse der Lehrerinnen an Volksschulen vom 8. August 1907 (Reg.-Bl. S. 338). Demnach werden die Lehrer entweder auf Lebenszeit (ständige Lehrer) oder auf jederzeitigen Widerruf (unständige Lehrer) angestellt. Die Anstellung und Entlassung steht nicht den Gemeinden, sondern der Oberschulbehörde zu. Soweit ausnahmsweise Standesherrn, Rittergutsbesitzer oder andere Personen, insbesondere Gemeinden ein (privatrechtliches) Ernennungsrecht für ständige Lehrstellen haben (Schulpatronat), steht der Oberschulbehörde das Recht der Bestätigung und der Entlassung zu. Die Gehaltsverhältnisse, die zeitliche und bleibende Versetzung in den Ruhestand, die Pensions- und Hinterbliebenenansprüche sowie das Disziplinarverfahren sind eingehend geregelt. Für die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen bestehen Präparandenanstalten und Schullehrerseminarien; es sind 2 Dienstprüfungen abzulegen. Zur Fortbildung der Lehrer dienen außerordentliche Lehrkurse, Schullehrerkonferenzen und Bezirksschulversammlungen.

**IV. Der Schulzwang.** Der Pflicht zum Besuch der Volksschule unterliegen die Kinder aller Staatsangehörigen, auch die der Angehörigen auswärtiger Staaten, wenn Gegenseitigkeit bezüglich des Schulzwangs vereinbart ist, soweit dieselben nicht eine höhere öffentliche Schule besuchen oder einen den Unterricht der Volksschule vertretenden oder einen höheren Privatunterricht erhalten. Die Schulpflicht beginnt im 7. und endigt im 14. Lebensjahr, doch können gehörig entwickelte Kinder schon im 6. Jahr zur Schule geschickt werden. Bei ungenügenden Kenntnissen und Fertigkeiten kann die Schulpflicht um 1—2 Jahre verlängert werden. Die aus der Volksschule Entlassenen sind

noch 2 Jahre lang zum Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule verpflichtet; vgl. das Gesetz vom 22. März 1895 (Reg.-Bl. S. 77) betr. die allgemeine Fortbildungsschule usw. Eine solche ist, und zwar regelmäßig mit werktäglichem Unterricht, in allen Schulgemeinden für die männliche Jugend einzurichten und kann auch für die weibliche Jugend durch Beschluß der bürgerlichen Kollegien im Benehmen mit der Ortsschulbehörde eingerichtet werden. Die Verpflichtung zum Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule besteht aber nur für diejenigen von der Schule Entlassenen, welche nicht eine höhere Lehranstalt oder eine Gewerbe- und Handelsschule besuchen oder einen anderen nach dem Ermessen der Ortsschulbehörde genügenden Unterricht erhalten. Sind einzelne Gemeinden ausnahmsweise von der Errichtung dieser Fortbildungsschule für die männliche Jugend befreit oder ist eine solche Schule für die weibliche Jugend nicht errichtet, so tritt insoweit die Pflicht zum 3jährigen Besuch der Sonntagsschule ein.

**V. Die Schulaufsicht.** Für Schulen, die mindestens 5 Klassen haben, wird zur Erhaltung der inneren und äußeren Schulordnung aus der Mitte der ständigen Lehrer in widerruflicher Weise von der Oberschulbehörde ein Oberlehrer bestimmt; an Schulen mit weniger als 5 Klassen wird einer der Lehrer als Aufsichtslehrer bestellt, allein nur für die Überwachung der äußeren Schulordnung. Die eigentliche Ortsschulaufsicht hat der von der Ortsschulbehörde bestimmte Pfarrer derjenigen Konfession, welcher der Schullehrer angehört. Dem Geistlichen als Ortsschulinspektor steht die Ortsschulbehörde zur Seite; vgl. § 27, XII, 3. Bezirksschul- aufseher ist der von der Oberschulbehörde be-

stellte Dekan oder sonstige Geistliche derjenigen christlichen Konfession, welcher die ihm untergebenen Schullehrer angehören. Die örtlichen Aufsichtsbehörden sind teils dem Oberamt, teils dem Bezirksschulaufseher, teils dem sog. gemeinschaftlichen Oberamt in Schulsachen (Oberamtman und Bezirksschulaufseher) untergeordnet. Oberschulbehörde für die evangelischen Schulen ist das evangelische Konsistorium, für die katholischen der katholische Kirchenrat, jedoch unbeschadet der bischöflichen Befugnisse bezüglich des Religionsunterrichts in den katholischen Schulen. Dem Konsistorium sind für die Behandlung von Volksschulsachen 2 Schulmänner als außerordentliche Mitglieder beigegeben; ebenso ist dem Kirchenrat für Volksschulsachen ein außerordentliches Mitglied zugeteilt. Die Aufsicht über die israelitischen Volksschulen wird in Verbindung mit dem Ortsvorsteher und den gewählten Vorstehern der israelitischen Gemeinde von dem Geistlichen derjenigen christlichen (evangelischen oder katholischen) Konfession geführt, der die Mehrheit der Ortsbewohner angehört; nach demselben Grundsatz bestimmt sich auch die Zuständigkeit des Konsistoriums bzw. des Kirchenrats für die betreffende israelitische Volksschule.

**VI. Verwandte Schulanstalten.** Ähnliche Zwecke wie die Volksschule verfolgen eine Reihe weiterer Lehranstalten; doch ist für sie nur teilweise Schulzwang eingeführt. Es sind dies die Kleinkinderschulen, für welche allgemeine Vorschriften nicht bestehen; sie sind zum Aufenthalt noch nicht schulpflichtiger Kinder bestimmt. Ferner die unter Aufsicht der Ortsschulbehörde stehenden Arbeitsschulen, welche schulpflichtigen Kindern außerhalb der Unter-

richtsstunden einen nach den örtlichen Verhältnissen verschiedenen Unterricht geben, die Winterabendschulen, welche der Fortbildung der aus der Volksschule Entlassenen dienen und eingerichtet werden können, wenn der Fortbildungsunterricht im Sommer ganz wegfällt, sowie die Haushaltungsschulen. Weiterhin die unter der Kommission für die Erziehungshäuser stehenden 3 Staatswaisenhäuser in Stuttgart, Markgröningen und Ochsenhausen, die Taubstummen- und Blindenanstalt zu Gmünd sowie die mit den Schullehrerseminarien verbundenen Taubstummenschulen zu Bönigheim, Nürtingen und Nagold. Endlich sind zu erwähnen die Gewerbe- und Handelsschulen; dieselben beruhen auf dem Gesetz vom 22. Juli 1906 (Reg.-Bl. S. 499), welches am 1. April 1909 ganz in Kraft treten wird. Danach ist jede Gemeinde, in der während 3 aufeinanderfolgender Jahre in gewerblichen und kaufmännischen Betrieben durchschnittlich mindestens 40 schulpflichtige männliche Arbeiter unter 18 Jahren beschäftigt sind, verpflichtet, zu deren beruflicher Weiterbildung eine gewerbliche Fortbildungsschule (Gewerbe- und Handelsschule) zu errichten. Besondere Handelsschulen werden, soweit die Schülerzahl es zuläßt, durch Beschluß der Gemeindekollegien mit Genehmigung der Oberschulbehörde neben den Gewerbeschulen errichtet. Zum Besuch der Gewerbe- und Handelsschule sind alle in gewerblichen und kaufmännischen Betrieben beschäftigten männlichen Arbeiter unter 18 Jahren 3 Jahre lang verpflichtet, sofern sie nicht eine Innungs- oder andere gewerbliche Fortbildungs- oder Fachschule mit genügendem Unterricht besuchen. Für die in gewerblichen und kaufmännischen Betrieben beschäftigte weibliche Jugend können eigene

Fortbildungsschulen errichtet oder besondere Bestimmungen für den Besuch der männlichen Schulen gegeben werden. Der Unterricht ist Werktags in den Tagesstunden zu geben. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, ihre schulpflichtigen Arbeiter und Arbeiterinnen beim Schulvorstand 4 Tage nach ihrem Eintritt bzw. Austritt an- bzw. abzumelden sowie denselben die nötige freie Zeit zu gewähren und sie zu pünktlichem und regelmäßigem Schulbesuch anzuhalten. Die örtliche Aufsicht über die Gewerbeschule wird von einem Gewerbeschulrat, diejenige über die Handelsschule von einem Handelsschulrat geführt. Oberschulbehörde für das gesamte gewerbliche Fortbildungsschulwesen ist in Unterordnung unter das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens der Gewerbeoberschulrat. Zur Beratung desselben in Fragen von allgemeiner Bedeutung ist ein Beirat für das gewerbliche Fortbildungsschulwesen gebildet, dessen Mitglieder aus den bei der gewerblichen Fortbildungsschule beteiligten Kreisen, insbesondere aus Vertretern der Gemeinden, dem Stand der Gewerbe- und Handelslehrer sowie Angehörigen gewerblicher und kaufmännischer Berufe zu entnehmen sind. -

## **§ 47. Die übrigen Schulen und die sonstigen Bildungsanstalten.**

**I. Die höheren Lehranstalten für die männliche Jugend** führen in Württ. den gemeinsamen Namen „Gelehrten- und Realschulen“. Ein Schulzwang findet bei denselben nicht statt. Die meisten dieser Schulen sind ausschließlich Staatsanstalten; ein Teil derselben beruht auf älteren Schulstiftungen oder wird ohne gesetzlichen Zwang von den Gemeinden, mit Beihilfe von



Staatsbeiträgen unterhalten. Die Lehrer werden vom Staat ernannt. Die Aufsicht über die Gelehrten und Realschulen führt eine beim Ministerium des Kirchen- und Schulwesens gebildete Abteilung mit dem Namen „Ministerialabteilung für die höheren Schulen“. Derselben sind untergeordnet die evangelisch-theologischen Seminare (s. § 45, II), die Gymnasien für Jünglinge vom 8. bis 18. Jahre, die Progymnasien (Lyzeen) für den Unterricht der Schüler bis zum 16. Jahre, aber nicht bis zur Universität, die Lateinschulen für den Unterricht bis zum 14. Jahr, die Realgymnasien, Realprogymnasien (Reallyzeen) und Reallateinschulen, die Realschulen, welche sich in die Oberrealschulen mit 9 Klassen und die sonstigen Realschulen teilen, die zwischen Real- und Volksschule stehende Bürgerschule zu Stuttgart, die Elementarschulen, welche Schülern von 6 bis 8 Jahren den Vorbereitungsunterricht für die humanistischen und realistischen Lehranstalten geben, endlich die Turnlehrerbildungsanstalt. Die Reifeprüfung findet bei den Gymnasien, den Realgymnasien und den Oberrealschulen statt. Das einjährig-freiwillige Zeugnis erteilen die niederen evangelisch-theologischen Seminare, die Gymnasien, Progymnasien, Realgymnasien, Realprogymnasien, die Oberrealschulen und eine Anzahl Realschulen. Bei einem Teil der Lateinschulen, Reallateinschulen und niederen Realschulen wird die unmittelbare Aufsicht von der „örtlichen Studienkommission“ geführt; vgl. § 27, XII, 3.

**II. Die höheren Mädchenschulen.** Die Einrichtung derselben ist ganz den Gemeinden und Privaten überlassen. Einige Bestimmungen gibt jedoch das Gesetz betr. die höheren Mädchen-

schulen vom 8. August 1907 (Reg.-Bl. S. 349). Wenn nämlich eine höhere Mädchenschule von einer Gemeinde auf ihre Rechnung gegründet und unterhalten und die Anstellung ihrer Lehrer von der Staatsbehörde vorgenommen oder bestätigt wird, so findet auf diese Lehrer das Beamten-gesetz (vgl. § 26) entsprechende Anwendung. Ist eine höhere Mädchenschule eine Privatanstalt, so kann ihren Lehrern unter bestimmten Voraussetzungen die Pensionsberechtigung der Staatsbeamten verliehen werden. Die nächste Aufsicht über die höheren Mädchenschulen führt die Oberstudien-behörde. Das höhere Lehrerinnenseminar in Stuttgart hat den Zweck, der weiblichen Jugend auf Grund der in der höheren Mädchenschule erlangten allgemeinen Bildung eine weiter und tiefer gehende Fortbildung und insbesondere solchen, die den höheren Lehrberuf ergreifen wollen, die hierzu nötige Ausbildung zu ermöglichen.

**III. Die Fachschulen.** Hierher gehören die unter der Leitung der Zentralstelle für die Landwirtschaft, aber unter Oberaufsicht des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens stehenden staatlichen landwirtschaftlichen Schulen, nämlich 3 Ackerbauschulen, die Weinbauschule in Weinsberg sowie die 8 landwirtschaftlichen Winterschulen; ferner gehört hierher die Bau-gewerkeschule in Stuttgart, die unmittelbar dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens untergeordnet ist.

**IV. Die Hochschulen und andere akademische Anstalten.** Dies sind die Landesuniversität in Tübingen, die technische Hochschule zu Stuttgart, die landwirtschaftliche Hochschule in Hohenheim, die tierärztliche Hochschule in Stuttgart, die kgl. Akademie der bildenden Künste (Kunst-

schule) in Stuttgart, endlich die Kunstgewerbeschule in Stuttgart.

**V. Die sonstigen Bildungsanstalten** sind die württ. Kommission für Landesgeschichte, die Landesbibliothek, die Münz-, Medaillen-, Kunst- und Altertümersammlung, die Naturaliensammlung, das Konservatorium vaterländischer Kunst- und Altertumsdenkmale, die Staatssammlung vaterländischer Kunst- und Altertumsdenkmale sowie die sog. Jubiläumsstiftung.

---

## 12. Abschnitt.

### § 48. Die Verwaltung des Kriegswesens.

**I. Allgemeine Grundsätze.** Das Reichskriegswesen ist im XI. Abschnitt der Reichsverfassung (Art. 57—68) geregelt; doch sind die Bestimmungen der Reichsverfassung wesentlich geändert durch die Verträge, die Preußen mit den einzelnen Bundesstaaten abgeschlossen hat; diese Verträge heißt man Militärkonventionen. Die zwischen dem Norddeutschen Bunde und Württ. abgeschlossene Militärkonvention vom 21./25. November 1870 ist durch die Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt der Reichsverfassung zu einem Bestandteil der letzteren erklärt worden, so daß die militärischen Einrichtungen Württ. im Reichsrecht zu erörtern sind. Doch werden die wichtigsten Bestimmungen hier dargestellt werden. Nach der Reichsverfassung zerfällt das Reichsheer in die sog. Kontingente der Einzelstaaten; infolge der Konventionen sind aber nur 4 eigentliche Kontingente geblieben, nämlich das preußische Kontingent, in dem die Kontingente aller Einzel-

staaten, mit Ausnahme der 3 Königreiche, aufgegangen sind, das sächsische, das württ. und das bayrische Kontingent. Die den Bundesfürsten auf dem Gebiet des Reichskriegswesens zustehenden Rechte bezeichnet man mit **Kontingentsherrlichkeit**. Dieselben sind in der Reichsverfassung bezeichnet, indessen durch die Konventionen wesentlich abgeändert worden. Für Württ. gilt folgendes:

**II. Die Kontingentsherrlichkeit** des Königs ist durch die Militärkonvention über den Rahmen der nach der Reichsverfassung den Kontingentsherren zustehenden Befugnisse hinaus erheblich erweitert worden:

1. Die württ. Truppen bilden als Teil des Reichsheers ein in sich geschlossenes Armeekorps, und zwar das 13., mit eigenen Fahnen und Feldzeichen; die Divisionen, Brigaden, Regimenter und selbständigen Bataillone des Armeekorps haben neben der entsprechenden laufenden Nummer im Reichsheer die Numerierung im kgl. württ. Verband.

2. Im Fahneneid heißt es: „daß ich Seiner Majestät dem Könige während meiner Dienstzeit als Soldat treu dienen, dem Bundesfeldherrn und den Kriegsgesetzen Gehorsam leisten und mich stets als tapferer und ehrliebender Soldat verhalten will“.

3. Die Ernennung, Beförderung, Versetzung usw. der Offiziere und Beamten erfolgt durch den König, diejenige des kommandierenden Generals nach vorgängiger Zustimmung des Kaisers.

4. Der König genießt als Chef seiner Truppen die ihm zustehenden Ehren und Rechte und übt die entsprechenden gerichtsherrlichen Befugnisse samt dem Bestätigungs- und Begnadigungs-

recht bei Erkenntnissen gegen Angehörige des Armeekorps aus.

5. Für die Dauer friedlicher Verhältnisse soll das württ. Armeekorps in seinem Verband und in seiner Gliederung erhalten bleiben und im eigenen Lande disloziert sein; eine hiervon abweichende Anordnung des Kaisers sowie die Dislozierung anderer deutscher Truppenteile in das Königreich soll in friedlichen Zeiten nur mit Zustimmung des Königs erfolgen, sofern es sich nicht um die Besetzung süd- oder westdeutscher Festungen handelt.

6. Über die dem Kaiser zustehende Ernennung des Festungskommandanten in Ulm sowie über die vom Kaiser abhängende Anlage neuer Festungen im Königreich wird sich derselbe zuvor mit dem König ins Benehmen setzen; ebenso wenn der Kaiser einen von ihm zu ernennenden Offizier aus dem württ. Armeekorps wählen will. Um der Beurteilung dieser Ernennungen eine Grundlage zu geben, werden über die Offiziere des württ. Armeekorps vom Stabsoffizier aufwärts alljährlich Personal- und Qualifikationsberichte nach preußischem Schema aufgestellt und dem Kaiser vorgelegt.

7. Zur Beförderung der Gleichmäßigkeit in der Ausbildung und dem inneren Dienst der Truppen werden nach gegenseitiger Verabredung württ. Offiziere in die preußische Armee und preußische Offiziere in das württ. Armeekorps kommandiert und versetzt. Zu dieser in Art. 8 der Militärkonvention enthaltenen Bestimmung hat die Kammer der Abgeordneten am 31. Oktober 1900 die Resolution gefaßt, die Regierung wolle darauf hinwirken, daß die nach Art. 8 der Konvention zulässigen Kommandierungen innerhalb der Schranken des wirklichen Be-

dürfnisses vorgenommen werden und daß das württ. Armeekorps vor allem auch in den höheren Kommandostellen in der Hauptsache von württ. Offizieren geführt wird. Veranlaßt war diese Resolution durch eine kgl. Kabinettsorder vom 1. Dezember 1893, nach welcher den Neuernennungen und Beförderungen im Offizierkorps eine Rangliste zugrunde zu legen ist, in welcher das württ. Armeekorps mit der preußischen Armee nach einem gemeinsam festgestellten Dienstaltersverhältnis vereinigt erscheint. Die Kammer der Abgeordneten hat in der genannten Resolution diese Kabinettsorder staatsrechtlich als innerhalb der dem Träger der Kommandogewalt des württ. Armeekorps zustehenden Befugnisse erlassen erachtet. Die Kabinettsorder ist die Folge einer in Bebenhausen zwischen dem Kaiser und König getroffenen Vereinbarung (sog. Bebenhäuser Konvention).

8. Soweit der Kaiser die Inspektion der württ. Truppen, die jährlich mindestens einmal stattzufinden hat, nicht selbst vornimmt, sollen die Inspektoren dem König vorher bezeichnet werden. Die bei den Inspektionen gefundenen Mißstände teilt der Kaiser dem König mit, welcher dieselben abstellt und die Abstellung dem Kaiser anzeigt.

9. Ausgenommen von der Gemeinsamkeit der Einrichtungen des württ. Armeekorps mit denjenigen der preußischen Armee ist jetzt nur noch die Militärkirchenordnung bis zu reichsgesetzlicher Regelung.

10. Die Gradabzeichen, die Benennungen und der Modus der Verwaltung sind dieselben wie in der preußischen Armee; dagegen werden die Bestimmungen über die Bekleidung des württ. Armeekorps vom König gegeben, wobei

aber den Verhältnissen der Bundesarmee möglichst Rechnung zu tragen ist.

**III. Die Militärverwaltung.** Das Recht der selbständigen Militärverwaltung nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Vorschriften steht nach der Reichsverfassung allen Bundesstaaten zu, ist aber durch die Militärkonventionen im allgemeinen an Preußen übertragen worden. Eine selbständige Militärverwaltung haben nur noch die Kontingente von Preußen, Bayern, Sachsen und Württ. Diejenigen Geschäfte allerdings, welche ihrer Natur nach einheitlich für das ganze deutsche Heer erledigt werden müssen, werden von den Zentralstellen der preußischen Kontingentsverwaltung, insbesondere vom preußischen Kriegsministerium und dem Generalstab der Armee erledigt. Die für das württ. Armeekorps erforderlichen Gelder werden seit 1875 im Reichsetat verabschiedet, während vorher eine Pauschsumme mit der in Art. 12 der Militärkonvention getroffenen Bestimmung, wonach Ersparnisse Württ. verbleiben sollen, ausgeworfen worden war. Es ist bestritten, ob bei der jetzigen Regelung Württ. noch Anspruch auf die Ersparnisse hat. Der Militärfiskus ist nicht Landes-, sondern Reichsfiskus, wird aber, abgesehen von gemeinsamen Heeres- sowie Festungsangelegenheiten, durch Landesbehörden, insbesondere durch die Korpsintendantur vertreten. Die Teilnahme an den gemeinschaftlichen Heereseinrichtungen, namentlich an den höheren Militärbildungsanstalten und Instituten ist Württ. durch Art. 12 der Militärkonvention zugesichert. Die Behörden der Militärverwaltung sind:

1. das württ. Kriegsministerium; es ist eine Landesbehörde, obwohl der Gehalt des Kriegsministers durch den Reichsetat bestimmt und vom

Reich bezahlt wird. Der Kriegsminister ist zwar formell dem Landtag verantwortlich, praktisch aber ist diese Verantwortlichkeit infolge der Vorschriften der Reichsgesetzgebung eine sehr beschränkte. Das Kriegsministerium ist jetzt nach preußischem Muster organisiert; es zerfällt in folgende Abteilungen: Zentralbureau, Militärabteilung, Verwaltungsabteilung, Militärmedizinalabteilung und Waffenabteilung.

2. Die Behörden der Militärökonomie, welche dem Kriegsministerium untergeben sind, nämlich a) die Korpsintendantur mit den Proviantämtern, den Garnisonverwaltungen, den Garnisonbauverwaltungen und den Lazarettverwaltungen; b) das Artilleriedepot; c) das Traindepot; d) das Sanitätsamt und e) das Kriegszahlamt.

3. Die Ersatzbehörden, deren Organisation durch die Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 10. März 1872 (Reg.-Bl. S. 112) im Anschluß an die Bestimmungen der Wehrordnung geregelt ist. Die 4 ordentlichen Ersatzbehörden sind die Ministerialinstanz (4. Instanz), gebildet durch das Ministerium des Innern und das des Kriegswesens, der Oberrekrutierungsrat (3. Instanz), die Oberersatzkommissionen (2. Instanz) und die Ersatzkommissionen (1. Instanz). Der Oberrekrutierungsrat besteht unter dem Vorsitz eines Generals aus 2 Räten des Ministeriums des Innern sowie aus 2 vom Kriegsministerium delegierten Stabsoffizieren. Die 8 Oberersatzkommissionen, denen namentlich auch unter Mitwirkung der Ersatzkommissionen die Vornahme der Aushebung obliegt, bestehen aus 2 ständigen Mitgliedern (Militär- und Zivilvorsitzenden). Militärvorsitzender ist je im 1. Bezirk der 4 württ. Infanteriebrigaden der betreffende Infanteriebrigade-



kommandeur, in den 2. Bezirken der Kommandeur der betreffenden Kavallerie- bzw. Feldartilleriebrigade. Der Zivilvorsitzende ist ein höherer Beamter des Departements des Innern. Zur Erledigung von Reklamationen tritt der Oberersatzkommission ein von der Amtskörperschaft gewähltes bürgerliches Mitglied hinzu; sie wird dadurch zur verstärkten Oberersatzkommission. Für jeden Oberamtsbezirk ist eine Ersatzkommission gebildet, welche aus dem Landwehrbezirkskommandeur und dem Oberamtman (Militär- und Zivilvorsitzender) besteht. Diesen ständigen Mitgliedern tritt bei der Musterung ein Infanterieoffizier hinzu; sie wird durch den Hinzutritt der 4 von der Amtsversammlung gewählten bürgerlichen Mitglieder zur verstärkten Ersatzkommission, der namentlich die Losung und die Entscheidung bzw. Begutachtung von Reklamationen obliegt. Die Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige in Ludwigsburg besteht aus dem Zivilvorsitzenden einer Oberersatzkommission, welcher den Vorsitz hat, einem weiteren Zivilbeamten, 2 Stabs-offizieren oder Hauptleuten und einigen Lehrern höherer Schulen.

---

### **13. Abschnitt. Die Finanzverwaltung.**

#### **§ 49. Die Staatsfinanzverwaltung im allgemeinen.**

**I. Allgemeine Bemerkungen.** Behufs Erfüllung seiner Aufgaben braucht der Staat Sachgüter, also Häuser, Geld usw. Die auf Beschaffung und Verwendung dieser Güter gerichtete staatliche Tätigkeit heißt Finanzverwaltung. Die

Staatsgewalt auf dem Gebiet des Finanzwesens bezeichnet man mit Finanzhoheit oder Finanzgewalt. Soweit der Staat Inhaber von Vermögensrechten ist, heißt er Fiskus. Das Staatsvermögen ist entweder Finanzvermögen (werbendes Vermögen), d. h. solches, das Erträge abwirft, wie z. B. die Eisenbahnen und Forsten oder Verwaltungsvermögen (Gebrauchsvermögen, Inventar), wie z. B. die Dienstgebäude. In Deutschland bestehen getrennte Finanzverwaltungen für das Reich, die Einzelstaaten und die Kommunalverbände. Die württ. Finanzhoheit ist durch Reichsrecht erheblich eingeschränkt worden in der Richtung, daß das Reich sich die Erhebung einer Reihe von Abgaben, insbesondere der Zölle und Verbrauchssteuern vorbehalten hat. Dafür trägt das Reich eine Reihe von Ausgaben, die zuvor den Einzelstaaten obgelegen sind. Der württ. Fiskus hat eine Reihe besonderer Rechte, die, soweit sie privatrechtlicher Natur sind, hauptsächlich im Bürgerlichen Gesetzbuch und im Ausführungsgesetz zu demselben geregelt sind.

**II. Die Einnahmen des Staats** sind nach württ. Recht folgendermaßen zu unterscheiden:

1. Der Ertrag des Staatsvermögens, des sog. Kammerguts. Der Reinertrag desselben ist für das Rechnungsjahr 1. April 1908 bis 31. März 1909 auf rund 40 Millionen Mark veranschlagt; davon fallen auf die Eisenbahnen rund 18 Millionen, die Posten und Telegraphen 8 Millionen, die Forsten 11½ Millionen; den Eisenbahneinnahmen stehen aber die Zinsen für die Eisenbahnschulden in ähnlicher Höhe gegenüber. Über die Entstehung des Kammerguts vgl. § 12, I. Dasselbe ist ein vom Königreich unzertrennliches Staatsgut, bestehend aus Grundstücken, Gefällen und nutzbaren Rechten. Es gehören hierzu in

der im Etat aufgeführten Reihenfolge I. die Domänen, nämlich 1. die bei den Kameralämtern eingehenden Erträgnisse der staatlichen Grundstücke sowie verschiedene aus Hoheitsrechten (wie Strafen, Konfiskationen, Konzessionserteilungen usw.) eingehende Einnahmen, 2. die Forsten und Jagden, 3. die Berg- und Hüttenwerke, 4. die Salinen sowie die Badanstalt Wildbad; II. die Verkehrsanstalten, nämlich 1. die Staatseisenbahnen, 2. die Post und die Telegraphen, 3. die Bodenseedampfschiffahrt; III. der Ertrag der Münze und des Staatsanzeigers; IV. verschiedene Einnahmen bei der Staatshauptkasse unmittelbar, z. B. die Zinsen aus Grundstockskapitalien (meist in Staatsschuldenscheinen bestehend), welche von verkauften Bestandteilen des Kammerguts, namentlich aber von den Ablösungsgeldern für die seit 1848 abgelösten Grundgefälle usw. des Staates herrühren, die Leistungen der württ. Notenbank an den Staat und eine Reihe anderer Einnahmen. Auf dem Kammergut haftet nach § 103 der V.U. in erster Linie die Verbindlichkeit zur Bezahlung der Zivilliste und der Leistungen an die Mitglieder des Kgl. Hauses; aus dem übrig bleibenden Ertrag ist der mit der Staatsverwaltung verbundene Aufwand zu bestreiten. Das Kammergut, dessen Verwaltung ausschließlich der Regierung zusteht, ist nach § 107 der V.U. in seinem wesentlichen Bestand zu erhalten und kann ohne ständische Einwilligung weder durch Veräußerung vermindert noch mit Schulden oder sonst mit einer bleibenden Last beschwert werden. Als eine Verminderung des Kammerguts soll es jedoch nicht angesehen werden, wenn zu einer entschieden vorteilhaften Erwerbung ein Geldanlehen aufgenommen oder zum Vorteil des Ganzen eine Veräußerung oder

Vertauschung einzelner minder bedeutender Bestandteile desselben vorgenommen wird; dabei sind aber unter Geldanlehen gewöhnliche Staatsschulden nicht zu verstehen, da diese nicht auf dem Kammergut als solchem haften, sondern auf den Kredit des Landes aufgenommen werden. Dem Landtag stehen zwecks Kontrolle der Verwaltung des Kammerguts folgende Rechte zu: a) es muß ihm alljährlich eine genaue Berechnung über den Erlös aus Veräußerungen minder bedeutender Bestandteile des Kammerguts und über dessen Wiederverwendung zum Grundstock vorgelegt werden (V.U. § 107); b) in dem den Ständen vorzulegenden Etat wird der Reinertrag des Kammerguts berechnet; die Stände haben das Recht, die Berechnung zu prüfen und danach den Ertrag festzustellen, wodurch dieselben mittelbar auf den Etat selbst einwirken können.

2. Die Einnahmen, welche Württ. nach der Reichsgesetzgebung aus der Reichskasse vom Ertrag einiger Reichssteuern überwiesen bekommt.

3. Die Steuern und Abgaben; vgl. § 51.

Die unter 1. und 2. genannten Einnahmen bedürfen zu ihrer Erhebung keiner besonderen ständischen Verwilligung, während Steuern nur mit Zustimmung der Stände und nur insoweit erhoben werden dürfen, als der Ertrag des Kammerguts zur Deckung des Staatsaufwands nicht ausreicht.

**III. Die Staatsausgaben, namentlich die Staatsschulden** (die Verzinsung derselben ist für das Rechnungsjahr 1. April 1908/31. März 1909 auf rund 24 Millionen Mark berechnet; die meisten Schulden sind Eisenbahnschulden). Die Staatsausgaben, wie sie im Etat veranschlagt werden, geben ein Bild des Umfangs und der Richtungen der staatlichen Tätigkeit. Die Regierung kann

keine Ausgabe machen, die nicht durch den Etat genehmigt ist. Die gewöhnlichen Schulden des Staats unterscheiden sich bezüglich ihrer rechtlichen Behandlung nicht von den Schulden Privater. Dagegen hat die Staatsschuld im engeren Sinn (Aufnahme von Anlehen gegen Ausstellung von Schuldscheinen oder Ausgabe von sog. Schatzanweisungen sowie Übernahme von Bürgschaften) eine besondere staatsrechtliche Bedeutung. Nach der V.U. § 119—123 sowie § 181 Abs. 2 gilt bezüglich derselben folgendes. Staatsschulden im engeren Sinn können nur mit Genehmigung der Stände aufgenommen werden. Bei der Beschlußfassung hierüber sind beide Kammern auch dann gleichberechtigt, wenn sie in Verbindung mit der Beschlußfassung über den Hauptetat erfolgt. In Abweichung von dem Prinzip des konstitutionellen Staatsrechts, wonach die Ausübung der Staatsgewalt der Regierung, den Ständen aber nur eine mitwirkende bzw. kontrollierende Tätigkeit zukommt, gilt in Württ. in Anknüpfung an historische Verhältnisse (§ 1, I) für die Staatsschuld der umgekehrte, übrigens durch keine inneren Gründe gerechtfertigte Grundsatz, daß dieselbe durch die Stände unter Aufsicht der Regierung verwaltet wird. Diese ständische Staatsschuldenverwaltung gehört im Interesse der Geschäftsvereinfachung beseitigt. Die Verwaltung erfolgt nach den Normen eines zu verabschiedenden Statuts (revidiertes Staatsschuldenstatut vom 22. Februar 1837 und 4. September 1853) durch ständische, von der Regierung bestätigte Beamte, unter Leitung und Verantwortung der Stände; die unmittelbare Leitung hat, solange der Landtag nicht versammelt ist, der ständische Ausschuß, bei versammeltem Landtag die von beiden Kammern gemeinschaftlich gewählte Staatsschul-

den verwal tungskommission (1 Mitglied der 1. und 4 Mitglieder der 2. Kammer). Die Kasse führt den Namen Staatsschuldenkasse. Der ständische Ausschuß erhält monatlich 2 Kassenberichte, von denen er einen dem Finanzministerium mitteilt. Vermöge ihres Oberaufsichtsrechts steht es der Regierung frei, von dem Zustand der Kasse zu jeder Zeit Einsicht zu nehmen. Sie übt dieses Recht durch einen kgl. Kommissar aus; eine monatliche Kassenrevision erfolgt durch ein Mitglied der Oberrechnungskammer, welchem der ständische Ausschuß ein Mitglied beizuordnen hat. Nach Prüfung der Jahresrechnung durch die Oberrechnungskammer wird sie von einer kgl. und einer ständischen Kommission abgehört; das Ergebnis wird veröffentlicht. Um der Staatsschuldenkasse die Erfüllung ihrer Pflichten zu ermöglichen, wird bei jeder Verabschiedung eines Hauptetats festgestellt, welcher Teil der Staatseinnahmen direkt an die Staatsschuldenkasse abzuliefern ist. Die Steuereinnehmer (Amtspfleger und Obereinbringer der indirekten Steuern) sind nach § 116 der V.U. dafür verantwortlich, daß sie die Steuergelder nur an die durch die Verabschiedung bestimmte Kasse abliefern; bei Ablieferung an eine andere Kasse oder Person bedürfen sie einer Anweisung der bezugsberechtigten Kasse. Die Staatsschuldenscheine, welche auf den Inhaber ausgestellt sind, aber auch auf den Namen ein- und umgeschrieben werden können, bedürfen zu ihrer formellen Gültigkeit seit dem Gesetz vom 19. Mai 1896 der im Weg der mechanischen Vervielfältigung herzustellenden Unterschriften der Präsidenten der beiden Kammern, eines Mitglieds der ständischen Schuldenverwaltungsbehörde und des kgl. Kommissars bei der Staatsschuldenkasse sowie der eigenhändigen Unter-

schrift eines ständischen Beamten. Die Staatsschuld ist seitens der Gläubiger unauflösbar. Seit dem Gesetz vom 18. Mai 1903 ist, unbeschadet der geltenden Vertragsbestimmungen, für die Tilgung der Staatsschulden ein festes Mindestmaß bestimmt. Die Staatsschuldenscheine werden in Beträgen von 5000, 2000, 1000, 500 und 200 Mark ausgestellt und mit halbjährigen Zinscoupons versehen. Die Schatzanweisungen sind eine schwebende Schuld zur Verstärkung des Betriebskapitals der Staatshauptkasse; die Ausgabe geschieht in Stücken zu 100 000, 50 000 und 10 000 Mark.

**IV. Der Finanzetat und das Finanzgesetz oder Etatsgesetz** (letztes mit dem Hauptfinanzetat vom 29. Juli 1907 für die Finanzperiode 1. April 1907/31. März 1909; Reg.-Bl. S. 234). Der Etat (Staatshaushaltsplan, Budget) ist ein Voranschlag über die künftig zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben, welcher der nach Ablauf der Wirtschaftsperiode zu legenden Rechnung über die wirklichen Einnahmen und Ausgaben entsprechen soll. Der Hauptetat wird im Finanzministerium, dem die anderen Ministerien ihre Spezial-etats zu übergeben haben, entworfen, dann vom Staatsministerium und dem Geheimen Rat beraten und mit Gutachten dem König zur Genehmigung vorgelegt. Hierauf wird derselbe nach § 111 der V.U. vom Finanzminister bei den Ständen zur Prüfung eingebracht. Die Einbringung des Etats bei denselben ist nach württ. Recht nur zum Zweck der Steuerverwilligung notwendig; allein durch das den Ständen eingeräumte Prüfungsrecht haben sie Einfluß auf alle Einnahmen und Ausgaben. Die Verabschiedung des Etats geschieht durch ein besonderes Gesetz, das Finanzgesetz. Demselben ist die

Beschränkung auf eine bestimmte Zeit eigentümlich; nach § 112 der V.U. ist nämlich der Hauptetat in der Regel auf 3 Jahre gültig; zurzeit sind übrigens die Etats zweijährig. Ob der Landtag auch einen in die Wahlperiode eines folgenden Landtags eingreifenden Etat beschließen kann, ist bestritten, in der Praxis jedoch anerkannt. Bezüglich der Beratung und Beschlußfassung über den Hauptetat in der Ständeversammlung bestehen besondere Vorschriften über das Verhältnis der 1. zur 2. Kammer, welche in § 14, II erörtert sind; das Verhältnis der Ständeversammlung zur Regierung ist, soweit die Beschränkung des ständischen Initiativrechts in Betracht kommt, in § 30, II, 1, soweit es sich um die Steuererhebung handelt, in § 51, I behandelt. Die Hauptbedeutung des Etats ist, daß die Regierung keine Ausgabe machen darf, die nicht durch den Etat genehmigt ist. Überschreitet sie den Etat, so trägt sie die Verantwortung bis zur nachträglichen Genehmigung durch die Stände, die allerdings für notwendige Ausgaben nicht versagt werden kann. Was die Einnahmen betrifft, so ist die Regierung nicht befugt, den Einzug von Einnahmen zu unterlassen, welche im Gesetz begründet sind, sofern nicht das Finanzgesetz selbst bloß eine Ermächtigung zur Erhebung gewisser Einnahmen ausspricht. Eine nicht verwilligte Ausgabe oder die Überschreitung einer verwilligten kann nicht damit gerechtfertigt werden, daß an anderen Ausgabe-posten Ersparnisse gemacht werden. Eine solche Übertragbarkeit der Ersparnisse findet nur statt, wo diese ausdrücklich vorbehalten oder gewohnheitsmäßig zugelassen ist. Die zeitliche Beschränkung des Etatsgesetzes äußert sich auch darin, daß eine für die Finanzperiode verwilligte, aber



innerhalb derselben ganz oder teilweise nicht ausgegebene Summe der sog. Restverwaltung anheimfällt, soweit nicht die Übertragbarkeit auf eine folgende Etatsperiode im voraus von seiten der Stände beschlossen oder die Summe der Regierung im neuen Budget für den fraglichen Zweck abermals verwilligt wird. Infolge der Trennung des laufenden Dienstes von den sog. Resten und von den Grundstocksveränderungen besteht nämlich in Württ. seit 1818 eine besondere Restverwaltung. In diese fallen die in den vorangegangenen Jahren erzielten Einnahmeüberschüsse und die zwar verwilligten, aber ganz oder teilweise nicht ausgegebenen Beträge sowie die unerwarteten, im Etat nicht vorgesehenen Einnahmen (z. B. aus der Reichskasse). Das Charakteristische der Restverwaltung besteht darin, daß die Einnahmeüberschüsse der Vorjahre und die andern im Etat nicht vorgesehenen Einnahmen nicht, wie es im Reich, in Preußen und andern deutschen Staaten der Fall ist, zur Deckung der allgemeinen Staatsbedürfnisse der folgenden Jahre dienen, sondern zu einem besonders verwalteten Fonds vereinigt werden und es dann erst eines besonderen Gesetzes zur Verwendung dieser Gelder bedarf; kommt ein solches Gesetz nicht zustande, so bleiben sie unverwendet. Daß die Einrichtung der Restverwaltung Mißstände in der Richtung im Gefolge hat, daß mit den Restmitteln nicht haushälterisch umgegangen wird, liegt auf der Hand. Eine Beseitigung derselben ist wünschenswert.

**V. Das Rechnungs- und Kassenwesen und seine Kontrolle.** Im Gegensatz zum Reich und zu andern deutschen Staaten kennt das württ. Recht eine von der Verwaltung unabhängige Kontrolle des gesamten Staatsrechnungswesens durch

einen mit verfassungsmäßiger Garantie richterlicher Unabhängigkeit ausgestatteten Rechnungshof nicht, da die Oberrechnungskammer dem Finanzministerium untergeordnet ist. Die Kontrolle des württ. Staatsrechnungswesens wird vielmehr einerseits von Organen der Staatsverwaltung, andererseits durch die Ständeversammlung ausgeübt.

1. Das Rechnungs- und Kassenwesen der Staatsbehörden ist durch eine große Zahl von Verwaltungsvorschriften geregelt. Hervorzuheben ist folgendes. Die Rechnungen umfassen regelmäßig eine Etatsperiode; das Rechnungsjahr beginnt wie im Reich mit dem 1. April. Die Grundlage des Rechnungsabschlusses bilden die vorgeschriebenen Rechnungsbücher, insbesondere das der Zeitfolge nach geführte Tagebuch sowie das systematisch nach Abteilungen angelegte Hauptbuch. Alle Einnahmen fließen nach Abzug der unmittelbaren Verwaltungskosten in die Staatshauptkasse. Über die Ausgaben jedes Departements im einzelnen führen die betreffenden Ministerialkassiere Rechnung. Die Prüfung der Rechnungen erfolgt in der Regel durch die Oberrechnungskammer. Die Kassenkontrolle erfolgt durch die von den Verwaltern der einzelnen Kassen periodisch zu erstattenden Berichte über den Stand der Kasse sowie durch periodische oder auch unvermutete Kassenuntersuchungen. Die Beamten im Sinn des Art. 1 des Beamtengesetzes (§ 26, I) sind von der Kautionspflicht entbunden; die sonstigen im Staatsdienst beschäftigten Personen dagegen haben Kautionen nach den Bestimmungen der obersten Dienstbehörde zu leisten.

2. Über die ständische Kontrolle vgl. § 20, III, 2. Dieselbe kann ihrer Natur nach nur eine oberflächliche sein, da eine selbständige und

gründliche Prüfung der Staatsrechnungen für den Geschäftskreis der Stände ungeeignet ist. Die Einführung eines unabhängigen Rechnungshofs läßt sich nicht länger hinauszögern.

## § 50. Die Organe der Finanzverwaltung.

**I. Das Finanzministerium und die Beamten des Finanzdepartements.** Das Finanzministerium hat die Leitung des Staatshaushalts in allen seinen Teilen und die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Staatsvermögens und des Staatseinkommens aus den Domänen, Grundfällen, Forsten, Jagden, Berg- und Hüttenwerken, Salinen, der Münze, der Regalien und Steuern sowie über das Hochbauwesen an Staatsgebäuden, soweit dasselbe aus dem allgemeinen Hochbaufonds bestritten wird, ferner die allgemeine Statistik. Außer den besonderen Prüfungen für die technischen Dienstzweige (Bau-, Forst-Vermessungswesen u. dergl.) gibt es Prüfungen für den höheren Finanzdienst und solche für den niederen Finanzdienst (Reg.-Bl. 1903 S. 598 und 1892 S. 313). Die Befähigung für den höheren Finanzdienst wird erworben durch die Erstehung der ersten höheren Justizdienstprüfung, die Leistung eines 2 $\frac{1}{2}$ jährigen Vorbereitungsdienstes und die Erstehung der Staatsprüfung für den höheren Finanzdienst. Mit Erstehung der letzteren werden die „Referendare“ (sie heißen nicht etwa Finanzreferendare) zu Finanzassessoren bestellt. Die Zulassung zur niederen Finanzdienstprüfung setzt das einjährig-freiwillige Zeugnis und einen mindestens 3jährigen Vorbereitungsdienst voraus. Mit dem Bestehen der Prüfung werden die „Finanzgehilfen“ zu „Finanzpraktikanten“, letztere mit der Anstellung zu „Finanzsekretären“.

**II. Die Finanzmittelstellen**, welche als Landeskollegien ihren Sitz in Stuttgart haben, sind:

1. die Oberfinanzkammer, welche aus 3 Abteilungen besteht, nämlich der Domänen-  
direktion (Abteilung für Domänen und Bauten),  
der Forstdirektion (Abteilung für Forste) und  
dem Bergrat (Abteilung für das Bergwesen);

2. das Steuerkollegium ist die Zentral-  
behörde für die Verwaltung der direkten und in-  
direkten Staatssteuern sowie der Zölle und Reichs-  
steuern. Es besteht aus einer Abteilung für direkte  
Steuern und aus einer solchen für Zölle und in-  
direkte Steuern;

3. die Staatskassenverwaltung, welche  
die Zentralstelle für die Verwaltung des gesamten  
Staatskassenwesens ist; sie führt unter anderem  
die Aufsicht über die Staatshauptkasse und hat  
dem Reich gegenüber den Einzug von Einnahmen  
und die Leistung von Ausgaben für Rechnung  
der Reichshauptkasse zu bewerkstelligen und die  
Abrechnung mit letzterer zu besorgen;

4. die Oberrechnungskammer, deren  
wesentliche Aufgaben bereits in § 49, III und V  
dargestellt sind;

5. das statistische Landesamt, das außer  
Statistik auch topographische Arbeiten auszuführen  
hat. Besondere Abteilungen desselben sind die  
topographische Abteilung, die meteorolo-  
gische Zentralstation sowie die geo-  
logische Landesanstalt.

**III. Die Bezirks- und Lokalbehörden** sind:

1. die Kameralämter mit einem Kameral-  
verwalter an der Spitze und einem oder einigen  
Finanzamt Männern (= etatsmäßig angestellte  
Finanzassessoren) oder Finanzassessoren sowie  
Finanzsekretären. Ihnen liegt im Gebiet der Do-

mänenverwaltung die unmittelbare Aufsicht und Verwaltung des staatlichen Besitzes an Feldgütern und Gebäuden, Fischwassern und nutzbaren Rechten sowie die Erhebung der hieraus sowie aus Forsten und Jagden fließenden Einnahmen ob. Im Gebiet der Steuerverwaltung haben sie (in Stuttgart ist dies Sache des Hauptsteueramts) die Mehrzahl der Steuern festzustellen und einzuziehen sowie die Steuerstrafrechtspflege auszuüben. Ihnen untergeordnet sind die Ortssteuerbeamten (Stadtumgelder) und die Grenzsteuerbeamten;

2. die Bezirksbauämter, welche hauptsächlich das Hochbauwesen des Staats besorgen;

3. die 147 Forstämter mit den Oberförstern an der Spitze. Denselben sind für die Verwaltung abgegrenzter Revierteile Forstamtmänner beigegeben. Zur unmittelbaren Handhabung des Forstschutzes dienen Forstwarte und Waldschützen (Forstwache);

4. die Bezirks- und Lokalbehörden für die Reichssteuern. Hierher gehören in erster Linie die Hauptzollämter an der Grenze und im Innern des Landes, welche sämtlich mit Zollniederlagen versehen sind. Denselben liegt neben der Erhebung der Zölle auch die der Zuckersteuer, der Salzsteuer und des Spielkartenstempels ob. Die Erhebung der Tabaksteuer besorgt das Hauptzollamt Heilbronn. In Verbindung mit den Hauptzollämtern stehen die Zuckersteuerstellen, die Salzsteuerämter, die Nebenzollämter an der Grenze und die Zollämter im Innern; unter dem Hauptzollamt Friedrichshafen steht zur Handhabung des Grenzzollschutzes der Grenzkontrolleur und die ihm unterstellte Grenzwache.

## § 51. Die Staatssteuern.

Neuere Literatur: Göz, Württ. Einkommensteuergesetz, Stuttgart 1903; Hegelmayer L., Die direkten Steuern in Württ., Stuttgart 1906; Gugel, Das allgemeine Spottelgesetz, Stuttgart 1907; Haidlen, Gerichtskostenordnung nebst Notariats- und Rechtsanwaltsgebührenordnung und Vollzugsverfügung, 2. Aufl., Stuttgart 1907; Pistorius, Einkommensteuergesetz mit einem Anhang, enthaltend die Gesetze über die Kapitalsteuer, die Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuer und die Gemeindesteuern, 2. Aufl., Ravensburg 1905; Schumm, Das Steuerrecht im Königreich Württ., Stuttgart 1905; Sammlung der württ. Staatssteuergesetze sowie der wichtigeren Vollzugsvorschriften. Im Auftrag des Kgl. württ. Finanzministeriums neu bearbeitet. I. Teil 1901, II. Teil 1906.

**I. Allgemeine Grundsätze.** Das württ. Recht unterscheidet direkte und indirekte Steuern; für beide Arten schreibt § 109 der V.U. vor, daß sie ohne Verwilligung der Stände nicht erhoben werden dürfen. Außerdem dürfen Steuern von den Ständen nur verlangt werden, soweit der Ertrag des Kammerguts nicht zureicht, was übrigens schon lange zutrifft und sich wohl nie ändern wird. Andererseits steht die Steuerverweigerung nicht im freien Ermessen der Stände; vielmehr sind dieselben nach § 124 der V.U. verpflichtet, die nach gewissenhafter Prüfung für notwendig erkannten Steuern zu verwilligen. Dem Ansinnen einer Steuerverwilligung muß nach § 110 der V.U. jedesmal eine genaue Nachweisung über die Notwendigkeit oder Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben, über die Verwendung der früheren Staatseinnahmen und über die Unzulänglichkeit der Kammereinkünfte vorangehen. Diese Nachweisung geschieht durch die Vorlage des Hauptetats (§ 111 der V.U.). Notwendig können die Ausgaben entweder vom rechtlichen oder politischen Standpunkt aus sein; im ersten Fall können sie von den Ständen nicht zurückgewiesen werden,

während bezüglich der nur politisch notwendigen und nützlichen Ausgaben das freie Ermessen der Stände Platz greift. Über die Prüfung der Verwendung der früheren Staatseinnahmen durch den ständischen Ausschuß vgl. § 20, III.

Die Steuerverwilligung erfolgt, abgesehen von den sogleich zu erörternden Ausnahmen, immer nur auf die Zeitdauer des Hauptfinanzetats. Die Regierung darf also auch solche Abgaben ohne jedesmalige besondere Verwilligung durch das Finanzgesetz (§ 49, IV) nicht erheben, deren Erhebung auf besonderen, im Weg der ordentlichen Gesetzgebung verabschiedeten Gesetzen beruht. Diesem Grundsatz unterliegen alle direkten und indirekten Steuern des württ. Etats, auch die Sporteln und die Gebühren der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der reichsgesetzlich geregelten (III, 5). Diese sowie die Einnahmen des Staats aus der Reichskasse (Überweisungen) und die Erträgnisse des Kammerguts bedürfen keiner besonderen Verwilligung der Stände.

Von dem Grundsatz, daß die Steuern nur auf die Dauer einer Etatsperiode verwilligt werden, gibt es 2 Ausnahmen:

1. Sämtliche für die letzte Etatsperiode verwilligte Steuern dürfen von der Regierung auch in den ersten 4 Monaten des neuen Etatsjahrs ohne besondere Verwilligung weiter erhoben werden: V.U. § 114.

2. Nach § 181 der V.U. werden die Steuern mit festen Sätzen (vgl. § 14, II) in diesen Sätzen solange und insoweit forterhoben, als nicht beide Kammern über die Ablehnung der Steuern oder die Ermäßigung des Steuersatzes einverstanden sind oder als nicht der Etat im ganzen abgelehnt ist. Der Rechtsgrund für die vorläufige Forterhebung dieser Steuern ist der kgl. Befehl,

welcher die Einsetzung dieser Steuern in den Etat anordnet; derselbe hat solange die Kraft eines Gesetzes im materiellen Sinn, als nicht beide Kammern über die Ablehnung der Steuern oder die Ermäßigung des Steuersatzes einverstanden sind oder als nicht der Etat im ganzen abgelehnt ist. Der Rechtsgrund für die endgültige Weitererhebung der Steuern ist das Finanzgesetz. Eine besondere Bestimmung besteht bezüglich der Einkommensteuer. Nach Art. 19 des Einkommensteuergesetzes vom 8. August 1903 (Reg.-Bl. S. 261) kann der in Art. 18 des Gesetzes bestimmte Einheitssatz ohne Zustimmung der 1. Kammer für eine Reihe von Jahren überhaupt nicht und nach deren Ablauf im Wege des Finanzgesetzes (also mit den Vorrechten der 2. Kammer; vgl. § 14, II) nur im gleichen Verhältnis wie die Summe der übrigen direkten und indirekten Steuern (mit Ausnahme der reichsgesetzlich bestimmten Gerichtsgebühren) erhöht werden.

**II. Die direkten Steuern.** Die Hauptsteuer ist die allgemeine Einkommensteuer (1). Neben ihr sind die seitherigen Ertragsteuern (2 und 3) als Ergänzungssteuern zur höheren Belastung des aus Vermögen herrührenden und deshalb steuerfähigeren (sog. fundierten) Einkommens beibehalten. Doch ist die Dauer dieser Ertragsteuern zunächst auf die Zeit von 5 Jahren (bis 1. April 1910) beschränkt worden, da ein Ersatz der Ertragsteuer durch eine Vermögensteuer in Aussicht genommen ist.

1. Die Einkommensteuer: Gesetz vom 8. August 1903 (Reg.-Bl. S. 261) mit Vollzugsverfügung vom 9. Juni 1904 (Reg.-Bl. S. 117). Der Ertrag der Einkommensteuer ist für das Jahr 1. April 1908/31. März 1909 auf rund 17½ Millionen Mark veranschlagt. Steuerpflichtig



sind die württ. Staatsangehörigen mit Ausnahme solcher, welche außerhalb Württ. sich befinden, ohne einen Wohnsitz in Württ. zu haben; ferner andere Deutsche, welche, ohne einen Wohnsitz in ihrem Heimatstaat zu haben, in Württ. wohnen, endlich Ausländer, welche sich in Württ. länger als 1 Jahr aufhalten. Außerdem unterliegen der Steuerpflicht die juristischen Personen jeder Art sowie nichtrechtsfähige Personenvereine von nicht-geschlossener Mitgliederzahl. Endlich unterliegen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt der Einkommensteuer alle Personen mit dem Einkommen aus dem in Württ. gelegenen Grund- und Gebäudebesitz und aus demselbst betriebenen Gewerben sowie aus den von der württ. Staatskasse bezahlten Besoldungen, Wartegeldern, Ruhegehalten, Pensionen und Unterstützungen. Befreit von der Steuer sind: der König, die Königin, Personen, denen völkerrechtlich ein Anspruch auf Befreiung zukommt, Anstalten, deren Defizit der Staat deckt, Realgemeinden und Personen, deren gesamtes in Württ. steuerbares Jahreseinkommen weniger als 500 Mark beträgt. Als steuerbares Einkommen gilt das gesamte Jahreseinkommen des Steuerpflichtigen in Geld und Geldeswert, und zwar das Reineinkommen nach dem Stand bei Beginn des Rechnungsjahrs (1. April). Der Steuertarif ist progressiv gestaltet, und zwar in einem Einheitssatz, der unmittelbar auf das steuerbare Jahreseinkommen Anwendung findet. Durch Finanzgesetz wird für jede Etatsperiode bestimmt, wie viele gleiche Prozente des Einheitssatzes als Steuersatz zur Erhebung kommen sollen; bezüglich der Erhöhung des Einheitssatzes vgl. aber I am Schluß. Unter gewissen Voraussetzungen tritt eine Steuerermäßigung ein. Der Ansatz der Steuer

erfolgt auf Grund einer Einschätzung. Jeder Steuerbezirk (Oberamtsbezirk) ist in Steuerdistrikte eingeteilt; jede Gemeinde bildet einen Steuerdistrikt; größere Gemeinden können in mehrere Steuerdistrikte zerlegt werden. Für jeden Steuerdistrikt ist eine Einschätzungskommission gebildet, die aus dem Vorstand des Bezirkssteueramts und aus einer gleichen Anzahl von Ortsschätzern und Bezirksschätzern zusammengesetzt ist. Der Einschätzung geht ein vorbereitendes Verfahren voraus, das in amtlichen Ermittlungen und in Steuererklärungen (Fassionen) der Steuerpflichtigen besteht. Eine Verpflichtung zur Steuererklärung besteht jedoch nur für die Einkommen von mindestens 2600 Mark. Gegen die von der Einschätzungskommission getroffene Festsetzung hat sowohl der Steuerpflichtige als die Steuerbehörde das Recht der Beschwerde an das Steuerkollegium und das Finanzministerium, der Steuerpflichtige außerdem noch die Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof. In der Instanz des Steuerkollegiums wirken 4 Landesschätzer mit, welche vom Finanzministerium aus den Bezirksschätzern des Landes berufen werden. Die Steuergefährdung wird mit Geldstrafe im Betrag des 7- bis 10fachen Betrags der gefährdeten Abgabe bestraft. Der Einzug der Steuer erfolgt durch die Staatssteuerbehörden, in denjenigen Gemeinden, welche sich hierzu bereit erklären, durch die für die rechtzeitige und vollständige Ablieferung haftbare Gemeinde. Die Steuer ist in 3 gleichen Teilbeträgen auf 1. August, 1. November und 1. Februar fällig.

2. Die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer: Gesetz vom 8. August 1903 (Reg.-Bl. 1903 S. 344), deren Ertrag für das Jahr 1. April 1908/31. März 1909 auf 5,2 Millionen Mark ver-

anschlagt ist. Diese älteste der württ. Steuern war ursprünglich eine Umlagesteuer. Als Ertragsteuer, welche nicht auf Fassion beruht, setzt dieselbe eine Katastrierung, d. h. Verzeichnung und Einschätzung sämtlicher der Steuer unterworfenen Gegenstände voraus. Zur Fortführung der Grund- und Gebäudesteuerkataster ist in jeder Gemeinde die sog. Steuersatzbehörde gebildet, deren Zusammensetzung in Art. 32 und 90 der Gemeindeordnung geregelt ist. Die Grundsteuer ist eine Steuer vom Reinertrag der Grundstücke und der auf solchen haftenden Berechtigungen dritter (Gefälle). Die Grundlage für das Grund- und Gefällkataster ist bezüglich der Markungsfläche das sog. Primärkataster der Landesvermessung (§ 3, III), bezüglich des Flächengehalts und der Kulturart der einzelnen Parzellen das Steuerbuch jeder Gemeinde, d. h. das Verzeichnis der zur Entrichtung von Grund- und Gefäll- oder Gebäudesteuer an den Staat oder die Gemeinde verpflichteten Personen und ihres steuerbaren Besitzes. Die Anlegung und Fortführung der Steuerbücher ist durch das Gesetz vom 20. Dezember 1899 (Reg.-Bl. S. 1219) geregelt. Den Maßstab für die Besteuerung der Gebäude bildet der durch Schätzung zu ermittelnde Verkaufswert der Gebäude; der steuerbare Jahresertrag ist auf 3% dieses Kapitalwerts festgesetzt. Die Gewerbesteuer wird nach dem doppelten Maßstab des Arbeitsverdienstes und des Gewinns aus dem umgesetzten Betriebskapital im Weg der Einschätzung bestimmt. Als steuerbarer Betrag wird angenommen bei dem persönlichen Arbeitsverdienst bis 850 Mark  $\frac{1}{10}$ , von den Mehrbeträgen von 850 bis 1700 Mark  $\frac{2}{10}$ , von 1700 bis 2550 Mark  $\frac{4}{10}$ , von 2550 bis 3400 Mark  $\frac{8}{10}$ , von dem weiteren Einkommen der ganze Betrag; bei

dem Betriebskapital der eingeschätzte volle Jahresertrag. Die Steuer ist eine Realsteuer, d. h. eine auf den Gegenstand der Besteuerung gelegte Steuer, eine Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse, insbesondere ein Abzug der Schulden findet also nicht statt. Persönlich steuerpflichtig sind die in den Steuerbüchern aufgeführten Eigentümer oder Nutznießer von Grundstücken und Gebäuden sowie die Gewerbetreibenden des Landes. Neubestockte Weinberge sind, wenn die erneuerte Fläche mindestens ein Ar beträgt, von dem auf die Erneuerung folgenden Steuerjahr an 5 Jahre lang von der Staats- und von den Kommunalsteuern befreit. Für die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern wird für jede Etatsperiode ein einheitlicher Steuersatz durch das Finanzgesetz bestimmt. Diesem Steuersatz sind zu unterstellen bei der Grund- und Gefällsteuer das Kataster der Waldungen sowie das Gefällkataster ohne Abzug, das Kataster der Weinberge mit einem Abzug von 40%, das übrige Grundkataster mit einem Abzug von 20%, während bei dem Gewerbekataster ein mit der Größe des Steuerkapitals abnehmender Abzug von 60 bis 20% erfolgt. Für die Erhebung der Steuern gelten die §§ 115—118 der V.U. Hiernach werden diese Steuern vom Staat nicht unmittelbar bei den Steuerpflichtigen eingezogen, sondern auf die Amtskörperschaften ausgeschrieben und von diesen auf die einzelnen Gemeinden verteilt. Da jedoch die Steuern aus Repartitionssteuern zu Quotitätssteuern geworden sind, d. h. nicht mehr in einem vorher bestimmten Gesamtbetrag umgelegt, sondern nach einer bestimmten Quote berechnet werden, so ist eine Verteilung der im Finanzgesetz vorher festgesetzten Summe ausgeschlossen; der im Etat aufgenommene Betrag

hat bloß die Bedeutung einer Schätzung auf Grund der neuen Kataster. Die Verteilung kommt jedoch noch darin zum Ausdruck, daß die Gemeinden den Amtskörperschaften und diese dem Staat für die richtige, kostenfreie und rechtzeitige Ablieferung der auf sie fallenden Steuerbeträge haften und daß sie etwaige Steuerausfälle zu tragen haben. Die Gemeindebehörden berechnen auf Grund der Ortskataster die Steuerbeträge der einzelnen Steuerpflichtigen und bringen auf ihre Kosten und Gefahr den Steuerbetrag zum Einzug. Die Steuer jedes einzelnen ist in den ersten 8 Tagen jedes Monats mit  $\frac{1}{12}$  des Jahresbetrags fällig.

3. Die Kapitalsteuer: Gesetz vom 8. August 1903 (Reg.-Bl. S. 313) mit Vollzugsverfügung vom 21. November 1904 (Reg.-Bl. S. 389, 399), deren Ertrag für das Jahr 1. April 1908/31. März 1909 auf 3,3 Millionen Mark veranschlagt ist. Gegenstand der Steuer sind Zinsen, Dividenden oder sonstige Gewinnanteile von Aktiengesellschaften u. dergl., Renten jeder Art sowie die hausgesetzlichen Bezüge der Mitglieder des Kgl. Hauses (§ 6, I, 9). Der Steuerpflicht unterliegen die sämtlichen natürlichen und juristischen Personen sowie die Personenvereinigungen, welche der Einkommensteuer unterworfen sind. Als steuerbarer Betrag, der auf Grund einer Steuererklärung festgestellt wird, gilt der volle Jahresertrag nach dem Stand bei Beginn des Steuerjahrs ohne Abzug von Schuldzinsen oder Lasten. Der Steuersatz wird für jede Etatsperiode durch das Finanzgesetz festgestellt.

4. Die Wandergewerbesteuer: Gesetz vom 15. Dezember 1899 (Reg.-Bl. S. 1163) mit Vollzugsverfügung vom 18. Dezember 1899 (Reg.-Bl. S. 1185), deren Ertrag für das Jahr 1. April

1908/31. März 1909 auf 74 420 Mark veranschlagt ist. Das Wandergewerbe ist nicht wie das stehende Gewerbe besteuert, sondern besonderen Steuersätzen unterworfen worden. Wer ein Wandergewerbe betreiben will, hat vor Eröffnung des Betriebs bei der Steuerbehörde einen Steuerschein zu lösen. Für die Steuer ist ein Steuertarif mit verschiedenen Sätzen aufgestellt. Besondere Vorschriften bestehen für das Hausiergewerbe, für Detailreisende, für Schaustellungen und Lustbarkeiten, für Wanderlager und für außerdeutsche Handlungsreisende.

### **III. Die indirekten Steuern sind:**

1. Die Liegenschaftsumsatzsteuer: Gesetz vom 28. Dezember 1899/18. Juli 1902 (Reg.-Bl. 1899 S. 1254; 1902 S. 265), deren Ertrag für das Jahr 1. April 1908/31. März 1909 auf 3,2 Millionen Mark veranschlagt ist. Sie ist eine Verkehrssteuer, welche an den Übergang des Eigentums von Immobilien anknüpft. Unterworfen sind ihr Kauf- und Tauschverträge und andere entgeltliche Rechtsgeschäfte. Sie ist zu entrichten bei Kaufverträgen von dem Betrag des vereinbarten Kaufpreises, bei Tauschverträgen vom Wert der beiderseits erworbenen steuerpflichtigen Gegenstände; zur Bezahlung ist der Erwerber verpflichtet. Die Steuer beträgt 1 M. 20 Pf. von 100 Mark des steuerpflichtigen Werts.

2. Die Wirtschaftsabgaben von Wein und Obstmost (sog. Umgeld): Gesetz vom 4. Juli und Vollzugsverfügung vom 30. August 1900 (Reg.-Bl. S. 514, 674). Ihr Ertrag ist einschließlich der Biersteuer (Ziff. 3) für das Jahr 1. April 1908/31. März 1909 auf 10,8 Millionen Mark veranschlagt. Die Steuer wird nur von dem in den Wirtshäusern getrunkenen oder sonst in Mengen unter 20 Litern gegen Entgelt ab-

gegebenen Wein und Obstmost erhoben, und zwar bei den Wirten selbst durch Kelleruntersuchung und vierteljährlichen Abstich der Getränkevorräte unter Feststellung des Ausschankpreises, sofern nicht, was die Regel bilden soll, mit den einzelnen Wirten von 3 zu 3 Jahren eine Vereinbarung (sog. Akkord) über eine von ihnen zu leistende Pauschsumme zustande kommt, wobei dann jede weitere Kontrolle wegfällt. Abgesehen von solchen Akkorden beträgt das Umgeld zurzeit 11% des Erlöses vom Wein, 8% des Erlöses vom Obstmost. Frei von der Steuer ist der sog. Hausbrauch des Wirtes.

3. Die Biersteuer: Gesetz und Vollzugsverfügung vom 4. Juli 1900 (Reg.-Bl. S. 542, 565). Wegen des Ertrags s. Ziff. 2. Die Besteuerung des Biers beruht auf einem württ. Reservatrecht (vgl. § 2, II, 4). Die Biersteuer wird als Malzsteuer und als Übergangssteuer erhoben. Der Malzsteuer unterliegt das zur Bierbereitung bestimmte, in Württ. geschrotene Malz. Zur Bierbereitung dürfen nur Darr- oder Luftmalz und Hopfen verwendet werden. Steuerpflichtig ist derjenige, für dessen Rechnung Malz geschrotet wird, mit dem Einbringen des Malzes in die Mühle. Der Steuersatz wird durch das Finanzgesetz bestimmt und in einem nach oben steigenden Prozentsatz der Malzmenge erhoben. Für Bier und geschrotenes Malz, das über die Landesgrenze eingeführt wird, ist eine Übergangssteuer zu entrichten.

4. Die württ. Erbschafts- und Schenkungssteuer ist durch das Reichserbschaftssteuergesetz im wesentlichen weggefallen. Soweit sie noch erhoben wird, liefert sie nach dem Hauptfinanzetat für 1. April 1908/31. März 1909 anschlagsweise 24700 Mark.

5. Die Gerichtsgebühren in Sachen der

ordentlichen Gerichtsbarkeit sind reichsrechtlich durch das Gerichtskostengesetz vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt S. 659) geregelt. Die Gerichtskosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie im Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren bestimmen sich nach der württ. Gerichtskostenordnung vom 1. Dezember 1906 (Reg.-Bl. S. 755). Die Sporteln (Verwaltungssporteln), welche sich an einzelne Akte der Verwaltung in den verschiedenen Departements anknüpfen, sind in dem allg. Sportelgesetz vom 28. Dezember 1899 (Reg.-Bl. S. 1334) und 29. Juli 1907 (Reg.-Bl. S. 233) geregelt. Der Ertrag aus den Gerichtskosten und Sporteln ist für das Jahr 1. April 1908/31. März 1909 auf 3,8 Millionen Mark veranschlagt.

**IV. Das Verfahren der Verwaltungsbehörden bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze** ist in dem Gesetz vom 25. August 1879 (Reg.-Bl. S. 259) geordnet.

---



# Alphabetisches Sachregister.

Die Zahlen bezeichnen die Seiten.

## A.

Abdankung 55.  
Abdeckereiwesen 265.  
Abgabenverwilligung 70.  
Abgeordneter siehe Ständemitglied.  
Abstimmung 81.  
Adel 37.  
Adelsmatrikel, Kommission für die 245.  
Adelsverleihung 49.  
Adresse an den König 67, 95.  
Ämter, öffentliche 125.  
—, gemeinschaftliche 192.  
Ärzte 266.  
Agnaten 53.  
Akademische Anstalten 308.  
Akten, wertvolle 177.  
Aktivbürger 157.  
Altertumsdenkmäler 177.  
Amendements 218.  
Amerika, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Naturalisation daselbst 25.  
Amtmann 246.  
Amtsgerichte 11, 228.  
Amtskörperschaften 196.  
Amtskörperschaftsbeamte 204, 208.  
Ampflegler 204.  
Amtsschaden 205.  
Amtsversammlung 200, 208.  
Anatomie, Verbringung von Leichen 265.

Anglikanische Kirche 291.  
Anstellung als Erwerbsgrund der Staatsangehörigkeit 21.  
Apanagen 39.  
Apotheker 266.  
Arbeiterversicherung 257.  
Arbeitsämter 288.  
Arbeitsschulen 304.  
Archivdirektion 234.  
Armeekorps, württ. 310.  
Armenkommission 191.  
Armendeputation 191.  
Armenpflege 191.  
Armenwesen 259.  
Aufenthaltsbeschränkungen 158, 160, 253, 254.  
Auflösung des Landtags 93.  
Aufnahme in die Staatsangehörigkeit 20.  
Ausländer 43, 288.  
Ausschuß, ständischer 105.  
Austritt aus der Kirche 33.  
Auswärtige Angelegenheiten 233.  
Auswanderungsfreiheit 33.  
Ausweisungen 158, 160, 253, 254.  
Automobile 275.  
Autonomie, kirchliche 290.

## B.

Baden, Rechtshilfevertrag 15.  
Bahneinheiten 243.  
Bahnverwaltung 239.

Bankrottvertrag 25.  
 Baugewerkeschule 308.  
 Bauplatzsteuer 183.  
 Baupolizei 267.  
 Bayern, Eheschließung 43.  
 Beamte s. Staatsbeamte,  
 Kommunalbeamte.  
 Bebenhäuser Konvention 312.  
 Begräbniswesen 264.  
 Behörden 115.  
 Beirat der Verkehrsanstalten  
 236.  
 Bekenntnisfreiheit 33.  
 Bergbau 286.  
 Bergrat 286, 326.  
 Beruf, freie Wahl 33.  
 Berufsvertreter 75.  
 Berufung des Landtags 91.  
 Beschälwesen 281.  
 Beschlußfähigkeit des Land-  
 tags 98.  
 Beschlußunfähigkeit einer  
 Kammer 73.  
 Beschwerderecht 35.  
 — des Landtags 67.  
 — gegen Verfügung der Ge-  
 meindebehörden 195.  
 Bettler 253.  
 Bevorrechtete Personen 37.  
 Bezirksbauämter 327.  
 Bezirksfeuerlöschinspektor  
 272.  
 Bezirksfeuerlöschordnung  
 271.  
 Bezirksgeometer 12.  
 Bezirksnotare 231.  
 Bezirksrat 200, 202, 208.  
 Bezirkssatzung 199.  
 Bezirksschulaufseher 303.  
 Bezirksverbände 206.  
 Biersteuer 185, 337.  
 Bildungsanstalten 307.  
 Bischof 296.  
 Bischöfliches Ordinariat 296.  
 Bistum Rotenburg 295.  
 Bistumsdotation 298.

Blindenanstalt 305.  
 Bodensee 10.  
 Bodenseedampfschiffahrt 243.  
 Brandfälle 269.  
 Branntweinsteuer 9.  
 Brouillon 12.  
 Budget siehe Etat.  
 Bundesrat, Stimmen, Württ.  
 9.  
 —, Bevollmächtigte zum 118.  
 Bürgerausschuß 161, 163 ff.,  
 208.  
 Bürgerrecht siehe Gemeinde-  
 bürgerrecht, Staatsange-  
 hörigkeit.  
 Bürgerschule 307.  
 Bürokratische Verwaltung  
 127.  
 Bürgermeister 166.

## C.

(siehe K und Z.)

## D.

Dekanate 293.  
 Denkfreiheit 33.  
 Denkmäler der Kunst und  
 des Altertums 177.  
 Departements 117.  
 Deputation an den Landtag  
 67.  
 Detention, polizeiliche 31.  
 Deutsche, nicht-württ. 43.  
 Dienstboten, Krankenver-  
 sicherung 258.  
 Diözesansynode 294.  
 Diskontinuität 93.  
 Dispensation 217.  
 Dissidentenkinder, Erziehung  
 — 34.  
 Dissidentenvereine 291.  
 Disziplinarhof 124.  
 Domänen 61, 316.  
 Domänendirektion 326.

Domkapitel 296.  
Donativgelder 40.

## E.

Ebenbürtigkeit 54.  
Ehrenamt 127.  
Eigentum, Freiheit 31.  
Eingaben 130.  
Eingemeindungen 156.  
Einjährig-freiwilliges Zeugnis 307.  
Einjährig-Freiwillige, Prüfungskommission 315.  
Einkommensteuer 72, 184, 330.  
Eisenbahnverwaltung 239, 316.  
Elektrizitätssteuer 185.  
Elementarschulen 307.  
Ellwangen, Landstandschaft 80.  
Engerer Ausschuß 106.  
Enqueterrecht des Landtags 68.  
Enteignung 32.  
Entlassung aus der Staatsangehörigkeit 26.  
— des Landtags 91.  
Erbschaftssteuer 337.  
Erlaß 220.  
Eröffnung des Landtags 95.  
Ersatzbehörden 314.  
Erstgeburtsrecht 53.  
Etat, des Staats 71, 321.  
—, der Amtskörperschaften 205.  
—, der Gemeinden 177.  
Evangelische Kirche 292.  
Exequatur 235.  
Exklaven 11.  
Expropriation 32.

## F.

Fachschulen 308.  
Fahneneid 310.  
Familienrat des K. Hauses 52.

Farrenhaltung 280.  
Feldbereinigung 280.  
Feldmesser 12.  
Feldpolizei 283.  
Felduntergänger 12.  
Feldwege 275, 279.  
Festhaltung, polizeiliche 31.  
Festnahme, polizeiliche 31.  
Festungen 311.  
Festungskommandant, Ernennung 311.  
Feuerbestattung 264.  
Feuerlöschkasse, örtliche 271.  
Feuerlöschwesen, Zentralkasse für — 272, 273.  
Feuerpolizei 269.  
Feuerversicherung 272.  
Feuerwehrdienstehrenzeichen 271.  
Feuerwehren 270.  
Finanzbeamte 325.  
Finanzetat 321.  
Finanzgesetz 321.  
Finanzverwaltung 315.  
Fischerei 286.  
Flösserei 278.  
Flüsse 276.  
Flurkarte 12.  
Fluß- und Uferbauwesen 278.  
Forstämter 327.  
Forstdirektion 326.  
Forsten s. Waldungen.  
Forstpolizeigesetz 270.  
Forststrafgesetz 270.  
Forstwirtschaftliche Arbeiter und Unternehmer, Kranken- und Unfallversicherung 258, 259.  
Fortbildungsschule, Allg. 303.  
Freiheit der Person 31.  
Freiheitsstrafe 29.  
Freiwillige Gerichtsbarkeit 224, 230.  
Freizügigkeit 33.  
Fürsorgeerziehung 253.

**G.**

- Gassteuer 185.  
 Gebäudebrandversicherung 273.  
 Gebäudesteuer 182, 332.  
 Gebiet 10.  
 Gebietshoheit 14.  
 Gefängnisse 227, 252.  
 Gefangene, Fürsorge 254.  
 Gefangenentransport 252.  
 Gegenzeichnung, minist. 51.  
 Geheimer Rat 119.  
 Gehorsam, verfassungsmäßiger 30.  
 Geisteskranke 265.  
 Geistliche s. Kirche und Schule.  
 Gelehrten- und Realschulen 306.  
 Gemeindebeamte 165, 170, 208.  
 Gemeindebürgerrecht 157.  
 Gemeindedienste 160.  
 Gemeindegerichte 228.  
 Gemeindehaushaltsplan 177.  
 Gemeinden 153 ff.  
 — Zahl 11.  
 Gemeindenutzungen 157.  
 Gemeindepfleger 165.  
 Gemeinderat 162 ff., 208.  
 Gemeindegemeinschaft 155.  
 Gemeindegemeinschaft 182.  
 Gemeindeparkassen 262.  
 Gemeindesteuern 182.  
 Gemeindegemeinschaft 182.  
 Gemeindeverbände 193.  
 Gemeindevermögen, Verwaltung 175.  
 Gemeindegemeinschaften 195.  
 Gemeindegemeinschaftsrat 231.  
 Gemeindegemeinschaftliche Ämter 192.  
 Gemeindegemeinschaftliche Oberämter 195.  
 Gemeindegemeinschaftliche Oberämter in Schulsachen 304.  
 Gendarmerie 252.  
 Generaldirektionen 236.  
 Generalsuperintendenten 293.  
 Genossenschaftswesen, landwirtschaftliches 283.  
 Geometer 12.  
 Gerichte 228.  
 Gerichtliche Entscheidung, Antrag auf 133.  
 Gerichtliche Polizei 252.  
 Gerichtsassessor 227.  
 Gerichtsbarkeit, freiwillige 230.  
 Gerichtsgebühren 337.  
 Gerichtsvollzieher 229.  
 Gesamtgemeinden 192.  
 Gesandtschaften 235.  
 Geschäftsbehandlung im Landtag 94.  
 Geschäftsbetrieb der Behörden 129.  
 Geschäftsordnungen 94.  
 Gesetz, Begriff 216.  
 Gesetzgebung 217.  
 Gesetzgebungsperiode 91.  
 Gesundheitswesen 262.  
 Gewässer 276.  
 Gewerbefreiheit 33.  
 Gewerbeblatt 289.  
 Gewerbeberichte 230, 289.  
 Gewerbeinspektion 289.  
 Gewerbesteuer 182, 332.  
 Gewerbe und Handel 287.  
 Gewerbe- und Handelsschulen 305.  
 Gewissensfreiheit 33.  
 Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten. 31.  
 Grenzen Württ. 10.  
 Grenzsteuerbeamten 327.  
 Grenzwache 327.  
 Griechisch-kath. Kirche 291.  
 Grundbuchämter 231.  
 Grundlasten 279.  
 Grundrechte 29.

Grundsteuer 182, 332.  
 Grundstücksvermögen der  
 Amtskörperschaften 205.  
 —, der Gemeinden 177.  
 Grundstücksumsatzsteuer 185,  
 Gymnasien 307.

**H.**

Hafendirektion 248.  
 Hagelversicherung 283.  
 Hauptetat s. Etat.  
 Hauptfinanzetat 321.  
 Haus s. Königliches Haus.  
 Hausgesetz 46.  
 Haushaltsplan s. Etat.  
 Haushaltungsschulen 305.  
 Handel 287.  
 Handelskammern 289.  
 Handelsschulen 305.  
 Handwerkskammern 289.  
 Hebammen 266.  
 Heilbronn, Landstandschaft  
 80.  
 Heilpersonal 266.  
 Heimatpapiere 28.  
 Heimatscheine 28.  
 Hochbauwesen, Ministerial-  
 abteilung für — 267.  
 Hochschulen 308.  
 Hochwache 270.  
 Hofdomänenkammer 50.  
 Hofkammergut 62.  
 Hofstaat 50.  
 Hoftheater 63.  
 Hoheitsrechte 14.  
 Hufbeschlaggewerbe 281, 282.  
 Huldigungseid 54.  
 Hundeabgabe 186.

**I.**

Immobilienbrandversicherung  
 273.  
 Impfwesen 263.  
 Innern, Verwaltung des — 244.  
 Instanzenzug 129.  
 Interkalarfonds 298.

Interpellationsrecht des Land-  
 tags 68.  
 Invalidenversicherung 259.  
 Inventurbehörde 232.  
 Irrenwesen 265.  
 Israelitische Kirche 298.

**J.**

Jagd 285.  
 Ius circa sacra 292.  
 Ius in sacra 292.  
 Justizbeamte 225.  
 Justizministerium 225.  
 Justizverwaltung 224.

**K.**

Kabinett des Königs 50.  
 Kameralämter 326.  
 Kaminfeger 269.  
 Kammer, erste, Bildung 74.  
 Kammergut 61, 316.  
 Kammern, Verhältnis zuein-  
 ander 70.  
 Kammerschreibereigut 61.  
 Kammer, zweite, Bildung 77.  
 Kapitalsteuer 184, 335.  
 Kartellkonvention 16.  
 Kassenwesen des Staats 323.  
 Kataster 333.  
 Katastergeometer 12.  
 Katholische Kirche 295.  
 Katholischer Kirchenrat 296,  
 304.  
 Kaufmannsgerichte 228, 289.  
 Kinder, kleine, Fürsorge 264.  
 Kirche, Austritt 33.  
 —, evangelisch-lutherische  
 292.  
 —, katholische 295.  
 —, israelitische 298.  
 —, reformierte 291.  
 —, anglikanische 291.  
 —, griechisch-katholische  
 291.  
 Kirchengemeinderat 294.  
 Kirchengewalt 292.  
 Kirchenhoheit 292.

Kirchenrat, katholischer 296,  
 304.  
 Kirchenstiftungsrat 298.  
 Kirchen- und Schulwesen 289.  
 Kirche und Staat 289.  
 Klasseneinteilung der Ge-  
 meinden 156.  
 Klccemeistereiwesen 265.  
 Kleinkinderschulen 304.  
 Körperschaftsbeamte 208.  
 Körperschaftsforstdirektion  
 176.  
 Körperschaftswaldungen 176.  
 Kommissionen des Landtags  
 97.  
 Kommunalverbände 153.  
 Kompetenz, Begriff 126.  
 Kompetenzgerichtshof 121.  
 Kompetenzkonflikt 121.  
 Königliches Haus Sonderrecht  
 der Mitglieder 37.  
 —, Mitglieder 46.  
 —, Familienrat 52.  
 —, Hausgesetz 46.  
 —, Oberhaupt desselben 52.  
 —, Rechtsbeschränkungen der  
 Mitglieder 52.  
 —, Vermögensverhältnisse 60.  
 König 45 ff.  
 —, Ehrenrechte 49.  
 —, Erziehung des Minder-  
 jährigen 59.  
 —, Heiligkeit 50.  
 —, Kontingentsherrlichkeit  
 310.  
 —, Majestätsrechte 49.  
 —, Oberhaupt des Kgl. Hauses  
 52.  
 —, Pekuniäre Vorrechte 64.  
 —, Regierungsrechte 47.  
 —, Religionsbekenntnis 55.  
 —, Träger der Staatsgewalt  
 47.  
 —, Unverletzlichkeit 50.  
 —, Vermögensverhältnisse 60.  
 —, Zivilliste 62.

Kognaten 53.  
 Kondominate 11.  
 Kongregationen 298.  
 Konkubinat 255.  
 Konsistorium 293, 304.  
 Konsulate 234, 235.  
 Kontingentsherrlichkeit 310.  
 Kontrasignatur 51.  
 Kontrolle der Staatsver-  
 waltung 67, 323.  
 Konvikte 297.  
 Korntal 291.  
 Kraftfahrzeuge 275.  
 Krankenpflegeversicherung  
 257.  
 Krankheiten, Bekämpfung  
 263.  
 Kreiseinteilung 11.  
 Kreisregierungen 246.  
 —, Beseitigung 196.  
 Kreisstädte 11.  
 Kriegsministerium 313.  
 Kriegswesen, Verwaltung 309.  
 Kriminalpolizei 252.  
 Krondotation 63.  
 Kulturinspektion 284.  
 Kumulieren 86.  
 Kunstdenkmäler 177.

## L.

Landarmenverbände 259.  
 Landesamt, statistisches 326.  
 Landesbischof 292, 296.  
 Landesfarbe 10.  
 Landesfeuerlöschinspektor  
 272.  
 Landesgestüttskommission  
 281.  
 Landesgewerbemuseum 289.  
 Landeskollegium 126.  
 Landessynode 293.  
 Landesvermessung 11.  
 Landesversicherungsamt 257.  
 Landeswappen 10.  
 Landeszuwachs 13.  
 Landgerichte 11, 228.

- Landjägerkorps 252.  
 Landesoberstallmeister 281.  
 Landstandschaft, Begriff 66.  
 Landstreicher 253.  
 Landtag 65 ff.  
 —, Auflösung 93.  
 —, Ausschuß, ständischer 105.  
 —, Beratung des Hauptetats 71.  
 —, Berufung 91.  
 —, Beschlußunfähigkeit 98.  
 —, — einer Kammer 73.  
 —, Diskontinuität 93.  
 —, Entlassung 91.  
 —, Eröffnung 95.  
 —, erste Kammer, Bildung 74.  
 —, Geschäftsbehandlung 94.  
 —, Geschäftsordnungen 94.  
 —, Gesetzgebungsperiode 91.  
 —, Kommissionen 97.  
 —, Legitimationsprüfung 95.  
 —, Öffentlichkeit der Verhandlungen 99.  
 —, Präsident 97.  
 —, Rechte 66.  
 —, Schließung 91.  
 —, Schriftführer 97.  
 —, Sitzungsperioden 91.  
 —, strafrechtliche Stellung 65.  
 —, staatsrechtlicher Schutz 69.  
 —, Verhältnisse der zwei Kammern zu einander 70.  
 —, Verkehr mit Regierung 98.  
 —, Vertagung 91.  
 —, Vizepräsident 97.  
 —, Wahlperiode 91.  
 —, Wahlrecht 78, 79.  
 —, Zusammensetzung 70.  
 —, Zuständigkeit 66.  
 —, Zweikammersystem 70.  
 —, Zweite Kammer, Bildung 77.
- Landtagsmitglieder Beginn und Ende der Mitgliedschaft 100.  
 —, Entschädigung 103.  
 —, notwendige Eigenschaften 99.  
 —, Rechte und Pflichten 99.  
 —, Stellung gegenüber den Wählern 102.  
 —, Verfassungseid 96.  
 —, Vertreter des ganzen Landes 65.  
 Landtagsperiode 91.  
 Landwirtschaft, Pflege derselben 279.  
 —, Zentralstelle für die 284.  
 Landwirtschaftliche Arbeiter u. Unternehmer, Kranken- und Unfallversicherung 258, 259.  
 Landwirtschaftliche Schulen 308.  
 Landwirtschaftlicher Verein 284.  
 Lateinschulen 307.  
 Legislaturperiode 91.  
 Legitimation, Erwerbs- und Verlustgrund der Staatsangehörigkeit 18, 24.  
 — der Ständemitglieder 95.  
 — gegenüber den Behörden 28.  
 Lehranstalten, höhere 306.  
 Lehrer, Lehrerinnen 301.  
 Lehrerinnenseminar 308.  
 Leichen, Auffindung von 265.  
 —, Beerdigung von 264.  
 —, Verbringung auf die Anatomie 265.  
 Leichenöffnung 264.  
 Leichenschau 264.  
 Leichentransport 264.  
 Liegenschaftsumsatzsteuer 185, 336.  
 Literatur 1.  
 Lokalfeuerlöschordnung 271.

Lotterien 256.  
 Ludwigsburg, Landstand-  
 schaft 80.  
 Lyzeen 307.

**M.**

Mädchenschulen, höhere 307.  
 Magistratsverfassung 162.  
 Malzsteuer 337.  
 Markung 155.  
 Maul- und Klauenseuche 282.  
 Medizinalpolizei 262.  
 Meldewesen 254.  
 Militärkartell 16.  
 Militärkonvention 309.  
 Militärverwaltung 313.  
 Milzbrand 282.  
 Minderjährigkeit, Erziehung  
 des minderjährigen Königs  
 59.  
 —, des Königs 56.  
 Minister, Gegenzeichnung 51.  
 —, Verantwortlichkeit 118.  
 Ministerialabteilung für das  
 Hochbauwesen 267.  
 —, für den Straßen- und  
 Wasserbau 279.  
 —, für die höheren Schulen  
 307.  
 Ministerien 117.  
 Ministerium der Justiz 225.  
 — der auswärtigen Ange-  
 legenheiten und der Ver-  
 kehrsanstalten 234 ff.  
 — des Kgl. Hauses 234.  
 — des Innern 245.  
 — des Kichen- und Schul-  
 wesens 289.  
 — des Kriegs 313.  
 — der Finanzen 325.  
 Ministerpräsident 115.  
 Mitgaben 39.  
 Mittelstellen 126.  
 Mobilarfeuersversicherung  
 272.  
 Moststeuer 336.

**N.**

Nachbarschaftswege 275.  
 Nachlaßgerichte 231.  
 Nachtwache 270.  
 Naturalisation 21.  
 Normalerlass 220.  
 Notare 230, 232.  
 Notverordnung 222.

**O.**

Oberamt 246.  
 Oberämter, gemeinschaftliche  
 195.  
 — in Schulsachen 304.  
 Oberamtman 246.  
 Oberamtsbaumeister 286.  
 Oberamtsbezirke 11.  
 —, Veränderung der Ein-  
 teilung 197.  
 —, Körperschaftlicher Ver-  
 band 197.  
 Oberamtsgefängnis 247.  
 Oberamtspfleger 204.  
 Oberamtssekretär 247.  
 Oberamtssparkassier 204,  
 262.  
 Oberersatzkommission 314.  
 Oberfeuerschauer 270.  
 Oberfinanzkammer 326.  
 Oberlandesgericht 228.  
 Oberrealschulen 307.  
 Oberrechnungskammer 320,  
 324, 326.  
 Oberregierung 245.  
 Oberrekrutierungsrat 314.  
 Oberschaubehörde 281.  
 Obstmoststeuer 336.  
 Öffentlichkeit der Kammer-  
 verhandlungen 99.  
 Österreich, Kartellkonvention  
 16.  
 Offiziere 310 ff.  
 Orden 49.  
 Orden, geistliche 298.



Ordinariat, bischöfliches 296.  
 Organisation der Behörden 126.  
 Ortsarmenbehörde 190.  
 Ortsarmenverbände 259.  
 Ortsbauplan 268.  
 Ortsbaustatut 268.  
 Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung 257.  
 Ortsfeuerschau 269.  
 Ortspolizei 188.  
 Ortsschulbehörde 191.  
 Ortsschulinspektor 303.  
 Ortsstatuten 155.  
 Ortssteuerbeamte 327.  
 Ortsstraßen 275.  
 Ortsvorsteher 161 ff.  
 —, Gehaltsverhältnisse 214.

## P.

Panaschieren 86.  
 Pässe 28.  
 Paßfreiheit 33.  
 Paßkarten 28, 254.  
 Paßwesen 254.  
 Patronat 302.  
 Pensionskasse für Körperschaftsbeamte 215.  
 Personaladel 42.  
 Petitionsrecht 37.  
 — des Landtags 67.  
 Pfarrgemeinden 298.  
 Pferdezzucht 281.  
 Plazet 292.  
 Polizei s. Ortspolizei, Sicherheitspolizei usw.  
 Polizeiaufsicht 254.  
 Polizeigefängnisse 252.  
 Polizeiliche Anordnungen, Entschädigung für 32.  
 Polizeiliche Strafrechtspflege 251.  
 Polizeistunde 255.  
 Polizeiverordnung 221.  
 Portobefreiung 239.

Postreservat 237.  
 Postverwaltung 237, 316.  
 Präparandenanstalten 302.  
 Präsident des Landtags 97.  
 Preßfreiheit 33.  
 Primärkataster 12.  
 Primogenitur 53.  
 Privatunterrichtsanstalten 301.  
 Progymnasien 307.  
 Promulgation 219.  
 Proportionswahl zum Landtag 82.  
 —, bei Gemeindewahlen 167.  
 Prüfungskommission für Einjährige 315.

## R.

Radfahrverkehr 275.  
 Rangordnung 49.  
 Rat der Verkehrsanstalten 236.  
 Ratschreiber 166, 232.  
 Realgemeinden 157.  
 Realgymnasien 307.  
 Reallateinschulen 307.  
 Reallyzeen 307.  
 Realprogymnasien 307.  
 Realschulen 307.  
 Reblaus 283.  
 Rechnungshof 324.  
 Rechnungswesen des Staats 323.  
 — der Gemeinden 180.  
 — der Amtskörperschaften 206.  
 Rechtsanwaltschaft 228.  
 Rechtsbeschwerde 35, 250.  
 Rechtshilfe 15.  
 Rechtsmittel 129.  
 Rechtspflege, Verwaltung 223.  
 Rechtsverordnung 220.  
 Referendare 227, 245.  
 Reformierte Kirche 291.  
 Regentschaft 55.  
 Regierung. Beendigung 55.

Regierung, Erwerb 54.  
 Regierungsassessoren 245.  
 Regierungsblatt 1.  
 Regierungsstellvertretung 55.  
 Reichsausländer 43.  
 Reichssteuer 327.  
 Reichstag, Abgeordnete  
 Württ. 9.  
 Reichsverwesung 55.  
 Reifeprüfung 307.  
 Reisepässe 28, 254.  
 Reisepapiere 28, 254.  
 Rekognitionsgebühr 159.  
 Religionsbekenntnis des  
 Königs 55.  
 Religionsfreiheit 33.  
 Religionsgesellschaften 291.  
 Religionsunterricht 34, 298,  
 300.  
 Renaturalisation 23.  
 Reservatrechte 9.  
 Resolution des Landtags  
 67.  
 Restverwaltung 323.  
 Reutlingen, Landstandschaft  
 80.  
 Ritterschaft 42.  
 Rottenburg, Bistum 295.

## S.

Sachsen-Weimar, Rechts-  
 hilfevertrag 15.  
 Salzsteuerämter 327.  
 Sanitätswesen 262.  
 Sanktion 218.  
 Schätzungsbehörde 233.  
 Schaubehörde 281.  
 Schenkungssteuer 337.  
 Schifffahrt 278.  
 Schließung des Landtags  
 91.  
 Schöffengerichte 228.  
 Schriftführer des Landtags  
 97.  
 Schulden des Staats 319.  
 Schultheiß 161 ff.

Schulen, höhere 306.  
 Schulwesen 299.  
 Schwurgerichte 228.  
 Selbstmörder 265.  
 Seen 276.  
 Selbstverwaltung 127, 155,  
 199.  
 Seminare, evangelisch-theo-  
 logische 295.  
 — für Schullehrer 302.  
 Sessionen 91.  
 Sicherheitspolizei 251.  
 Sittenpolizei 255.  
 Sitzungsperiode 91.  
 Sonderrechte 37.  
 Sonntagsruhe 255.  
 Sonntagsschule 303.  
 Souveränität, Begriff 8.  
 — des Reichs 8.  
 — Württ. 8.  
 Sparkasse, Württ. 262.  
 Sporteln 338.  
 Sprengstoffe 253.  
 Staatsangehörigkeit 16.  
 Staatsangehörigkeitsausweise  
 28.  
 Staatsanwaltschaft 228.  
 Staatsanzeiger 1.  
 Staatsaufsicht über die Ge-  
 meinden 194.  
 — über die Amtskörper-  
 schaften 207.  
 Staatsausgaben 318.  
 Staatsbeamte 133.  
 Staatsbehörden 115.  
 Staatseinnahmen 316.  
 Staatsgebiet 10.  
 Staatsgerichtshof 110.  
 Staatsgewalt, Träger 7.  
 Staatsirrenanstalten 265.  
 Staatsministerium 115.  
 Staatsschulden 318.  
 Staatssteuern 328.  
 Staatskassen 274.  
 Staatsverträge 222.  
 Staatswaisenhäuser 305.

Stadtdirektion Stuttgart 207,  
 246.  
 Stadtpfleger 166.  
 Stadtpolizeiamt 189.  
 Stadtschultheiß 161 ff.  
 Städte s. Gemeinden.  
 —, gute, Landstandschaft 77.  
 Stände s. Landtag.  
 Ständemitglied s. Landtags-  
 mitglied.  
 Ständischer Ausschuß 105.  
 Standesherrn 40.  
 Statistisches Landesamt 326.  
 Stellvertretung in der  
 1. Kammer 76.  
 Steuerbücher 333.  
 Steuerkollegium 326.  
 Steuern der Amtskörper-  
 schaften 205.  
 — der Gemeinden 182.  
 — des Staats 328.  
 — des Reichs 327.  
 Steuersatzbehörde 333.  
 Stiftungen 186.  
 Stimmzettel bei Landtags-  
 wahlen 81, 83.  
 — bei Gemeindewahlen 163,  
 168.  
 Strafanstalten 227.  
 Strafanstaltenkollegium 227.  
 Straferkenntnisse 133.  
 Strafgefängene, Fürsorge 254.  
 Strafrechtspflege, polizeiliche  
 132, 189, 251.  
 Strafregister 252.  
 Strafverfügungen 132, 189.  
 Straßen 274.  
 Straßen- und Wasserbau, Ab-  
 teilung für 279.  
 Studienkommission 192, 307.  
 Stuttgart, Landstandschaft  
 82.  
 —, Polizei 208.  
 —, Verwaltung des Stadt-  
 bezirks 207.  
 Submissionswesen 288.

Sustentationen 39.  
 Sustentationskasse, ständische  
 69.  
 Synodus 293.

## T.

Tagungen des Landtags 92.  
 Tanzunterhaltungen 256.  
 Taubstummenanstalt 305.  
 Taubstummenschulen 305.  
 Technische Hochschule 308.  
 Teilgemeinden 192.  
 Telegraphenverwaltung 237.  
 Theater 63.  
 Thronfolge 53.  
 Thronrede 95.  
 Tierärzte 266.  
 Tierärztliche Hochschule 308.  
 Transport der Gefangenen  
 252.  
 Trepprechte 279.  
 Tübingen, Landstandschaft  
 80.  
 Turnlehrerbildungsanstalt  
 307.

## U.

Überfahrtsrechte 279.  
 Uferbauwesen 278.  
 Ulm, Landstandschaft 80.  
 Umgeld 336.  
 Umsatzsteuer 185, 336.  
 Unfallversicherung 259.  
 Ungebührstrafe 133.  
 Ungehorsamstrafe 131.  
 Universität 308.  
 Urkunden, wertvolle 177.

## V.

Verbrecher, hingerichtete 265.  
 Verfassung, Abänderung 99.  
 —, Abänderung während der  
 Reichsverwesung 58.  
 Verfassungseid des Königs  
 54.

- Verfassungseid der Stände-  
 mitglieder 96.  
 — der Staatsbeamten 137.  
 — der Körperschaftsbeamten  
 209.  
 — der Mitglieder der Ge-  
 meinde- und Bezirks-  
 kollegien 209.  
 Vereinigte Staaten s. Amerika  
 Vereinsrecht 34.  
 Verfassungsbeschwerde 35.  
 Verfassungsgeschichte. 3.  
 Verfassungsmäßiger Gehor-  
 sam 30.  
 Verfassungsrevision 74.  
 Verfügung 220.  
 Verhältniswahl s. Propor-  
 tionalwahl.  
 Verkehr mit den Behörden  
 129.  
 Verkehrsanstalten 235.  
 Verkündung von Gesetzen  
 219.  
 Vermessungswesen 11.  
 Vermögensverhältnisse des  
 Kgl. Hauses 60.  
 Verordnungen 219.  
 Versammlungsrecht 34.  
 Vertagung des Landtags 92.  
 Verträge 222.  
 Verwahrloste, Erziehung 253.  
 Verwaltungsaktuare 181.  
 Verwaltungsbeschwerde 35.  
 Verwaltungsdepartements  
 115.  
 Verwaltungsdienst 245.  
 Verwaltungsgerichtsbarkeit  
 248.  
 Verwaltungsgerichtshof 124,  
 249.  
 Verwaltungsrat der Gebäude-  
 brandversicherung 273.  
 Verwaltungsrechtspflege 248.  
 Verwaltungsverordnung 220.  
 Viehseuchenpolizei 282.  
 Vizepräsident des Landtags 97.
- Volksschulen 299.  
 Volljährigkeit  
 — des Königs 56.  
 — der Kgl. Prinzen 100.  
 — des Kronprinzen 100.  
 Vormundschaftsgerichte 231.
- W.**
- Waffentragen 252.  
 Wahlen der 63 Bezirks-  
 abgeordneten und der  
 guten Städte außer Stutt-  
 gart 80.  
 — der 6 Abgeordneten von  
 Stuttgart 82.  
 — der 17 Abgeordneten der  
 2 Landeswahlkreise 89.  
 — der Gemeindeorgane (Ge-  
 meinderat, Bürgerausschuß,  
 Ortsvorsteher) 161 ff.  
 —, geheime 78.  
 —, Ungültigkeit 82.  
 Wählerliste 80.  
 Wahlkommission 80.  
 Wahlrecht 78, 79.  
 Wahlperiode 91.  
 Wahlurkunde 82.  
 Wahlvorschläge 83, 90.  
 Wahlvorsteher 81.  
 Waisenhäuser 305.  
 Waisenpflegerinnen 231.  
 Waisenrichter 231.  
 Waldbrände 270, 272.  
 Waldungen der Körper-  
 schaften 176.  
 — des Staats 285, 316.  
 Wandergewerbsteuer 184,  
 206, 335.  
 Wappen 10.  
 Warenhaussteuer 183.  
 Wasserrecht 274.  
 Wegerecht 274.  
 Weiderecht 279, 282.  
 Weinbauschule 308.  
 Weinststeuer 336.  
 Weiterer Ausschuß 106.

Wiederaufnahme in die Staats-  
 angehörigkeit 23.  
 Wildschaden 286.  
 Wilhelmsdorf 291.  
 Winterabendschulen 305.  
 Wirte, Nachtbücher 254.  
 —, Polizeistunde 255.  
 Wirtschaftsabgaben 336.  
 Wittume 39.  
 Wohltätigkeitsverein, Zentral-  
 leitung 262.  
 Wohnsitz, Bedingung des  
 Wahlrechts 77.  
 Wohnsteuer 185.  
 Wohnungsaufsicht 263.  
 Württemberg staatsrechtliche  
 Natur 7.  
 —, Stellung im Reich 8.

## Z.

Zentralbehörden 126.  
 Zentralkasse für das Feuer-  
 löschwesen 272, 273.  
 Zentralleitung des Wohl-  
 tätigkeitsvereins 262.  
 Zentralstelle für Gewerbe und  
 Handel 288.  
 — für die Landwirtschaft 284.  
 Zigeuner 253.  
 Zollämter 327.  
 Zuckersteuerstellen 327.  
 Zusammengesetzte Ge-  
 meinden 192.  
 Zuständigkeitsstreit 121.  
 Zwangsenteignung 32.  
 Zwangserziehung 253.  
 Zwangsvollstreckung 131,  
 133, 251.  
 Zweikammersystem 70.



Druck von F. E. Haag, Melle i. Hann.



**Dr. Max Jänecke, Verlagsbuchhandlung, Hannover**

**Jäneckes Bibliotheken, Reihe A**

## **Bibliothek der gesamten Technik**

Bis März 1908 erschienen 100 Bände; weitere sind in Vorbereitung

**D**ie „Bibliothek der gesamten Technik“ stellt es sich zur Aufgabe, das gesamte technische Wissen in einer Sammlung kurz gefaßter Handbücher darzustellen, die von ersten, in der Praxis erfahrenen Kräften verfaßt, eine ausgezeichnete Ausführung und gediegenen Wert mit billigem Preise bei ansprechender handlicher Ausstattung und praktischem Format vereinigen, um allen denen, die die Anschaffung umfangreicher Werke teils ihres hohen Preises wegen scheuen, teils auf weitgehende theoretische, besondere Vorkenntnisse voraussetzende Ausführungen keinen Wert legen, ein bequemes Hilfsmittel für ihre Tätigkeit in die Hand zu geben. Aus der Praxis für die Praxis geschrieben, liegt ihr Wert in nicht geringem Maße auch darin, daß sie eine rasche Orientierung am Orte der Arbeitsausführung ermöglichen und auf diese Weise den Betriebsingenieuren, Werkmeistern, Monteuren, Installateuren usw. stets ein geschätzter Begleiter sein werden. Endlich sollen sie auch dem kaufmännisch geschulten Leiter technischer Betriebe, Aufsichtsräten, Bankdirektoren, Verwaltungsbeamten usw., die in die Lage kommen, in technischen Angelegenheiten Entscheidungen treffen zu müssen, die Aneignung der hierfür nötigen Kenntnisse vermitteln, da durchgängig auf eine leichtverständliche Schreibweise großer Wert gelegt wurde. Das Verständnis des Textes wird außerdem durch zahlreiche, klare Abbildungen erleichtert.

Das Bedürfnis nach Orientierung besonders auf dem Gebiete der gesamten Technik ist ein immer allgemeineres und dringenderes geworden und erstreckt sich weit über die speziellen Fachkreise hinaus. Seine Befriedigung findet es aber in wenigen, bisher unzureichenden Büchern, die meist nur für den streng wissenschaftlich gebildeten und konstruktiv arbeitenden Techniker bestimmt sind. Für alle jene aber, die durch ihren Beruf in irgend einen Zusammenhang mit der Technik kommen, oder die auch nur eine vorübergehende Notwendigkeit zwingt, sich mit technischen Einrichtungen zu befassen, sind die bisher erschienenen Werke zu umfangreich und zu speziell. Hier setzt die „Bibliothek der gesamten Technik“ ein, durch den allmählichen ununterbrochenen Ausbau und die Bearbeitung aller irgendwie für die praktische Anwendung im täglichen Leben in Betracht kommenden Gebiete ist die Sammlung imstande, für alle auftauchenden technischen Fragen eine praktisch verwertbare Antwort zu geben.

Die Preise der einzelnen Bände wurden im Verhältnis zu dem Gebotenen außergewöhnlich niedrig angesetzt, um einen raschen Absatz zu erzielen und auf diese Weise eine rasche Folge der Auflagen zu erreichen. Dadurch bietet sich der weitere Vorteil, daß die Bände immer im Einklang mit den neuesten Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung und der Erfahrung stehen.

Der Wert der bisher erschienenen Bände, die zum Teil auch außerhalb des deutschen Sprachgebietes in englischer, französischer und spanischer Sprache in vielen Tausenden von Exemplaren verbreitet sind, ist von der gesamten Fachpresse rückhaltlos anerkannt worden. Weitere Bände erscheinen in rascher Folge, und die Sammlung wird, ihrem Titel entsprechend, in nicht allzuferner Zeit das gesamte Gebiet der technischen Wissenschaften umfassen.

Dr. Max Jänecke, Verlagsbuchhandlung, Hannover

Jäneckes Bibliotheken, Reihe B

**Bibliothek**  
der  
**gesamten Landwirtschaft**

Bis März 1908 erschienen 40 Bände; weitere sind in Vorbereitung

**D**ie „Bibliothek der gesamten Landwirtschaft“ will das ganze praktische Können und theoretische Wissen der Neuzeit auf dem Gebiete der Landwirtschaft in einer für jedermann verständlichen Form darstellen. Zur Erreichung dieses Zieles haben sich **die hervorragendsten Vertreter** der betreffenden Sondergebiete der Landwirtschaft vereinigt, die sich bereits in den weitesten landwirtschaftlichen Kreisen eines begründeten Rufes als erste Vertreter ihres Fachgebietes erfreuen, und deren Name daher schon für eine hervorragende und praktisch verwertbare Darstellung des Stoffes bürgt. Es sind selbstverständlich **die neuesten Erfahrungen der Praxis sowohl als auch die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung** in vollem Maße berücksichtigt, und die „Bibliothek der gesamten Landwirtschaft“ wird daher ihre Aufgabe, für die **Hebung und Förderung des landwirtschaftlichen Betriebes** nach besten Kräften zu wirken und dem Landwirt die oft unter großen Opfern an Zeit, Geld und Arbeit gemachten Erfahrungen zur **intensiveren, nutzbringenderen Ausgestaltung** seines eigenen Betriebes zugute kommen zu lassen, in vollem Maße erfüllen. — Herausgeber und Verlag geben sich daher gern der Hoffnung hin, daß die Bibliothek seitens der Landwirte mit Freuden begrüßt wird. Der außerordentlich mäßige Preis ermöglicht die Anschaffung sowohl dem größten Gute wie auch dem kleinsten Landwirt, und **die geringe Ausgabe** für die zum größten Teil mit zahlreichen Abbildungen geschmückten Bändchen, die eine ansprechende Ausstattung mit handlichem Format vereinigen, **wird sich tausendfältig verzinsen.** — Bisher sind 40 Bände erschienen oder gelangen demnächst zur Ausgabe; weitere sind in Vorbereitung. So wird der Landwirt in der „Bibliothek der gesamten Landwirtschaft“ ein billiges Hilfsmittel zur Verfügung haben, das ihm **auf alle Fragen der Praxis die beste und schnellste Auskunft** erteilen kann.



